

Antrag zur Beendigung der Zweigleisigkeit

1. Die am 17.10.70 verabschiedete Ordnung der ILHK wird von der Gesamthochschulversammlung bis zur Verabschiebung der von der Gesamthochschulversammlung erarbeiteten Ordnung als vorläufige Ordnung einschließlich der folgenden Ziffern 2 - 4 des vorliegenden Antrags angenommen; die ILHK ist damit aufgelöst.
2. Der Gesamthochschulrat erhält den Auftrag, Neufassungen zu den §§ 5 (Aufgaben des Konvents), 9 (Änderungen der GSchO), 10 (Aufgaben des Senats) u. 13 (Vorsitz) zu erarbeiten und der Landeshochschulversammlung unverzüglich vorzulegen. Entscheidungen nach diesen §§ und den §§ 16 u. 17 Abs. 4 werden bis dahin nicht getroffen.
3. In dieser Ordnung wird das Wort "Landeshochschulkonferenz", VLHK, LHK usw. ersetzt durch "Landeshochschulverbund".
4. Der "Anhang zur GSchO der Gesamthochschulkonferenz" (Tischvorlage am 23.11.70) wird der Ordnung angefügt.

11.12.70

gez. Hungar

Delegat f. +
Auftrag späle

wie, wenn dann außen
zu warten für den

Auffl. an aufg.
115.21.381

Berell zu 4.

EE

|| Aufg. f. u. d. Debatte
Abt. u. b.

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

DER MINISTER

7 STUTTGART 1, den 4. Dez. 1970
Postfach 480
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2493/548 (Nr. d. Nebenst.)

P 7362-1/1

An die
Mitglieder der Gesamthochschulversammlung

- - -

Betr.: Konstituierende Sitzung der Gesamthochschulversammlung
am 23. Nov. 1970;
hier: Ergebnissiederschrift

Beil.: 3

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittele ich Ihnen absprachegemäß das Ergebnisprotokoll der konstituierenden Sitzung der Gesamthochschulversammlung am 23. November 1970.

Mit freundlichen Grüßen

Hahn

Rede von Kultusminister Prof. Hahn bei der Eröffnung der Gesamthochschulversammlung am 23. Nov. 1970

Meine Damen und Herren,

ich eröffne hermit das Plenum der Regionalkommissionen, die wir Gesamthochschulversammlung nennen wollen, und erkläre sie für konstituiert.

1. Der Hintergrund unserer heutigen Zusammenkunft ist der Auftrag, daß die Landesregierung im Zusammenwirken mit allen Beteiligten für die Weiterentwicklung des tertiären Bereiches den Hochschulgesamtplan II ausarbeiten und dem Landtag vorlegen soll. Als der Landtag am 8. Juli 1970 diesen Auftrag in Übereinstimmung mit § 2 des Hochschulgesetzes erfüllte, waren wir uns alle darüber im klaren, daß damit eine äußerst schwierige und differenzierte Aufgabe gestellt war. Schwierig nicht nur deshalb, weil die quantitativen und strukturellen Fragen uns dazu zwingen, in hochschulpolitisches Neuland vorzudringen, sondern schwierig vor allem deshalb, weil diese Aufgabe nur in einem ganz neuen Zusammenwirken von Staat und Hochschulen schrittweise gelöst werden kann. Weder der Staat allein noch die Hochschulen unter sich können die Hochschulreform mit Erfolg verwirklichen. Dies kann nur als Gemeinschaftsaufgabe gelingen.
2. Vor diesem Hintergrund war es der notwendige erste Schritt für den Hochschulgesamtplan II, ein möglichst breites Fundament der Zusammenarbeit von Regierung und Hochschulen aufzubauen. Diese Zusammenarbeit muß organisiert werden, daß die Pluralität der Meinungen zur Geltung kommt, daß wir aber vor allem zu möglichst koordinierten und raschen Ergebnissen gelangen. Die hochschulpolitischen Probleme lassen Umwege und Verzögerungen nicht mehr zu.

Bei der Frage, wie das Zusammenwirken des Landes mit den Institutionen des Hochschulgesamtbereichs organisiert werden soll, haben wir uns vor allem von zwei Grundüberlegungen leiten lassen:

- Wir wollen ein von unten nach oben gestuft aufgebautes System schaffen.

Die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Hochschule muß bereits in den einzelnen Regionen ansetzen, in denen sich jeweils ganz unterschiedlich strukturierte Hochschuleinrichtungen gegenüberstehen. Wir haben daher bereits im Juli d.J. den Anstoß zur Bildung von Regionalkommissionen gegeben. Aufgrund einer Reihe von Besprechungen wurden inzwischen die Regionalkommissionen in ihrer Zusammensetzung so weiterentwickelt, daß neben den Hochschularten auch die einzelnen Gruppen an der Arbeit beteiligt sind. In einer ersten Zwischenbilanz muß gesagt werden, daß in diesen Regionalkommissionen, denen Sie alle angehören, konstruktiv und engagiert gearbeitet wird.

- Wir brauchen zum andern ein zentrales Gremium, wir nennen es vorläufig "Gesamthochschulrat", das handlungsfähig und in der Lage ist, aus der Vielfalt der Meinungen überzeugende Empfehlungen herauszuarbeiten.

Dieses zentrale Gremium kann nicht die Autonomie der einzelnen Hochschulen beschränken. Das mindert aber nicht das Gewicht seiner Arbeit. Kein Landtag und keine Regierung wird sich Vorschlägen verschließen können, hinter denen die entsprechenden Sachargumente stehen. Im übrigen müssen wir klar sehen, daß die endgültige Entscheidung über die Konstruktion eines zentralen beratenden und durch seine Empfehlungen koordinierenden Gremiums vom Landtag getroffen werden wird.

3. Für die heutige gemeinsame Sitzung, die das Plenum der Regionalkommissionen darstellt und die wir als "Gesamthochschulversammlung" bezeichnet haben, möchte ich vor allem auf folgende Punkte hinweisen:

1. Unsere Hauptaufgabe ist es, die Wahlmitglieder für den Gesamthochschulrat zu bestimmen. Dadurch sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, daß dieses Gremium möglichst bald die Arbeit aufnehmen kann.

2. Über die Zusammensetzung dieses Gesamthochschulrates konnten

wir in den zahlreichen Vorbesprechungen weitgehend Übereinstimmung erzielen. Seine Aufgaben ergeben sich vor allem aus dem bereits erwähnten Landtagsbeschuß zum HGP I sowie aus dem § 2 des Hochschulgesetzes. Danach soll der Gesamthochschulrat Vorschläge und Empfehlungen zu allen übergreifenden Fragen der Hochschulplanung und der Hochschulreform vorlegen und die Landesregierung in diesen Fragen beraten. Seine erste Aufgabe ist daher die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des HGP II. In diesem Gremium sind zwar die einzelnen Hochschularten und Gruppen vertreten. Wir haben uns auch um ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bemüht. Trotzdem muß eindeutig festgestellt werden, daß von dem Aufgabenkatalog her dieser Gesamthochschulrat nicht etwa ein Gremium mit eigener Autonomie sein kann.

3. Aufgrund der bisherigen Vorberatungen mit den Beteiligten habe ich Ihnen nochmals die für die Wahl maßgebenden Kriterien als Vorlage unterbreiten lassen. Wenn Sie einverstanden sind, führen wir die Wahlen entsprechend durch.
4. Eine der ersten Aufgaben des neuen Gesamthochschulrates wird es sein, sich mit dem bereits bisher erarbeiteten Entwurf einer Ordnung für die einzelnen Gremien zu befassen. Das Kultusministerium wird diese Ordnung nach der Beratung im Gesamthochschulrat und aufgrund einer Stellungnahme der Gesamthochschulversammlung bekanntgeben. Allen Beteiligten soll damit ausreichend Gelegenheit gegeben werden, ihre Vorstellungen über die Arbeit der Gremien darzulegen. Dabei ist klar zu sehen, daß sich der Aufgabenkatalog der Gremien nicht beliebig verändern läßt, sondern durch den Landtagsauftrag sowie durch die bestehende gesetzliche Kompetenzverteilung weitgehend festliegt. Im Rahmen dieser Möglichkeiten ist das Kultusministerium jedoch daran interessiert, daß die einzelnen Gremien möglichst selbstständig und eigenverantwortlich mitarbeiten. Gerade deshalb möchten wir für die künftige Ordnung eine möglichst weitgehende Zustimmung aller Beteiligten.
5. Wir haben zwar das Thema der Ordnung nicht auf die heutige Tagesordnung genommen, da der technische Vorgang der Wahl zum Gesamt-

hochschulrat unabhängig davon abgewickelt werden kann. Das würde allerdings nicht ausschließen, daß wir im Anschluß an die Wahl auch in diesem Kreis bereits jetzt in einen Meinungsaustausch über Fragen der künftigen Arbeitsweise der Gremien eintreten.

Lassen Sie mich abschließend Ihnen auch an dieser Stelle nochmals danken für Ihren Einsatz draußen in den Regionalkommissionen und für Ihre Bereitschaft, bei der Erarbeitung des Hochschulgesamtplans II des Landes mitzuwirken. Sicher steht die eigentliche Arbeit noch vor uns. Genauso sicher ist es aber, daß die von uns angestrebte Bildung eines Gesamthochschulrates gleichzeitig der überzeugende Beweis für die Öffentlichkeit ist, daß Regierung und Hochschulen zu einem gemeinsamen Handeln bereit und in der Lage sind.

Ergebnisprotokoll

der konstituierenden Sitzung der Gesamthochschulversammlung am 27. November 1970

Kultusminister Prof. Dr. Hahn eröffnete die Gesamthochschulversammlung und erklärte sie für konstituiert. Er wies einleitend vor allem auf die Notwendigkeit hin, für die Vorbereitung des Hochschulgesamtplans II in Übereinstimmung mit § 2 Hochschulgesetz ein funktionsfähiges, von unten nach oben aufgebautes Instrumentarium der Beratung und Koordination zu schaffen. Nachdem in den vergangenen Monaten die Regionalkommissionen gebildet worden seien, habe er zu der heutigen Sitzung eingeladen mit dem Ziel, daß dieses Gremium die Mitglieder zum Gesamthochschulrat wähle.

Im übrigen wird auf die in der Anlage angeschlossenen Ausführungen Bezug genommen.

Nach eingehender Diskussion stimmten die Beteiligten mehrheitlich zu, daß Hauptgegenstand der heutigen Sitzung die Wahl sein solle. Für den Ablauf der Sitzung wurde folgende Tagesordnung zugrunde gelegt:

1. Wahl der Mitglieder des Gesamthochschulrates
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Besprechung des Entwurfs einer Ordnung für die Regionalkommissionen, eine Gesamthochschulversammlung und einen Gesamthochschulrat und evtl. Überweisung des Entwurfs an den Gesamthochschulrat
4. Terminplanung.

Zu Punkt 1: Wahl der Mitglieder des Gesamthochschulrates

Hinsichtlich der Wahlmodalitäten wurde im Anschluß an die vom Kultusministerium erarbeitete Tischvorlage, die die bisherigen Vorberatungen mit den Vertretern der Regionalkommissionen und den Vorsitzenden der Konferenzen berücksichtigte, vor allem in folgenden Punkten Übereinstimmung erzielt:

- Vorschlagsberechtigt sollen nur die einzelnen Gruppen sein, deren Vertreter gewählt werden sollen; Vorschläge der Gruppen sind auch im Plenum möglich.

- Wählbar sind nur Personen, die von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen sind.
- Es findet keine Personaldebatte statt.
- Jedes Mitglied hat soviel Stimmen wie Sitze zu vergeben sind für die jeweilige Gruppe. Die Stellvertretung richtet sich nach der Reihenfolge aufgrund der abgegebenen Stimmen.
- - Frau Schott, Universität Ulm wurde vorbehaltlich der noch ausstehenden Benennung durch die Universität als wahlberechtigt und wählbar zugelassen.

Es wurde festgestellt, daß von 171 stimmberchtigten Mitgliedern 169 Mitglieder anwesend sind.

Nach Berichtigung der Wahllisten und nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge wurden die Gruppenvertreter gewählt.

Für die Wahl der 9 weiteren Mitglieder ohne Bindung an bestimmte Gruppen und Institutionen wurde vereinbart:

- - Die vorgesehenen 9 Sitze sollen zunächst auf einzelne Gruppen bzw. Institutionen aufgeteilt werden.
- Aufgrund mehrerer Abstimmungen wurde folgende Sitzverteilung vorgesehen:
 - 5 Studenten
 - 2 Vertreter des Mittelbaus
 - 1 Vertreter des Lehrkörpers an Pädagogischen Hochschulen
 - 1 Vertreter des Lehrkörpers an Ingenieurschulen.
- Auch Amtsmitglieder der Gesamthochschulversammlung sollen in den Gesamthochschulrat gewählt werden können.

Aufgrund der Vorschläge der einzelnen Gruppen wurde die Wahl durchgeführt.

Das gesamte Wahlergebnis ergibt sich aus der dem Protokoll beigefügten Anlage.

Zu Punkt 2: Wahl eines Versammlungsleiters

Zum Versammlungsleiter, der vorläufig die Geschäfte des Vorsitzenden der Gesamthochschulversammlung wahrnehmen soll, wurde Herr Beilharz, Pädagogische Hochschule Heidelberg, gewählt.

Zu Punkt 3: Besprechung des Entwurfs einer Ordnung

- Es bestand Übereinstimmung, daß sich der Gesamthochschulrat in seiner
- 1. Sitzung mit den Fragen der Ordnung der Gremien befassen soll. Dieses Thema soll auch Gegenstand der Beratungen in der nächsten Sitzung der Gesamthochschulversammlung sein. In der 1. Sitzung des Gesamthochschulrates soll ein Versammlungsleiter gewählt werden, ohne dadurch die Wahl des künftigen Vorsitzenden des Gesamthochschulrates zu präjudizieren.

Zu Punkt 4: Terminplanung

- 1. Die 1. Sitzung des Gesamthochschulrates wurde vereinbart auf Montag, den 30. November 1970, 10.00 Uhr, Kultusministerium, Großer Sitzungssaal.
- 2. Die nächste Gesamthochschulversammlung wurde vorgesehen auf Dienstag, den 15. Dezember. Die Sitzung soll im Stuttgarter Raum stattfinden. Der genaue Tagungsort soll noch bekanntgegeben werden.

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

P 7363/2

DER MINISTER

7 STUTTGART, den 24. November 1970
Postfach 480
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2493/548 (Nr. d. Nebenst.) 505

An die
Mitglieder des
Gesamthochschulrates

Betr.: Konstituierende Sitzung des Gesamthochschulrates
Beil.: 2

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem die Gesamthochschulversammlung am 23. November 1970 die Wahlmitglieder des Gesamthochschulrates gewählt hat, kann der Gesamthochschulrat zu seiner Konstituierung zusammentreten. Hierzu lade ich Sie

auf Montag, d. 30. November 1970, 10.00 Uhr,
in den Großen Sitzungssaal des Kultusministe-
riums, Neues Schloß,

ein. An der Sitzung nehmen nur die Mitglieder des Gesamthochschulrates teil; Stellvertreter nehmen nur teil, soweit Mitglieder verhindert sind (vgl. Anlage 1).

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Konstituierung
2. Wahl des vorläufigen Vorsitzenden. *Beschluss* -
3. Erörterung des Entwurfs einer vorläufigen Ordnung
für die Regionalkommissionen, für die Gesamthoch-
schulversammlung und für den Gesamthochschulrat
(vgl. Anlage 2)
4. *Vorblatt auf Neumann*
5. Verschiedenes

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hahn

KULTUSMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG

P 7308/144
DER MINISTER

7 STUTTGART, den 27. Oktober 1970
Postfach 490
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2493/548 (Nr. d. Nebenst.)

An die

Präsidenten, Rektoren, Kanzler und leitenden
Verwaltungsbeamten der Universitäten

die Rektoren
der Staatlichen Kunsthochschulen

die Direktoren
der Staatlichen Musikhochschulen

die Rektoren
der Pädagog. Hochschulen und der
Berufspädagog. Hochschule

die Leiter
der Staatlichen Ingenieurschulen
und Höheren Fachschulen

die Direktoren
der Seminare für Studienreferendare

die Leiter
der Werkkunstschulen

den Leiter
des Süddeutschen Bibliothekarlehrinstituts

nachrichtlich:

An den
Direktor des Hochschulinstituts für Musik

7217 T r s s i n g e n
Am Karlsplatz

UNIVERSITÄT HOCHSCHULE			
Einge	5. NOV. 1970	4	
Nr. 1304		Stadt	4
V	V	V	V

1) Mehrstelliger an

Tüme

Höhn

Wier

Kehle

~~Fritz~~ Speer)

2. Zoll II 25 My

den
Direktor der Staatlich anerkannten
Hochschule für Musik und Theater

69 H e i d e l b e r g
Friedrich-Ebert-Anlage 50

Direktor der Badischen Hochschule
für Musik

75 K a r l s r u h e
Jahnstraße 18

Direktor der Städt. Hochschule
für Musik und Theater

68 M a n n h e i m
R 5, 6

Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit
des Schwäbischen Frauenvereins e.v.

7 S t u t t g a r t
Silberburgstr. 23

Direktor der Mannheimer Abendakademie
Höhere Fachschule für Sozialberufe

68 M a n n h e i m
Postfach 1507

die
Berufsfachschule für Sozialpädagogik

7 S t u t t g a r t
Hackstraße 15

Priv. Ingenieurschule an der
Lehranstalt Hohenstein e.V.

7121 H o h e n s t e i n
Schloß Hohenstein

Maria-v.-Graimbergschule
- Höhere Fachschule für Sozialarbeit -

69 Heidelberg

Höhere Fachschule für Sozialpädagogik
Fröbel-Verein Mannheim

68 Mannheim

Staatlich anerkannte Werkkunstschule

68 Mannheim

Evang. Höhere Fachschule für
Sozialpädagogik

741 Reutlingen

Private Ingenieurschule am Technikum
für Chemie und Physik
Dr. Grüber

7972 Ilsny

Höhere Fachschule für Sozialarbeit

714 Ludwigsburg

Höhere Fachschule für Sozialarbeit

69 Heidelberg

Höhere Fachschule für Sozialarbeit
des Deutschen Caritas-Verbandes

78 Freiburg

Höhere Fachschule für Sozialpädagogik
des Deutschen Caritas-Verbandes

78 Freiburg

Evang.. Seminar für Wohlfahrtspflege
und Gemeindedienst

78 F r e i b u r g

Direktor der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik
und evang. Kindergärtnerinnen- und Jugendleiterinnen-
seminar

741 R e u t l i n g e n

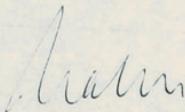
Betr.: Besprechung des Herrn Ministers mit den Leitern der
Institutionen des Hochschulgesamtbereiches

Beil.: 1 Ergebnisniederschrift

Sehr geehrte Herren!

Das Kultusministerium übermittelt in der Anlage eine Niederschrift über das
Ergebnis der Besprechung mit den Leitern der Institutionen des Hochschulgesamtbereiches
am 12. Oktober 1970 im Kultusministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Informelle Landeshochschulkonferenz

- Präsidium -

Heidelberg, 22. Oktober 1970

Grabengasse 18

Universität

UNIVERSITÄT HÖHNECK

26. OKT. 1970

4

An die

Delegierten der

Informellen Landeshochschulkonferenz

Zdr II 25

Betr.: Konstituierung der Vorläufigen Landeshochschulkonferenz.

Am Montag, 19. Oktober 1970 fand ein Gespräch zwischen dem amtierenden Vorsitzenden und Kultusminister Hahn in Stuttgart statt. Dabei wurden die von der ILHK verabschiedete Satzung übergeben und die weiteren Beratungsergebnisse mitgeteilt.

Kultusminister Hahn schlug ein gemeinsames Gespräch zwischen ihm und dem Präsidium der ILHK für Anfang November vor. Der Minister teilte weiter mit, daß das Kultusministerium z.Zt. an einer Geschäftsordnung arbeitet. Diese Geschäftsordnung soll das Verhältnis von Regionalkommissionen, Gesamthochschulbeirat und Kultusministerium festlegen. Dieses Papier soll u.a. Gegenstand des Gesprächs mit dem Präsidium der ILHK sein und wahrscheinlich am 23. November dem Plenum der Regionalkommission des Kultusministeriums vorgelegt werden.

Aus anderen, nicht offiziellen Gesprächen wurde bekannt, daß das Ministerium erwägt, dem Gesamthochschulbeirat statt eines Sekretariats als Arbeitsinstrument einen Planungsstab des Ministeriums zur Verfügung zu stellen.

Die in der Sitzung der ILHK am 17.10.1970 einstimmig beschlossene Satzung geht Ihnen anbei mit der Bitte zu, sie nunmehr dem in Ihrer Studieneinrichtung zuständigen Gremium vorzulegen. Sie soll - wie vereinbart - als Entscheidungsgrundlage dienen für die Frage der Mitarbeit nach § 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung.

Vielleicht sollte in diesem Zusammenhang den weniger Einge- weichten nochmals erklärt werden.

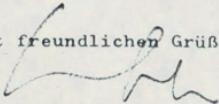
1. daß ein überregionaler Zusammenschluß, der Vorschläge für die Ausarbeitung des HGP II machen soll, sowohl vom Kultusministerium als auch von dem Gesamthochschulbereich in nahezu identischer Zusammensetzung geplant ist, also wohl in jedem Fall gebildet wird,
2. daß in die einzelnen Institutionen durch das geplante Gremium wegen seines Empfehlungscharakters in keiner Weise eingegriffen wird,
3. daß nach den letzten Gesprächen mit Vertretern des Kultusministeriums nach der Sitzung am 17.10.70 jedoch ein Unterschied fortzubestehen scheint: Die Forderung der ILHK nach einem echt unabhängigen Vertretungsgremium des Gesamthochschulbereichs ist noch nicht gesichert. Genau das zu erreichen war jedoch der einhellige Wille der ILHK am 17.10.70.
4. daß auch kaum Tendenz im Kultusministerium zu bestehen scheint, dem "Plenum der Regionalkommissionen" eigenen Organcharakter zugeben. Der einmalige Wahlakt des "Plenums der Regionalkommissionen" zum Gesamthochschulbeirat erscheint als einzige Handlung ohne weitere Einwirkungsmöglichkeiten der betroffenen Institutionen auf seine Beschlüsse jedoch absolut als zu wenig.

Um unseren einstimmig gefaßten Forderungen größeren Nachdruck zu verleihen, sollte von der Möglichkeit der Beitrittserklärung Gebrauch gemacht werden, denn es erscheint zu unsicher, sich auf den Ausgang der Sitzung am 23. November in Stuttgart zu verlassen. (vgl. § 24 Abs. 1 Ziff. 1).

Den Institutionen, die bis zum 17.10. noch Bedenken hatten, weil sie mehr dem Peiffer'schen Modell der Zusammensetzung des Senats zuneigten, sollte eine Mitarbeit nun nach der Anpassung der Satzung an dieses Modell um so eher möglich sein. Zu einem Kompromiß gehören bekanntlich zwei Seiten, die sich entgegenkommen. Unserer Meinung nach hat die ILHK am 17.10. erhebliche Schritte zu einem Kompromiß unternommen, vor allem ist den Universitäten, Ingenieurschulen und Kunsthochschulen entgegengekommen worden; nun ist es an denen, die bisher gezögert haben, dieses Entgegenkommen ebenfalls zu honorieren. Die ILHK hat zwar ihren Willen zur Beendigung der Zweigleisigkeit sehr deutlich erklärt, dies kann aber wohl kaum um den Preis der Aufgabe des eigenen Konzepts geschehen; ein Konzept, an dem alle vom HGP II betroffenen Institutionen 5 Monate gemeinsam gearbeitet haben.

Es wäre schon ein grandioses Fiasco, wenn sich diese Eigeninitiative der Hochschulen als Schall und Rauch erweisen sollte! Ich bitte deshalb die Delegierten, die zuständigen Gremien über die Beschlüsse der ILHK vom 17.10.70 zu unterrichten. Angesichts der erreichten Kongruenz der vorliegenden Entwürfe in den wichtigen Punkten können eigentlich nur noch Detailwünsche auf Änderung der Satzung kommen; falls diese Wünsche mehrheitlich vorgebracht werden, sollten diese für die endgültige Formulierung der Satzung gem. § 25 fixiert und dem Beschuß über die Frage der Mitarbeit beigefügt werden. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie recht bald die Entscheidung Ihrer Studieneinrichtung mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen


(Webler)

Anlagen:

- ✓ -Protokoll der 3. Sitzung der ILHK v. 17.10.70
- ✓ -Satzung der VLHK
- ✓ -Schlußresolution der 3. Sitzung der ILHK
- ✓ -Beschluß der Universität Stuttgart über die Identität der Delegation in der ILHK und in der Regionalkommission v. 16.10.70

Niederschrift über die 3. ordentliche Sitzung der ILHK am 17.10.70

in Heidelberg

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Beginn: 10.15 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

1. Eröffnung durch den amtierenden Vorsitzenden, Herrn Webler.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird entsprechend dem Präsidiumsvorschlag (vgl. Einladung vom 12.10.70) genehmigt.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Ministerialrat Dr. Dettinger-Klemm, Leiter der Planungsabteilung, als Vertreter des Kultusministeriums.

3. Herr Webler weist auf die Tischvorlagen hin und betont die Notwendigkeit eines guten Informationsflusses zwischen den Delegierten und den Senaten. Er verliest eine Stellungnahme des Senats der Universität Freiburg zur ILHK, wonach die Universität Freiburg nicht an der heutigen Sitzung der ILHK teilnehmen wolle und die Entscheidung über einen Beitritt zur VLHK von der endgültigen Satzung abhängig mache. Er stellt weiterhin fest, daß sein Interview mit der Südwestpresse und den angeschlossenen Zeitungen **in einigen Wendungen unrichtig wiedergegeben war**.

Im Hinblick auf die am 12.10.70 in Stuttgart von den Leitern der Studien-einrichtungen getroffenen Vereinbarungen hält er es für notwendig, daß sich die heutige Sitzung **vom Eintritt in die Sachdebatte mit der Alternative be-fassen müsse**, ob eine Harmoni-sierung der Vorstellungen der ILHK mit diesen Vereinbarungen anzustreben sei oder ob man auf Kollisionskurs gehen wolle. Herr von Alberti berichtet dazu über einen Beschuß des Senats der Universität Stuttgart, der auf eine Identität von ILHK und Landeshochschulbeirat abzielt, da die auf dieser Sitzung gewählten Delegierten für die Regional-kommission und die ILHK identisch seien. Seine Delegation habe den Auftrag, für eine Harmoni-sierung einzutreten.

4. TOP 1: Genehmigung der Protokolle der bisherigen Sitzungen der ILHK:

Die Protokolle der bisherigen Sitzungen am 6.6., 4.7. und 3.10.70 werden durch **Akklamation** genehmigt.

5. TOP 2: Ergebnisse der Tagung der Leiter der Studieneinrichtungen am 12.10.70 in Stuttgart:

Herr Webler erläutert das Ergebnis der Sitzung am 12.10.70 beim Minister entsprechend der Darstellung der Tischvorlage. Herr Hall gibt an der Tafel eine Übersichtsskizze über den Aufbau und den Zusammenhang der verschiedenen Gremien, allerdings mit einer Variante hinsichtlich der Hinzuwahl der Vorsitzenden der Strukturkommissionen in den Hochschul-beirat.

In der sich anschließenden ausführlichen Debatte wird auf die Diskrepanz zwischen den am 12.10.70 in Stuttgart getroffenen Vereinbarungen und den bisherigen Beschlüssen der ILHK hingewiesen. Die Diskussion beschäftigt sich besonders mit dem Begriff "Hochschulbeirat" und der Beiratsfunktion. Herr Kollnig berichtet dazu, daß über die Aufgaben des zu schaffenden Zentralorgans am 12.10.70 nicht diskutiert worden sei; ebenso habe man dazu keine Beschlüsse gefaßt. Herr Dettinger-Klemm bestätigt, daß gegen die Umwandlung des Begriffs "Landeshochschulbeirat" in "Landeshochschulrat" beim Kultusministerium keine Bedenken bestünden; allerdings habe der Landtag den Terminus "Beirat" durch einen Beschuß festgelegt, und die Regierung sei daran gebunden.

Die weitere Debatte macht deutlich, daß durch die Stuttgarter Vereinbarungen das Streben nach Unabhängigkeit der Gesamtvertretung der Hochschuleinrichtungen nicht eingeschränkt wird. Herr Webler schlägt vor, darüber zu beraten, ob die Beiratsfunktion durch den Senat der VLHK oder den Konvent wahrgenommen werden soll. Es wird der Antrag gestellt eine Tendenzabstimmung über folgende Punkte durchzuführen:

1. Bestätigung der Aufgaben der VLHK entsprechend den bisherigen Beschlüssen (§ 3 der Satzung), ergänzt um die Beratungsfunktion als Beirat;
2. Erweiterung der Vereinbarung vom 12.10.70 hinsichtlich des Plenums und damit Angleichung der Zusammensetzung der Regionalausschüsse;
3. Änderung von bereits beschlossenen Satzungsteilen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Senats. [Nach kurzer Debatte werden Ziff.1 ohne Gegenstimme und Ziff.2 mit großer Mehrheit angenommen. Ziff.3 wird auf Antrag zurückgestellt, da die entsprechenden Satzungsbestimmungen nochmals eingehend beraten werden müßten, so daß eine Tendenzabstimmung darüber nicht möglich sei.]

Weiterhin wird die Frage der Zweistufigkeit aufgegriffen, besonders im Hinblick auf die Funktion des Konvents als Kontrollorgan. Herr Dettinger-Klemm bestätigt, daß nach den Stuttgarter Vereintarungen eine Form der Zweistufigkeit entsprechend den Vorstellungen der ILHK gegeben sei.

Mittagspause 12-13 Uhr

• TOP 3: Fortsetzung der Beratung des Entwurfs für eine Satzung der LHK.

Nach Wiederbeginn der Sitzung wird der Antrag gestellt, die gesamte Satzung ab § 1 durchzuberaten. Dieser Antrag wird abgelehnt, da Teile der Satzung bereits beschlossen sind. Es werden in der Debatte Zweifel geäußert, ob im Hinblick auf die in Stuttgart vereinbarte Wahl des Landeshochschulbeirats am 23.11.70 durch das Plenum der Regionalkommissionen eine weitere Beratung der Satzung sinnvoll sei. Herr Webler hält dem entgegen, daß für diesen Tag ein Konzept der ILHK bereitgehalten werden müsse.

Die Beratung beginnt bei § 3 Abs.3. Auf Antrag von Herrn Rendtorff wird eine teilweise Abänderung der Vorlage beschlossen (Wortlaut vgl. Anlage § 3 Abs.3).

Bei § 5 waren Ziff. 1, 4,5 und 8 durch Beschlüsse vom 3.10.70 bereits abgedeckt. Ziff. 2,3 und 6 werden gebilligt. Vor Verabschiedung von Ziff. 7 wird § 15 Abs. 1, weil sachlich damit zusammenhängend, vorgenommen; über diese Bestimmung war versehentlich in der Sitzung am 3.10.70 nicht abgestimmt worden.

§ 15 Abs. 1 wird unverändert angenommen.

§ 5 Ziff. 7 wird ebenfalls unverändert angenommen.

Zu § 6 liegt ein Änderungsantrag als Tischvorlage des Präsidiums vor. Der Änderungsantrag bezieht sich auf die Angleichung an die Stuttgarter Vereinbarungen. Die Beratung folgt dem Änderungsantrag.

§ 6 Abs. 1 wird angenommen.

Über Abs. 2 entsteht eine Diskussion wegen des letzten Satzes (Wahl von Stellvertretern). Abs.2 wird jedoch in der Fassung des Änderungsantrags der Tischvorlage angenommen.

Abs. 3 wird gestrichen, da die Mehrheit die Stimmabgabe von der persönlichen Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten abhängig machen will. Die Abstimmung muß wegen Anzweiflung des Ergebnisses wiederholt werden und hat das selbe Resultat.

Herr Beilharz stellt den Antrag, in einem neuen Abs. 3 die Amts dauer der Delegierten des Konvents auf 2 Jahre festzulegen. Der Antrag wird angenommen.

§ 20 Abs. 1 in der Fassung des Änderungsantrags laut Tischvorlage wird angenommen. Abs. 2 war bereits beschlossen.

§ 7 wird angenommen.

§ 8 wird in der Neufassung (vgl. Anlage) angenommen.

§ 9 wird angenommen.

§ 15 Abs. 2 wird in der Fassung des Änderungsantrags angenommen (vgl. Anlage). Abs. 3 wird angenommen. Gleichzeitig damit ist beschlossen, die Absätze 2 und 3 in einem neuen § 16 zusammenzufassen. § 16 Abs. 1 (alt) wird angenommen, wobei Satz 1 eine geänderte Fassung erhält (vgl. Anlage § 17 Abs. 1). Abs. 2 war bereits am 3.10.70 beschlossen. Bei Abs. 3 ergeben sich Widersprüche hinsichtlich des Quorums bei geheimen Abstimmungen. Insgesamt wird über 5 Alternativ-anträge abgestimmt:

1. 2/3 Mehrheit (Vorlage)
2. relative Mehrheit
3. auf Antrag der Delegierten einer Mitgliedsinstitution
4. auf Antrag von 10 Delegierten
5. auf Antrag eines Delegierten

Die erste Abstimmung, bei der sich eine Mehrheit für das Quorum von 10 Delegierten ergibt, wird wegen Unklarheit des Abstimmungsgegen-standes wiederholt. Auch die zweite Abstimmung ergibt die Annahme der Alternative 4.

Abs. 4 wird angenommen.

Ein Antrag von Herrn Walch für einen zusätzlichen Abs. 5 mit dem Ziel, die in der Satzung vorgesehenen Wahlen stets geheim durchzuführen, zieht weitere Anträge auf geheime Abhaltung von Personalwahlen nach sich. Es ist über 2 Alternativanträge und einen Ablehnungsantrag abzustimmen. Beide Alternativanträge werden abgelehnt, der Ablehnungs-antrag gebilligt.

Die Beratung wird wegen der fortgeschrittenen Zeit bei § 24 fortgesetzt (§ 23 (alt) ist entfallen, da auf Grund der Beschlüsse vom 3.10.70 in § 10 aufgegangen.)

§ 24 wird in der vom Präsidium vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen. (vgl. Anlage).

§ 25 wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Hier wird von Herrn Schäfer folgender Antrag zur Beschußfassung vorgelegt: "Die ILHK beschließt: Dem Plenum der Regionalkommissionen wird folgender Antrag zur Abstimmung vorgelegt: Das hier versammelte Plenum der Regionalkommissionen konstituiert sich als Konvent im Sinne der vorgelegten Satzung. Dem Plenum wird empfohlen, die vorgelegte Satzung in der Fassung vom 17.10.70 vorläufig anzunehmen." Dieser Beschuß wird einstimmig gefaßt.

Verschiedene Diskussionsbeiträge befassen sich mit dem Begriff "Satzung". Dabei wird zum Ausdruck gebracht, daß es im gegenwärtigen Stadium der Beratungen nicht von entscheidender Bedeutung sei, ob

man von Satzung oder Geschäftsordnung spreche.

Anschließend befaßt sich das Plenum mit dem bereits am 3.10.70 beschlossenen § 11 der Satzung (Zusammensetzung des Senats), um die Harmonisierung mit den Stuttgarter Vereinbarungen zu erreichen (vgl. auch TOP 2). Hierzu liegt ein Antrag der Vertreter der Universität Stuttgart vor, der der Abstimmung zunächst zu Grunde gelegt wird. Es wird beschlossen, § 11 Abs. 1 in der verabschiedenden Form um Satz 2 zu ergänzen (vgl. Anlage). Bei Abs. 2 ergibt sich über den Proporz hinsichtlich der Zahl der Studenten - und der Assistentenvertreter eine längere Debatte. Sowohl Studentenvertreter als auch Assistentenvertreter verlangen eine stärkere Berücksichtigung durch zusätzliche Bindung der frei zu wählenden weiteren 5 Delegierten des Senats. Schließlich wird die Frage der Zuteilung der freien Delegierten sitze ausgeklammert und Abs. 2 in Form von II 2 a-d auf S. 2 der Tischvorlage des Präsidiums zur Abstimmung gebracht und angenommen. Dabei ergibt sich, daß die Zahl der in § 2 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Hochschularten sich nicht mit den Stuttgarter Vereinbarungen deckt. Daher wird § 2 Abs. 1 Bst. f) gestrichen und Bst. e) ergänzt (vgl. Anlage).

In der weiteren Diskussion über die frei zu wählenden Delegierten wird eine Reihe von Anträgen eingebracht, die sowohl eine Erhöhung der Zahl von 5 auf 9 vorsehen als auch die Bindung an unterrepräsentierte Gruppen zum Inhalt haben. Zunächst wird über folgende Formulierungen abgestimmt:

1. bis zu 9 weitere Mitglieder

2. 9 weitere Mitglieder^{f)} Die Mehrheit stimmt für die 2. Alternative. Nach einer weiteren Debatte wird beschlossen, die Gruppenbindung der freien Delegierten in einer Fußnote zu erläutern. Danach wird dieser Punkt endgültig verabschiedet (vgl. Anlage § 11 Abs. 2 Ziff.2).

Über die Formulierung der Fußnote sind zwei Alternativvorschläge eingebracht. Angenommen wird der Vorschlag Wolf (vgl. Anlage Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Ziff. 2).

Die inhaltliche Formulierung von Ziff. 3 auf S. 3 oben der Tischvorlage erhält in leicht geänderter Fassung die Billigung der Mehrheit (Vgl. Anlage § 12 Abs. 1).

Die nachfolgende Ziff. 4 der Tischvorlage findet ohne Änderung die Zustimmung des Plenums (vgl. Anlage § 12 Abs. 2).

Entsprechend einem Hinweis von Herrn Walch über das Fehlen einer Bestimmung über die Wahl der Ausschußvorsitzenden wird zu § 20 (alt) ein neuer Abs. 3 beschlossen (vgl. Anlage § 21).

6. TOP 4: Schlußabstimmung über die gesamte Satzung.

Herr von Massow stellt den Antrag, die Satzung in der nunmehr vorliegenden Fassung als Ganzes zu verabschieden und das Präsidium zu beauftragen, die erforderlichen redaktionellen Abstimmungen vorzunehmen. Die Satzung wird ohne Gegenstimmen gebilligt. 24=.

7. TOP 5: Kann aus Zeitmangel nicht behandelt werden.

8. TOP 6: Verschiedenes

Dem Plenum werden 3 Resolutionen vorgelegt. Die vom Präsidium vorgelegte Resolution befaßt sich mit den Zielen, die auf Grund der Beratungen und Beschlüsse der ILHK erreicht wurden und stellt fest, daß die Zweigleisigkeit zwischen VLHK einerseits und Landesschulrat bzw. Regionalkommissionen andererseits nicht für sinnvoll gehalten wird. Sie erklärt sich mit einer Beendigung der Zweigleisigkeit einverstanden, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt wird. Die Resolution wird einstimmig angenommen. Von den beiden weiteren Resolutionen wird die von Herrn Zahr verfaßte angenommen. Darin werden die Bedenken der ILHK artikuliert, unter denen sie ihre Beschlüsse zu der Zusammensetzung der Gremien, besonders hinsichtlich des Gruppenproporz, gefaßt hat. Das Präsidium wird beauftragt die beiden Resolution in einem Papier zusammenzufassen fvg. Anlage 2).

Es besteht bei den Delegierten Einigkeit darüber, daß sie sich am 23.11.70 zu der Plenarversammlung der Regionalkommissionen in Stuttgart einfinden werden, soweit sie in den Regionalkommissionen vertreten sind.

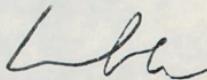
Abschließend wird das Präsidium vom Plenum der ILHK einstimmig beauftragt, kommissarisch dem Plenum der Regionalkommissionen die Satzungen und Beschlüsse der ILHK vorzutragen und die Kontinuität zwischen beiden Gremien herzustellen. Das Kultusministerium wird gebeten, das Präsidium zu der Plenarversammlung der Regionalkommissionen einzuladen.

9. Herr Wolf dankt dem Vorsitzenden unter starkem Beifall der Delegierten für seinen großen persönlichen Einsatz.

10. Der Vorsitzende schließt die Sitzung mit einem Dank an alle Delegierten für die geleistete Arbeit.

gez. Frommer

Protokollführer


Verhandlungsleiter

Vorläufige Satzung der Landeshochschulkonferenz
Baden-Württembergs

I. Landeshochschulkonferenz

§ 1

Die Landeshochschulkonferenz ist das gemeinsame Gremium der dem ter-tiären Bildungsbereich (Gesamthochschulbereich) angehörenden Studien-einrichtungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der LHK wird durch Beitritt nach § 19 dieser Satzung erworben. Beitrittsberechtigt sind: (vgl. Verzeichnis i.d.Anlage)

- a) die Universitäten
- b) die Pädagogischen Hochschulen
- c) die Kunst- und Musikhochschulen
- d) die Seminare für Studienreferendare
- e) die Ingenieurschulen u. vergleichbare Einrichtungen

(2) Die Beitrittsberechtigung weiterer Institutionen wird durch Be-schluß des Konvents der LHK festgestellt.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Landeshochschulkonferenz sind insbesondere:

1. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses innerhalb des gesamten Hochschulbereichs;
2. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschulen und Hochschulgruppen (i.S. § 2 HSchG) gegenüber Landtag und Landes-regierung sowie der Öffentlichkeit;
3. die Wahrnehmung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Forschung und der Studienorganisation;
4. die Erarbeitung von Vorschlägen und Modellen für die Weiterent-wicklung des Hochschulwesens;
5. die Entwicklung von Grundsätzen der Lehrkörper- und Personal-struktur, der Verwaltungsorganisation und der sozialen Belange aller Hochschulangehörigen;
6. die Wahrnehmung einer Beratungsfunktion als Gesamthochschul-beirat des Kultusministeriums.

(2) Die Landeshochschulkonferenz erteilt im Rahmen ihrer Aufgaben Empfehlungen.

(3) Die Autonomierechte der Mitglieder bleiben unberührt. Die Mit-glieder können einzelne Aufgaben an die LHK delegieren. Die Wahrneh-mung der Aufgaben bedarf eines Beschlusses des Senats der LHK.

§ 4 Organe der Landeshochschulkonferenz

Organe der Landeshochschulkonferenz sind:

1. der Konvent
 2. der Senat

II. Der Konvent

§ 5 Aufgaben des Konvents

Die Aufgaben des Konvents sind:

- (1) Beschußfassung über die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Organe der LHK
 - (2) Beschußfassung über die Änderung der Satzung
 - (3) Beschußfassung über den Haushalt
 - (4) Wahl des Senats
 - (5) Wahl des Vorsitzenden des Senats und seiner beiden Stellvertreter
 - (6) Entgegennahme und Erörterung des halbjährlichen Rechenschaftsberichts des Senats
 - (7) Verabschiedung grundsätzlicher Vorschläge, die die Bildungsplanung und die (Gesamt-)Hochschulen, insbesondere das Hochschulgesetz und einen Hochschulgesamtplan betreffen
 - (8) Behandlung von Angelegenheiten, die dem Konvent durch Beschuß des Senats zugewiesen worden sind.

§ 6 Delegierte

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt in den Konvent der LHK Delegierte zu entsenden: (vgl. § 21 Abs. 2):

 1. Kraft Amtes die Leiter der Studieneinrichtungen sowie einen leitenden Verwaltungsbeamten (vgl. § 11 Abs. 1) und (von den Universitäten) die Kanzler; § 12 Abs. 1,c gilt entsprechend.
 2. Aufgrund von Wahlen durch die zuständigen Gremien der Mitglieder treten hinzu:
 - von den Universitäten je 4 Delegierte
 - von den Studienseminaren je 1 Delegierter
 - von allen übrigen Institutionen je 2 Delegierte

(2) In der Regel entsenden gem. Abs. 1:

Die Universitäten je : einen Vertreter d.Lehrkörpers i.e.S. (§ 16(1)
HSchG)

einen Vertreter d.Lehrkörpers i.w.S. (§ 16(2)
HSchG)

einen Vertreter der Studenten

einen Vertreter der nichtwissensch.Mitarbeiter

Die Studienseminare je: einen Vertreter der Studienreferendare

alle übrigen Institutionen je: einen Vertreter des Lehrkörpers
(einschl. Ass.)

einen Vertreter der Studenten

Bestehen in einer Region mehrere Pädagogische Hochschulen oder Ingenieurschulen, dann sollte in dieser Region mindestens ein Vertreter der Assistenten, bei den Studiensemina ren ein Vertreter des Lehrkörpers gewählt werden.

Zu den Delegierten ist je ein Stellvertreter hinzuzuwählen.

(3) Die Amts dauer der Delegierten im Konvent beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Präsidium

Der Konvent wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem je ein Vertreter der Hochschularten gem. § 2 dieser Satzung angehört. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden vom Konvent aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Die Amts dauer beträgt 2 Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Senats der LHK sind nicht wählbar.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Konvent wird mindestens einmal im Semester von seinem Vorsitzenden oder dessen beiden Stellvertretern einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Senat, eine Region, eine Hochschulart (gem. § 2) oder 15% der Delegierten es fordern.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 9 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Konvent mit 2/3 Mehrheit der Stimmen seiner Delegierten.

III. Der Senat

§ 10 Aufgaben des Senats

Der Senat entscheidet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Konvents über alle Angelegenheiten der Landeshochschulkonferenz, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Konvent übertragen sind. Der Senat kann die Entscheidung über eine einzelne Angelegenheit durch Beschuß dem Konvent zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse des Konvents vor und führt sie aus.

§ 11 Mitglieder des Senats

(1) Kraft Amtes gehören dem Senat an: die Vorsitzenden der Regionalausschüsse (Leiter der Gesamthochschulen) und die Vorsitzenden der Leiterkonferenzen der Hochschularten, soweit sie Mitglieder des Konvents sind; andernfalls werden aus dem Konvent als Sprecher

der Hochschulart Mitglieder der betr. Leiterkonferenzen gewählt.
Außerdem ein Kanzler einer Universität und ein leitender Verwaltungsbeamter (vgl. § 6 Abs. 1, Ziff 1).

(2) Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat 26 weitere Delegierte an.
Davon wählt der Konvent:

1. 17 Delegierte aus folgenden Gruppen:

- a) 5 Universitätslehrer bzw. vergleichbare Mitglieder des Lehrkörpers der anderen Institutionen (je Hochschulart 1),
 - b) 5 Vertreter des Mittelbaus bzw. vergleichbare Mitglieder des Lehrkörpers (Universitäten zus. 2; Päd. Hochschulen, Ingenieurschulen, Kunsthochschulen als Gruppen je 1),
 - c) 5 Studenten bzw. Studienreferendare (je Hochschulart 1),
 - d) 2 Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (Universitäten)
2. 9 weitere Delegierte ohne Bindung an bestimmte Gruppen*

§ 12 Wahl

(1) Die Wahlmitglieder des Senats gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung werden durch den Konvent aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt, und zwar

- a) die Gruppenvertreter auf Vorschlag der Gruppen,
- b) den Kanzler auf Vorschlag der Kanzler,
- c) den leitenden Verwaltungsbeamten auf Vorschlag der Sprecher der Leiterkonferenzen der Hochschularten auf Landesebene.

Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar.

(2) Bei der Entsendung der Gruppenvertreter sind die verschiedenen Regionen des Landes möglichst zu berücksichtigen.

§ 13 Vorsitz

(1) Der Konvent wählt aus der Mitte des Senats den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der LHK nach außen und die Geschäftsführung der LHK. Er beruft die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse durch.

(3) Der Vorsitzende kann für die Geschäftsführung Hilfspersonen hinzuziehen.

* Anm.: Die 9 frei zu wählenden Delegierten dienen zum Ausgleich von Unterrepräsentenz der einzelnen Gruppen.

§ 14 Sitzungen

- (1) Während der Vorlesungszeit wird der Senat grundsätzlich mindestens zweimal im Semester einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn 7 Senatsmitglieder oder 10 % der Delegierten des Konvents es verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Konvents nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

§ 15 Rechenschaft

Der Senat erstattet dem Konvent halbjährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.

§ 16 Abwahl

- (1) Der Senat kann mit 2/3 Mehrheit der Delegierten abgewählt werden.
- (2) Bis zur Wahl der Amtsnachfolger nimmt der Senat seine Aufgaben kommissarisch wahr.

IV. Allgemeine Verfahrens-grundsätze

§ 17 Beschlüffähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist und zu der Sitzung mindestens 7 Werkstage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist.
- Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, kann spätestens bei Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand als berechtigt anerkannt, ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht die Geschäftsordnung den Mangel als heilbar kennzeichnet. Die einmal festgestellte Beschlüffähigkeit gilt solange als fortbestehend, bis sie angezweifelt wird.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmabnahmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Delegierten stimmen in der Regel offen ab. Abstimmungen sind geheim, wenn 10 der anwesenden Delegierten es verlangen. Ist die Abstimmung nicht geheim, so ist auf Verlangen einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Zahl von Delegierten namentlich abzustimmen. Beteiligt sich an einer namentlichen Abstimmung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten, so ist damit die Beschlüffähigkeit festgestellt.

(4) Die Organe und Ausschüsse der Landeshochschulkonferenz tagen öffentlich.

§ 18 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Delegierten und sonstigen Teilnehmern, die behandelten Gegenstände, die Sachanträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnungen und die Niederschriften sind allen Delegierten des Konvents mitzuteilen.

§ 19 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

(1) Der Beitritt und der Austritt von Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch Beschuß ihrer zuständigen Gremien.

(2) Die Erklärung wird mit ihrem Zugang bei dem Vorsitzenden des Senats der Landeshochschulkonferenz wirksam. Der Austritt soll schriftlich begründet werden.

§ 20 Geschäftsordnungen

Die Organe der Landeshochschulkonferenz geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung des Senats bedarf der Genehmigung des Konvents.

§ 21 Ausschüsse

(1) Die Organe haben das Recht, für alle zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten regionale und fachliche, ständige und nicht ständige Ausschüsse zu bilden. Sie können bei der Wahl inneren Kreis ihrer Delegierten hinausgehen. Zu den Ausschußsitzungen können sachverständige Personen hinzugezogen werden.

(2) Die Delegationen der Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bilden je Region zusammen einen Regionalausschuß der LHK. (vgl. Anhang)

(3) Die Regionalausschüsse wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 22 Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird in der Geschäftsordnung des Konvents festgelegt.

§ 23 Geschäftsstelle

Die Landeshochschulkonferenz richtet ein ständiges Sekretariat ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

- (1) Diese vorläufige Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Informelle Landeshochschulkonferenz in Kraft,
 1. wenn mindestens die Hälfte der Beitrittsberechtigten nach § 2 ihren Beitritt gegenüber der Geschäftsstelle der Informellen Landeshochschulkonferenz bei der Universität Heidelberg, 69 Heidelberg, Grabengasse 18 erklärt hat, oder
 2. durch Annahme dieser vorläufigen Satzung durch das Plenum der Regionalkommissionen des Gesamthochschulbereichs Baden-Württembergs.
- (2) Der nach dieser Satzung neu zu bildende Konvent der Landeshochschulkonferenz wird im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung vom Präsidium der ILHK einberufen, im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 konstituiert sich der Konvent unmittelbar aus dem Plenum der Regionalkommissionen.
- (3) Mit der Konstituierung des Konvents ist die ILHK aufgelöst.

§ 25

Der nach dieser vorläufigen Satzung konstituierte Konvent erläßt die endgültige Satzung der Landeshochschulkonferenz. Sie ist angenommen, wenn sie in der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erhält.

Die vorstehende Satzung wurde von der Informellen Landeshochschulkonferenz auf ihrer 3. ordentlichen Sitzung am 17. Oktober 1970 in Heidelberg einstimmig verabschiedet.

Anhang

- I. Folgende Regionen werden Gebildet (gem. § 20 Abs. 2):
 1. Stuttgart mit 2 Unterausschüssen: Stuttgart-Süd und Stuttgart Zentrum
 2. Karlsruhe/Pforzheim
 3. Mannheim
 4. Heidelberg (assoziiert Heilbronn)
 5. Freiburg/Offenburg
 6. Tübingen/Reutlingen
 7. Ulm/Aalen
 8. Oberschwaben/Konstanz mit 2 Unterausschüssen Oberschwaben und Konstanz

II. Verzeichnis der z.Zt. beitrittsberechtigten Institutionen

gem. § 2:

Universitäten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
Universität Hohenheim (Landwirtschaftl.Hochschule)
Universität Fridericiana Karlsruhe (Techn.Hochschule)
Universität Konstanz
Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule)
Universität Stuttgart (Techn.Hochschule)
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Universität Ulm (Med.Naturwiss.Hochschule)

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Esslingen
Pädagogische Hochschule Freiburg
Pädagogische Hochschule Heidelberg
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Pädagogische Hochschule Lörrach
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Pädagogische Hochschule Reutlingen
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Berufspädagogische Hochschule Stuttgart
Pädagogische Hochschule Weingarten

Kunst- und Musikhochschulen

Staatliche Hochschule f.Musik Freiburg
Staatlich anerkannte Hochschule f.Musik u. Theater Heidelberg
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Badische Hochschule f.Musik Karlsruhe
Städtische Hochschule f. Musik u. Theater Mannheim
Staatliche Hochschule f.Musik u. Darstellende Kunst Stuttgart
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Hochschulinstitut für Musik Trossingen

Seminare für Studienreferendare

Seminar f. Studienreferendare Esslingen
Seminar f. Studienreferendare Freiburg
Seminar f. Studienreferendare Heidelberg
Seminar f. Studienreferendare Karlsruhe
Seminar f. Studienreferendare Rottweil
Seminar f. Studienreferendare Stuttgart I

Forts. Seminare f. Studienreferendare

Seminar f. Studienreferendare Stuttgart II

Seminar f. Studienreferendare Tübingen

Staatliche Ingenieurschulen u. vergleichbare Einrichtungen

Staatliche Ingenieurschule Aalen

Staatliche Ingenieurschule Biberach

Staatliche Ingenieurschule Esslingen

Staatliche Ingenieurschule Furtwangen

Staatliche Ingenieurschule Heilbronn

Staatliche Ingenieurschule Karlsruhe

Staatliche Ingenieurschule Konstanz

Staatliche Ingenieurschule Mannheim

Staatliche Ingenieurschule Nürtingen

Staatliche Ingenieurschule Offenburg

Staatliche Ingenieurschule Ravensburg

Staatliche Ingenieurschule Reutlingen

Staatliche Ingenieurschule Stuttgart

Staatsbauschule Stuttgart

Staatliche Ingenieurschule Ulm

Staatliche Höhere Fachschule f. Hauswirtschaft u. Sozialpädagogik

Sigmaringen

Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Pforzheim

Staatliche Kunst- und Werkschule Pforzheim

Werkkunstschule Schwäbisch Gmünd

Süddeutsches Bibliothekarlehrinstitut Stuttgart

Die ILHK hat am 17.10.70 beschlossen:

1. Am 6.6.1970 hat sich die ILHK dafür ausgesprochen, daß unverzüglich ein gemeinsames Gremium des gesamten tertiären Bildungsbereiches eingerichtet wird, in das alle vom HGP betroffenen Institutionen Vertreter entsenden und das dann auch als Planungs- und Koordinationsorgan des künftigen Gesamthochschulbereichs bei der Ausarbeitung des HGP II mitwirkt.

Die ILHK stellt fest, daß ihre Intention durch die Empfehlungen des Landtags zur Ausarbeitung des HGP II und durch die bisherigen Vorbereitungen zur Einrichtung von Regionalkommisionen und eines Landeshochschulrates von Seiten des Kultusministeriums in folgenden Punkten verwirklicht^{zu} werden im Begriff sind:

- a) die gemeinsame Vertretung der Hochschulen wird bereits in der Planungsphase an der Ausarbeitung des HGP II beteiligt,
 - b) die Delegierten der Hochschulen in den Regionalkommisionen werden von den zuständigen Organen der Hochschulen gewählt und nicht von einer vorgesetzten Institution berufen,
 - c) das Zentralgremium (Landeshochschulrat) wird nicht durch Ernennung oder Berufung konstituiert, sondern durch Wahl (durch das Plenum der Regionalkommisionen).
2. Die ILHK stellt ferner fest, daß die Vorarbeiten zur Konstitutionierung der Regionalkommisionen und des Zentralgremiums (Landeshochschulrat) in einer Richtung verlaufen, die sich mit den Intentionen der ILHK, wie sie in der beschlossenen Satzung für die VLHK ihren Niederschlag gefunden haben, weitgehend deckt:
 - a) die Regionalkommisionen und das Plenum der Regionalkommisionen haben dieselbe Zusammensetzung wie die Regionalausschüsse und der Konvent der VLHK,
 - b) es ist von beiden Seiten ein Zentralgremium fast gleicher Größe und Zusammensetzung vorgesehen (Landeshochschulrat bzw. Senat der VLHK.)
 3. Die ILHK hält aufgrund dieser Entwicklung eine Zweigleisigkeit von VLHK einerseits und Landeshochschulrat bzw. Regionalkommisionen andererseits nicht für sinnvoll; sie erklärt sich bereit, Schritte zur Beendigung dieser Zweigleisigkeit zu unternehmen, sobald ihre Intentionen in den vom Kultusministerium vorbereiteten Gremien auch in folgenden Punkten Verwirklichung finden:

- a) die gemeinsamen Gremien können über alle die Hochschulen berührenden Fragen beraten und zu ihnen Stellung nehmen,
- b) das Plenum der Regionalkommissionen wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den Vorsitzenden des Zentralgremiums (Landeshochschulrat),
- c) das Zentralgremium (Landeshochschulrat) ist dem Plenum der Regionalkommissionen verantwortlich, es erstattet ihm einer Rechenschaftsbericht und ist durch das Plenum der Regionalkommissionen mit 2/3 -Mehrheit abwählbar,
- d) die Amtszeit der Mitglieder des Zentralgremiums (Landeshochschulrat) ist begrenzt,
- e) die Empfehlungen für den HGP II werden vom Plenum der Regionalkommissionen verabschiedet,
- f) die gemeinsamen Gremien tagen öffentlich.

Ein Schritt zur Zusammenführung der unterschiedlichen Konzeptionen wird hiermit getan: "Die LHK stimmt der in der Sitzung vom 12.10. projektierten Zusammensetzung des Gesamthochschulrates, deren Festlegung des Gruppenproporzies sie aus grundsätzlichen Erwägungen ursprünglich abgelehnt hatte, zu, allerdings nur unter dem aktuellen Zwang, eine Gemeinsamkeit in der Organisation der Gesamthochschule erreichen zu müssen. Die LHK möchte aber hiermit ausdrücklich betonen, daß sie auch nach dieser Entscheidung das Ziel darin sieht, das Denken in Gruppen zu überwinden und die Aufgabe der gewählten Delegierten in einer freien Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamthochschule erblickt."

Als Mittel zur endgültigen Beendigung der Zweigleisigkeit beschließt die ILHK:

Dem Plenum der Regionalkommissionen wird folgender Antrag zur Abstimmung vorgelegt:

Das hier versammelte Plenum der Regionalkommissionen konstituiert sich als Konvent i.S. der vorgelegten Satzung. Dem Plenum wird empfohlen, die vorgelegte Satzung i.d.F. v. 17.10.70 vorläufig anzunehmen.

Beschluß des Senats der Universität Stuttgart v. 16.10.1970:

"Der Senat der Universität Stuttgart hat am 16.10.1970 unter TOP 3 folgende Herren als Vertreter der Universität in den Regionalausschuß gewählt:

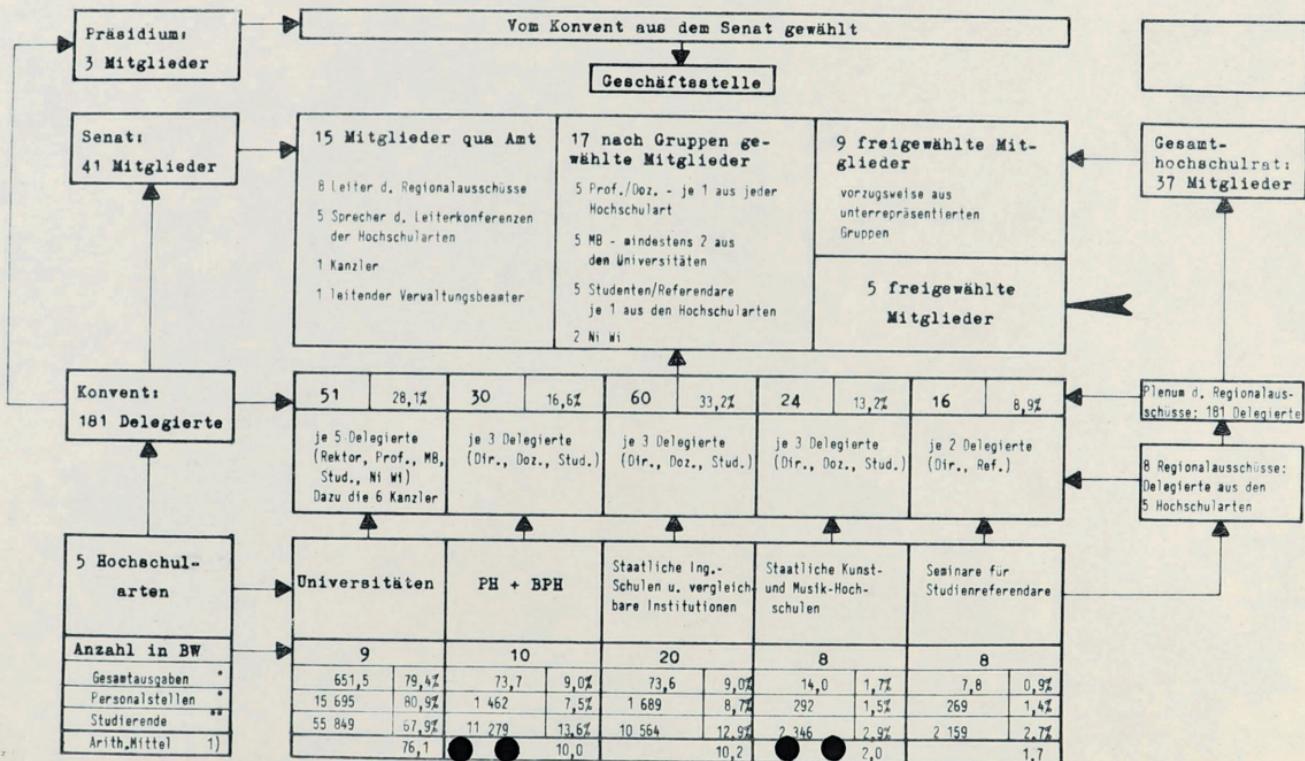
Hunken (Lehrkörper), Braun (Mittelbau), Brünner (Studenten) v. Alberti (nichtwiss. Personal).

Unter TOP 4 faßte der Senat folgenden Beschlüß:

Die unter TOP 3 gewählten Vertreter im Regionalausschuß sind mit den Delegierten der Universität in der VLHK identisch. Die Delegation der Universität in der VLHK wird beauftragt sich in der Sitzung der VLHK am 17.10.1970 dafür einzusetzen, daß der Senat der LHK mit der am 12.10.70 in Stuttgart beschlossenen Zusammensetzung des Gesamthochschulrats übereinstimmt (proportionale Zusammensetzung)."

INFORMELLE LANDESHOCHSCHULKONFERENZ
 (ILHK) (Initiative Heidelberg)

GESAMTHOCHSCHULRAT
 (Initiative Peiffer)



1) Arithmetisches Mittel aus den Prozentanteilen

- * Laut Haushaltsentwurf 1971 (ohne Universitätskliniken und ohne die vier städtischen Kunst- und Musikhochschulen) in Mill. DM.
- ** Angaben des statistischen Landesamts. Für die Universitäten vorläufige Ergebnisse des Sommersemesters 1970, die Angaben für die übrigen Hochschulen beziehen sich auf das Wintersemester 1969/70.

Ein Unterschied zwischen den beiden Institutionen besteht nur auf der Ebene Senat - Gesamthochschulrat. Im Senat der ILHK sitzen 9, im Gesamthochschulrat dagegen nur 5 freigewählte Mitglieder. Somit hat der Senat 41 und der Gesamthochschulrat 37 Mitglieder.

Der Gesamthochschulrat hat sich bisher nicht konstituiert. Daher fehlten noch die Angaben über einen Vorsitz. Auf Beschuß des Senats vom 16.10.1970 sollen die Delegierten der Universität Stuttgart im Regionalausschuß Stuttgart identisch sein mit den Delegierten in der LHK, sofern die Universität Stuttgart der LHK beitritt.

Delegierte qua Amt sind der Rektor und der Kanzler, vom Senat gewählt wurden für die Professoren Prof. Hunken, für den Mittelbau Herr Braun, für die Studenten Herr Brunner und für die Nichtwissenschaftlichen- und Verwaltungsaangestellten Herr v. Alberti.

Abkürzungen:

BPH	- Berufspädagogische Hochschule
Dir.	- Direktoren von Fach- und sonstigen Hochschulen
Doz.	- Dozenten von Fach- und sonstigen Hochschulen
MB	- Mittelbau der Universitäten
NiWi	- Nichtwissenschaftliches- und Verwaltungspersonal (Technisches- und Verwaltungspersonal)
PH	- Padagogische Hochschule
Ref.	- Studienreferendare
Stud.	- Studenten

Plenum der Regionalausschüsse

Universi- täten	PH und BPH	Staatl. Ing.- schulen u. Ver- gleichbare	Kunst- und Musikhoch- schulen	Seminare für Stud.-Refer.	Summe	
51	30	60	24	16	181	Deleg. (HGP II)
28,1	16,6	33,2	13,2	8,9	100	Anteil in %
100	58,8	117,6	47,1	31,3	-	Univers. = 100
76,1	10,0	10,2	2,0	1,7	-	Arith. Mittel ¹⁾
44,7	5,9	6,0	1,2	1	-	Danach Deleg.- Meßzahl
179	24	24	5	4	236	Danach Deleg.
100	13,4	13,4	2,8	2,2	-	Univers. = 100

¹⁾ Das arithmetische Mittel aus den Prozentanteilen von Gesamthaushalt, Personalstellen und Studierenden.

+

++ Siehe Hinweise zum Schaubild.

Regionalausschuß Stuttgart - Hochschulgesamtplan II

Universitäten:

Universität Hohenheim
Universität Stuttgart

Pädagogische Hochschulen:

PH Esslingen
PH Ludwigsburg
BPH Stuttgart

Staatl. Ing.-Schulen und Vergleichbare:

Staatsbauschule Stuttgart
Staatl. Ing.-Schule f. Wirtschafts- und Betriebstechnik der graph. Industrie Stuttgart
Staatl. Ing.-Schule Esslingen
Staatl. Ing.-Schule f. Landbau Nürtingen
Staatl. Ing.-Schule Heilbronn
Staatl. Ing.-Schule f. Textilwesen Reutlingen
Staatl. Höhere Fachschule Sigmaringen
Suddeutsch. Bibliothekar-Lehrinstitut Stuttgart

Staatl. Kunst- und Musikhochschulen:

Staatl. Hochschule für Musik u. darstell. Kunst
Staatl. Akademie der bildenden Künste

Seminare für Studienreferendare:

Seminar für Stud.-Referendare I Stuttgart
Seminar für Stud.-Referendare II Stuttgart
Seminar für Stud.-Referendare Esslingen

Summe =

Deleg. (HGP II)	Univers = 100	+ Gesamt; ausgab.	+ Pers. Stellen	+ Stud.	1) Arith. Mittel	Danach Deleg.	Univ. = 100
11	100	133,8 — 73,7%	3416 — 73,1%	8769 — 51,2%	66,0	35 (34,8)	100
9	81,8	13,3 — 7,4%	377 — 8,1%	3057 — 17,9%	11,1	6 (5,8)	14,9
18	163,6	24,0 — 13,2	634 — 13,5%	3592 — 20,9%	15,9	8 (8,3)	23,8
6	54,5	8,4 — 4,6%	182 — 3,9%	1171 — 6,9%	5,1	3 (2,6)	8,8
6	54,5	ca. 2,0 — 1,1%	ca. 67 — 1,4%	528 — 3,1%	1,9	1	3,0
50		100% —	4676 — 100%	17117 — 100%	100	53	

Entwurf

229 Fz/schö
20.10.1970

AZ: II 26

1. Herrn
Professor
Dr. Schlichting

Abt. Bodenkunde

Sehr geehrter Herr Kollege,

auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hat Sie der Senat auf seiner Sitzung am 5. Oktober 1970 von der Mitwirkung bei den Besprechungen über eine Landeshochschulkonferenz entbunden.
Ich habe Verständnis für Ihren Wunsch und darf Ihnen im Namen des Senats für Ihre bisherige Mitarbeit herzlich danken!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

2. z.d.A. II 26

J

TOP II 7

Sitzung der ILHK am 17. Oktober 1970 in Heidelberg

Teilnehmer: LOEFFLER, SCHUBERT, WIESER

- 1) Dem Plenum lagen die Ergebnisse der Besprechung des Kultusministers mit den Leitern der Einrichtungen des Gesamthochschulgremiums Baden-Württemberg am 12.10.1970 in Stuttgart vor.
- 2) Das Plenum war sich darüber einig, daß die Satzung, wenn notwendig, auch in Abänderung bereits beschlossener §§, weitgehendst mit den Stuttgarter Beschlüssen vom 12.10.1970 in Übereinstimmung gebracht werden sollte.
- 3) Vom Kultusministerium war Herr MinDir. Dettinger-Klamm anwesend. Aus seinen zahlreichen Diskussionsbeiträgen ging hervor, daß keine grundsätzlichen Differenzen zwischen den Bestrebungen der ILHK und dem Kultusministerium bestehen.
- 4) Die Satzung der ILHK wurde in einer entsprechend geänderten Fassung verabschiedet (s. Anlage 1). In einzelnen Punkten geht die Satzung über die Ergebnisse der Stuttgarter Beschlüsse hinaus (s. Anlage 2 Ziff. 3 a bis f). Außerdem wurde bei der Zusammensetzung des Senats (§ 11) die Zahl der frei wählbaren Delegierten von fünf auf neun erhöht.

Vorläufige Satzung der Landeshochschulkonferenz
Baden-Württemberg

- Stand 17.10.1970 -

Präambel

Dem Plenum der Regionalkommission wird auf der 1. Sitzung folgender Antrag zur Abstimmung vorgelegt:

Das zur 1. Sitzung zusammengetretene Plenum der Regionalkommission konstituiert sich als Konvent im Sinne der nachfolgenden Satzung und nimmt die vorgelegte Satzung an.

(§ 25 bleibt unberührt)

I. Landeshochschulkonferenz

§ 1

Die Landeshochschulkonferenz ist das gemeinsame Gremium der dem tertiären Bildungsbereich (Gesamthochschulbereich) angehörenden Studieneinrichtungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

- Mitglieder -

(1) Die Mitgliedschaft in der LHK wird durch Beitritt nach § 18 dieser Satzung erworben. Beitrittsberechtigt sind:
(Vgl. Verzeichnis i.d.Anlage)

- a) die Universitäten
- b) die Pädagogischen Hochschulen
- c) die Kunst- und Musikhochschulen
- d) die Seminare für Studienreferendare
- e) die Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen.

- (2) Die Beitrittsberechtigung weiterer Institutionen wird durch Beschuß des Konvents der LHK festgestellt.

§ 3

- Aufgaben -

- (1) Die Aufgaben der Landeshochschulkonferenz sind insbesondere:

1. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Informations-
flusses innerhalb des gesamten Hochschulbereichs;
2. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschulen
und Hochschulgruppen (i.S. § 2 HSchG) gegenüber Landtag und
Landesregierung sowie der Öffentlichkeit;
3. die Wahrnehmung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen
im Bereich der Forschung und der Studienorganisation;
4. die Erarbeitung von Vorschlägen und Modellen für die
Weiterentwicklung des Hochschulwesens;
5. die Entwicklung von Grundsätzen der Lehrkörper- und Personal-
struktur, der Verwaltungsorganisation und der sozialen
Belange aller Hochschulangehörigen;
6. die Beratungsfunktion im Sinne des HSchG § 2.

- (2) Die Landeshochschulkonferenz erteilt im Rahmen ihrer Aufgaben
Empfehlungen.

- (3) Die Autonomierechte der Mitglieder bleiben unberührt. Mitglieder
können einzelne Aufgaben an die LHK delegieren. Die Wahrnehmung
bedarf eines Beschlusses der LHK.

§ 4

- Organe der Landeshochschulkonferenz -

Organe der Landeshochschulkonferenz sind:

1. der Konvent
2. der Senat.

II. Der Konvent

§ 5

- Aufgaben des Konvents -

Die Aufgaben des Konvents sind:

- (1) Beschußfassung über die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Organe der LMK;
- (2) Beschußfassung über die Änderung der Satzung;
- (3) Beschußfassung über den Haushalt;
- (4) Wahl des Senats;
- (5) Wahl des Vorsitzenden des Senats und seiner beiden Stellvertreter;
- (6) Entgegennahme und Erörterung des halbjährlichen Rechenschaftsberichts des Senats;
- (7) Verabschiedung grundsätzlicher Vorschläge, die die Bildungsplanung und die (Gesamt)-Hochschulen, insbesondere das Hochschulgesetz und einen Hochschulgesamtplan betreffen;
- (8) Behandlung von Angelegenheiten, die dem Konvent durch Beschuß des Senats zugewiesen worden sind.

§ 6

- Delegierte -

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, in den Konvent (Summe aller Regionalkommissionen) der LMK Delegierte zu entsenden (vgl. § 20 Abs. 2):
 1. als Amtsmitglieder die Leiter der Studieneinrichtungen sowie einen leitenden Verwaltungsbeamten und (von den Universitäten) die Kanzler; *bzw. Ad. Vorw. brand.*
 2. aufgrund von Wahlen durch die zuständigen Gremien der Mitglieder treten hinzu:
von den Universitäten je 4 Delegierte,
von den Studienseminaren je 1 Delegierter,
von allen übrigen Institutionen je 2 Delegierte.

3. Die Amts dauer der Mitglieder ist beschränkt.

- (2) In der Regel entsenden gem. Abs. 1:

Die Universitäten je: Einen Vertreter des Lehrkörpers
i.e. S. (§ 16 (1) HSchG);
einen Vertreter des Lehrkörpers
i.w.S. (§ 16 (2) HSchG);
einen Vertreter der Studenten;
einen Vertreter der nichtwissen-
schaftlichen Mitarbeiter;

Die Studienseminare je: Einen Vertreter der Studienreferendare;

Alle übrigen Institutionen je: Einen Vertreter des Lehr-
körpers (einschl. Assistenten);
einen Vertreter der Studenten.

Bestehen in einer Region mehrere Pädagogische Hochschulen
oder Ingenieurschulen, dann sollte in dieser Region mindestens
ein Vertreter der Assistenten, bei den Studienseminaren
ein Vertreter des Lehrkörpers gewählt werden.
Zu den Delegierten ist je ein Stellvertreter hinzuzuwählen.

§ 7

- Präsidium -

Der Konvent wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem je ein Ver-
treter der Hochschularten gem. § 2 dieser Satzung angehört. Der
Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden vom Konvent
aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Die Amts dauer beträgt 2 Jahre.
Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Senats der
LHK sind nicht wählbar.

§ 8

- Sitzungen -

- (1) Der Konvent wird mindestens einmal im Semester von seinem
Vorsitzenden oder dessen beiden Stellvertretern einberufen.

Er ist ferner einzuberufen, wenn der Senat
1 Region, 1 Hochschulart gem. § 1 der LHK oder
15 % der Delegierten
es fordern.

- (2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 9

- Änderung der Satzung -

Änderungen dieser Satzung beschließt der Konvent mit 2/3 Mehrheit
der Stimmen seiner Delegierten.

§ 10

- Aufgaben des Senats -

Der Senat entscheidet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien
des Konvents über alle Angelegenheiten der Landeshochschulkonferenz,
soweit sie nicht durch diese Satzung dem Konvent übertragen sind.
Der Senat kann die Entscheidung über eine einzelne Angelegenheit
durch Beschuß dem Konvent zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse
des Konvents vor und führt sie aus.

§ 11

- Delegierte -

- (1) Dem Senat gehören an:

- a) die Vorsitzenden der Regionalkommissionen
- b) die Sprecher der Konferenzen der einzelnen Hochschularten
auf Landesebene (Universitäten, Kunsthochschulen, Päd.
Hochschulen, Ingenieurschulen und Studienseminaren)

- c) Vertreter der Hochschulgruppen jeder Hochschulart
 - d) bis zu neun weitere Vertreter ohne Festlegung der Gruppe⁴⁾
 - e) ein Kanzler einer Universität sowie ein leitender Verwaltungsbeamter.
- (2) Die Vertreter der einzelnen Hochschulgruppen verteilen sich wie folgt:
- a) 5 Universitätslehrer bzw. vergleichbarer Mitglieder des Lehrkörpers der anderen Institutionen (je Hochschulart 1)
 - b) 5 Vertreter des Mittelbaues bzw. vergleichbare Mitglieder des Lehrkörpers (Univ. zus. 2; Päd. Hochschulen, Ingenieurschulen, Kunsthochschulen als Gruppen je 1)
 - c) 5 Studenten bzw. Studienreferendare (je Hochschulart 1)
 - d) 2 Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals (Universitäten)-
- (3) Aus dem Konvent werden gewählt:
- a) Die Gruppenvertreter auf Vorschlag der einzelnen Gruppen,
 - b) bis zu 9 weitere Delegierte aus der Mitte des Konvents,
 - c) ein Kanzler auf Vorschlag der Kanzler,
 - d) ein leitender Verwaltungsbeamte auf Vorschlag der Sprecher der Konferenzen der einzelnen Hochschularten auf Landesebene.
- (4) Bei der Entscheidung der Gruppenvertreter sind die verschiedenen Regionen des Landes möglichst zu berücksichtigen.

§ 12
- Wahl -

Die Wahlmitglieder des Senats gem. § 11 dieser Satzung werden durch den Konvent aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Soweit Gruppenvertreter vorgesehen sind, haben die Gruppen das Recht, einen Vertreter vorzuschlagen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar.

§ 13
- Vorsitz -

Der Konvent wählt aus der Mitte des Senats den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorsitzenden des Senats obliegt die Vertretung der LHK nach außen, die Geschäftsführung, die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Durchführung von Beschlüssen. Er kann Hilfspersonen hinzuziehen.

§ 14
- Sitzungen -

- (1) Während der Vorlesungszeit wird der Senat grundsätzlich mindestens zweimal im Semester einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn 7 Senatsmitglieder oder 10 % der Delegierten des Konvents es verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Konvents haben das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15
- Rechenschaft -

- (1) Der Senat erstattet dem Konvent halbjährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.
- (2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der

Delegierten des Konvents abgewählt werden.

- (3) Bis zur Wahl der Amtsnachfolger nimmt der Senat seine Aufgaben kommissarisch wahr.

IV. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 16

- Beschlüffähigkeit, Abstimmung -

- (1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und zu der Sitzung mindestens 7 Werkstage (Poststempel) vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, kann spätestens bei Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wer der Einwand als berechtigt anerkannt, ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht die Geschäftsordnung den Mangel als heilbar kennzeichnet. Die einmal festgestellte Beschlüffähigkeit gilt solange als fortbestehend, bis sie angezweifelt wird.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Delegierten stimmen in der Regel offen ab. Abstimmungen sind geheim, wenn 10 der anwesenden Delegierten es verlangen. Ist die Abstimmung nicht geheim, so ist auf Verlagen einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Zahl von Mitgliedern namentlich abzustimmen. Beteiligt sich an einer namentlichen Abstimmung weniger als die Hälfte der stimmbe-

rechtingten Mitglieder, so ist damit die Beschlusunfähigkeit festgestellt.

- (4) Die Organe und Ausschüsse der Landeshochschulkonferenz tagen öffentlich.

§ 17

- Niederschriften -

- (1) Über die Verhandlungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder und sonstigen Teilnehmern, die behandelten Gegenstände, die Sachanträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnungen und die Niederschriften sind allen Delegierten des Konvents baldmöglichst zuzusenden.

§ 18

- Aufnahme und Austritt von Mitgliedern -

- (1) Der Beitritt und der Austritt von Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch Beschuß ihrer zuständigen Gremien.
- (2) Die Erklärung wird mit ihrem Zugang bei dem Vorsitzenden

des Senats der Landeshochschulkonferenz wirksam. Der Austritt soll schriftlich begründet werden.

§ 19

- Geschäftsordnungen -

Die Organe der Landeshochschulkonferenz geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung des Senats bedarf der Genehmigung des Konvents.

§ 20

- Ausschüsse -

- (1) Die Organe haben das Recht, für alle zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten regionale und fachliche, ständige und nicht ständige Ausschüsse zu bilden. Sie können bei der Wahl über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Zu den Ausschußsitzungen können sachverständige Personen hinzugezogen werden.
- (2) Die Delegationen der Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung bilden je Region zusammen einen Regionalausschuß der LHK.

§ 21

- Beiträge -

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird in der Geschäftsordnung des Konvents festgelegt.

§ 22

- Geschäftsstelle -

Die Landeshochschulkonferenz richtet ein ständiges Sekretariat ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 23

Solange die Leiterkonferenzen der Hochschularten weiterbestehen, sind deren Vorsitzende Kraft Amtes Mitglieder des Senats. Falls sie nicht gleichzeitig Vorsitzende von Regionalausschüssen sind, vermindert sich die Zahl der Wahlmitglieder der betr. Region um eins (vgl. § 12 Abs. 2).

§ 24

- (1) Diese vorläufige Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die informelle Landeshochschulkonferenz in Kraft, wenn mindestens die Hälfte der Beitrittsberechtigten nach § 2 ihren Beitritt gegenüber der Geschäftsstelle der Informellen Landeshochschulkonferenz bei der Universität Heidelberg, 69 Heidelberg, Grabengasse 18, erklärt hat, oder 2.) durch Annahme dieser vorläufigen Satzung durch das Plenum der Regionalkommissionen des Gesamthochschulbereichs Baden-Württemberg.
- (2) Der nach dieser Satzung neu zu bildende Konvent der Landeshochschulkonferenz wird im Falle des Abs. (1) Ziff. 1 binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung vom Präsidium

der ILHK einberufen. Im Falle des Abs. (1) Ziff. 2 konstituiert sich der Konvent unmittelbar aus dem Plenum der Regionalkommissionen.

- (3) In diesen Fällen ist mit der Konstitution des Konvents die ILHK aufgelöst.

§ 25

Der nach dieser vorläufigen Satzung konstituierte Konvent erlässt die endgültige Satzung der Landeshochschulkonferenz. Sie ist angenommen, wenn sie in der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erhält.

Universitäten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Universität Fridericiana Karlsruhe (Techn.Hochschule)
Universität Stuttgart (Techn.Hochschule)
Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule)
Universität Hohenheim (Landwirtschaftl.Hochschule)
Universität Konstanz
Universität Ulm (Med.Naturwiss.Hochschule)

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Eßlingen
Pädagogische Hochschule Freiburg
Pädagogische Hochschule Heidelberg
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Pädagogische Hochschule Lörrach
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Pädagogische Hochschule Reutlingen
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Pädagogische Hochschule Weingarten
Berufspädagogische Hochschule Stuttgart

Kunst- und Musikhochschulen

Staatliche Hochschule für Musik Freiburg
Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Staatlich anerkannte Hochschule für Musik und Theater M Heidelberg
Badische Hochschule für Musik Karlsruhe
Städtische Hochschule für Musik und Theater Mannheim
Hochschulinstitut für Musik Trossingen

Seminare für Studienreferendare

Sem.f.Studienreferendare Eßlingen
Sem.f.Studienreferendare Freiburg

Sem.f.Studienreferendare Heidelberg

Sem.f.Studienreferendare Karlsruhe

Sem.f.Studienreferendare Rottweil

Sem.f.Studienreferendare Stuttgart I

Sem.f.Studienreferendare Stuttgart II

•
•

•
•

Die ILHK möge beschließen:

1. Am 6.6.1970 hat sich die ILHK dafür ausgesprochen, daß unverzüglich ein gemeinsames Gremium des gesamten tertiären Bildungsbereiches eingerichtet wird, in das alle vom HGP betroffenen Institutionen Vertreter entsenden und das dann auch als Planungs- und Koordinationsorgan des künftigen Gesamthochschulbereichs bei der Ausarbeitung des HGP II mitwirkt.

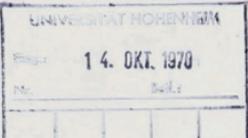
Die ILHK stellt fest, daß ihre Intention durch die Empfehlungen des Landtags zur Ausarbeitung des HGP II und durch die bisherigen Vorbereitungen zur Einrichtung von Regionalkommisionen und eines Landeshochschulrates von Seiten des Kultusministeriums in folgenden Punkten verwirklicht zu werden im Begriff sind:

- a) die gemeinsame Vertretung der Hochschulen wird bereits in der Planungsphase an der Ausarbeitung des HGP II beteiligt,
 - b) die Delegierten der Hochschulen in den Regionalkommisionen werden von den zuständigen Organen der Hochschulen gewählt und nicht von einer vorgesetzten Institution berufen,
 - c) das Zentralgremium (Landeshochschulrat) wird nicht durch Ernennung oder Berufung konstituiert, sondern durch Wahl (durch das Plenum der Regionalkommisionen).
2. Die ILHK stellt ferner fest, daß die Vorarbeiten zur Konstituierung der Regionalkommisionen und des Zentralgremiums (Landeshochschulrat) in einer Richtung verlaufen, die sich mit den Intentionen der ILHK, wie sie in den bereits beschlossenen Teilen der Satzung für die VLHK ihren Niederschlag gefunden haben, weitgehend deckt:
 - a) die Regionalkommisionen und das Plenum der Regionalkommisionen haben dieselbe Zusammensetzung wie die Regionalausschüsse und der Konvent der VLHK,
 - b) es ist von beiden Seiten ein Zentralgremium von ähnlicher Größe und Zusammensetzung vorgesehen (Landeshochschulrat bzw. Senat der VLHK).
 3. Die ILHK hält aufgrund dieser Entwicklung eine Zweigleisigkeit von VLHK einerseits und Landeshochschulrat bzw. Regionalkommisionen andererseits nicht für sinnvoll; sie erklärt sich bereit, Schritte zur Beendigung dieser Zweigleisigkeit zu unternehmen, sobald ihre Intentionen in den vom Kultusministerium vorbereiteten Gremien auch in folgenden Punkten Verwirklichung finden:

- a) die gemeinsamen Gremien können über alle die Hochschulen berührenden Fragen beraten und zu ihnen Stellung nehmen,
- b) das Plenum der Regionalkommissionen wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den Vorsitzenden des Zentralgremiums (Landeshochschulrat),
- c) das Zentralgremium (Landeshochschulrat) ist dem Plenum der Regionalkommissionen verantwortlich, es erstattet ihm einen Rechenschaftsbericht und ist durch das Plenum der Regionalkommissionen mit 2/3 -Mehrheit abwählbar,
- d) die Amtszeit der Mitglieder des Zentralgremiums (Landeshochschulrat) ist begrenzt,
- e) die Empfehlungen für den HGP II werden vom Plenum der Regionalkommissionen verabschiedet,
- f) die gemeinsamen Gremien tagen öffentlich.

Informelle Landeshochschulkonferenz

- Präsidium -



Heidelberg, 12. Oktober 1970

Grabengasse 18

Universität

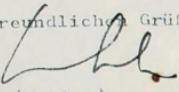
An die

Delegierten der

Informellen Landeshochschulkonferenz

- die
1. Wie geplant, sollen am kommenden Samstag Beratungen über die Satzung der LHK abgeschlossen werden. In einem Kommentar der Rhein-Neckar-Zeitung vom 5.10.70 heißt es dazu u.a.: "... Außerdem drängt die Zeit; denn nach dem Winter-Semester werden Arbeit und Notwendigkeit der Landeshochschulkonferenz nicht nach der Perfektion ihrer Satzung gemessen, sondern nach dem Gewicht ihrer Stellungnahme zum HGP II." Dem müssen wir wohl zustimmen. Wir wollen versuchen, die Beratungen noch vor der Mittagspause am 17.10. abzuschließen, so daß die Schlußabstimmung direkt anschließend erfolgen kann. Ich appelliere daher an die Delegierten, Änderungsanträge an diesem Tag nur bei wirklich gravierenden Meinungsverschiedenheiten zu stellen. Da die endgültige Satzung ohnehin erst nach Konstituierung des Konvents der LHK von diesem verabschiedet wird, besteht dort bzw. in einem Ausschuß noch die Möglichkeit, Änderungswünsche vorzubringen.
 2. Die Neufassung des Referentenentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes (Stand: 2. Oktober 1970), die die Geschäftsstelle der ILHK gerade auf privatem Wege besorgen konnte, ist in so vielen Punkten verändert, daß ein Neudruck unvermeidlich war. Die laufende Information der Delegierten über den Stand der Beratungen schien wichtig genug, im diesen Neudruck zu rechtfertigen, auch wenn die Form des Entwurfs weiter im Fluß bleibt. Die Beratung des Entwurfs mit den Kultusministern der Länder findet am 21. Oktober 1970 statt. Wie uns inzwischen vom Bundeswissenschaftsministerium erklärt wurde, sollte der Text vor diesem Termin möglichst nicht öffentlich bekannt werden. Ich bitte die Delegierten deshalb, auch im Hinblick auf künftige Möglichkeiten frühzeitiger Information, von dem Text bis zum 21. Oktober 1970 nur privaten Gebrauch zu machen. (Text siehe Anlage)
 3. Das Sitzungsprotokoll der ao. Sitzung der ILHK am 3.10.1970 ist ebenfalls beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



(Webler)

Anlagen

Informelle Landeshochschulkonferenz
- Präsidium -

Heidelberg, 12. Oktober 1970
Grabengasse 18
Universität

E I N L A D U N G

Zur 3. ordentlichen Sitzung der Informellen Landeshochschulkonferenz Baden-Württemberg am Samstag, dem 17. Oktober 1970, 10 Uhr c.t. in Heidelberg, Aula der Studentenwohnheime am Klausenpfad.

Tagesordnungsvorschlag:

- TOP 1: Genehmigung der Protokolle der bisherigen Sitzungen der ILHK
TOP 2: Ergebnisse der Tagung der Leiter der Studieneinrichtungen am 12.10.70 in Stuttgart
TOP 3: Fortsetzung der Beratung des Entwurfs für eine Satzung der LHK

- Mittagspause -

- TOP 4: Schlußabstimmung über die gesamte Satzung
TOP 5: Entwicklung zu Gesamthochschulen in Baden-Württemberg
a) Information und Erfahrungsaustausch über den Stand der Beratungen in den Regionalausschüssen
b) Gemeinsame Kriterien für die Bildung der Gesamthochschulen (Stellungnahme der ILHK)
c) Wahlen in den Studieneinrichtungen zur endgültigen Bildung der Regionalausschüsse

TOP 6: Verschiedenes

Ein Mittagessen kann in der Mensa im Untergeschoß eingenommen werden. Während der Konferenz sind Getränke an der Theke im Foyer erhältlich.

Informelle Landeshochschulkonferenz
- Präsidium -

Heidelberg, 8. Oktober 1970
Grabengasse 18

Universität

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.:	— 9. OKT. 1970 —
Nr.	— 1 —
Beil.: 1	

An die

Präsidenten, Rektoren, Direktoren und Leiter
der Universitäten

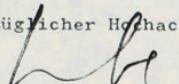
Staatl. Hochschulen f. Kunst u. Musik,
Päd. Hochschulen u. Berufspädagog. Hochschule
Seminare für Studienreferendare,
Staatl. Ingenieurschulen u. Höheren Fachschulen
des Süddeutschen Bibliothekarlehrinstituts

Sehr geehrte Herren!

Rechtzeitig vor der gemeinsamen Sitzung der Leiter der
Studieneinrichtungen in Baden-Württemberg am 12.10. in Stuttgart
übersenden wir Ihnen das Protokoll der 1. außerordentlichen
Sitzung der ILHK vom 3.10.1970.

Weitere Exemplare für Ihre Delegierten gehen Ihnen in
wenigen Tagen zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Webler)

Niederschrift über die 1. außerordentliche Sitzung
der ILHK am 3.10.1970 in Heidelberg

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Beginn: 10.15 Uhr

Ende: 17 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch den amtierenden Vorsitzenden,
Herrn Webler.

2. Feststellung der Tagesordnung

Nach kurzer Beratung wird folgende Tagesordnung beschlossen:

TOP 1: Struktur der LHK

- a) Bildung regionaler Ausschüsse der LHK
- b) Beziehung zwischen Regionalausschüssen und Konvent
- c) Zusammensetzung der Regionalausschüsse

TOP 2: Beratung der Satzung insb. des Exekutivorgans der LHK
(dazu vorliegend ein Satzungsentwurf des Präsidiums
v. 28.9.1970)

TOP 3: Entwicklung zu Gesamthochschulen in Baden-Württemberg

- a) Information und Erfahrungsaustausch über die Entstehung und den Stand der Beratungen in den Regionalkommissionen des Kultusministeriums
- b) (evtl.) Beschuß über Regioneneinteilung
- c) gemeinsame Kriterien für die Bildung der Gesamthochschulen (Stellungnahme der ILHK, Tischvorlage Webler)

3. Der Vorsitzende unterrichtet in Anlehnung an die mit der Einladung versandten Unterlagen über die Bildung von Regionalkommissionen durch das Kultusministerium. Die Frage, ob im Rahmen der ILHK Regionalausschüsse gebildet werden sollen, wird nach kurzer Debatte einstimmig positiv entschieden.

TOP 1: Struktur der LHK

Die Frage der Stimmverteilung in den Regionalausschüssen wird ausführlich diskutiert. Zur Debatte stehen:

- (a) ein Vorschlag von Herrn Peiffer, der vorsieht, daß von jeder Institution mindestens der Leiter (gegebenenfalls als Lehrkörpervertreter) und ein Student dem Regionalausschuß angehören (Kunst- u. Musikhochschulen sowie Studiensemina). Größere Institutionen sollen darüber hinaus einen Mittelbauvertreter (Päd. Hochschulen, Ing. Schulen, Höhere Fachsch.) und die Universitäten neben dem Leiter einen Vertreter der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter entsenden.

- (b) ein Vorschlag, die für den Konvent der LHK bereits geschlossene Stimmverteilung auch für die Regionalausschüsse gelten zu lassen.

Als problematisch erweist sich vor allem die Vertretung der Studiensemina und der meisten Kunst- und Musikhochschulen durch ernannte Direktoren statt gewählter Rektoren. Die Konferenz einigt sich auf einen Vorschlag des Vorsitzenden, die- se Fragen in diesem Zusammenhang offen zu lassen und gegebenenfalls später eine eigene Initiative zur Änderung der Direktionsverfassungen zu entwickeln. Schließlich wird folgender Vorschlag von Herrn v. Massow angenommen (Formulierung leicht redigiert):

- 1.) "Der Vertretungsschlüssel und die Stimmgewichtung im Konvent und in den Regionalausschüssen ist gleich."
(mit Mehrheit angenommen)
- 2.) "Eine Gruppenvertretung im Konvent und in den Regionalausschüssen ist mit dem Zusatz 'in der Regel' vorzusehen."
(einstimmig bei einer Enthaltung angenommen)
- 3.) "Die Regionalausschüsse werden automatisch aus den Vertretern im Konvent gebildet, die der jeweiligen Region angehören." (nach erneuter Diskussion mit Mehrheit angenommen)

TOP 2: Beratung der Satzung insb. des Exekutivorgans der LHK:

Die Konferenz verbindet die Aufgabe, die Form des Exekutivorgans zu beraten, mit der weiteren Behandlung der Satzung. Sie tritt in die Beratung der §§10 ff. in der 2. Fassung des Präsidiumsentwurfs für eine "vorläufige Satzung der Landeshochschulkonferenz Baden Württemberg" vom 28. 9. 1970 ein.

Die Beratung von § 10.1 wird nach kurzer Debatte ausgesetzt bis zur Behandlung von § 13.

§ 10.2 wird mit großer Mehrheit angenommen und später ebenfalls mit Mehrheit um einen kurzen Zusatz ergänzt:

Beschluß: "§ 10 Aufgaben des Senats

Der Senat entscheidet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Konvents über alle Angelegenheiten der Landeshochschulkonferenz, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Konvent übertragen sind. Der Senat kann die Entscheidung über eine einzelne Angelegenheit durch Beschuß dem Konvent zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse des Konvents vor und führt sie aus."

Die Diskussion über die Stimmverteilung im Senat verdichtet sich auf die Beratung folgender Anträge:

Antrag von Herrn Peiffer:

"Dem Senat gehören kraft Amtes die Vorsitzenden der 8 Regionalausschüsse und der 5 Leiterkonferenzen ^{sowie} 18 in ihrer Gruppen- und Institutions-zugehörigkeit festgelegte Wahlmitglieder an. Die

Festlegung erfolgt in allen 5 Hochschulararten drittelparitätisch zwischen Professoren, Mittelbau und Studenten. Dazu treten 2 Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Kanzler und ein leitender Verwaltungsbeamter. Die Studienseminar entsenden keinen Mittelbauvertreter."

Antrag von Herrn v. Massow:

"Dem Senat gehören kraft Amtes die Vorsitzenden der 8 Regionalausschüsse, der 5 Leiterkonferenzen, 4 in ihrer Gruppenzugehörigkeit festgelegte Wahlmitglieder (ein Professor , ein Mittelbauvertreter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter) und 18 in ihrer Gruppen- und Institutionszugehörigkeit nicht festgelegte Wahlmitglieder an."

Antrag von Herrn Burkhardt:

"Dem Senat gehören kraft Amtes die Vorsitzenden der 8 Regionalausschüsse, der 5 Leiterkonferenzen und 22 in ihrer Gruppen- und Institutionszugehörigkeit nicht festgelegte "ahlmitglieder an."

Zusatzantrag von Herrn Finckweiner:

"Ein Drittel der Wahlmitglieder sind Studenten."

In einem Abstimmungsgang, in dem sich jeder Delegierte für jeden Antrag aussprechen konnte, erhält der Antrag v. Massow 61 Stimmen, die Anträge Peiffer und Burkhardt je 42 Stimmen. In einer Alternativabstimmung zwischen den Anträgen Peiffer und Burkhardt erhält der Antrag Peiffer 53 und der Antrag Burkhardt 51 Stimmen. In dem folgenden Stichentscheid zwischen den Anträgen v. Massow und Peiffer erhält der Antrag v. Massow 62 Stimmen und ist damit angenommen. Der Antrag Peiffer erhält 41 Stimmen. 6 Delegierte enthalten sich der Stimme.

Der Zusatzantrag Finckweiner, dem in der Debatte entgegengehalten wird, man habe sich gerade gegenüber allen Gruppen gegen eine weitere Festlegung des Proporz ausgesprochen, wird mit 42 Ja-Stimmen, 59 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt. Daraufhin wird eine Unterbrechung der Sitzung beantragt. Diesem Antrag wird nicht stattgegeben. Die studentischen Delegierten ziehen sich daraufhin zur Beratung zurück und geben später eine Erklärung ab: Sie hätten die Forderung nach einer Festlegung des stud. Stimmanteils nur erhoben, weil ohne eine solche Garantie Studenten bisher immer unterrepräsentiert worden seien. Sie kritisieren, daß sie zu den Regionalkommissionen nicht eingeladen worden sind und daß die Einladungen zur ILHK auch erst allmählich an sie gelangen.

Damit würden Erfahrungen, die sie mit den Grundordnungsversammlungen gemacht haben, nur bestätigt, Sie fordern, daß ihre Mitarbeit durch solche Vorkommnisse in Zukunft in keiner Weise erschwert wird, und erklären, daß sie unter dieser Bedingung auch zur Mitarbeit bereit sind. Im übrigen werde man nun die Wahl zum Senat der LHK abwarten, ob sie eine ausreichende Repräsentation für die Studenten bringe.

In Zusammenhang mit § 11.1 wird mit großer Mehrheit abgelehnt, Fachausschußvorsitzenden Kraft Amtes Stimmrecht im Senat zu geben.

Die Formulierung von § 23 wird sinngemäß in den § 11 aufgenommen. Auf Grund dessen ergibt sich als Text die Satzung:

Beschluß:"§ 11 Mitglieder

(1) Kraft Amtes gehören dem Senat an: die Vorsitzenden der Regionalausschüsse (Leiter der Gesamthochschulen) und die Vorsitzenden der Leiterkonferenzen der Hochschularten, soweit sie Mitglieder des Konvents sind: andernfalls werden aus dem Konvent als Sprecher der Hochschulart Mitglieder der betr. Leiterkonferenzen gewählt.

(2) Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat 22 weitere Mitglieder an. Von ihnen werden vier als Gruppenvertreter gewählt:
ein Angehöriger des Lehrkörpers im engeren Sinne
ein Angehöriger des Lehrkörpers im weiteren Sinne
ein Angehöriger der Studentenschaft
ein Angehöriger des nichtwissenschaftlichen Personals.

Die übrigen 18 Senatsmitglieder werden ohne Bindung an bestimmte Gruppen gewählt."

§ 12 wird mit einer das Vorschlagsrecht betreffenden Ergänzung angenommen.

Beschluß:"§ 12 Wahl

Die Wahlmitglieder des Senats gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung werden durch den Konvent aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Soweit Gruppenvertreter vorgesehen sind, haben die Gruppen das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar."

§ 13 wird in der vorgeschlagenen Form angenommen.

Beschluß:"§ 13 Vorsitz

(1) Der Konvent wählt aus der Mitte des Senats den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig."

Auf Antrag von Herrn v. Alberti werden 2 weitere Absätze beschlossen.

Beschluß:

"(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der LHK nach außen und die Geschäftsführung der LHK. Er beruft die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse durch.

(3) Der Vorsitzende kann für die Geschäftsführung Hilfspersonen hinzuziehen."

In diesem Zusammenhang wird beschlossen, § 10.1 des Entwurfes zu streichen.

§ 14.1 und 14.2 wird in der Fassung von Herrn v. Massow mit großer Mehrheit angenommen.

Beschluß: "§ 14 Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit wird der Senat grundsätzlich mindestens zweimal im Semester einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn 7 Senatsmitglieder oder 10% der Delegierten des Konvents es verlangen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums des Konvents nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Durch ein Versehen ist die Abstimmung über § 15 unterblieben. Der Abs. 1 betr. den Rechenschaftsbericht des Senats war nicht umstritten. Zu Abs. 2 bestand in der Debatte weitgehend Einigkeit darüber, eine Abwahlmöglichkeit des Senats vorzusehen. Folgende Alternativen lagen dazu vor:

1.) "Lehnt der Konvent den Rechenschaftsbericht des Senats mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ab, so ist der Senat abgewählt."

2.) "Der Senat kann mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden."

Die Beratung dieses Absatzes muß in der Sitzung am 17.10.1970 noch einmal kurz aufgenommen werden.

Im Verlauf der Abstimmungen war die Frage aufgetaucht, ob Enthaltungen als echte Enthaltungen oder (wie im HSchG) als "unechte" Ablehnungen zu behandeln seien. Deshalb wurde die Beratung des § 16 Abs. 2 vorgezogen. Nach kurzer Debatte erging folgender Beschluß:

"(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Nach kurzer Debatte wird auch "§ 17 Niederschriften" verabschiedet. Abs. 1 unverändert gegenüber der Vorlage, Abs. 2 in folgender Fassung:

"(2) Die Tagesordnungen und die Niederschriften sind allen Delegierten des Konvents mitzuteilen."

Die Beratung der Satzung wird bei TOP 2 abgebrochen.

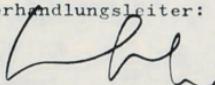
Die Versammlung richtet an die Mitglieder des am 5.10. zusammentrenden Redaktionsausschusses die Bitte, die vorstehenden Ergebnisse -soweit noch möglich- zu berücksichtigen.

Die abschließende Beratung der Tagesordnung, insbesondere der Teile II und IV des Satzungsentwurfs wird auf den 17. Oktober vertagt. Das gleiche gilt für die Beschußfassung über eine Stellungnahme zur Bildung von Gesamthochschulen. Ein entsprechender Antrag von Herrn Webler liegt vor.

Protokollführer:

gez. Hungar

Verhandlungsleiter:



KULTUSMINISTERIUM
BÄDEN-WÜRTTEMBERG

DER MINISTER

7 STUTTGART 1. den 6. Okt. 1970
Postfach 480
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2493/548 (Nr. d. Nebenst.)

An den

P 7308/143

Direktor des Hochschulinstituts für Musik

7217 T r o s s i n g e n

Am Karlsplatz

den

Direktor der Staatlich anerkannten Hochschule
für Musik und Theater

69 H e i d e l b e r g

Friedrich-Ebert-Anlage 50

den

Direktor der Badischen Hochschule für Musik

75 K a r l s r u h e

Jahnstraße 18

den

Direktor der Städt. Hochschule für
Musik und Theater

68 M a n n h e i m

R 5, 6

den

Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit
des Schwäbischen Frauenvereins e.V.

7 S t u t t g a r t

Silberburgstraße 23

den

Direktor der Mannheimer Abendakademie
Höhere Fachschule für Sozialberufe

68 M a n n h e i m

Postfach 1507

Betr.: Besprechung des Herrn Ministers mit den Leitern der
Institutionen des Hochschulgesamtbereichs

Bezug: Einladungsschreiben P 7308/136 vom 2. Okt. 1970

Beil.: - 3 -

Sehr geehrte Herren!

Zur Vorbereitung der Besprechung mit den Leitern der Institutionen des Hochschulgesamtbereichs (vgl. Einladungsschreiben P 7308/136 vom 2. Okt. 1970) werden die beiliegenden Arbeitsunterlagen zu Tagesordnungspunkt 2,3,4 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Arbeitsunterlagen sind auf der Grundlage der Besprechung des Kultusministeriums am 24. Sept. 1970 mit den Vorsitzenden der Regionalkommissionen und Sprechern der Hochschulkonferenzen von einem Redaktionsausschuß, dem die Sprecher der Hochschulkonferenzen angehört haben, erarbeitet worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hahn

Zu Tagesordnungspunkt 3

Stand: 5. Okt. 1970

Gesamthochschulbeirat

I. Aufgaben

1. Der Gesamthochschulbeirat (GHB) berät die Landesregierung in allen übergreifenden Fragen der Hochschulplanung und der Hochschulreform. Er erarbeitet hierzu Vorschläge und Empfehlungen.
2. Die erste Aufgabe der GHB ist die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Hochschulgesamtplanes II. In diesem Zusammenhang legt der GHB insbesondere Empfehlungen vor für
 - die Bildung von Gesamthochschulen
 - die Neugestaltung der Studiengänge
 - die Schwerpunktbildung in der Forschung
 - die Entwicklung eines Hochschulversuchsprogramms
 - den Zugang zum Gesamthochschulbereich
 - die Weiterbildung.

II. Zusammensetzung

1. Dem Gesamthochschulbeirat gehören an:
 - a) Die Vorsitzenden der Regionalkommissionen *bzw. Hauptausschüsse*.
 - b) Die Sprecher der Konferenzen der einzelnen Hochschularten auf Landesebene (Universitäten, Kunsthochschulen, Päd. Hochschulen, Ingenieurschulen und Studienseminaren)
 - c) Vertreter der Hochschulgruppen jeder Hochschulart
 - d) Ein Kanzler einer Universität sowie ein leitender Verwaltungsbeamter.
2. Die Vertreter der einzelnen Hochschulgruppen verteilen sich wie folgt:
 - a) 5 Professoren (je Hochschulart 1)
 - b) 3 Assistenten (je Universitäten 1, Kunsthochschulen 1, Päd. Hochschulen, Ingenieurschulen 1)
 - c) 3 Mittelbau (Universitäten 2, Kunsthochschulen 1)
 - d) 5 Studenten bzw. Studienreferendare (je Hochschulart 1)
 - d) 2 Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals (Universitäten)

3. a) Die Gruppenvertreter werden auf Vorschlag der einzelnen Gruppen,
b) der Kanzler auf Vorschlag der Kanzler,
c) der leitende Verwaltungsbeamte auf Vorschlag der Sprecher der
Konferenzen der einzelnen Hochschularmen auf Landesebene
vom Plenum der Regionalkommissionen gewählt.
4. Bei der Entsendung der Gruppenvertreter sind die verschiedenen
Regionen des Landes möglichst zu berücksichtigen.

Zu Tagesordnungspunkt 4

Stand: 5. Okt. 1970

Strukturkommissionen

I. Aufgaben

Die Strukturkommissionen sollen für größere Bereiche die allgemeinen strukturellen Entwicklungslinien aufzeigen. Sie arbeiten eng mit schon bestehenden und noch zu bildenden Studienplankommissionen zusammen.

Es ist vorgesehen, zunächst für folgende drei Bereiche Strukturkommissionen zu bilden:

- Lehrerbildung
- Naturwissenschaften und Technik
- Bildende Kunst und Musik.

Die Schaffung weiterer Strukturkommissionen bleibt vorbehalten.

II. Zusammensetzung

1. Die einzelne Strukturkommission soll etwa 10 Mitglieder umfassen.
2. Der Strukturkommission gehören die Vorsitzenden entsprechender Unterkommissionen in den Regionen an sowie weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Gesamthochschulbeirats berufen werden.
3. Bei der Zusammensetzung der Strukturkommissionen soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Hochschularten geachtet werden.

KULTUSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

DER MINISTER

7 STUTTGART 1 den 6. Okt. 1970
Postfach 480
Schloßplatz 4 (Neues Schloß)
Fernsprecher 24931
Durchwahl über 2493/548 (Nr. d. Nebenst.)

An die

P 7308/143

Präsidenten, Rektoren, Kanzler und
leitenden Verwaltungsbeamten der Universitäten

- - -

die Rektoren
der Staatlichen Kunsthochschulen

die Direktoren
der Staatlichen Musikhochschulen

die Rektoren
der Pädagogischen Hochschulen
und der Berufspädagogischen Hochschule

die Direktoren
der Seminare für Studienreferendare

die Leiter
der Staatlichen Ingenieurschulen
und Höheren Fachschulen

die Leiter
der Werkkunstschulen

den Leiter
des Süddeutschen Bibliothekarlehrinstituts



Betr.: Besprechung des Herrn Ministers mit den Leitern der
Institutionen des Hochschulgesamtbereichs

Bezug: Einladungsschreiben P 7308/136 vom 2. Okt. 1970

Beil.: - 3 - ✓

Sehr geehrte Herren!

Zur Vorbereitung der Besprechung mit den Leitern der Institutionen des Hochschulgesamtbereichs (vgl. Einladungsschreiben P 7308/136 vom 2. Okt. 1970) werden die beiliegenden Arbeitsunterlagen zu Tagesordnungspunkt 2, 3, 4 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Die Arbeitsunterlagen sind auf der Grundlage der Besprechung des Kultusministeriums am 24. Sept. 1970 mit den Vorsitzenden der Regionalkommissionen und Sprechern der Hochschulkonferenzen von einem Redaktionsausschuß, dem die Sprecher der Hochschulkonferenzen angehört haben, erarbeitet worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hahn

Grundsätze
für die Regionalkommissionen, die Gesamthochschulversammlung
und den Gesamthochschulrat

Für die Zweige, die Hochschule, Bildungsgebiete, ferner Kultusministerium des

Das Kultusministerium hat in Übereinstimmung mit dem Beschuß des Landtages vom 8. Juli 1970 zum HOP gem. § 2 HSchG aufgrund der Nominierung von Mitgliedern in allen beteiligten Institutionen Regionalkommissionen eingerichtet. Das Ministerium hat ferner das Plenum der Regionalkommissionen als Gesamthochschulversammlung konstituiert. Diese hat für Überregionale Probleme den Gesamthochschulrat gewählt. Für die Gremien gelten dementsprechend folgende Grundsätze:

- 1) Die Regionalkommissionen, die Gesamthochschulversammlung und der Gesamthochschulrat erarbeiten Vorschläge für den HGP II und dienen durch Empfehlungen der Koordination in allen gemeinsamen Fragen der zu bildenden Gesamthochschulen.
- 2 a) Die Regionalkommissionen erarbeiten für ihren Bereich Vorschläge für die Zuordnung der einzelnen Einrichtungen untereinander und für den Aufbau von Gesamthochschulen.
b) Den Regionalkommissionen gehören die Leiter der Hochschuleinrichtungen sowie weitere, unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Gruppen gewählte Mitglieder an.
- 3 a) Die Gesamthochschulversammlung wählt aus ihrer Mitte die Wahlmitglieder des Gesamthochschulrates und nimmt zu dessen grundsätzlichen Empfehlungen Stellung.
b) Der Gesamthochschulversammlung gehören die Mitglieder der Regionalkommissionen an.
- 4 a) Der Gesamthochschulrat berät die Landesregierung in Fragen der Gesamthochschulplanung (Hochschulreform). Zu diesem Zweck prüft er die Vorschläge der Regionalkommissionen und erarbeitet unter Berücksichtigung der Überregionalen Gesichtspunkte abschließende Empfehlungen. Der Gesamthochschulrat kann für besondere Fragen Strukturkommissionen bilden.
b) Dem Gesamthochschulrat gehören die Vorsitzenden der Regionalkommissionen, die Sprecher der Konferenzen der einzelnen Hochschularten sowie weitere Wahlmitglieder unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Hochschulgruppen und -arten an. Die Wahlmitglieder werden für eine bestimmte Periode gewählt.

- Abwohl -
Bewohlfahrt.

- 5) Für jede Regionalkommission und für den Gesamthochschulrat werden Geschäftsstellen eingerichtet, deren Kosten das Kultusministerium trägt.
- 6) Die Vertreter der Landesregierung oder ihre Beauftragten nehmen an allen Sitzungen teil; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
Die Gremien werden im Benehmen mit dem Kultusministerium zu den Sitzungen, ||
(und auch LHV) die grundsätzlich nicht öffentlich sind, einberufen.
- 7) Eine Geschäftsordnung wird von Gesamthochschulrat und Gesamthochschulversammlung im Rahmen der vorstehenden Grundsätze erarbeitet.

Niederschrift über die 1. außerordentliche Sitzung
der ILHK am 3.10.1970 in Heidelberg

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Beginn: 10.15 Uhr

Ende: 17 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch den amtierenden Vorsitzenden, Herrn Webler.

2. Feststellung der Tagesordnung

Nach kurzer Beratung wird folgende Tagesordnung beschlossen:

TOP 1: Struktur der LHK

- a) Bildung regionaler Ausschüsse der LHK
- b) Beziehung zwischen Regionalausschüssen und Konvent
- c) Zusammensetzung der Regionalausschüsse

TOP 2: Beratung der Satzung insb. des Exekutivorgans der LHK
(dazu vorliegend ein Satzungsentwurf des Präsidiums v. 28.9.1970)

TOP 3: Entwicklung zu Gesamthochschulen in Baden-Württemberg

- a) Information und Erfahrungsaustausch über die Entstehung und den Stand der Beratungen in den Regionalkommissionen des Kultusministeriums
- b) (evtl.) Beschuß über Regioneneinteilung
- c) gemeinsame Kriterien für die Bildung der Gesamthochschulei (Stellungnahme der ILHK, Tischvorlage Webler)

3. Der Vorsitzende unterrichtet in Anlehnung an die mit der Einladung versandten Unterlagen über die Bildung von Regionalkommissionen durch das Kultusministerium. Die Frage, ob im Rahmen der ILHK Regionalausschüsse gebildet werden sollen, wird nach kurzer Debatte einstimmig positiv entschieden.

TOP 1: Struktur der LHK

Die Frage der Stimmverteilung in den Regionalausschüssen wird ausführlich diskutiert. Zur Debatte stehen:

(a) ein Vorschlag von Herrn Peiffer, der vorsieht, daß von jeder Institution mindestens der Leiter (gegebenenfalls als Lehrkörperverteiler) und ein Student dem Regionalausschuß angehören (Kunst- u. Musikhochschulen sowie Studienseminare). Größere Institutionen sollen darüber hinaus einen Mittelbauvertreter (Päd.Hochschuler, Ing.Schulen, Höhere Fachsch.) und die Universitäten neben dem Leiter einen Vertreter der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter entsenden.

(b) ein Vorschlag, die für den Konvent der LHK bereits beschlossene Stimmverteilung auch für die Regionalausschüsse gelten zu lassen.

Als problematisch erweist sich vor allen die Vertretung der Studienseminare und der meisten Kunst- und Musikhochschulen durch ernannte Direktoren statt gewählter Rektoren. Die Konferenz einigt sich auf einen Vorschlag des Vorsitzenden, diese Fragen in diesem Zusammenhang offen zu lassen und gegebenenfalls später eine eigene Initiative zur Änderung der Direktionsverfassungen zu entwickeln. Schließlich wird folgender Vorschlag von Herrn v. Massow angenommen (Formulierung leicht redigiert):

- 1.) "Der Vertretungsschlüssel und die Stimmengewichtung im Konvent und in den Regionalausschüssen ist gleich."
(mit Mehrheit angenommen)
- 2.) "Eine Gruppenvertretung im Konvent und in den Regionalausschüssen ist mit dem Zusatz 'in der Regel' vorzusehen."
(einstimmig bei einer Enthaltung angenommen)
- 3.) "Die Regionalausschüsse werden automatisch aus den Vertretern im Konvent gebildet, die der jeweiligen Region angehören." (nach erneuter Diskussion mit Mehrheit angenommen)

TOP 2: Beratung der Satzung insb. des Exekutivorgans der LMK:

Die Konferenz verbindet die Aufgabe, die Form des Exekutivorgans zu beraten, mit der weiteren Behandlung der Satzung. Sie tritt in die Beratung der §§10 ff. in der 2. Fassung des Präsidentensentwurfs für eine "vorläufige Satzung der Landeshochschulkonferenz Baden Württemberg" vom 28. 9. 1970 ein.

Die Beratung von § 10.1 wird nach kurzer Debatte ausgesetzt bis zur Behandlung von § 13.

§ 10.2 wird mit großer Mehrheit angenommen und später ebenfalls mit Mehrheit um einen kurzen Zusatz ergänzt:

Beschluß: "§ 10 Aufgaben des Senats

Der Senat entscheidet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Konvents über alle Angelegenheiten der Landeshochschulkonferenz, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Konvent übertragen sind. Der Senat kann die Entscheidung über eine einzelne Angelegenheit durch Beschuß dem Konvent zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse des Konvents vor und führt sie aus."

Die Diskussion über die Stimmverteilung im Senat verdichtet sich auf die Beratung folgender Anträge:

Antrag von Herrn Peiffer:

"Dem Senat gehören kraft Amtes die Vorsitzenden der 8 Regionalausschüsse und der 5 Leiterkonferenzen sowie 18 in ihrer Gruppen- und Institutionenzugehörigkeit festgelegte Wahlmitglieder an. Wie

Festlegung erfolgt in allen 5 Hochschularten 3/2-typisch zwischen Professoren, Mittelbau und Studenten. Dazu treten 2 Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Kanzler und ein leitender Verwaltungsbeamter. Die Studienseminare entsenden keinen Mittelbauvertreter."

Antrag von Herrn v. Massow:

"Dem Senat gehören kraft Amtes die Vorsitzenden der 8 Regionalausschüsse, der 5 Leiterkonferenzen, 4 in ihrer Gruppenzugehörigkeit festgelegte Wahlmitglieder (ein Professor, ein Mittelbauvertreter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter) und 18 in ihrer Gruppen- und Institutionszugehörigkeit nicht festgelegte Wahlmitglieder an."

Antrag von Herrn Burkhardt:

"Dem Senat gehören kraft Amtes die Vorsitzenden der 8 Regionalausschüsse, der 5 Leiterkonferenzen und 22 in ihrer Gruppen- und Institutionszugehörigkeit nicht festgelegte Wahlmitglieder an."

Zusatzantrag von Herrn Finckweiner:

"Ein Drittel der Wahlmitglieder sind Studenten."

In einem Abstimmungsgang, in dem sich jeder Delegierte für jeden Antrag aussprechen konnte, erhält der Antrag v. Massow 61 Stimmen, die Anträge Peiffer und Burkhardt je 42 Stimmen. In einer Alternativabstimmung zwischen den Anträgen Peiffer und Burkhardt erhält der Antrag Peiffer 53 und der Antrag Burkhardt 51 Stimmen. In dem folgender Stichentscheid zwischen den Anträgen v. Massow und Peiffer erhält der Antrag v. Massow 62 Stimmen und ist damit angenommen. Der Antrag Peiffer erhält 41 Stimmen. 6 Delegierte enthalten sich der Stimme.

Der Zusatzantrag Finckweiner, dem in der Debatte entgegengehalten wird, man habe sich gerade gegenüber allen Gruppen gegen eine weitere Festlegung des Proportzes ausgesprochen, wird mit 42 Ja-Stimmen, 59 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt. Daraufhin wird eine Unterbrechung der Sitzung beantragt. Diesem Antrag wird nicht stattgegeben. Die studentischen Delegierten ziehen sich daraufhin zur Beratung zurück und geben später eine Erklärung ab: Sie hätten die Forderung nach einer Festlegung des stud. Stimmanteils nur erhoben, weil ohne eine solche Garantie Studenten bisher immer unterrepräsentiert worden seien. Sie kritisieren, daß sie zu den Regionalkommissionen nicht eingeladen worden sind und daß die Einladungen zur ILMK auch erst allmählich an sie gelangen

Damit würden Erfahrungen, die sie mit den Grundordnungsversammlungen gemacht haben, nur bestätigt. Sie fordern, daß ihre Mitarbeit durch solche Vorkommnisse in Zukunft in keiner Weise erschwert wird, und erklären, daß sie unter dieser Bedingung auch zur Mitarbeit bereit sind. Im übrigen werde man nun die Wahl zum Senat der LHK abwarten, ob sie eine ausreichende Repräsentation für die Studenten bringe.

In Zusammenhang mit § 11.1 wird mit großer Mehrheit abgelehnt, Fachausschußvorsitzenden Kraft Amtes Stimmrecht im Senat zu geben.

Die Formulierung von § 23 wird sinngemäß in den § 11 aufgenommen. Auf Grund dessen ergibt sich als Text die Satzung:

Beschluß: "§ 11 Mitglieder

(1) Kraft Amtes gehören dem Senat an: die Vorsitzenden der Regionalausschüsse (Leiter der Gesamthochschulen) und die Vorsitzende der Leiterkonferenzen der Hochschularten, soweit sie Mitglieder des Konvents sind; andernfalls werden aus dem Konvent als Sprecher der Hochschulart Mitglieder der betr. Leiterkonferenzen gewählt.

(2) Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat 22 weitere Mitglieder an. Von ihnen werden vier als Gruppenvertreter gewählt:

ein Angehöriger des Lehrkörpers im engeren Sinne

ein Angehöriger des Lehrkörpers im weiteren Sinne

ein Angehöriger der Studentenschaft

ein Angehöriger des nichtwissenschaftlichen Personals.

Die übrigen 18 Senatsmitglieder werden ohne Bindung an bestimmte Gruppen gewählt."

§ 12 wird mit einer das Vorschlagsrecht betreffenden Ergänzung angenommen.

Beschluß: "§ 12 Wahl

Die Wahlmitglieder des Senats gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung werden durch den Konvent aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Soweit Gruppenvertreter vorgesehen sind, haben die Gruppen das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar."

§ 13 wird in der vorgeschlagenen Form angenommen.

Beschluß: "§ 13 Vorsitz

(1) Der Konvent wählt aus der Mitte des Senats den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig."

Auf Antrag von Herrn v. Alberti werden 2 weitere Absätze beschlossen.

Beschluß:

"(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der LEK nach außen und die Geschäftsführung der LHK. Er beruft die Sitzungen des Senats ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse durch.

(3) Der Vorsitzende kann für die Geschäftsführung Hilfspersonen hinzuziehen."

In diesem Zusammenhang wird beschlossen, § 10.1 des Entwurfes zu streichen.

§ 14.1 und 14.2 wird in der Fassung von Herrn v. Massow mit großer Mehrheit angenommen.

Beschluß: "§ 14 Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit wird der Senat grundsätzlich mindestens zweimal im Semester einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn 7 Senatsmitglieder oder 10% der Delegierten des Konvents es verlangen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums des Konvents nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Durch ein Versehen ist die Abstimmung über § 15 unterblieben. Der Abs. 1 betr. den Rechenschaftsbericht des Senats war nicht umstritten. Zu Abs. 2 bestand in der Debatte weitgehend Einigkeit darüber, eine Abwahlmöglichkeit des Senats vorzusehen. Folgende Alternativen lagen dazu vor:

1.) "Lehnt der Konvent den Rechenschaftsbericht des Senats mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ab, so ist der Senat abgewählt."

2.) "Der Senat kann mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden."

Die Beratung dieses Absatzes muß in der Sitzung am 17.10.1970 noch einmal kurz aufgenommen werden.

Im Verlauf der Abstimmungen war die Frage aufgetaucht, ob Enthaltungen als echte Enthaltungen oder (wie im HSchG) als "unechte" Ablehnungen zu behandeln seien. Deshalb wurde die Beratung des § 16 Abs. 2 vorgezogen. Nach kurzer Debatte erging folgender Beschluß:

"(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmennthalungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Nach kurzer Debatte wird auch "§ 17 Niederschriften" verabschiedet, Abs. 1 unverändert gegenüber der Vorlage, Abs. 2 in folgender Fassung:

"(2) Die Tagesordnungen und die Niederschriften sind allen Delegierten des Konvents mitzuteilen."

Die Beratung der Satzung wird bei TOP 2 abgebrochen.

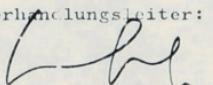
Die Versammlung richtet an die Mitglieder des am 5.10. zusammenstehenden Redaktionsausschusses die Bitte, die vorstehenden Ergebnisse - soweit noch möglich - zu berücksichtigen.

Die abschließende Beratung der Tagesordnung, insbesondere der Teile II und IV des Satzungsentwurfs wird auf den 17. Oktober vertagt. Das gleiche gilt für die Beslußfassung über eine Stellungnahme zur Bildung von Gesamthochschulen. Ein entsprechender Antrag von Herrn Webler liegt vor.

Protokollführer:

gez. Hungar

Verhandlungsleiter:



Informelle Landeshochschulkonferenz (ILHK)

3.10.1970 10.15 - 17.30 Uhr, Heidelberg

Teilnehmer: LOEFFLER, SCHUBERT, WIESER

1. Begrüßung der Teilnehmer; Anwesenheitsliste, Ausgabe der Stimmkarten (Universitäten je 5, Pädagog. Hochschulen je 3, andere Institutionen je 2).
2. Angekündigtes Referat von Herrn Staatssekretär v. Dohnanyi oder Frau Staatssekretär Hamm-Brücher über "Gesamthochschulen und Landeshochschulkonferenzen im Hochschulrahmengesetz des Bundes" mußte ausfallen, da der vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft erarbeitete Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes auf vernichtende Kritik der Bundesländer stieß.
3. Durch die vom Kultusministerium gezeigte Initiative (Einsetzung von Regionalkommissionen) ist größte Eile bei der Erarbeitung der Satzung für die vorläufige Landeshochschulkonferenz (VLHK) geboten, da die Ergebnisse der Regionalkommissionen bis Ende Wintersemester vorliegen müssen. Will sich die VLHK als zentrales Gremium des tertiären Bildungsbereiches hierbei ein gewichtiges Mitspracherecht sichern (Erarbeitung des HGP II), so müssen die Konferenz und ihre Regionalkommissionen baldmöglichst konstituiert sein.
Dazu ist noch nötig: Fertigstellung der Satzung durch die ILHK, Genehmigung der Satzung durch die Organe der einzelnen Institutionen (Uni, PH, etc.). Beitritt der Institutionen, Konstituierung der VLHK, Bildung der Gremien und Kommissionen.
4. Die gebotene Eile veranlaßte das Plenum von der ursprünglichen Tagesordnung abzuweichen und möglichst rasch in die Satzungsberatung einzutreten.
5. Zuvor: Tendenzabstimmung über:
 - a. Soll die VLHK Regionalausschüsse bilden? (angenommen)
 - b. Soll die VLHK die Summe der Regionalausschüsse sein?
(Unklares Abstimmungsergebnis, wurde aber in der weiteren Diskussion immer als bejaht vorausgesetzt).
 - c. Sollen Wahlvorschläge für den Senat (Exekutivorgan der VLHK) aus den Regionalausschüssen kommen?
(Abstimmung zurückgestellt, da vom Plenum gefordert wurde, erst die Zusammensetzung dieses Gremiums zu klären).

6. PEIFFER (U.Tü) stellt fest, daß das Kultusministerium mit der Bildung der Regionalkommissionen wohl die Initiative ergriffen, diese aber inzwischen weitgehend an die Kommissionen zurückgegeben habe. Die Regionalkommissionen, die ursprünglich vom Kultusministerium nur als Zusammenschluß der Leiter der Institutionen des tertiären Bildungsbereiches einberufen worden waren, sollen jetzt folgende Zusammensetzungen bekommen:
Universitäten 5 (Leiter; Professor/Dozent; Akad.Rat/Assistent; Student; Nicht.Wissensch.).
Pädagog. Hochschulen und Ingenieurschulen 3 (Leiter; Mittelbau; Student).
Restliche 2 (Leiter; Student).

PEIFFER wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der VLHK nur dann Erfolg beschieden sein kann, wenn die zu bildenden Regionalausschüsse der VLHK und die oben erwähnten identisch sind. Nach zeitraubender Diskussion beschloss das Plenum, die Regionalausschüsse nach dem Schlüssel
Universitäten 5,
Pädagog. Hochschulen 3,
Ingenieurschulen und restliche 2 Stimmen
zu besetzen, obgleich die Wünsche der Institutionen mit Direktwahlverfassung nach 2 gewählten Vertretern damit nicht berücksichtigt werden konnten.

7. Durch Abstimmung wurde folgendes beschlossen:
 - a. Personengleichheit in den Regionalausschüssen der VLHK und den bestehenden Regionalkommissionen.
 - b. In den Regionalausschüssen soll in der Regel ein Gruppenproporz eingehalten werden.
 - c. Die Regionalausschüsse sollen aus dem Konvent der VLHK hervorgehen.

Beratung des Satzungsentwurfes (Anlage)

8. Wegen der Dringlichkeit wurden die den Senat betreffenden Paragraphen vorgezogen.
Zur Zusammensetzung des Senats entspann sich eine längere Diskussion darüber, ob ein Proporz nach Regionen, Institutionen und Personengruppen berücksichtigt werden muß (Hochschulges. § 2).

Es wurden folgende Vorschläge zur Abstimmung gestellt:

a. PEIFFER:

	Uni	Fäd.H	Ing.S.	Kunst/Musik	Stud.Sem.	etc.
Prof.	1	1	1	1	1	
Mittelb.	1	1	1	1	-	
Stud.	1	1	1	1	1	
NiWi	1(2)	-	1 (0)	-	-	
Kanzler bzw. leit.Verw.Ang.	1	1	-	-	-	

dazu als geborene Mitglieder:

Vorsitzende der Regionalkommissionen (z.Zt. 8 Personen)

Vorsitzende der Leiterkonferenzen (LRK etc., 5 Personen)

und 9 frei wählbare Mitglieder aus dem Konvent

zusammen 40 Mitglieder

b. MASSOW (Uni.Karlsruhe):

Vorsitzende der Regionalkommissionen (z.Zt. 8)

Vorsitzende der Leiterkonferenzen (5)

1 Angehöriger des Lehrkörpers i. engeren Sinne

1 Angehöriger des Mittelbaus

1 Student

1 Nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

dazu 18 Mitglieder ohne Gruppenbindung aus dem Konvent

zusammen 35 Mitglieder

c. BURKHARDT (Uni. Stuttgart):

Vorsitzende der Regionalkommissionen (z.Zt. 8)

Vorsitzende der Leiterkonferenzen (5)

dazu 22 Mitglieder ohne Gruppenbindung aus dem Konvent

zusammen 35 Mitglieder

In allen Modellen sollen die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Konvents mit beratender Stimme vertreten sein.

Im dritten Wahlgang wurde das Modell b. (V.MASSOW) mit 62/41/6 Stimmen angenommen. Die Vertreter Hohenheims haben mit allen 5 Stimmen für das Modell a. (PEIFFER) gestimmt, weil in diesem Modell die Interessen der Universitäten am besten gesichert erscheinen.

Ein Zusatzantrag studentischer Delegierter, in dem Modell b von den 18 frei wählbaren Mitgliedern 9 Plätze für Studenten zu reservieren, wurde abgelehnt.

9. Anschließend wurden die §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 des Satzungsentwurfes beraten und beschlossen (siehe Anlage).
10. Nach Abschluß der Satzungsberatungen wurde angedeutet, daß es zweckmäßig wäre, wenn nach der Konstituierung der VLHK die Mitglieder der jetzt bestehenden Regionalkommissionen ihr Amt pro forma zur Verfügung stellen würden um damit eine Wahl durch den Konvent der VLHK zu ermöglichen.
Die in Stuttgart tagende Kommission zur Bildung des "Gesamthochschulbeirates" wurde ersucht, die Beschlüsse der ILHK bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, um eine Doppelgleisigkeit zu vermeiden.
11. Die nächste Sitzung der ILHK findet am 17.10.1970 in Heidelberg statt. Auf dieser Sitzung soll die vorläufige Satzung verabschiedet werden.
Die Delegierten sind aufgefordert, zu dieser Sitzung Meinungsäußerungen und eventuelle Änderungsvorschläge ihrer zuständigen Organe mitzubringen.

Stuttgart, den 5.10.1970

gez. Loeffler gez. Schubert gez. Wieser

Anlage: Satzungsentwurf

Soll am 17.10. besprochen werden

ILHK 3.10.1970

Entwurf einer Stellungnahme zu Gesamthochschulen

Gemessen an den Zielvorstellungen der Reform des tertiären Bildungswesens kommt die integrierte Gesamthochschule den Reformzielen zweifellos am nächsten. Sie verbindet Forschung, forschungsorientierte Lehre und wiss. Studium und bietet innerhalb der gleichen Fachrichtung für verschiedene Studienziele nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedene Studiengänge an. Die integrierte Gesamthochschule bildet eine didaktische Einheit. Sie hat einen einheitlichen Lehrkörper und eine Studentenschaft.

Bestehende Studieneinrichtungen

Zur Verwirklichung dieses Modells sollten die bestehenden Studieneinrichtungen sofort in eine kooperative Phase eintreten. In ihr sollteter Zusammenschluß durch Arbeit in gemeinsamen Organen mit dem Ziel der Integration der Studiengänge sowie der Lehr- und Forschungsprogramme vorangetrieben werden.

In einigen konkreten Fällen allerdings wird die als Übergangsphase zur Integration gedachte kooperative Gesamthochschule die Endphase des Zusammenschlusses darstellen müssen. Auch die Mischformen, in denen eine integrierte Gesamthochschule mit anderen Studieneinrichtungen in gemeinsamen Organen kooperiert, werden für möglich gehalten. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Modells in fachlicher und örtlicher Hinsicht wobei langfristig auch die Möglichkeit örtlicher Zusammenlegungen nicht ausgeschlossen werden kann, wird sich herausstellen, in welchen besonderen Fällen eine volle Integration bestehender Einrichtungen weder zweckmäßig noch erreichbar erscheint. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die bestehende Einrichtung nicht selbst Kern einer neu zu schaffenden integrierten Gesamthochschule werden kann. Die Schaffung mehrerer mittlerer Gesamthochschulen ist der Zusammenfassung der Einrichtungen zu wenigen Mammuthochschulen vorzuziehen, um die erforderliche Vielfalt zur Erprobung verschiedener Studienmodelle, eine unterschiedliche Schwerpunktbildung und eine entwicklungsfördernde Wettbewerbssituation der Hochschulen untereinander zu gewährleisten.

Nach Abschluß dieser Entwicklung sollten nur noch Hochschulen bestehen und neu gegründet werden, die nach Größe, Struktur, Studienangebot und Einzugsgebiet die Aufgaben der Gesamthochschulen gem. Abs. 1 wirksam erfüllen können.

Die Grenzen der Bundesländer dürfen einem sinnvollen Zusammenschluß von Studieneinrichtungen zu Gesamthochschulen ebenso wenig im Wege stehen, wie die ueber verschiedene Ministerressort verstreuten Zuständigkeiten fuer die Studieneinrichtungen im tertiären Bereich. Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie die Bundesregierung werden aufgefordert, durch vertragliche Vereinbarungen die Möglichkeit einer Gesamthochschule Mannheim (Universität, Musikhochschule, Ingenieurschule) / Ludwigshafen (Höhere Wirtschaftsfachschule) / Speyer (Verwaltungshochschule) und Schwetzingen (Rechtspflegerschule) zu schaffen, fuer die die Landeshochschulkonferenz in absehbarer Zeit ein Modell vorlegen wird.

gez. Webler

Anwesenheitsliste ILHK 3.10.1970

Universität Hohenheim

Herr Löffler, Professor

Herr Schubert, Akad.Rat

Herr Wieser, Assistent

Universität Tübingen

Herr Günther, Oberamtsmeister

Herr Peiffer, Rektor

Herr Schlote, Dozent

Universität Stuttgart

Herr v. Alberti, stellv.Kanzler

Herr Burkhardt, Student

Herr Runge, Akad.Rat

Herr Valet, Student

Universität Karlsruhe

Herr Klepper, Vors.d.Großen Senats

Herr v.Massow, Assistent

Herr Tödte, Student

Universität Freiburg

Herr Ehret, Verw.Anstellter

Herr Finckweiner, AStA

Herr Helfrich, Assistent

Herr Jessen, AStA

Herr Steinlin, Rektor

Herr Streffer, Dozent

Universität Mannheim

Herr Chantraine, Professor

Universität Heidelberg

Herr Hungar, Prodekan

Herr Noack, Prorektor

Herr Rendtorff, Rektor

Herr Schäfer, Student

Herr Walch, Oberstudienrat

Herr Webler, Vors.d.Großen Senats

Universität Konstanz

Herr Borst, Professor

Universität Ulm

Frl. Bosse, ASTA

Pädagogische Hochschule Heidelberg

Herr Beilharz, Dozent

Herr Engelhardt, Dozent

Herr Frommer, Reg.Oberamtmann

Herr Göhner, Assistent

Päd.Hochschule Schwäbisch Gmünd

Herr Wacker, Dozent

Herr Zahn, Professor

Päd.Hochschule Ludwigsburg

Herr Kehrer, Rektor

Herr Winkeler, Assistent

Berufspädagog.Hochschule Stuttgart

Herr Zeller, Professor

Pädagog.Hochschule Reutlingen

Herr Klemel, Professor

Pädagog.Hochschule Karlsruhe

Herr Schenme, Professor

Pädagog.Hochschule Lörrach

Herr Pleines, Dozent

Pädagog.Hochschule Weingarten

Herr Spies, Praktor

Stadt.Hochschule f.Musik Mannheim

Herr Klenk, Student

Herr Laugs, Direktor

Herr Tröller, Dozent

Bad.Hochschule f.Musik Karlsruhe

Herr Velte, stellv.Direktor

Staatl.Hochschule f.Musik Freiburg

Herr Abraham, Professor

Herr Hövelmann, Dozent

Herr Kohl, Student (ASTA-Vors.)

Staatl.Hochschule f.Musik u.D-rst.Kunst Stuttgart

Herr Below, AStA
Herr Deppert, Lehrbeauftr.
Herr Gönnenwein, Professor
Herr Gumbel, Dozent

Sem.f.Studienreferendare Stuttgart II

Herr Boilhardt, Professor
Herr Wolf, Professor

Sem.f.Studienreferendare Tübingen

Herr Müller, Stud.Re.
Herr Weinmann, Professor

Sem.f.Studienreferendare Karlsruhe

Herr Lochmann, Stud.Ref.
Herr Reichert, Lehrbeauftr.

Sem.f.Studienreferendare Rottweil

Herr Pitsch, Direktor

Semf.Studienreferendar Heidelberg

Herr Krabusch, Fachleiter

Inst.f.Hör-, Sprech-, u. Schgeschädigtenpäd. Heidelberg

Herr Bareiss, AStA

Staatl.Ingenieurschule Heilbronn

Herr Berger, Dozent
Herr Hellerich, Direktor

Staatl.Ingenieurschule Aalen

Herr Körner, stellv.Direktor
Herr Paul, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Karlsruhe

Herr Böser, Professor (1.Vors.d.Doz.Verband Bad.W rt.)
Herr Ebinger, AStA-Vorsitzender
Herr Meyer, Assistent
Herr Schroth, Student

Staatl.Ingenieurschule Biberach

Herr Mägerlein, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Ravensburg

Herr Schönwald, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Furtwangen

Herr Heinzel, Student

Herr Rami, Dozent

Herr Wössner, Student

Staatl.Ingenieurschule Reutlingen

Herr Seitz, Professor

Staatl.Ingenieurschule Mannheim

Herr Blessing, Dozent

Herr Meixner, Direktor

Herr Zander, Dozent

Herr Zuchowske, Student

Staatl.Ingenieurschule Offenburg

Frl. Effey, Studentin

Herr Groß, Student

Staatl.Ingenieurschule Esslingen

Herr Fischer, Dozent

Staatl.Höhere Wirtschaftsfachschule Pforzheim

Herr Richter, AStA

Herr Runzheimer, Dozent

Herr Schumacher, AStA

Sueddeutsches Bibliothekarlehrinst. Stuttgart

Frl. Diebold, Studentin

Herr Wassner, Direktor

Staatl.Höh.Fachsch.Sigmaringen

Herr Gantz, Dozent

Kunst- u. Werkschule Pforzheim

Herr Mosny, Dozent

Höhere Fachschule f.Sozialarbeit

Frau Bunsmann, Direktorin (Beobachter)

Herr Schmidt, AStA (Beobachter)

Herr Wohnsdorf, Oberreg.Rat, Kultusministerium (Beobachter)

Verbände, Presse etc.

Herr Tost, Vors.d.Verbandes LSI

Herr Sander, dpa

Frl. Stein, RNZ

Herr Werner, RNZ

Herr Hellwig, HT

Vorläufige Satzung der Landeshochschulkonferenz

Baden-Württembergs

I. Landeshochschulkonferenz

§ 1 (bereits beschlossen)

Die Landeshochschulkonferenz ist das gemeinsame Gremium der dem tertiären Bildungsbereich (Gesamthochschulbereich) angehörenden Studieneinrichtungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 (bereits beschlossen)

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHK wird durch Beitritt nach § 18 dieser Satzung erworben. Beitrittsberechtigt sind: (vgl. Verzeichnis i.d.Anlage)
 - a) die Universitäten
 - b) die Pädagogischen Hochschulen
 - c) die Kunst- und Musikhochschulen
 - d) die Seminare für Studienreferendare
 - e) die Ingenieurschulen u. Höhere Wirtschaftsfachschule
 - f) die Höheren Fachschulen
- (2) Die Beitrittsberechtigung weiterer Institutionen wird durch Beschuß des Konvents der LHK festgestellt.

§ 3 (bereits beschlossen)

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Landeshochschulkonferenz sind insbesondere:
 1. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses innerhalb des gesamten Hochschulbereichs;
 2. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschulen und Hochschulgruppen (i.S. § 2 HSchG) gegenüber Landtag und Landesregierung sowie der Öffentlichkeit;
 3. die Wahrnehmung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Forschung und der Studienorganisation;
 4. die Erarbeitung von Vorschlägen und Modellen für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens;
 5. die Entwicklung von Grundsätzen der Lehrkörper- und Personalstruktur, der Verwaltungsorganisation und der sozialen Belange aller Hochschulangehörigen.

(2) Die Landeshochschulkonferenz erteilt im Rahmen ihrer Aufgaben Empfehlungen . (beschlossen)

(3) Die Autonomierechte der Mitglieder bleiben unberührt. Die LHK ist im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, die ihr im Einzelfall von den Mitgliedern delegierten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 4 (bereits beschlossen)

Organe der Landeshochschulkonferenz

Organe der Landeshochschulkonferenz sind:

1. der Konvent
2. der Senat

II. Der Konvent

§ 5

Aufgaben des Konvents

Die Aufgaben des Konvents sind:

- (1) Beschußfassung über die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Organe der LHK
- (2) Beschußfassung über die Änderung der Satzung
- (3a) Beschußfassung über den Haushalt
- (4) Wahl des Senats
- (5) Wahl des Vorsitzenden des Senats und seiner beiden Stellvertreter
- (6) Entgegennahme und Erörterung des halbjährlichen Rechenschaftsberichts des Senats
- (7) Verabschiedung grundsätzlicher Vorschläge, die die Bildungsplanung und die (Gesamt-)Hochschulen, insbesondere das Hochschulgesetz und einen Hochschulgesamtplan betreffen
- (8) Behandlung von Angelegenheiten, die dem Konvent durch Beschuß des Senats zugewiesen worden sind.

§ 6

Delegierte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, aufgrund von Wahlen durch ihre zuständigen Gremien in den Konvent der Landeshochschulkonferenz

Delegierte nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

(bereits beschlossen)

Universitäten je 5 Delegierte,
Päd.Hochschulen je 3 Delegierte,
alle übrigen Institutionen je 2 Delegierte.

(2) Der Umfang der Vertretung der verschiedenen Gruppen von Hochschulmitgliedern bleibt innerhalb des Schlüssels den einzelnen Mitgliedern überlassen. Die Delegierten sollen jedoch verschiedenen Gruppen von Hochschulmitgliedern angehören."

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, unabhängig von der Vollzähligkeit ihrer Delegationen die ihnen zustehende Stimmengewichtung mit Stimmkarten wahrzunehmen.

§ 7

Präsidium

Der Konvent wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem je ein Vertreter der Hochschularten gem. § 2 dieser Satzung angehört. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden vom Konvent aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Die Amts dauer beträgt 2 Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Senats der LHK sind nicht wählbar.

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Konvent wird mindestens einmal im Semester von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern einberufen. Er ist ferner einzubufen, wenn der Senat, 3 Mitglieder der LHK oder 20 Delegierte es fordern.
(2) Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 9

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Konvent mit 2/3 Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

III. Der Senat

§ 10 (beschlossen)

Aufgaben des Senats

~~K+) Dem Senat obliegt die Gesamtleitung und Vertretung der LHK im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Konvents!~~

im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Konvents,
(2) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Landeshochschulkonferenz, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Konvent übertragen sind. Der Senat kann die Entscheidung über eine einzelne Angelegenheit durch Beschuß dem Konvent zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse des Konvents und führt sie aus.

Vor

§ 11 (beschlossen)

Mitglieder

Siehe Modell v. MASSOW.

§ 12 (beschlossen)

Wahl

Die Wahlmitglieder des Senats gem. § 11 dieser Satzung werden durch den Konvent aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Soweit Gruppenvertreter vorgesehen sind, haben die Gruppen das Recht, einen Vertreter vorzuschlagen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar.

§ 13 (beschlossen)
Vorsitz

Der Konvent wählt aus der Mitte des Senats den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorsitzenden des Senats obliegt die Vertretung der LHK nach außen, die Geschäftsführung, die Einberufung und Leitung der Sitzungen, die Durchführung von Beschlüssen. Er kann Hilfspersonen hinzuziehen.

§ 14 (beschlossen)
Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit wird der Senat grundsätzlich mindestens zweimal im Semester einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn ~~10 % der Delegierten des Konvents~~ Senatsmitglieder oder ~~ein Mitglied der LHK~~ es verlangen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums des Konvents haben das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 (beschlossen)

Rechenschaft

(1) Der Senat erstattet dem Konvent halbjährlich einen schriftlichen Bericht.

(2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder des Konvents abgewählt werden.

(3) Bis zur Wahl der Amtsnachfolger nimmt der Senat seine Aufgaben kommissarisch wahr.

IV. Allgemeine Verfahrungsgrundsätze

§ 16

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und zu der Sitzung mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, kann spätestens bei Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand als berechtigt anerkannt, ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht die Geschäftsordnung den Mangel als heilbar kennzeichnet. Die einmal festgestellt Beschlußfähigkeit gilt solange als fortbestehend, bis sie angezweifelt wird.

(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder stimmen in der Regel offen ab. Abstimmungen sind geheim, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen. Ist die Abstimmung nicht geheim, so ist auf Verlangen einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Zahl von Mitgliedern namentlich abzustimmen. Beteiligt sich an einer namentlichen Abstimmung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist damit die Beschlußfähigkeit festgestellt.

(4) Die Organe und Ausschüsse der Landeshochschulkonferenz tagen öffentlich.

§ 17 (beschlossen) Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder und sonstigen Teilnehmern, die behandelten Gegenstände, die Sachanträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnungen und die Niederschriften sind allen Delegierten des Konvents baldmöglichst zuzusenden.

§ 18

Aufnahme u. Austritt von Mitgliedern

(1) Der Beitritt und der Austritt von Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch Beschuß ihrer zuständigen Gremien.

(2) Die Erklärung wird mit ihrem Zugang bei dem Vorsitzenden des Senats der Landeshochschulkonferenz wirksam. Der Austritt soll schriftlich begründet werden.

§ 19

Geschäftsordnungen

Die Organe der Landeshochschulkonferenz geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung des Senats bedarf der Genehmigung des Konvents.

§ 20

Ausschüsse

(1) Die Organe haben das Recht, für alle zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten regionale u. fachliche, ständige und nichtständige Ausschüsse zu bilden. Sie können bei der Wahl über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. (vgl. Anhang).

(2) In die Regionalausschüsse entsenden die Mitgliedsinstitutionen nach folgendem Schlüssel:

1. kraft Amtes den Leiter der Studieneinrichtung

2. durch Wahl: a) die Universitäten je 4 weitere Mitglieder
b) die Päd.Hochsch.,Ing.
Kunst- u.Musikhochsch. je 2 weitere Mitglieder
c) die Studienseminare je 1 weiteres Mitglied.

§ 21

Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird in der Geschäftsordnung des Konvents festgelegt.

Geschäftsstelle

Die Landeshochschulkonferenz richtet ein ständiges Sekretariat ein.
Das nähtere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

Solange die Leiterkonferenzen der Hochschularten weiterbestehen,
sind deren Vorsitzende, falls sie Mitglied des Konvents sind, Kraft
Amtes Mitglieder des Senats. Falls sie nicht gleichzeitig Vorsitzen-
de von Regionalausschüssen sind, vermindert sich die Zahl der Wahl-
mitglieder der betr. Region um eins. (vgl. § 12 Abs. 2)

- (1) Diese vorläufige Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung
durch die Informelle Landeshochschulkonferenz in Kraft, wenn min-
destens die Hälfte der Beitrittsberechtigten nach § 2 ihren Bei-
tritt gegenüber der Geschäftsstelle der Informellen Landeshoch-
schulkonferenz bei der Universität Heidelberg, 69 Heidelberg,
Grabengasse 18 erklärt hat.
- (2) Der nach dieser Satzung neu zu bildende Konvent der Landes-
hochschulkonferenz wird binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten
dieser Satzung vom Präsidium der ILHK einberufen.
- (3) Mit der Konstituierung des Konvents ist die ILHK aufgelöst.

Der nach dieser vorläufigen Satzung konstituierte Konvent erläßt
die endgültige Satzung der Landeshochschulkonferenz. Sie ist ange-
nommen, wenn sie in der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der
Mitglieder erhält.

Anhang

Ausschüsse gem. §§ 21 Abs. 1, 12 Abs. 1 der vorl. Satzung:

1. Ausschuß für Forschungsplanung, Strukturfragen und Verwaltungsorganisation
2. Ausschuß für studentische Angelegenheiten, insbesondere für Fragen des Hochschulzugangs, der Lehr- und Studienplanung
3. Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten
4. Ausschuß für Lehrkörper- und Personalstruktur und Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Ausschuß für Hochschulgesetznovellierung und Hochschulgesamtplanung
6. Ausschuß für internationale Hochschulfragen und das Studium ausländischer Studenten
7. Ausschuß für Studienförderung und soziale Belange der Hochschulangehörigen
8. Ausschuß für Curriculumforschung mit Fachunterausschüssen
9. Ausschuß für die Struktur der Lehrerbildung
10. Ausschuß für Naturwissenschaft und Technik
11. Ausschuß für Kunst und Musik

Universitäten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Universität Fridericiana Karlsruhe (Techn.Hochschule)
Universität Stuttgart (Techn.Hochschule)
Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule)
Universität Hohenheim (Landwirtschaftl.Hochschule)
Universität Konstanz
Universität Ulm (Med.Naturwiss.Hochschule)

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Esslingen
Pädagogische Hochschule Freiburg
Pädagogische Hochschule Heidelberg
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Pädagogische Hochschule Lörrach
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Pädagogische Hochschule Reutlingen
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Pädagogische Hochschule Weingarten
Berufspädagogische Hochschule Stuttgart

Kunst- u. Musikhochschulen

Staatliche Hochschule f. Musik Freiburg
Staatliche Hochschule f. Musik u. Darstellende Kunst Stuttgart
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Staatlich anerkannte Hochschule f. Musik und Theater Heidelberg
Badische Hochschule für Musik Karlsruhe
Städtische Hochschule für Musik u. Theater Mannheim
Hochschulinstitut für Musik Trossingen

Seminare für studienreferendare

Sem.f.Studienreferendare Esslingen
Sem.f.Studienreferendare Freiburg
Sem.f.Studienreferendare Heidelberg
Sem.f.Studienreferendare Karlsruhe
Sem.f.Studienreferendare Rottweil
Sem.f.Studienreferendare Stuttgart I
Sem.f.Studienreferendare Stuttgart II
Sem.f.Studienreferendare Tübingen

Staatliche Ingenieurschulen u. Höhere Wirtschaftsfachschulen

Staatliche Ingenieurschule Aalen

Staatliche Ingenieurschule Biberach

Staatliche Ingenieurschule Esslingen

Staatliche Ingenieurschule Furtwangen

Staatliche Ingenieurschule Heilbronn

Staatliche Ingenieurschule Karlsruhe

Staatliche Ingenieurschule Konstanz

Staatliche Ingenieurschule Mannheim

Staatliche Ingenieurschule Nürtingen

Staatliche Ingenieurschule Offenburg

Staatliche Ingenieurschule Ravensburg

Staatliche Ingenieurschule Reutlingen

Staatliche Ingenieurschule Ulm

Staatsbauschule Stuttgart

Staatliche Ingenieurschule Stuttgart

Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Pforzheim

Höhere Fachschulen

Staatliche Höhere Fachschule f. Hauswirtschaft u. Sozialpäd.
Sigmaringen

Werkkunstschulen

Staatliche Kunst- u. Werkschule Pforzheim

Werkkunstschule Schwäbisch Gmünd

Süddeutsches Bibliothekarlehrinstitut Stuttgart

Regionalkommissionen

I. Aufgaben

Aufgabe der Regionalkommissionen ist es insbesondere

- a) Vorschläge für eine sachgerechte Abgrenzung der Hochschulregion auszuarbeiten;
- b) Vorschläge für die Gestaltung der künftigen Gesamthochschule der Region zu machen und dabei vor allem
 - Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den in der Region vorhandenen Einrichtungen darzustellen (vgl. HGP I, S. 24); dabei wäre besonderes Gewicht auf Gestaltung gemeinsamer Studiengänge zu legen;
 - die Organisation der Gesamthochschule zu entwerfen (vgl. HGP I, S. 26 ff und S. 31 ff);
- c) Vorstellungen über Ausbau und Entwicklung der einzelnen Hochschuleinrichtungen und damit auch über die Zahl der auszubildenden Studenten zu entwickeln;
- d) einen Zeitplan für die Errichtung der einzelnen Gesamthochschulen und ferner stufenweisen Aufbau der Einrichtungen vorzuschlagen.

II. Zusammensetzung

1. Den Regionalkommissionen gehören als ordentliche Mitglieder an:

1. Die Leiter bzw. Stellvertreter der zur Region gehörenden Hochschulinstitutionen.
2. Vertreter der Gruppen der einzelnen Hochschulararten. Im einzelnen können folgende Gruppen je Hochschule einen Vertreter entsenden:

Bei den Universitäten: 1 Vertreter der Universitätslehrer
 1 Vertreter des Mittelbaus (Akad.Räte bzw.
 wiss. Assistenten u.wiss. Angestellte)
 1 Vertreter der Studenten
 1 Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals

- Bei den Ph.D. Hochschulen *)
Kunstschulen, Ingenieur-
schulen*) und vergleichbaren
Einrichtungen:
Bei den Studienseminiaren *):
1 Vertreter des Lehrkörpers (ein-
schließlich Assistenten)
1 Vertreter der Studenten
1 Vertreter der Studienreferendare

3. Ein Kanzler einer Universität (falls nicht vorhanden: ein leitender Verwaltungsbeamter).
2. Als Gäste können von den Regionalkommissionen hinzugezogen oder zugelassen werden.
1. Vertreter entsprechender privater Einrichtungen
2. Vertreter benachbarter Regionalkommissionen.

III. Verfahren

1. Die Gruppenvertreter sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gruppen von den Senaten der Universitäten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, oder von den entsprechenden Organen der übrigen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs gewählt.
2. Die Regionalkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Regionalkommissionen können für einzelne Aufgabenbereiche besondere Unterkommissionen bilden. Dabei kann bestimmt werden, daß die einzelnen Hochschulen über den Kreis der ordentlichen Mitglieder der Regionalkommissionen hinaus weitere Vertreter in die Unterkommissionen senden.

*) Bestehen mehrere Einrichtungen in einer Region, dann sollte mindestens 1 Vertreter der Assistenten, bei den Studienseminiaren 1 Vertreter des Lehrkörpers der Regionalkommission angehören.

Gesamthochschulrat (vorläufige Bezeichnung) +)

I. Aufgaben

1. Der Gesamthochschulrat (GHR) berät die Landesregierung in allen übergreifenden Fragen der Hochschulplanung und der Hochschulreform. Er erarbeitet hierzu Vorschläge und Empfehlungen.
2. Die erste Aufgabe der GHR ist die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Hochschulgesamtplanes II. In diesem Zusammenhang legt der GHR insbesondere Empfehlungen vor für
 - die Bildung von Gesamthochschulen
 - die Neugestaltung der Studiengänge
 - die Schwerpunktbildung in der Forschung
 - die Entwicklung eines Hochschulversuchsprogrammes
 - den Zugang zum Gesamthochschulbereich
 - die Weiterbildung.

II. Zusammensetzung

1. Kraft Amtes

- die Vorsitzenden der Regionalkommissionen bzw. deren Stellvertreter
- die Sprecher der Konferenzen der einzelnen Hochschularten auf Landesebene bzw. deren Stellvertreter (Universitäten, Kunsthochschulen, Päd. Hochschulen, Ingenieurschulen und Studienseminare)

+) Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 8.7.1970 beschlossen, die Regierung zu ersuchen, Vorschläge für die Schaffung eines Gesamthochschulbeirats auf Landesebene vorzulegen, dem Vertreter der einzelnen Hochschularten und Hochschulregionen angehören und der durch seine Empfehlungen der Koordination in allen gemeinsamen Fragen der Gesamthochschule dienen soll. In der Sitzung des Herrn Kultusministers mit den Leitern der Institutionen des Hochschulgemeinschaftsbereiches am 12.10.1970 wurde vorgeschlagen, den Gesamthochschulbeirat in Gesamthochschulrat umzubenennen und dementsprechend dem Landtag einen Vorschlag zu unterbreiten.

b) Durch Wahl

- Vertreter von Hochschulgruppen jeder Hochschulart gem. Ziff. 2
- bis zu 5 weitere Mitglieder ohne Bindung an bestimmte Gruppen
- ein Kanzler einer Universität sowie ein leitender Verwaltungsbeamter

2. Die Vertreter der einzelnen Hochschulgruppen verteilen sich wie folgt:

- a) 5 Universitätslehrer bzw. Mitglieder des Lehrkörpers (je Hochschulart 1)
- b) 5 Akad. Räte bzw. Assistenten, wiss. Angestellte und sonstige hauptamtliche Lehrkräfte (Universitäten 2, Päd. Hochschulen 1, Kunsthochschulen 1, Ingenieurschulen 1)
- c) 5 Studenten bzw. Studienreferendare (je Hochschulart 1)
- d) 2 Vertreter des nichtwiss. Personals (Universitäten)

3. Vom Plenum der Regionalkommissionen werden aus seiner Mitte gewählt

- a) die Gruppenvertreter auf Vorschlag der einzelnen Gruppen
- b) bis zu 5 weitere Mitglieder ohne Bindung an bestimmte Gruppen
- c) der Kanzler auf Vorschlag der Kanzler
- d) der leitende Verwaltungsbeamte auf Vorschlag der Sprecher der Konferenzen der einzelnen Hochschularten auf Landesebene

4. Bei der Entsendung der Gruppenvertreter sind die verschiedenen Regionen des Landes möglichst zu berücksichtigen.

Strukturkommissionen +)

I. Aufgaben

Die Strukturkommissionen sollen für größere Bereiche die allgemeinen strukturellen Entwicklungslinien aufzeigen. Sie arbeiten eng mit schon bestehenden und noch zu bildenden Studienplankommissionen zusammen.

Es ist vorgesehen, zunächst für folgende 3 Bereiche Strukturkommissionen zu bilden:

- Lehrerbildung
- Naturwissenschaften und Technik
- Bildende Kunst und Musik.

Die Schaffung weiterer Strukturkommissionen bleibt vorbehalten.

II. Zusammensetzung

1. Die einzelne Strukturkommission soll etwa 10 Mitglieder umfassen.
2. Der Strukturkommission gehören die Vorsitzenden entsprechender Unterkommissionen in den Regionen an sowie weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Gesamthochschulbeirats berufen werden.
3. Bei der Zusammensetzung der Strukturkommissionen soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Hochschularten geachtet werden.
4. Zu den Sitzungen der einzelnen Strukturkommissionen können, soweit erforderlich, mit beratender Stimme weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

+) In der Sitzung des Herrn Kultusministers mit den Leitern der Institutionen des Hochschulgesamtbereiches am 12. Oktober 1970 wurde zur Vorbereitung einer weiteren Beschußfassung des Gesamthochschulrats beschlossen, die Vorsitzenden der von der Regionalkommission gebildeten Unterkommissionen zu einem Gespräch einzuladen.

KULTUSMINISTERIUM
BÄDEN-WÜRTTEMBERG

DER MINISTER

STUTTGART 1. den 2. Oktober 1970

Postfach 480

Schloßplatz 4 (Neues Schloß)

Fernsprecher 24931

Durchwahl über 2493/548 (Nr. d. Nebenst.)

P 7308/136

An die

Präsidenten, Rektoren, Kanzler und leitenden
Verwaltungsbeamten der Universitäten

die Rektoren
der Staatlichen Kunsthochschulen

die Direktoren
der Staatlichen Musikhochschulen

die Rektoren
der Pädagogischen Hochschulen
und der Berufspädagogischen Hochschule

die Direktoren
der Seminare für Studienreferendare

die Leiter
der Staatlichen Ingenieurschulen
und Höheren Fachschulen

die Leiter
der Werkkunstschulen

den Leiter des
Süddeutschen Bibliothekarlehrinstitutes

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.:	- 5. OKT. 1970 -
Nr.	Seit:
SIVIT	

Betr.: Besprechung des Herrn Ministers mit den Leitern der
Institutionen des Hochschulgesamtbereiches

Sehr geehrte Herren!

Hiermit lade ich Sie zu der in der Besprechung am 20. Juli 1970 vereinbarten nächsten Sitzung über Fragen des Hochschulgesamtplanes ein. Sie wird stattfinden

am 12. Oktober 1970, 10.00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des

Kultusministeriums.

Bitte umfassend besetzen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Berichte der Regionalkommissionen über ihre bisherige Arbeit
2. Zusammensetzung der Regionalkommissionen
3. Vorschlag für die Bildung eines Gesamthochschulbeirates
4. Einrichtung von Strukturausschüssen

5. Verschiedenes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Nauw

A k t e n n o t i z Über die Besprechung im Kultusministerium
am 24. September 1970.

Bei der Besprechung waren die Leiter der Regionalausschüsse des Hochschulgesamtplanes eingeladen. Die Besprechung wurde vom Minister geleitet. Sie diente der Vorbereitung einer Sitzung am 12. Oktober. Auf dieser Sitzung werden wieder alle Leiter aller Hochschulen Baden-Württembergs zusammentreffen.

Es wurden folgende Punkte besprochen:

1. Bericht über die Arbeit der Regionalausschüsse.
2. Integration oder Kooperation der Gesamthochschule.
3. Bildung überregionaler Kommissionen.
4. Zusammensetzung der Regionalkommissionen und des Beirats.

Zu 1. Die einzige Regionalkommission, die bereits einen Vorschlag ausgearbeitet hat, war die Kommission Stuttgart. Die anderen Kommissionen berichteten hauptsächlich über bisher entstandene Schwierigkeiten, die sehr oft mit der räumlichen Verteilung der Hochschulen zusammenhingen.

Zu 2. Alle Regionalausschüsse - abgesehen von dem Stuttgarter Ausschuß - tendierten zu einer kooperativen Gesamthochschule. Nur der Stuttgarter Ausschuß war der Meinung gewesen, daß nach einer angemessenen Übergangszeit eine integrierte Gesamthochschule zu schaffen sei.

Zu 3. Die überregionalen Kommissionen sollen sich im wesentlichen mit Strukturfragen befassen. Es ist daran gedacht, daß die Regionalkommissionen Strukturausschüsse bilden.

- a) Für Lehrerausbildung;
- b) für Naturwissenschaft und Ingenierausbildung;

- c) für Ausbildung der Betriebswirte;
- d) für Ausbildung der Juristen;
- e) für Ausbildung der Mediziner und
- f) für Ausbildung an den Kunst- und Musikakademien.

Die Vorsitzenden der Strukturausschüsse sollen dann in über-regionalen Kommissionen zusammengefaßt werden. Außerdem sollte die Studienplankommission des Ministeriums die Aufgabe erhalten, in Zusammenarbeit mit pädagogischen Akademien und Fachhochschulen die Durchlässigkeit des Studiums zu überprüfen.

Zu 4. Für die Zusammensetzung der Regionalkommissionen und die Zusammensetzung des Beirats wurde ein sorgfältig abgestimmtes Stimmenverhältnis ausgeklugelt, das allen Gruppen die Möglichkeit bietet, sich in diesen Kommissionen mit zu beteiligen. Der Vorschlag wird am 12. Oktober zur Diskussion gestellt werden.

Nach diesem Vorschlag wird der Regionalausschuß Stuttgart 60 Personen umfassen. Da allen Anwesenden dies ein zu großes Gremium erschien, sollen Stuttgart Sonderrechte zugebilligt werden.

Innerhalb der Diskussion wurde schließlich noch besprochen, ob das Gebiet der Stuttgarter Regionalkommission möglicherweise um das Remstal, speziell um Aalen, zu erweitern sei, doch soll hier erst einmal eine Stellungnahme von Aalen angefordert werden.

(Professor Dr. A. Nitschke)

Zur Kenntnis an:

Magnifizenz Blenke
Präsident Turner (Hohenheim)
Kanzler Kammerer

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Sign.	1. Okt. 1970
Nr.	Beil.
<i>[Signature]</i>	

Informelle Landeshochschulkonferenz
- Präsidium -

Heidelberg, 28.9.1970
Grabengasse 18
Universität

An die
Präsidenten und Rektoren der
Universitäten des Landes Baden-Württemberg

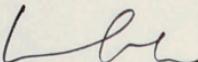
UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.	29. SEP. 1970
Nr.	1
H. J. T. D.	

Betr.: Gründung einer Landeshochschulkonferenz

Anlässlich eines Gesprächs der Mitglieder des Präsidiums der ILHK mit dem Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz, Herrn Prof. Peiffer, am 25. September 1970 wurde vereinbart, daß Ihnen der beigelegte Satzungsentwurf vorab persönlich zugesandt wird, damit er in Ihre Beratungen im Rahmen der Landesrektorenkonferenz am 1. Oktober 1970 einbezogen werden kann. Es handelt sich um eine überarbeitete Fassung, die mit dem vereinzelt am 25. September 70 ausgehändigte 1. Entwurf nicht ganz übereinstimmt.

Der Text versucht die inzwischen erkennbaren Tendenzen und bisherigen Beschlüsse der ILHK zu berücksichtigen; auch die Vorschläge der Vorsitzenden der Regionalkommission auf ihrer Sitzung am 24.9.1970 in Stuttgart wurden eingearbeitet, so daß einer Identität von "Senat" der LHK und Gesamthochschul(bei-)rat des Ministeriums hier nichts mehr im Wege steht.

Da es sich um den Versuch handelt, eine komplette, in sich abgestimmte Satzung vorzulegen und dieses Papier in der 3. Sitzung der ILHK am 17. Oktober als Verhandlungskonzept dienen soll, bitte ich Alternativanträge für die Sitzung am 17.10. so zu formulieren, daß sie sich in den Gesamtentwurf ohne redaktionelle Überarbeitung einfügen lassen.



(Webler)

Heidelberg, 28.9.1970

- Präsidium -

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Grabengasse 18

Universität

Eing.: 13.0. SEP. 1970

Nr.

Beil.

J P F

An die

Delegierten der

Informellen Landeshochschulkonferenz

Betr.: Außerordentliche Sitzung am 3. Oktober 1970

1. 19. Expl. entnommen
 2. Polit. Beratung
 der Delegierten der LH
 am 3. 10.

- a) Dr. Meier
 b) Prof. Kieffle
 c) Dr. Schäfle, 1. Zeile
 d) Prof. Häßler, 2. Zeile
 etc. 1. 10. 70/Be

3. WV: FZ

1. Um die bisher vorliegenden Satzungsentwürfe etwas übersichtlicher zu gestalten, hat Herr Beilharz, Pädagogische Hochschule Heidelberg, eine Synopse der Alternativen zusammengestellt und mit Kommentaren versehen. Dieses Papier ist insbesondere als Vorbereitung der Sitzungen am 3. und 17. Oktober gedacht.
2. Zur Einzelfrage der Zusammensetzung des sog. kleinen Gremiums ist das ihnen bereits zugegangene Schreiben für den 3. Oktober als Verhandlungspapier gedacht.
3. In dem Schreiben betr. Gründung von Gesamthochschulen in Baden-Württemberg vom 24. August 1970 haben sich leider einige Fehler eingeschlichen:
 Auf Seite 4 ist als Termin für die 3. ordentliche Sitzung der ILHK irrtümlich der 27. Oktober statt 17. Oktober angegeben.
 Ziff. 11 auf Seite 5 ist durch Zeilenverschiebung unverständlich geworden: Es muß richtig heißen: Am 17. Oktober Beendigung der Beratung der Satzung und Schlußabstimmung über die gesamte Satzung. Die Delegierten werden gebeten, die vollständige Satzung anschließend den zuständigen Organen der Einzelinstitutionen vorzulegen. Die Organe sollten dann entscheiden, ob die betreffende Institution auf der Basis dieser Satzung der VLHK als ordentliches Mitglied beitritt oder nicht. Am 7. oder 14. November sollte dann die konstituierende Sitzung der VLHK stattfinden, in der das sog. kleine Gremium zu wählen wäre. Eine solche Beschleunigung des Verfahrens scheint angesichts der schnellen Entwicklung in den Regionalkommissionen geboten

4. Am 24. 9. 1970 fand in Stuttgart eine Sitzung der Vorsitzenden der Regionalausschüsse statt. Anwesend waren außerdem die Sprecher der Leiterkonferenzen der Hochschularten Baden-Württembergs. Es wurde über den Stand der Beratungen in den Regionalkommissionen berichtet, außerdem
- über die Erweiterung der Regionalkommissionen und
 - über bestimmte überregionale Gremien.
- A) Zur Erweiterung der Regionalkommissionen wurde der Vorschlag akzeptiert (auch vom Ministerium), daß zusätzlich zum Leiter der Einrichtung die Universitäten je 4 weitere Mitglieder, (zus.5)
die Päd.Hochschulen, Ing.Schulen, Kunst- und Musikhochschulen 2 weitere Mitglieder (zus.3)
die Studienseminare 1 weiteres Mitglied (zus.2)
entsenden können, wobei die Gruppenzugehörigkeit der weiteren Mitglieder nicht ausdrücklich festgelegt wurde.
- B) An überregionalen Gremien soll der Gesamthochschul(bei-)rat zusammengesetzt sein aus:
den Vorsitzenden der Regionalkommissionen
fünf Sprechern der Hochschularten
fünf Professoren (je einer pro Hochschulart)
vier Assistenten (ohne Studienseminare)
fünf Studenten
zwei Vertretern des weiteren Mittelbaus der Universitäten
zwei Vertreter der Kanzler der Universitäten und leitenden Verwaltungsbeamten der Päd.Hochschulen
zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals.
- Neben dem Beirat sollen übergreifend aus den Regionalkommissionen heraus drei Strukturkommissionen für
-Lehrerbildung
-Naturwissenschaft und Technik
-Kunst- und Musik
gebildet werden.
- Tendenziell war sowohl von Seiten des Ministeriums als auch von Seiten der Hochschulen erkennbar, daß die Zweigleisigkeit zwischen dem Beirat und der Landeshochschulkonferenz möglichst bald beendet werden sollte. Das zeigte sich nicht nur an der geplanten Zusammensetzung des Beirats - die in dieser Form identisch mit dem Exekutivorgan der Landeshochschulkonferenz sein

kann - sondern, wie zu erfahren war, auch in Verzicht des Kultusministeriums auf eine Berufung des Beirats und darin, daß sich das Ministerium mit der Wahl des Beirats einverstanden erklärt.

Die hier kurz referierten Hauptergebnisse der Sitzung werden am 5.10. 1970 von einem Redaktionsausschuß endgültig formuliert. Dies gibt der Sitzung der ILHK am 3.10. zusätzliche Bedeutung.

5. Diesem Schreiben ist ein Satzungsentwurf für die Landeshochschulkonferenz beigelegt. Der Text versucht die inzwischen erkennbaren Tendenzen und bisherigen Beschlüsse der ILHK zu berücksichtigen; auch die Vorschläge der Vorsitzenden der Regionalkommissionen wurden eingearbeitet; in den Übergangsbestimmungen ist ein rechtlich einwandfreier Weg vorgeschlagen, die LHK zu konstituieren.

Da es sich um den Versuch handelt, eine komplette, in sich abgestimmte Satzung vorzulegen, und da dieses Papier in der Sitzung der ILHK am 17. Oktober als Verhandlungskonzept dienen soll, bitte ich, evtl. Alternativanträge für die Sitzung am 17.10. so zu formulieren, daß sie sich in den Gesamtentwurf ohne redaktionelle Überarbeitung einfügen lassen.

Mit freundlichen Grüßen


(Webler)

Informelle Landeshochschulkonferenz
- Präsidium -

Heidelberg, 28. September 70
Grabengasse 18
Universität

An die
Delegierten der
Informellen Landeshochschulkonferenz

Betr.: Synopsis der Vorschläge zur Verwirklichung der Vorläufigen
Landeshochschulkonferenz.

In der folgenden Zusammenstellung, die der ILHK als Arbeits-
hilfe bei den Beratungen im Herbst dienen soll, finden sich nur die
Vorschläge, über die in den Sitzungen des Sommer-Semesters 1970 noch
nicht entschieden wurde. Ausgeklammert bleiben hier also insbesonde-
re Fragen der Rechtsform, der Rechtswirkung, der Stufung (zwei
Gremien) und der Aufgaben der VLHK sowie der Zusammensetzung des
großen Gremiums.

Für die auszuwertenden Entwürfe werden folgende Abkürzun-
gen verwendet:

Stu. := Stufenplan für die Verwirklichung einer LHK (Universi-
tät Heidelberg; vorgelegt als Arbeitspapier für die
Sitzung am 6.6.1970)

Tü = Entwurf zur Bildung eines Landeshochschulrates (Univer-
sität Tübingen; gemeint ist der zweite, gegenüber dem
ersten etwas abgewandelte und am 4.7.70 vorgelegte
Entwurf)

PH = Arbeitspapier der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
(vorgelegt zur Sitzung am 4.7.70)

Präs.I = Satzungsentwurf des Präsidiums (vorgelegt zur Sitzung
am 4.7.1970)

Präs.II = Schreiben des Präsidiums vom 24.8.70 betr. die Zusam-
mensetzung des kleinen Gremiums.

I. Bezeichnungen

1. Gesamtkonferenz: "Vorläufige Landeshochschulkonferenz (VLHK)"
(passim)

2. großes Gremium: "(vorläufige) Landeshochschulkonferenz" (PH), "Plenarversammlung der VLHK" (Präs.I)
3. Spitze des großen Gremiums: "Präsidium" (PH, Präs.I)
4. kleines Gremium: "Landeshochschulrat (LHR)" (Tü., PH), "Senat der VLHK" (Präs.I), "kleines Gremium der VLHK" (Präs.II)
5. Spitze des kleinen Gremiums: "Präsidium" (Präs.I), "Vorstand des LHR" (Tü., PH)

II. Großes Gremium (am 4.7.70 nicht ausdiskutierter Rest)

1. Wahl- u. Geschäftsordnung

Das große Gremium gibt sich eine GScho (PH)

- eine einheitliche Wahl- und Geschäftsordnung (Präs.I)

2. Zusammentritt

Das große Gremium tritt mindestens einmal im Semester (Halbjahr) zusammen (Präs.I, PH), außerdem auf Antrag des kleinen Gremiums oder eines Viertels der Mitgliedhochschulen (Präs.I).

3. Mitglieder

Sollen alle Delegierten zugleich Mitglieder der Regionalkommissionen sein? Das würde heißen, daß alle Regionalkommissionen zusammen die VLHK bilden nach dem Schlüssel 5:3:2 (Präs.II; vgl. IV.4.5.)

III. Spitze des großen Gremiums

1. Wahl

1.1. Wahl des Präsidiums aus der Mitte der Plenarversammlung (PH, Präs.I)

1.2. wählt aus seiner Mitte einen "Sprecher" (Präs.I) bzw. "Vorsitzenden" (PH) für jeweils 6 Monate (Präs.I)

2. Mitglieder des Präsidiums

2.1. fünf oder sieben Mitglieder (Präs.I)

2.2. soll (PH:muß) aus je einem Vertreter der Hochschularten bestehen (Präs.I)

3. Ausscheiden oder Rücktritt

Nach Ausscheiden oder Rücktritt eines Mitglieds des Präsidiums ist für die Zeit bis zur Neuwahl durch die nächste Plenarversammlung durch das kleine Gremium unverzüglich ein beauftragtes Präsidiumsmitglied zu wählen (Präs.I)

4. Aufgaben

Das Präsidium erledigt im Rahmen der Beschlüsse des großen Gremiums und des kleinen Gremiums die laufenden Geschäfte (...). Die Mitglieder des Präsidiums führen den Vorsitz bei den Sitzungen des kleinen Gremiums und des großen Gremiums und, soweit möglich, in den überregionalen Ausschüssen (Präs.I)

IV. kleines Gremium

1. Wahl

- 1.1. gewählt aus der Mitte des Gremiums (PH, Präs.I)
- 1.2. gewählt von den Dachorganisationen der Personengruppen auf Landesebene (Rektorenkonferenzen usw.) (Tü)
- 1.3. gewählt von den Regionen (Präs.II)

2. Vorschlagsrecht

- 2.1. Vorschlagsrecht für die Wahl durch die Delegierten der einzelnen Hochschularten (PH, Präs.I, vgl. Präs.II)
- 2.2. Vorschlagsrecht für die Wahl durch die Personengruppen (vgl. Präs.II)
- 2.3. Vorschlagsrecht für die Wahl durch die Regionen (vgl. Präs.II)
- 2.4. Wahl ad hoc im großen Gremium (vgl. Präs.II)

3. Umfang des kleinen Gremiums

Zahl der Delegierten: 20 - 22 (Alternative A in Präs.I), 36 (PH, Alternative B in Präs.I), 41 (Tü), 35 - 46 (Präs.II)

4. Zusammensetzung

- 4.1. ohne Gewichtung (Alternative A in Präs.I): je 3 Vertreter der Hochschularten (= 15 Delegierte) und die Präsidiumsmitglieder (5 oder 7). Insg. 20 - 22
- 4.2. nach Studentenzahlen (PH, Alternative B in Präs.I): den Studentenzahlen der Hochschulen bzw. Hochschularten entsprechend (wobei jede Hochschulart jedoch mit mindestens 2 Delegierten vertreten ist) entsenden die

Universitäten	16 Delegierte
Päd.Hochschulen und BPH	9 "
Musik- und Kunsthochschulen	2 "
Sem.f.Studienreferendare	2 "
Ingenieurschulen	5 "
Höhere Fachschulen	2 "

zus. 36 Delegierte

- 4.3. nach Institutionen u. Personengruppen gewichtet (Tü.):

	Rektoren	Prof./Doz.	Mittelbau	Stud.	Niwi
a) 9 Universitäten	6	1	3	2	1
b) 10 Päd.Hochschulen	4	1	1	2	1
c) 8 Studienseminare	1	1	-	1	-
d) 2 Staatl.Kunstakad.	1	1	1	1	-
e) 2 Staatl.Musikhochsch.	1	-	1	1	-
f) 15 Ing.Schulen u. 1 Höhere Wirt.Fachsch.	3	1	1	2	1

16

6

7

9

3

41

4.4. Vorsitzende der Fachausschüsse

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse des großen Gremiums (Präs.I); ihre Zahl mit ca. 10 angegeben, Entsendung unabhängig von der weiteren Zusammensetzung vorgeschlagen (Präs.II)

4.5. Nach Regionen (Gesamthochschulen)

Bei 10 - 12 Regionen (Gesamthochschulen) Entsendung von je 3 Delegierten (= 30 - 36) zuzügl. der Vorsitzenden der Fachausschüsse (ca.10) als "weitestgehende Lösung" alternativ vorgetragen (Präs.II; vgl. auch II. 3.)

4.6. Amtsmitglieder

Bestimmter Anteil von Amtsmitgliedern (Leitern der Institutionen) mit 16 von 41 vorgeschlagen (Tü.), nicht vorgeschlagen (PH), vorgeschlagen (Stu), nicht vorgeschlagen (Präs.I) alternativ vorgetragen (Präs.II)

4.7. weitere Personengruppen

Bestimmter Anteil weiterer Personengruppen (Tü; vgl. IV 1.).

5. Geschäftsordnung

Das kleine Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung (PH); Vorstand (vgl. V.) u. Sekretariat (vgl. X.) erarbeiten den Entwurf einer Geschäftsordnung (Tü)

6. Zusammentritt

6.1. Tritt mindestens alle 3 Monate zusammen, ferner auf Verlangen von 1/4 seiner Mitglieder oder auf Beschuß des Präsidiums (Präs.I);

6.2. Ist regelmäßig tagendes Gremium der VLHK (PH)

V. Spalte des kleinen Gremiums

1. Vorsitz

1.1. Das kleine Gremium wählt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter soll aus der Gruppe der Amtsmitglieder gewählt werden. Einer von beiden muß Vertreter der Universität sein. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand (Tü)

1.2. Das kleine Gremium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (PH)

1.3. Die Spalte des kleinen Gremiums ist mit der Spalte des großen Gremiums ("Präsidium") identisch und wird infolgedessen vom großen Gremium aus dessen Mitte gewählt (Präs.I; vgl. III 1. - 4.)

2. Aufgaben

III. 4. gilt entsprechend (Präs.I)

VI. Kompetenzen der beiden Gremien

1. Abgrenzung der beiden Gremien

- 1.1. Das große Gremium beschließt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VLHK, verabschiedet Vorschläge und Vorlagen an Landtag und Landesregierung, beschließt den Haushalt der VLHK; das kleine Gremium beschließt im Rahmen der Richtlinien des großen Gremiums (Präs.I)
- 1.2. Das große Gremium ist beschlußfassendes Organ im Rahmen der Kompetenzen der VLHK nach außen. Es kann das kleine Gremium ermächtigen, selbständig Beschlüsse im Namen des großen Gremiums zu fassen (PH)
- 2.1. Kompetenzen gegenüber den Mitgliedern
 - 2.1.1. Alle Beschlüsse der VLHK haben laut Beschuß vom 4.7.1970 auch gegenüber den Mitgliedinstitionen nur Empfehlungscharakter.
 - 2.1.2. In Analogie zu Gremien wie KMK, WRK und LRK (vgl. Protokoll vom 4.7.70) können die Empfehlungen der VLHK durch Selbstbindung der Mitgliedinstitionen gegenüber diesen Beschußkraft erlangen (Tü, PH)
 - 2.1.3. Die Mitgliedinstitionen können bestimmte, zu ihrem Autonomiebereich gehörende Aufgaben an die VLHK delegieren (PH)
- 2.2. Vertretung nach außen
 - 2.2.1. Das kleine Gremium ist unbeschadet der Rechte des großen Gremiums das Vertretungsorgan der VLHK (Präs.I)
 - 2.2.2. Das kleine Gremium ist der Beratungspartner von Landtag und Landesregierung (Tü)
 - 2.2.3. Das große Gremium vertritt die VLHK gegenüber Landtag, Landesregierung und Öffentlichkeit (PH)

VII. Beschlußfassung

1. mit einfacher Mehrheit (Präs.I)
2. bei Satzungsänderungen mit qualifizierter Mehrheit (2/3) des großen Gremiums (Präs.I)
3. Minderheitsvoten können in wichtigen Fragen zugelassen werden (Präs.I)
4. in Fragen, die nur einzelne Gruppen von Hochschulen betreffen, haben die Vertreter der anderen Gruppen nur beratende Stimme (Stu)

VIII. Ausschüsse

1. Allgemeines

- 1.1. Die VLHK bildet, soweit erforderlich, Fachausschüsse und Regionalausschüsse (Stu, Tü)
- 1.2. beide Gremien können Ausschüsse bilden (PH)
- 1.3. beide Gremien können übergreifende und regionale Ausschüsse bilden (Präs.I, Präs.II)

2. Wahl

- 2.1. Gewählt werden vornehmlich Hochschulangehörige, die in den zuständigen Gremien der einzelnen Hochschulen mit den entsprechenden Fragen befaßt sind (Stu)
- 2.2. Die Ausschußmitglieder müssen einer Mitgliedinstitution, nicht jedoch einem Organ derselben angehören (Präs.I)

3. Sachverständige

- 3.1. Die VLHK kann aus Rücksicht auf Minderheiten zusätzliche Vertreter besonderer Hochschulen mit beratender Stimme hinzuziehen (Tü)
- 3.2. Die VLHK kann Sachverständige hinzuziehen (PH, Präs.I)

IX. Amtsperiode

1. Beträgt in allen Gremien jeweils 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig (Präs.I)
2. Beträgt in allen Gremien jeweils 3 Jahre (PH)

X. Sekretariat

1. Einrichtung

- 1.1. Die VLHK bildet ein Sekretariat, das aus dem Geschäftsführer (Beamter d.höh.Dienstes, A 13/14 u. einer Verwaltungskraft BAT VIb) besteht (Tü)
- 1.2. Das kleine Gremium kann eine Geschäftsstelle einrichten (Präs.I)
- 1.3. Die VLHK richtet ein ständiges Sekretariat ein (PH)

2. Personalstellen

Unter Verweis auf § 2 HSchG beantragt der Vorsitzende der LRK der Universitäten die umgehende Bewilligung dieser Stellen durch den Landtag (Tü)

3. Standort

- 3.1. Das Sekretariat befindet sich in der Regel am Amtssitz des Vorsitzenden des kleinen Gremiums (Tü)
- 3.2. Die Geschäftsführung der VLHK liegt in jährlichem Wechsel bei der zu einer Gesamthochschulregion gehör. Univ. (Stu)
- 3.3. Geschäftsstelle mögl. am Sitz der Landesregierung (Präs.I)

XI. Beiträge

1. Die VLHK kann von ihren Mitgliedern Beiträge erheben (Präs.I)

XII. Inkrafttreten

1. Die Satzung der VLHK tritt nach ihrer Annahme durch das große Gremium in Kraft (Präs.I)
2. Nach Billigung durch die zuständigen Organe aller autonomen Hochschulen (Stu)

Mit freundlichen Grüßen

Beilharz

(Beilharz)

Vorläufige Satzung der Landeshochschulkonferenz

Baden-Württemberg

I. Landeshochschulkonferenz

§ 1 (bereits beschlossen)

Die Landeshochschulkonferenz ist das gemeinsame Gremium der dem tertiären Bildungsbereich (Gesamthochschulbereich) angehörenden Studieneinrichtungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 (bereits beschlossen)

Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der LHK wird durch Beitritt nach § 18 dieser Satzung erworben. Beitrittsberechtigt sind: (vgl. Verzeichnis i.d.Anlage)
 - a) die Universitäten
 - b) die Pädagogischen Hochschulen
 - c) die Kunst- und Musikhochschulen
 - d) die Seminare für Studienreferendare
 - e) die Ingenieurschulen u. Höhere Wirtschaftsfachschule
 - f) die Höheren Fachschulen
- (2) Die Beitrittsberechtigung weiterer Institutionen wird durch Beschuß des Konvents der LHK festgestellt.

§ 3 (bereits beschlossen)

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Landeshochschulkonferenz sind insbesondere:
 1. Die Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses innerhalb des gesamten Hochschulbereichs;
 2. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschulen und Hochschulgruppen (i.S. § 2 HSchG) gegenüber Landtag und Landesregierung sowie der Öffentlichkeit;
 3. die Wahrnehmung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Forschung und der Studienorganisation;
 4. die Erarbeitung von Vorschlägen und Modellen für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens;
 5. die Entwicklung von Grundsätzen der Lehrkörper- und Personalstruktur, der Verwaltungsorganisation und der sozialen Belange aller Hochschulangehörigen.

(2) Die Landeshochschulkonferenz erteilt im Rahmen ihrer Aufgaben Empfehlungen . (beschlossen)

(3) Die Autonomierechte der Mitglieder bleiben unberührt. Die LHK ist im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, die ihr im Einzelfall von den Mitgliedern delegierten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 4 (bereits beschlossen)

Organe der Landeshochschulkonferenz

Organe der Landeshochschulkonferenz sind:

1. der Konvent
2. der Senat

II. Der Konvent

§ 5

Aufgaben des Konvents

Die Aufgaben des Konvents sind:

- (4) Beschußfassung über die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Organe der LHK
- (2) Beschußfassung über die Änderung der Satzung
- (3#) Beschußfassung über den Haushalt
- (4) Wahl des Senats
- (5) Wahl des Vorsitzenden des Senats und seiner beiden Stellvertreter
- (6) Entgegennahme und Erörterung des halbjährlichen Rechenschaftsberichts des Senats
- (7) Verabschiedung grundsätzlicher Vorschläge, die die Bildungsplanung und die (Gesamt-)Hochschulen, insbesondere das Hochschulgesetz und einen Hochschulgesamtplan betreffen
- (8) Behandlung von Angelegenheiten, die dem Konvent durch Beschuß des Senats zugewiesen worden sind.

§ 6

Delegierte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, aufgrund von Wahlen durch ihre zuständigen Gremien in den Konvent der Landeshochschulkonferenz Delegierte nach folgendem Schlüssel zu entsenden:

(bereits beschlossen)

Universitäten je 5 Delegierte,
Päd.Hochschulen je 3 Delegierte,
alle übrigen Institutionen je 2 Delegierte.

(2) Der Umfang der Vertretung der verschiedenen Gruppen von Hochschulmitgliedern bleibt innerhalb des Schlüssels den einzelnen Mitgliedern überlassen. Die Delegierten sollen jedoch verschiedenen Gruppen von Hochschulmitgliedern angehören.“

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, unabhängig von der Vollzähligkeit ihrer Delegationen die ihnen zustehende Stimmengewichtung mit Stimmkarten wahrzunehmen.

§ 7

Präsidium

Der Konvent wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, dem je ein Vertreter der Hochschularten gem. § 2 dieser Satzung angehört. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden vom Konvent aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Senats der LHK sind nicht wählbar.

§ 8

Sitzungen

(1) Der Konvent wird mindestens einmal im Semester von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn der Senat, 3 Mitglieder der LHK oder 20 Delegierte ds fordern.

(2) Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Konvents.

§ 9

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung beschließt der Konvent mit 2/3 Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

III. Der Senat

§ 10

Aufgaben des Senats

(1) Dem Senat obliegt die Gesamtleitung und Vertretung der LHK im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Konvents.

(2) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Landeshochschulkonferenz, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Konvent übertragen sind. Der Senat kann die Entscheidung über eine einzelne Angelegenheit durch Beschuß dem Konvent zuweisen. Er bereitet die Beschlüsse des Konvents und führt sie aus.

§ 11

Mitglieder

(1) ~~Kraft Amtes~~ gehören dem Senat die Vorsitzenden der ständigen Fachausschüsse des Konvents und die Vorsitzenden der Regionalausschüsse (Leiter der Gesamthochschulen) an.

(2) Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat je Gesamthochschulregion 3 weitere Mitglieder an. Die Mitglieder werden ohne Bindung an bestimmte Gruppen gewählt. (vgl. § 26).

§ 12

Wahl

Die Wahlmitglieder des Senats gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung werden auf Vorschlag der einzelnen Arten von Mitgliedern durch den Konvent aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht wählbar.

§ 13

Vorsitz

Der Konvent wählt aus der Mitte des Senats den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Sitzungen

(1) Während der Vorlesungszeit wird der Senat grundsätzlich mindestens zweimal im Semester einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn 4 Senatsmitglieder oder ein Mitglied der LHK es verlangen.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums des Konvents haben das Recht, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Rechenschaft

(1) Der Senat erstattet dem Konvent halbjährlich einen Rechenschaftsbericht.

(2) Lehnt der Konvent den Rechenschaftsbericht des Senats mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ab, so ist der Senat abgewählt.

(3) Bis zur Wahl der Amtsnachfolger nimmt der Senat seine Aufgaben kommissarisch wahr.

IV. Allgemeine Verfahrungsgrundsätze

§ 16

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und zu der Sitzung mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden ist. Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen, kann spätestens bei Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand als berechtigt anerkannt, ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht die Geschäftsordnung den Mangel als heilbar kennzeichnet. Die einmal festgestellt Beschlußfähigkeit gilt solange als fortbestehend, bis sie angezweifelt wird.

(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder stimmen in der Regel offen ab. Abstimmungen sind geheim, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen. Ist die Abstimmung nicht geheim, so ist auf Verlangen einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Zahl von Mitgliedern namentlich abzustimmen. Beteiligt sich an einer namentlichen Abstimmung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist damit die Beschlußfähigkeit festgestellt.

(4) Die Organe und Ausschüsse der Landeshochschulkonferenz tagen öffentlich.

§ 17

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder und sonstigen Teilnehmern, die behandelten Gegenstände, die Sachanträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnungen und die Niederschriften sind den zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten mitzuteilen.

§ 18

Aufnahme u. Austritt von Mitgliedern

(1) Der Beitritt und der Austritt von Mitgliedern gem. § 2 Abs. 1 erfolgt durch Beschuß ihrer zuständigen Gremien.

(2) Die Erklärung wird mit ihrem Zugang bei dem Vorsitzenden des Senats der Landeshochschulkonferenz wirksam. Der Austritt soll schriftlich begründet werden.

§ 19

Geschäftsordnungen

Die Organe der Landeshochschulkonferenz geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnung des Senats bedarf der Genehmigung des Konvents.

§ 20

Ausschüsse

(1) Die Organe haben das Recht, für alle zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten regionale u. fachliche, ständige und nichtständige Ausschüsse zu bilden. Sie können bei der Wahl über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. (vgl. Anhang).

(2) In die Regionalausschüsse entsenden die Mitgliedsinstitutionen nach folgendem Schlüssel:

1. Kraft Amtes den Leiter der Studieneinrichtung
2. durch Wahl:
 - a) die Universitäten je 4 weitere Mitglieder
 - b) die Päd.Hochsch., Ing.
Kunst- u.Musikhochsch. je 2 weitere Mitglieder
 - c) die Studienseminar e je 1 weiteres Mitglied

§ 21

Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird in der Geschäftsordnung des Konvents festgelegt.

Geschäftsstelle

Die Landeshochschulkonferenz richtet ein ständiges Sekretariat ein.
Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 23

Solange die Leiterkonferenzen der Hochschularten weiterbestehen,
sind deren Vorsitzende, falls sie Mitglied des Konvents sind, Kraft
Amtes Mitglieder des Senats. Falls sie nicht gleichzeitig Vorsitzen-
de von Regionalausschüssen sind, vermindert sich die Zahl der Wahl-
mitglieder der betr. Region um eins. (vgl. § 12 Abs. 2)

§ 24

- (1) Diese vorläufige Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung
durch die Informelle Landeshochschulkonferenz in Kraft, wenn min-
destens die Hälfte der Beitrittsberechtigten nach § 2 ihren Bei-
tritt gegenüber der Geschäftsstelle der Informellen Landeshoch-
schulkonferenz bei der Universität Heidelberg, 69 Heidelberg,
Grabengasse 18 erklärt hat.
- (2) Der nach dieser Satzung neu zu bildende Konvent der Landes-
hochschulkonferenz wird binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten
dieser Satzung vom Präsidium der ILHK einberufen.
- (3) Mit der Konstituierung des Konvents ist die ILHK aufgelöst.

§ 25

Der nach dieser vorläufigen Satzung konstituierte Konvent erläßt
die endgültige Satzung der Landeshochschulkonferenz. Sie ist ange-
nommen, wenn sie in der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der
Mitglieder erhält.

Anhang

Ausschüsse gem. §§ 21 Abs. 1, 12 Abs. 1 der vorl. Satzung:

1. Ausschuß für Forschungsplanung, Strukturfragen und Verwaltungsorganisation
2. Ausschuß für studentische Angelegenheiten, insbesondere für Fragen des Hochschulzugangs, der Lehr- und Studienplanung
3. Ausschuß für Prüfungsangelegenheiten
4. Ausschuß für Lehrkörper- und Personalstruktur und Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Ausschuß für Hochschulgesetznovellierung und Hochschulgesamtplanung
6. Ausschuß für internationale Hochschulfragen und das Studium ausländischer Studenten
7. Ausschuß für Studienförderung und soziale Belange der Hochschulangehörigen
8. Ausschuß für Curriculumforschung mit Fachunterausschüssen
9. Ausschuß für die Struktur der Lehrerbildung
10. Ausschuß für Naturwissenschaft und Technik
11. Ausschuß für Kunst und Musik

Universitäten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Universität Fridericiana Karlsruhe (Techn.Hochschule)
Universität Stuttgart (Techn.Hochschule)
Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule)
Universität Hohenheim (Landwirtschaftl.Hochschule)
Universität Konstanz
Universität Ulm (Med.Naturwiss.Hochschule)

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Esslingen
Pädagogische Hochschule Freiburg
Pädagogische Hochschule Heidelberg
Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Pädagogische Hochschule Lörrach
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
Pädagogische Hochschule Reutlingen
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Pädagogische Hochschule Weingarten
Berufspädagogische Hochschule Stuttgart

Kunst- u. Musikhochschulen

Staatliche Hochschule f. Musik Freiburg
Staatliche Hochschule f. Musik u. Darstellende Kunst Stuttgart
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
Staatlich anerkannte Höhchschule f. Musik und Theater Heidelberg
Badische Hochschule für Musik Karlsruhe
Städtische Hochschule für Musik u. Theater Mannheim
Hochschulinstitut für Musik Trossingen

Seminare für Studienreferendare

Sem.f.Studienreferendare Esslingen
Sem.f.Studienreferendare Freiburg
Sem.f.Studienreferendare Heidelberg
Sem.f.Studienreferendare Karlsruhe
Sem.f.Studienreferendare Rottweil
Sem.f.Studienreferendare Stuttgart I
Sem.f.Studienreferendare Stuttgart II
Sem.f.Studienreferendare Tübingen

Staatliche Ingenieurschulen u. Höhere Wirtschaftsfachschulen
Staatliche Ingenieurschule Aalen
Staatliche Ingenieurschule Biberach
Staatliche Ingenieurschule Esslingen
Staatliche Ingenieurschule Furtwangen
Staatliche Ingenieurschule Heilbronn
Staatliche Ingenieurschule Karlsruhe
Staatliche Ingenieurschule Konstanz
Staatliche Ingenieurschule Mannheim
Staatliche Ingenieurschule Nürtingen
Staatliche Ingenieurschule Offenburg
Staatliche Ingenieurschule Ravensburg
Staatliche Ingenieurschule Reutlingen
Staatliche Ingenieurschule Ulm
Staatsbauschule Stuttgart
Staatliche Ingenieurschule Stuttgart
Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Pforzheim

Höhere Fachschulen

Staatliche Höhere Fachschule f. Hauswirtschaft u. Sozialpäd.
Sigmaringen

Werkkunstschulen

Staatliche Kunst- u. Werkschule Pforzheim
Werkkunstschule Schwäbisch Gmünd
Süddeutsches Bibliothekarlehrinstitut Stuttgart

Universität Hohenheim (LH)
Abt. Allg. Bodenkunde
Prof. Dr. E. Schlichting

7000 S-Hohenheim, 17.9.1970

II/6

An den
Herrn Präsidenten
der Universität
H o h e n h e i m

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Blatt	18. SEP. 1970
Nr.	Seite
A/1/1/FZ	

II/6

Betr.: Landeshochschulkonferenz

Bezug: Schreiben der Universitätsverwaltung II 26 v. 28.7.70

Sehr geehrter Herr Präsident,

daß ich vom Senat gebeten wurde, mit anderen Herren die Universität auf der nächsten Sitzung der Landeshochschulkonferenz am 17.10.70 zu vertreten, ist wohl auf meine bisherige Beschäftigung mit Fragen des Hochschulgesamtplanes zurückzuführen. Soweit es sich um Fragen handelte, die in dem sogen. Dahrendorf-Plan und-z.T. - in dem Hochschulgesamtplan I der Landesregierung angesprochen wurden, fühlte ich mich auch zu einer solchen Vertretung in der Lage, weil der (Große) Senat alter Ordnung den diesbezüglichen Bericht einer zur Prüfung dieser Pläne eingesetzten Kommission (der ich zuletzt vorstand) guthiess. Inzwischen wird einerseits die Universität von neuen Organen repräsentiert, die zu jenem Berichte (noch) nicht Stellung nahmen, und ist anderseits die Problemlage in der Diskussion so beträchtlich verschoben worden, daß der erwähnte Bericht auch bei Billigung durch die neuen Gremien zumindest nicht mehr die alleinige Basis für eine Vertretung unserer Universität sein kann. Ich sehe mich dazu jedenfalls nicht in der Lage, so lange der Senat nicht eine Meinungsbildung über zwei wesentliche Fragen herbeizuführt :

1. Ist es sinnvoll, Hochschulen einander in Gesamthochschulen anders als nach sachlichen Gesichtspunkte, z.B. nach administrativen oder regionalen zuzuordnen und in Einheiten zusammenzufassen, die weder in einen Lehr- noch einen Forschungsverbund gebracht werden können (Techn. Universitäten und Musikakademien)?
2. Ist es sinnvoll, Gesamthochschulen so weit zu "demokratisieren" daß ihre Glieder nicht mehr funktional hierarchisch angeordnet sind, z.B. an PH's auch Objektforschung (statt "nur" der Didaktik) zu betreiben oder an bisherigen Ingenieurschulen auch Diplom-Ingenieur angewandter Richtung (statt "nur" Ingenieure) auszubilden? Aus ersterem folgt die Forderung nach gleicher Ausstattung der Institutionen, aus letzterem diejenige nach gleicher Vorbildung der Studenten (mit entsprechenden forschungs- oder bildungspolitischen Konsequenzen).

Ich bitte daher den Senat, mich aus diesem Auftrag zu entlassen.

In vorzüglicher Hochachtung

E. Schlichting

Heidelberg, 24. August 70

ZOG II 26.8.
N

E I N L A D U N G

zu einer außerordentlichen Sitzung der informellen Landeshochschulkonferenz Baden-Württemberg am Samstag, dem 3. Oktober 1970, 10 Uhr c.t. in Heidelberg, Aula der Studentenwohnheime am Klausenpfad.

Tagesordnungsvorschlag:

- TOP 1: Kurze Information (soweit noch nicht schriftlich vorliegen) über den Stand der Beratungen in den Regionalausschüssen.
- TOP 2: Koordination der Beratungen, Erfahrungsaustausch, Entwicklung gemeinsamer Kriterien für die Bildung der Gesamthochschulen (evtl. Ausschußbildung)
- TOP 3: Bildung unabhängiger regionaler Ausschüsse der ILHK unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklung.
- TOP 4: Regionale Ausschüsse als Bausteine des sog. kleinen Gremiums? Beratung der Alternativen zur Zusammensetzung des kleinen Gremiums.
- TOP 5: Entwicklung zu Gesamthochschulen in Baden-Württemberg (Wiederaufnahme der s.Zt. nicht voll ausdiskutierten Stellungnahme des HGP-Ausschusses der ILHK betr. kooperative oder integrierte Gesamthochschule).
- TOP 6: Verschiedenes

Das Präsidium bemüht sich z.Zt. darum, Herrn Staatssekretär v. Dohnanyi oder Frau Staatssekretär Hamm-Brücher, Bonn, für ein Referat zu gewinnen: Gesamthochschulen und Landeshochschulkonferenzen im Hochschulrahmengesetz des Bundes.

Ein Mittagessen kann in der Mensa im Untergeschoß eingenommen werden. Während der Konferenz sind Getränke an der Theke im Foyer erhältlich.

Informelle Landeshochschulkonferenz
- Präsidium -

Heidelberg, 24. August 1970
Grabengasse 18
Universität

An die
Delegierten der
Informellen Landeshochschulkonferenz

Betr.: Zusammensetzung des sog. kleinen Gremiums.

Die Mitglieder des Präsidiums haben in diesen Tagen eine Reihe von Gesprächen mit den Leitern verschiedener Einrichtungen begonnen. Bisher fanden Kontakte mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, der Universität Stuttgart, der Musikhochschule Freiburg, der Universität Freiburg und der Universität Konstanz statt. Das Präsidium wird sich im September um weitere Gespräche bemühen. Ziel dieser Kontakte ist es, genauer als bisher zu erfahren, welche Bedenken, Kritik oder Unterstützung das Projekt einer LHK von Seiten der Institutionen erwarten kann. Im Rahmen dieser Gespräche ist es möglich, sehr viel intensiver auf die Einwände und Anregungen einzugehen, und sie für die künftige Arbeit fruchtbar zu machen. Häufig handelt es sich auch nur darum, inzwischen aufgetretene Mißverständnisse auszuräumen. Das bisherige Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Fast allen Gesprächspartnern ist die Skepsis gegenüber der Effizienz und Arbeitsfähigkeit der Landeshochschulkonferenz gemeinsam. Seit sich herausgestellt hat, daß es außer der Plenarversammlung auch ein kleines Gremium mit Exekutivaufgaben geben wird, das die laufenden Aufgaben erledigt, hat sich diese Skepsis allerdings wesentlich verringert. Dazu hat auch die Nachricht beigetragen, daß die Plenarversammlung in Zukunft nur noch etwa 4 x im Jahr tagen soll. Die Arbeitsfähigkeit einer Landeshochschulkonferenz wird man ohnehin erst nach einem weiteren Jahr beurteilen können.

Gemeinsam, wenn auch verschieden ausgeprägt, ist den Leitern der Einrichtungen die Besorgnis, daß sie in dem kleinen Gremium nicht genügend repräsentiert werden könnten. Diesbezügliche Bedenken werden noch ausführlich zu diskutieren, die Entscheidung entsprechen einzurichten sein.

Es tritt u.a. auch die Frage auf, wie bei wechselndem Themenkreis der Sitzungen der ILHK/VLHK trotz der Staffelung mit 5:3:2 Delegierten sichergestellt wird, daß der jeweils sachkundigste Mann in ~~diese~~ Konferenz entsandt wird und außerdem die Personengruppen der Institutionen unmittelbar an den Informationen teilnehmen können. Die PH Heidelberg hat dazu einen Senatsausschuß mit 7 Mitgliedern unter Vorsitz des Rektors gebildet, in dem alle Gruppen vertreten sind und der als Kontakt- und Vorbereitungsstelle für die Konferenzen fungiert. In diesem Ausschuß wird für jede Sitzung der ILHK anhand der Tagesordnung neu bestimmt, wer als Delegierter entsandt wird.

Den Hauptgegenstand der Gespräche bildet jedoch die Gestaltung des sog. kleinen Gremiums. Die Größe wird mit 30 - 40 Personen gesehen. Ebenso wird allgemein davon ausgegangen, daß das kleine Gremium aus der Mitte der Versammlung gewählt wird. Dabei werden bislang folgende Alternativen sichtbar:

1. Entscheidung:

Sollen auch spezifische Fach- Gesichtspunkte in dem Gremium vertreten sein? (Die VLHK soll ja nicht nur ~~Regionale~~, sondern auch Fachausschüsse bilden.) Dazu wird der Vorschlag gemacht, die Vorsitzenden der Fachausschüsse (deren Zahl bei ca. 10 liegen sollte) zu geborenen Mitgliedern des kleinen Gremiums zu erklären. Der Vorteil bestünde in dem hohen Informationsstand dieser Mitglieder und der unmittelbaren Rückkopplung von Beschlüssen und Aufträgen des kleinen Gremiums in die Arbeitsausschüsse hinein. (der Vorschlag wurde bisher allgemein begrüßt).

2. Entscheidung:

Es wäre zu klären,

- a) ob das kleine Gremium per Satzung einen bestimmten Anteil an Amtsmitgliedern (Leitern der Einrichtungen) bekommen soll, oder ob diese Frage offen gelassen wird;
- b) falls ein Anteil für die Amtsmitglieder fixiert wird, ob der Anteil evtl. nach Hochschularten gestaffelt wird ;

- c) ob die Amtsmitglieder für das kleine Gremium
- vom Plenum der VLHK
 - von den Rektoren - und Direktorenkonferenzen
 - von den Regionen

gewählt werden.

3. Entscheidung:

Es gibt Stimmen, die der Meinung sind, daß der festgelegte Delegationsschlüssel 5:3:2 zwar für die Versammlung geeignet ist, um Mental sperren zwischen den Institutionen abzubauen und die mangelhafte Kenntnis voneinander schnell zu überwinden; daß aber im kleineren Gremium die Universitäten nicht in dieser Weise unterrepräsentiert sein sollten.

Die andere Meinung geht dahin, gerade bei dem kleinen Gremium auf eine Stufung völlig zu verzichten.

Es wäre theoretisch auch eine dritte Lösung denkbar, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt zweifellos am weitesten gehen würde. Sie sei immerhin einmal vorgetragen und zur Diskussion gestellt, wenn ihre Realisierung im Augenblick auch fraglich erscheint.

Auszugehen ist davon, daß in Baden-Württemberg als einzigmem Bundesland die gemeinsame Entwicklung von insgesamt 58 Institutionen organisatorisch bewältigt werden muß. Dies schließt einfache Lösungen leider zunächst aus und macht Zugeständnisse aller Beteiligten erforderlich. - In der Regionalkommission Heidelberg/Mannheim wurde bereits ein geschäftsführender Vorsitzender gewählt. Dieser Schritt, der ansatzweise schon eine Konzentration auf dieser Ebene bedeutet, ist als Beginn der Entwicklung der Regionalkommissionen zu konstitutiven Elementen der Gesamthochschulen zu sehen. Schon in ihrer kooperativen Phase werden sie rasch an Bedeutung gewinnen. Dabei ist zuzustehen, daß die Verhältnisse im Raum Heidelberg-Mannheim nicht so problematisch sind, wie in anderen Teilen Baden-Württembergs.

Wenn diese Entwicklung auch in anderen Regionalkommissionen schon jetzt einsetzen würde, d.h. wenn auch dort die Regionalkommissionen mehr und mehr als eigenes konstitutives Element angesehen würden, dann wäre es für eine Satzung der VLHK sinnvoll, dem augenblicklichen Stand der Entwicklung etwas vorzugreifen und die Regionen als Stufe über den Einzelinstitutionen einzubauen, insbesondere, weil in dieser Stufe noch alle Einrichtungen gleichstark vertreten sind. Das Repräsentativsystem würde erst oberhalb der Region ein-

setzen. Damit würde vermieden, daß die sich entwickelnden Gesamthochschulen in der VLHK nicht vorkämen, die Satzung also bald von der Entwicklung überholt wäre. Dies hätte auch für die evtl. Bildung der Regionalkommissionen der ILHK am 3. Oktober Folgen und müßte dort diskutiert werden; es könnte sehr wohl möglich sein, daß man sich innerhalb der Regionen eher (und zudem stärker an den einzelnen Institutionen orientiert) auf einen Vertretungsmodus einigen kann, als innerhalb der Gesamtkonferenz.

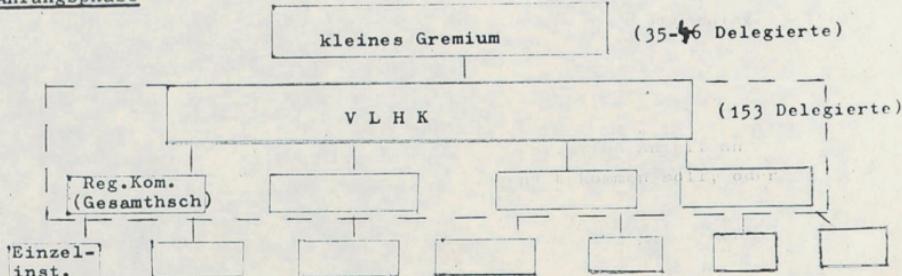
Bildung von Regionalkommissionen der ILHK und deren Folgen für das kleine Gremium:

Nach diesem System würde jede einzelne Institution bis zu 5 Delegierte in die Regionalkommission entsenden. Die Regionalkommissionen würden zusammen die VLHK bilden, allerdings dort nach dem Schlüssel 5:3:2.

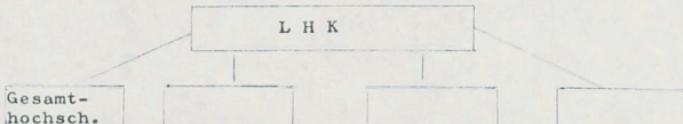
Auf der Ebene der VLHK würde dann jede Region das Recht haben, 3 Vertreter in das kleine Gremium zu entsenden. Bei 10 - 12 Gesamthochschulen wären dies 30 - 36 Mitglieder. Hinzu kämen die Vorsitzenden der Fachausschüsse; das kleine Gremium hätte dann zwischen 35 - 46 Mitgliedern, wie ursprünglich anvisiert. Mit dem Übergang der Einzelinstitutionen in die Gesamthochschule würde im Laufe der weiteren Entwicklung die unterste Ebene des Modells entfallen, ca. 10 - 12 Gesamthochschulen blieben übrig. Gleichzeitig könnte die Zweistufigkeit der VLHK entfallen, weil 10 - 12 Gesamthochschulen nach dem obigen Schlüssel in einem Gremium von 35 - 46 Mitgliedern ausreichend vertreten wären. Die angestrebte einfache Konstruktion einer Landeshochschulkonferenz wäre erreicht.

Aufbau des Modells in der beschriebenen Anfangs- und Endphase:

Anfangsphase



Endphase



10 - 12 Gesamthochschulen

Es gilt also zu entscheiden, ob

- a) im kleinen Gremium die Vertretung nach Institutionengruppen ge-staffelt werden, oder nicht;
- b) die Frage einer Gewichtung den Regionen überlassen bleibt, die pro Region 3 Vertreter in das kleine Gremium entsenden.

4. Entscheidung: (abhängig vom Ausgang der Ziff. 3)

Soll es ein Vorschlagsrecht irgendwelcher Gruppierungen geben oder soll die Kandidatur der Delegierten ad hoc im Plenum erklärt werden?
Wenn Vorschlagsrecht (dazu ist eine Tendenz erkennbar) dann

5. Entscheidung:

Vorschlagsrecht von den a) Personengruppen
b) Institutionengruppen
c) Regionen, also künftigen Gesamthochschulen
her? (entfällt evtl., je nach Ausgang der Beratung der Ziff. 3 u. 4).

Wie aus den vorstehenden Überlegungen hervorgeht, empfiehlt es sich, die Frage der Regionalkommissionen und die Zusammensetzung des kleinen Gremiums gemeinsam zu diskutieren.

Ich bitte die Vorschläge zu überprüfen und vor dem 3. Oktober gegebenenfalls andere Vorschläge zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

(Webler)

Deutschland

Informelle Landeshochschulkonferenz
- Präsidium -

Heidelberg, 24. August 1970
Grabengasse 18
Universität

An die
Delegierten der
Informellen Landeshochschulkonferenz

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Blatt	- 1. SEP. 1970
Nr.	Büro
1	2
3	4
5	6
7	8

Hf am 1. Prof. Dr. Siegert
2. Dr. Schulzert
3. Dr. Wieser

Ac 1.9.

Betr.: Gründung von Gesamthochschulen in Baden-Württemberg.

1. Kurz nach der Verabschiedung der Empfehlungen zum Hochschulgesamtplan I durch den Landtag beginnt das Kultusministerium nun die Initiative zur Gründung von Gesamthochschulen allein an sich zu ziehen; es stützt sich dabei auf die Passagen:

Die Landesregierung wird ersucht,.....,

"1.1 in Baden-Württemberg Gesamthochschulen zu bilden.

1.2 ...

1.3 Gemäß § 2 HSchG konkrete Vorschläge über die regionale, strukturelle und fachbereichsbezogene Zuordnung der einzelnen Institutionen vorzulegen und sich hierzu der Hilfe der dafür zu bildenden Kommissionen zu bedienen."

2. Am 20.7.1970 wurden die Leiter der vom HGP betroffenen Institutionen nach Stuttgart ins Kultusministerium eingeladen. Den Anwesenden wurde sodann eröffnet, man sei hier zusammengekommen, um die Gründung von Gesamthochschulen in Angriff zu nehmen.

Dazu wurde von Seiten des Ministeriums ein "Vorschlag zur vorläufigen Abgrenzung von Gesamthochschulregionen" vorgelegt.

Außerdem wurden anhand der Regionen sofort Regionalkommissionen der Leiter der dortigen Einrichtungen gegründet und Sitzungstermine dieser Kommissionen vereinbart. Dabei wurde von Seiten des Ministeriums betont, daß diese Sitzungen immer auf Einladungen des KM und im Beisein von Vertretern des KM stattfinden sollten.

3. Die Kommission für den Raum Heidelberg/Mannheim (der die Ingenieurschule Heilbronn assoziiert ist) beschloß, unabhängig von dem Haupttermin des KM zu tagen und einige Fragen vorher abzuklären.
4. In der offiziellen Sitzung mit Vertretern des KM, die dann am 29.7. stattfand, erwies sich das vorangegangene Treffen als sehr nützlich. An überregional interessierenden Punkten wurde folgendes behandelt:
 - a) nachdem die Vertreter des KM erfahren hatten, daß eine Sitzung bereits stattgefunden hatte, erklärten sie nochmals, es würde Wert darauf gelegt, daß Sitzungen nur noch auf Einladung des KM stattfänden.
 - b) Die Herren aus Stuttgart, unter ihnen Herr Schlau, Herr Braun und Herr Kneser, bestanden sodann darauf, daß die Sitzungsprotokolle nach Fertigstellung erst dem KM zugeleitet und dann von Stuttgart aus verteilt werden.
 - c) Die Kommission für den Raum Heidelberg/Mannheim beschloß, daß jede Institution außer ihren Leitern noch maximal 4 weitere Vertreter in die Kommission entsenden darf. Das KM interpretierte diese Vertreter als Sachverständige. Von Seiten der Kommission wurde Wert auf die Feststellung gelegt, daß es sich nicht um die punktuelle Hinzuziehung verschiedener Sachverständiger zu einzelnen Tagesordnungspunkten handeln soll (ursprüngliche Ansicht des KM), sondern um die ständige Anwesenheit der gleichen Vertreter, wobei die Auswahl den Institutionen überlassen bleibt. Abstimmungsberechtigt sind nach wie vor die Leiter der Institutionen.
 - d) Das KM vertrat die Ansicht, aus dem Text der Landtagsempfehlung (siehe oben Ziffer 1) sei abzuleiten, daß das KM die Kommissionen bildet, deren Hilfe es sich bedienen soll. Dieser Ansicht wurde von Seiten der Kommission widersprochen; der Text lasse dies völlig offen.
 - e) Die Regionalkommission Heidelberg/Mannheim wählte Herrn Prof. Rendtorff zum geschäftsführenden Vorsitzenden.
5. Aus den Voten der Vertreter des KM ergibt sich eindeutig, daß es sich um eigene Kommissionen des KM handelt. Sie sollen nur auf Einladung und in Anwesenheit des KM bzw. seiner Vertreter tagen. Protokolle werden in das KM nach Stuttgart eingereicht und von dort verschickt. Eine unabhängige, zentrale Koordination der Willensbildung der Hochschulseite ist nach den Plänen des KM nicht vorgesehen.

Nach den Erfahrungen, die die Hochschulen in der Frage der Zusammenarbeit mit dem KM machen mußten, (z.B. HGP I, Koordinierungsverfahren beim numerus-clausus) insbesondere über die Wirkungslosigkeit von Änderungswünschen, ist die Bildung dieser Kommissionen durch das Kultusministerium für die Einrichtungen des Hochschulbereichs unbefriedigend?

Falls ihre Wünsche nicht in die Vorschläge der Landesregierung "über die regionale, strukturelle und fachbereichsbezogene Zuordnung der einzelnen Institutionen" eingehen, sind ihre Handlungsmöglichkeiten durch ihren Charakter als Kommissionen des KM entscheidend beschnitten. Der Landtag wird kaum seinerseits nochmals Kommissionen des KM zu einem Hearing einladen; eine solche Maßnahme käme sonst einem Affront gegenüber dem KM gleich. Damit hätte die Hochschulseite keine ausreichende Möglichkeit, ihre Vorstellungen zum HGP II dem Landtag vorzutragen.

6. Wenn die betroffenen Institutionen ihre Unabhängigkeit wieder gewinnen und eigenen Forderungen Nachdruck verleihen wollen, ist dies nur über die Bildung eigener Regionalausschüsse mit zentraler Koordination (ILHK) unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Ausschüsse möglich. Diese Ausschüsse könnten dann nach eigenem Ermessen tagen; sie hätten jederzeit die Freiheit, sich unabhängig vom KM zu artikulieren. Sie kämen als Gesprächspartner in Landtagshearings in Betracht. Die Regionalausschüsse könnten auch Bedeutung gewinnen als Bau steine für die VLHK (Vgl. Vorschlag im beiliegenden Schreiben betr. das sog. kleine Gremium der VLHK).
7. Eine zentrale Koordination der Entwicklung der Regionalausschüsse erscheint - abgesehen von dem erforderlichen Informationsaustausch - auch deshalb erforderlich, weil eine Aktivität nur innerhalb der eigenen Region nicht ausreicht.
Beispiel:
Umgründung bestehender städtischer und privater Musikhochschulen zu staatlichen Hochschulen. Diese Frage geht zweifellos auch die bereits bestehenden Musikhochschulen in Stuttgart und Freiburg an. Bei fehlender zentraler Koordination blieben diese jedoch in ihren Regionalausschüssen unwirksam.

8. Aus diesen Gründen erscheint es dem Präsidium der ILHK erforderlich, zu einer außerordentlichen Sitzung am Samstag, dem 3. Oktober 1970 nach Heidelberg einzuladen, um geeignete Maßnahmen und eine Stellungnahme zur Entwicklung von Gesamthochschulen zu beraten. Die bereits beschlossene 3. Sitzung der ILHK am 27. Oktober, in der der zweite Teil der Satzung beraten werden soll, bleibt davon unberührt.
9. Anlässlich der Sitzung des HGP-Ausschusses der ILHK am 20.6.1970 in Heidelberg wurde bereits einmal über Gesamthochschulen debattiert. Eine Stellungnahme, die dazu vorlag, wurde trotz weitgehender Zustimmung nicht ganz ausdiskutiert. Der Text lautete:
"Unter den Grundsätzen der These 3 der WRK

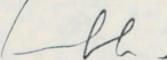
'Bestehende Hochschulen werden zu Gesamthochschulen zusammengefaßt oder ausgebaut. Sie arbeiten zunächst in gemeinsamen Organen zusammen, um so die Hochschulen durch Integration der Studiengänge, der Lehr- und Forschungsprogramme zu Gesamthochschulen zusammenschließen. Die Gesamthochschule hat einen Lehrkörper und eine Studentenschaft.'
betrachtet der Ausschuß für Hochschulgesamtplanung des Großen Senats der Universität Heidelberg das Modell einer integrierten Gesamthochschule als das geeignete für die Verwirklichung der Ziele bei der Reform des tertiären Bildungsbereichs.
Die einzelnen Institutionen sind auf ihre Integrierbarkeit nach fachlichen und örtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen.
Nur da, wo äußere Bedingungen die mit der Integration angestrebten Ziele erheblich behindern, sollte wenigstens ein kooperativer Zusammenschluß angestrebt werden. Die Institutionen sollten einstweilen in eine kooperative Phase eintreten."
Dieser Text könnte als Material für eine Stellungnahme der ILHK zum Thema Gesamthochschule am 3.10. verwendet und endgültig ausdiskutiert werden.
10. Die Leiter der Einrichtungen des Hochschulbereiches werden gebeten:
 - A. eine möglichst weitgehende Handlungseinheit der verschiedenen Regionalkommissionen herzustellen.
 - B. Über die Erweiterung der Kommissionen -falls sie das ebenfalls für zweckmäßig halten- eineebensoleche Regelung zu treffen wie oben in Ziffer 4 c beschrieben.

C. Zur gleichmäßigen und möglichst schnellen Information des Hochschulbereiches unabhängig von den offiziellen Protokollen Erfahrungsberichte der Sitzungen an die Geschäftsstelle der ILHK zu senden, um eine zentrale Koordination der Hochschulseite nach Ziffer 1 zu ermöglichen.

11. Das Präsidium wird der Konferenz am 3. Oktober folgenden weiteren Weg zur Verwirklichung der VLHK vorschlagen:

Am 17. Oktober Beendigung der Beratung der Satzung und Schlußabstimmung über die gesamte Satzung. Die Delegierten werden gebeten, die vollständige Satzung anschließend den zuständigen Organen sollten die Organe dann entscheiden, ob die betreffende Institution der VLHK als ordentliches Mitglied beitritt. Am 7. oder VLHK als ordentliches Mitglied beitritt oder nicht. Am 7. oder 14. November sollte dann die konstituierende Sitzung der VLHK stattfinden, von der dann das sog. kleine Gremium zu wählen wäre. Eine solche Beschleunigung des Verfahrens scheint angesichts der schnellen Entwicklung in den Regionalkommissionen geboten. Im übrigen würde die Gesamtkonferenz dann vorläufig nicht mehr zusammentreten.

Mit freundlichen Grüßen



(Webler)

229

26. Juli 1970

Fz/sch

II 26

1)

An den

Dozent des Fachbereichs III/IV
Herrn Professor Dr. Loeffler

an die Herren

Professor Dr. Schlichting

Dr. Schubert

Professor Dr. Siebert

Dr. Wieser

H I E R

Betr.: Landeshochschulkonferenz

Der Senat der Universität Hohenheim hat am 8. Juli 1970 die Berichte der Herren Schubert, Siebert und Wieser sowie die Ausführungen von Herrn Schlichting zur Kenntnis genommen.

Der Senat bittet die Herren Loeffler, Schlichting, Schubert und Wieser, die Universität auf der nächsten Sitzung am 17. Oktober 1970 zu vertreten.

i.A.

2) W.V.: 1.11.1970

not. So.

Sitzung

Sten. van 8.7.1970

14. Landeshochschulkonferenz

Bekanntgereben wird der Bericht von Schlichtung über die die Sitzung am 20.6.1970. Die Berichte der Herren Schubert, Siebert und Wieder liegen vor.

Beschluss: Die Herren Doeffer, Schlichting, Schubert und Wieser werden gebeten, die Universität auf der nächsten Tagung am 17.10.1970 zu vertreten.

Hinweis

STAATLICHE AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
KARLSRUHE

An den
Herrn Rektor der
Universität Hohenheim
(Landwirtschaftliche Hochschule)

7000 Stuttgart-Hohenheim
=====
Schloß

Karlsruhe, den 9. Juli 1970



Betr.: Informelle Landeshochschulkonferenz

I

Mitteilung

af. 20.7./F

- a) freies
- b) Schrift
- c) Schrift
- d) Med.

II zdr.

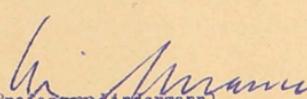
III/H

Magnifizenz,

in der Anlage erhalten Sie eine Stellungnahme des Senats der
Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Der Rektor

Anlage


(Professor Kindermann)

S T A A T L I C H E A K A D E M I E D E R B I L D E N D E N K Ü N S T E
K A R L S R U H E

Betr.: Informelle Landeshochschulkonferenz
c/o Geschäftsstelle des Großen Senats der Universität Heidelberg

Die Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe distanziert sich von den Bestrebungen der I.L.H.K., da

- 1.) die I.L.H.K. die "Wissenschaftlichkeit" als Grundlage einer Gesamthochschule ansieht,
- 2.) eine integrierte Gesamthochschule als Zielvorstellungen hat.

Die Staatliche Akademie der bildenden Künste Karlsruhe versteht sich als Institution zur Entwicklung der bildenden Künste und zur Ausbildung des künstlerischen und kunstpädagogischen Nachwuchses (siehe Hochschulgesamtplan I unter "Kunsthochschulen", Ziffer 2 : "Die Kunsthochschule dient der Ausbildung des künstlerischen und kunstpädagogischen Nachwuchses und gleichermaßen der Entwicklung der Künste.").

Aufgrund ihrer Aufnahmeordnung werden an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Karlsruhe Studierende ohne wissenschaftliche Qualifikation aufgenommen; ausschlaggebend allein ist die künstlerische Qualifikation.

Die Selbständigkeit der Kunst gegenüber der Wissenschaft (siehe GG Art. 5, Abs. 5) lässt eine Integration unter dem Primat der Wissenschaft nicht zu.

Beurteilung der Ergebnisse der 2. Sitzung der ILHK (informelle Landeshochschulkonferenz) vom 4.7.1970 in Heidelberg

Die Delegierten der Universität Hohenheim (Dr. Schubert, Prof. Dr. Siebert, Dr. Wieser) kamen überein, dem gemeinsamen Bericht über die 2. Sitzung der ILHK getrennte Papiere mit der Wertung der Ergebnisse anzufügen.

Mir scheinen sechs Punkte besonders beachtenswert:

1. Herr Webler (Student, Vors. des Gr. Senats der Universität Heidelberg) betonte, daß es ihm gelang in einem Gespräch mit Kultusminister Hahn und Staatssekretär Mecklein deren Bedenken auszuräumen. Als Anzeichen einer veränderten Einschätzung der ILHK durch das Kultusministerium wurde die Anwesenheit eines Beobachters gewertet. Man sollte diesen Umstand allerdings nicht überschätzen. Wer hat Herrn Webler zu diesem Gespräch ermächtigt?
2. Es ist zu begrüßen, daß wenigstens einige der von den Vertretern der Universität Tübingen vorgebrachten Alternativen vom Plenum gebilligt wurden. Nach diesen Beschlüssen sieht man, auch aus rechtlichen Gründen, (vorerst) von einer engen satzungsmäßigen Fixierung (z.B. e.V) der späteren VLHK (vorläufige Landeshochschulkonferenz) ab und betont den "Modellcharakter" dieser Einrichtung. Die VLHK wird demnach ein Gremium mit Beratungsfunktion nach innen und außen und kein Organ, dessen Beschlüsse für alle beteiligten Institutionen bindend sein können.
3. Um so bedauerlicher ist es, daß die Tübinger Konzeption, die ein kleines, rasch arbeitsfähiges Gremium (HGP II fordert Eile!) als Schaltzentrum qualifiziert zusammengesetzter Sachausschüsse vorsieht, abgelehnt wurde. Die Funktion und die Arbeitsfähigkeit des beschlossenen großen Gremiums (Plenarversammlung mit 139 Stimmen) läßt sich mit guten Gründen bezweifeln.
4. Eine Entscheidung, nach welchem Verfahren die Mitglieder des eigentlichen Arbeitsgremiums (Senat, Landeshochschulrat) dieser gestuften Institution VLHK zu bestimmen sind, wurde nicht getroffen. Damit ist das eigentliche Problem der hinreichenden Repräsentanz einzelner Institutionen in der VLHK,

das Hauptargument der Befürworter der Plenarversammlung, im Grunde ungelöst. Das Problem der von den einzelnen Gruppen geforderten Repräsentanz zeigt auch deutlich die Schwierigkeiten und Interessenkollisionen, die mit dem Zusammenschluß heterogener Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs zur Gesamthochschule verbunden sind.

Die Universitäten (über 70 % aller Studenten gehören den 9 Universitäten an) sollten entweder unter möglichst eignennütziger Wahrung ihrer Restautonomie gewichtig in der VLHK vertreten sein oder ihre Mitarbeit bei diesem Experiment aufgeben.

5. Zur Unterstützung der Interessen der Universitäten halte ich es für sehr wichtig, daß die Universität Hohenheim an der nächsten Sitzung der ILHK (17. Oktober, Heidelberg) mit 5 Delegierten (5 Stimmen) teilnimmt. Diese Delegation sollte nach Möglichkeit eine im Senat erarbeitete Konzeption in Heidelberg vorlegen und dort vertreten. Die VLHK muß sich erst durch gute Arbeit qualifizieren, zu viel Vorschuß kann dieser Pflicht im Wege stehen.
6. Nicht nur die Hohenheimer Delegation hält eine Verlegung des Tagungsortes für wünschenswert, wenngleich die routinierte Leitung und Ausrichtung der bisherigen Sitzungen (von Merkwürdigkeiten bei der Einladung abgesehen) in meinen Augen keine sachliche Kritik verdient.

P.H. Wieser
(Dr. P. H. Wieser)

Dr. G. Schubert

S-Hohenheim, den 7.7.1970

Betr.: Wertung der Sitzung der informellen
Landeshochschulkonferenz in Heidelberg
am 4.7.1970

Die etwas geringere Teilnahme, sowie das Verlassen der Sitzung durch die Universität Tübingen (wir lassen die erst mal alleine machen...) könnten daraufhin deuten, daß die LHK bereits im Sterben liegt. Andererseits könnte der für die Universitäten doch recht günstige Abstimmungsmodus die bisher zurückhaltenden Universitäten veranlassen, sich nun doch stärker zu engagieren. Die übrigen Institutionen sind sowieso interessiert, geht es doch bei dem Plan der Gesamthochschule für sie um eine Aufwertung, während für die Universitäten leicht die Gefahr besteht, abgewertet zu werden. So erscheint die Zukunft der Landeshochschulkonferenz im Ungewissen. Es wird günstig sein, weiterhin sozusagen einen Fuss in der Tür zu behalten, sich aber nicht zu stark zu engagieren. Der Scheideweg über den Erfolg der Landeshochschulkonferenz wird bei der nächsten Sitzung liegen, auf der die Zusammensetzung der zweiten Stufe des Gremiums (Senat oder Landeshochschulrat) beschlossen werden soll. Dieses Gremium wird aber das eigentlich Entscheidende sein.

Meine persönliche Empfehlung ist: Die Universität Hohenheim möge auch zur 3. Sitzung Vertreter entsenden. Es sollten, wenn möglich, 5 sein (5 Stimmen!). Die Vertreter sollten aber deutlich die Meinung des Senats der Universität Hohenheim kennen. Auf der letzten Sitzung konnten wir nur unserem eigenen Ermessen folgen und kamen so gelegentlich zu entgegengesetzten Meinungen. Es wäre wünschenswert, wenn auch Hohenheim ein Alternativpapier bis zum 17.10.1970 erarbeiten könnte.

G. Schubert
(Dr. G. Schubert)

Informelle Landeshochschulkonferenz
4.7.1970 10.¹⁵ - 18.¹⁵, in Heidelberg

Teilnehmer: Schubert, Siebert, Wieser

(Beobachter: Kult.-Min.: ORR Kneser

Beobachter: WRK: Dr. Kalischer, Dr. Funk

Teilnehmerliste in der Anlage.)

- 1) Für diesen Tag wird mit großer Mehrheit auf Antrag Tübingens beschlossen, Stimmen wie folgt (auch kumuliert) zu verteilen: 6 große Landes-Universitäten je 4, 3 kleinen Landes-Universitäten und pädagogische Hochschulen je 3, Ingenieurschulen je 2, weitere Institutionen je 1. Damit zwischen 100 und 120 Stimmen, 33 für Universitäten.
- 2) Auf Antrag Tübingens werden prinzipielle Alternativen wie folgt beschlossen: a) Eine LHK ist ein freiwilliger Zusammenschluß und wird in ihrer Rechtsnatur gegenwärtig nicht näher fixiert; b) Aufgaben der LHK sind Koordination, Beratung und Empfehlung; es gibt keine Beslußkompetenz mit Bindungskraft gegenüber den teilnehmenden Hochschulen. c) Die LHK soll mehrstufige Gremien, davon eines mit "Kontrollfunktion" haben (gegen den Antrag Tübingen beschlossen).
- 3) Dr. Beilharz von der PH Heidelberg wird in das sogen. vorläufige Präsidium entsandt, das bis auf weiteres "im Amt" bleibt. Mitglieder: Webler - Heidelberg, Meixner - Mannheim, Wolf - Stuttgart, Beilharz - Heidelberg.
- 4) Die am 16.6. von der Expertenkommission erarbeitete Fassung der Vorlage des HGP I wird mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen. Eine Stellungnahme zu Punkt III (Übergangsregelungen) erfolgte wegen Zeitmangels nicht. Es werden jedoch Anlagen ein-

zelner betroffener Institutionen beigelegt. (vergl. Anlage 1).

- 5) Satzungsberatungen zur Umwandlung der informellen in eine vorläufige LHK entwickelten sich an Hand des von der PH Heidelberg vorgelegten Entwurfes (Anlage 2). Alternativ-Entwürfe von Präsidium ILHK und Universität Tübingen wurden berücksichtigt. Folgender Text wurde verabschiedet:

I. Aufgaben wird wie folgt formuliert:

I. Aufgaben

Die Landeshochschulkonferenz ist das Gremium der dem tertiären Bildungsbereich (Gesamthochschulbereich) angehörenden Studien-einrichtungen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Zusammenarbeit und den Informationsfluß innerhalb des gesamten Hochschulbereichs zu fördern;
2. die gemeinsamen Interessen der Hochschulen und Hochschulgruppen (im Sinne § 2 Hochschulgesetz) gegenüber Landtag und Landesregierung sowie der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. Planungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Forschung und der Studienorganisation wahrzunehmen;
4. Vorschläge und Modelle für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens zu erarbeiten;
- 5) Grundsätze der Lehrkörper- und Personalstruktur, der Verwaltungsorganisation und der sozialen Belange aller Hochschulangehörigen zu entwickeln.

II. Zusammensetzung und Organisation

1. Der Landeshochschulkonferenz gehören an:
 - a) die Universitäten
 - b) die Pädagogischen Hochschulen
 - c) die Musikhochschule
 - d) die Akademien für bildende Künste
 - e) die Seminare für Studienreferendare

- f) die Ingenieurschulen und vergleichbare Institutionen
- g) die Höheren Fachschulen
- h) weitere Institutionen des tertiären Bildungssektors auf Beschuß der Plenarversammlung der VLHK mit einfacher Mehrheit

2) Die in der VLHK zusammengefaßten Institutionen entsenden Delegierte nach folgendem Schlüssel:

Universitäten je 5
Pädagogische Hochschulen je 3
andere Institutionen je 2

Der Umfang der Vertretung der verschiedenen Gruppen von Hochschulangehörigen bleibt innerhalb des Schlüssels den einzelnen Hochschulen überlassen.

Für die Sitzverteilung des großen Gremiums (Ziffer 2c dieses Berichtes, "Kontrollfunktion") ergibt sich

Universitäten	45 Stimmen
Pädagogische Hochschulen	30 Stimmen
andere Institutionen	64 Stimmen

Bei diesem Stand wurde die Satzungsberatung abgebrochen.

6) Nächste Plenarsitzung am 17.10. in Heidelberg; für diese Sitzung gilt die Stimmenzahl laut Ziffer 5; damit ist keine Festlegung der Delegiertenzahl verbunden, Stimmenkumulierung weiterhin möglich.

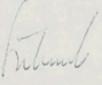
7) Beurteilung (Siebert):

- A) Die LHK hat keine Legitimation und wird sie, wenn überhaupt, nur durch das Gewicht ihrer Arbeit gewinnen können.
- B) Die Hand der Universität Heidelberg ist nicht in allen Punkten glücklich, auch bei der Führung der Rednerlisten entstand in einem Fall der Verdacht der Manipulation.

|| Ich empfehle dem Senat der Universität Hohenheim eine
|| Prüfung, ob sich Hohenheim als Tagungsort zur Verfügung
|| stellen kann.

- c) In massiver, teilweise primitiver Form prallen Interessen (Fächer, Regionen, Status) aufeinander. Dies ist kein gutes Vorzeichen für kommende Gesamt-Hochschulen.
- D) Die Arbeitsfähigkeit der Versammlung (ca. 120 Teilnehmer) ist durchaus fraglich, wie sich wieder mal zeigte.
- E) Sofern der LHK überhaupt Erfolg beschieden ist, bedarf es eines führenden Kopfes mit guter Mannschaft, um eine vernünftige Richtung einzuhalten. Hier hat die Universität Tübingen sehr gute Vorarbeit geleistet. Es besteht die große Gefahr, einer debattentechnischen Beherrschung des ganzen Vereins zur Durchsetzung (politischer, gesellschaftlicher) Partikularinteressen.
- F) Die noch ausstehende Satzungsarbeit muß sich an die Ziffer 2 dieses Berichtes halten; es wird hoher Aufmerksamkeit bedürfen, Uminterpretationen zu verhindern.
- G) || Ich empfehle dem Senat der Universität Hohenheim,
 - a) gegenwärtig irgendeiner LHK nicht "beizutreten",
 - b) am 17.10. mit 5 Stimmen vertreten zu sein,
 - c) engste Fühlung mit der Universität Tübingen und der Landesrektorenkonferenz zu halten, ehe engere Bindungen eingegangen werden.

Stuttgart-Hohenheim, 6.7.1970


(Günther Siebert)

Informelle Landeshochschulkonferenz
vorl. Geschäftsstelle beim Großen Senat
der Universität Heidelberg

F.d.A Landeshochschulkonf.
Heidelberg, 1. Juli 1970
Grabengasse 18

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Eing.: - 2. JULI 1970

Nr. Bußt.:

Ruf Rief

Vorlesung
4.7.70

Rektor

An die
Präsidenten, Rektoren und Direktoren der
Universitäten, Päd. Hochschulen, Kunst- und Musikhoch-
schulen, Studienseminare und Fachhochschulen des
Landes Baden-Württemberg

Betr.: 2. Sitzung der ILHK am 4.7.1970, 10 Uhr c.t. in der Aula der
Studentenwohnheime am Klausenpfad.

Sehr geehrte Herren!

Wie in unserem Schreiben vom 11.6.1970 angekündigt, legen die Herren Wolf, Meixner und Webler unter Mitarbeit von Herrn Beilharz, PH Heidelberg, hiermit einen Entwurf für eine vorläufige Satzung der Hochschulkonferenz des Landes Baden-Württemberg vor. Der wichtigste Punkt ist wohl der Vorschlag von drei Organen: Plenarversammlung, Senat und Präsidium. Diese Dreiteilung ergibt sich unter Berücksichtigung der drei Prinzipien Transparenz, Kontrolle und Arbeitsfähigkeit einerseits und der Bereitstellung des nötigen Reservoirs an Fachkompetenz für die genannten Aufgaben andererseits. Die Verfasser befinden sich mit diesem Modell in Übereinstimmung mit entsprechenden Überlegungen der WRK.

Skepsis könnte die Größe der (selten tagenden!) Plenarversammlung hervorrufen. Die Verfasser sind bei ihren Überlegungen für das Modell einer LHK von dem zu erwartenden Endzustand in Baden-Württemberg ausgegangen, nämlich der Existenz von ca. 10 - 12 Gesamthochschulen. Bei der geringen Zahl der zu vertretenden Gesamthochschulen wird die Plenarversammlung voraussichtlich nur noch 50 - 60 Delegierte umfassen. Unter dieser Perspektive erscheint es als Übergangslösung vertretbar, eine Plenarversammlung der in den Alternativen A und B genannten Größe vorzuschlagen. Die Verfasser sehen z.Zt. nur durch eine solche Plenarversammlung die Möglichkeit, die 58 bestehende Institutionen ausreichend zu repräsentieren.

Mit freundlichen Grüßen

(Webler)

Anlage: 1

E n t w u r f

Vorläufige Satzung der Hochschulkonferenz des Landes
Baden-Württemberg (Vorl. Landeshochschulkonferenz/LHK)

I.

Rechtsstellung und Aufgaben:

§ 1

Die Vorl. Hochschulkonferenz des Landes Baden-Württemberg ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerl. Rechts. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Der VLHK können durch Erklärung der dafür zuständigen Organe der Hochschulen im Landes Baden-Württemberg beitreten:
die Universitäten,
die ländl. Hochschulen u. Berufspäd. Hochschulen,
die Seminare f. Studienreferendare,
die staatl. u. staatl. anerkannten Ingenieurschulen,
die staatl. u. staatl. anerk. höh. Wirtschaftsfachschulen,
die staatl. u. staatl. anerf. Akademien f. Bild. Künste u. Werkkunst-
schulen,
die staatl. u. staatl. anerk. höh. Fachschulen f. Frauenberufe u.
Sozialpädagogik,
die staatl. u. staatl. anerk. Hochschulen f. Musik.
weitere Hochschulen auf Beschluss der Plenarversammlung der VLHK mit einfacher Mehrheit.

§ 3

Die VLHK kann von ihren Mitgliedern Beiträge erheben.

§ 4

Die VLHK hat folgende Aufgaben:

Vertretung des Gesamthochschulbereichs des Landes Baden-Württemberg bei Legislative und Exekutive in Ausbildungs-, Lehr- Forschungs- und allg. Bildungsfragen,
Sicherung des regionalen und fachlichen Zusammenwirkens der Hochschulen des Landes untereinander,
Koordinierung der generellen und regionalen Planung der Ausbildungsgänge, der Lehrstoffe und der Forschungsvorhaben,
der Entwicklungsplanung der Einzelbereiche mit dem Ziel, eine flexible und effektive Gesamtplanung zu sichern,
Ausarbeitung von Vorlagen und Vorschlägen für eine koordiniertes kooperatives bzw. integriertes Ausbildungs- und Forschungssystem nach rationalen Grundsätzen,
Beiratsfunktion gegenüber dem Kultusministerium,
Zusammenwirken mit anderen Institutionen ähnlicher Art in den anderen Bundesländern und ggfs. auf Bundesebene mit dem Ziel, einer Koordination des Ausbildungs- Forschungs- und Bildungssystems.

II.

Organe der VLHK:

§ 5

Organe der VLHK des Landes Baden-Württemberg sind:

- a) die Plenarversammlung
- b) der Senat
- c) das Präsidium.

§ 6

Die Plenarversammlung

besteht aus Wahlmitgliedern und den Leitern der Einrichtungen; sie wählt die Mitglieder des Senats aus ihrer Mitte. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedshochschulen für den Gründungsplenarversammlung nach deren Satzungen bzw. Wahlordnungen gewählt.

Es entsenden: (Stand 1.7.1970)

Alternative A:

es entsenden:

die Universitäten	insges.	30 Vertreter
die Päd.Hochschulen und BPH	"	19 Vertreter
die Studienseminares	"	11 (12) Vertreter
die Ingenieurschulen u. HFS	"	19 Vertreter
die Kunsthochschulen	"	7 Vertreter

Alternative B:

Institutionen über 12000 Studenten (Univ.Heidelberg, Tübingen, Freiburg)	je 12 Vertr.
Institutionen 4000 - 12000 Stud. (Univ.Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart)	je 8 Vertr.
Institutionen 800 - 4000 8 Päd.Hochschulen u. 1 BPH 5 Ing.Schulen, Univ.Hohenheim	je 4 Vertr.
Institutionen weniger als 800 (PH Lörrach, 3 Ing.Schulen, 8 (9) Stud.Seminares, Univ.Konstanz,/Ulm u. Höhere Fachschulen (10-12)	je 1 Vertr. 144 Vertr.

§ 7

Die Plenarversammlung der VLHK gibt sich nach ihrem Zusammentritt eine einheitliche Wahl- und Geschäftsordnung, die von der Plenarversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 8

Die Plenarversammlung der VLHK tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen, außerdem auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitgliedshochschulen.

Sie beschließt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VLHK, verabschiedet Vorschläge und Vorlagen an Landtag und Landesregierung mit einfacher Mehrheit (Minderheitengutachten können in wichtigen Fragen zugelassen werden); sie beschließt den Haushalt der VLHK. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die VLHK kann Ausschüsse zur Erledigung ihrer Aufgaben übergreifende oder regionale Ausschüsse bilden.

§ 9

Alternative A:

Der Senat besteht aus je 3 Vertretern der Mitgliedsgruppen des Hochschulgesamtbereichs (vgl. § 6 Alternative A) (= 15 Mitglieder) und dem Präsidium (vgl. § 11) (= 5 (7) Mitglieder). Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Plenarversammlung sollen Mitglieder des Senats sein.

Alternative B:

Der Senat besteht aus mindestens je 2 Delegierten jeder Hochschulgruppe, im Einzelnen: entsenden: Die Universitäten 16 Delegierte
die Päd.Hochschulen u. BPH 9 Delegierte
die Studienseminares 2 Delegierte
die Ingenieurschulen . 5 Delegierte
die Höheren Fachschulen 2 Delegierte
die Kunst- u.Musikhochschulen 2 Delegierte
= 36 Delegierte

Wahl auf Vorschlag der Hochschulgruppen durch die Plenarversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Plenarversammlung sollen Mitglieder des Senats sein.

§ 10

Der Senat beschließt im Rahmen der Richtlinien der Plenarversammlung. Er ist unbeschadet der Rechte der Plenarversammlung das Vertretungsorgan der VLHK.

Der Senat tritt mindestens alle 3 Monate zusammen, ferner auf Verlangen von 1/4 seiner Mitglieder oder auf Beschuß des Präsidiums.

Der Senat bildet zur Erledigung seiner Aufgaben übergreifende oder regionale Ausschüsse, die auch die Aufgaben der entsprechenden Beratungsgremiender Exekutive wahrnehmen.

Die Ausschußmitglieder müssen einer Mitgliedshochschule nicht jedoch einem Organ derselben angehören.

Der Senat kann eine Geschäftsstelle (möglichst am Sitz der Landesregierung) einrichten, deren Finanzierung gesichert sein muß.

§ 11

Das Präsidium besteht aus 5 (7) Mitgliedern, die aus der Mitte der Plenarversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Dabei soll möglichst jede Hochschulgruppe (siehe § 6) vertreten sein.

Nach Ausscheiden oder Rücktritt eines Mitglieds des Präsidiums ist für die Zeit bis zur Neuwahl durch die nächste Plenarversammlung durch den Senat unverzüglich ein beauftragtes Präsidiumsmitglied zu wählen.

Das Präsidium wählt für jeweils 6 Monate aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 12

Das Präsidium erledigt im Rahmen der Beschlüsse der Plenarversammlung und des Senats die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung der VLHK nach außen. Die Mitglieder des Präsidiums führen den Vorsitz bei den Sitzungen des Senats und der Plenarversammlung und, soweit möglich, in den überregionalen Ausschüssen.

§ 13

Jedes Organ und jeder Ausschuß der VLHK kann Sachverständige als Gäste ständig oder zur Beratung einzelner Fragen zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 14

Die Amtszeit der Organe der VLHK beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle weiteren Erfordernisse richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des BGB.

§ 15

Diese Vorlage tritt mit ihrer Annahme durch die nach § 6 gewählte Plenarversammlung in Kraft. Sie gilt zunächst für 2 Jahre. Sie soll innerhalb dieser Zeit mit der Hochschulgesetzgebung abgestimmt und in eine endgültige Fassung (Satzung der LHK) überführt werden. Vorherige Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Plenarversammlung.

Vorstehender Satzungsentwurf wurde vom Tagungspräsidium der ILHK erarbeitet und wird hiermit mit der Empfehlung der Annahme durch das Plenum der ILHK vorgelegt.

Heidelberg, den 27. Juni 1970

gez. Webler

gez. Meixner

gez. Wolf

beratend: gez. Beilharz, PH Heidelberg

als Fertverlupf aus
9-7-70 abzugeben

Alternativenempfehlungen des Ausschusses für den Hochschul-
gesamtplan I der Informellen Landeshochschulkonferenz zu
der Empfehlung des Landtagssausschusses für Kulturpoli-
tik, Jugend und Sport zu dem Schreiben des Staatsmi-
nisteriums vom 15. April 1969 -Drucksache 929-

(Blatt 1)

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Die Landesregierung zu ersuchen,
in Fortentwicklung des Hochschulgesamtplans I
-Drucksache 926- (Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbe-
reich) und unter Anwendung der nachstehenden Grundsätze in Zusammen-
arbeit mit allen Beteiligten

I.

1. den Hochschulgesamtplan II als Entwicklungsplan für einen in Ge-
samthochschulen gegliederten Hochschulbereich auszuarbeiten und
möglichst innerhalb eines Jahres dem Landtag vorzulegen.
2. Im Hochschulgesamtplan II darzulegen:
 - 2.1. die Entwicklung der einzelnen Einrichtungen des Hochschul-
gesamtbereiches;
 - 2.2. die örtlichen, regionalen, personellen, finanziellen und
räumlichen Möglichkeiten und Erfordernisse für die Verwirk-
lichung der Planung;
 - 2.3. Vorschläge für eine stufenweise Verwirklichung des Entwick-
lungsplanes;
3. die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen darzustellen und ent-
sprachende Gesetzesentwürfe vorzulegen.

II.

1. Bildung von Gesamthochschulen

- 1.1. In Baden-Württemberg Gesamthochschulen zu bilden.

- 1.2. In den Gesamthochschulen die Universitäten, die Kunsthochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Seminare für Studienreferendare, die staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen funktional einzugliedern.
- 1.3. Gemäß § 2 Hochschulgesetz konkrete Vorschläge über die regionale, strukturelle und fachbereichsbezogene Zuordnung der einzelnen Institutionen vorzulegen und sich hierzu schon in der Planungsphase der Hilfe von Nahr zu Niinden der Kultusministeriumen ~~gewünschten~~ Vertretung der betroffenen Institutionen ~~Kultusministeriumen~~ zu bedienen.
- 1.4. Vorschläge für die Schaffung eines zentralen Gremiums auf Landesebene vorzulegen, in dem die einzelnen Hochschularten und Hochschulregionen vertreten sind und das ~~insbesondere~~ durch den Landtag und durch seine Empfehlungen an die Landesregierung der Koordination in allen gemeinsamen Fragen der Gesamthochschulen dienen soll.
- 1.5. Die Modelle, die der Hochschulgesamtplan I bei Ein- oder Angliederung vorschlägt, und weitere Modelle zu erproben.

2. Zugang zum Gesamthochschulbereich

- 2.1. Als Zugangsvoraussetzung die Hochschulreife, die bereits nach zwölfjähriger Schulzeit erworben werden kann, festzulegen.
- 2.2. Die Unterschiede zwischen fachgebundener Hochschulreife, Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife abzuschaffen. Möglichkeiten zum Erwerb zusätzlicher fachspezifischer Studienvoraussetzungen vor oder während des Studiums sind zu schaffen.

 - 3.1. Eine möglichst weitgehende Durchlässigkeit jederher hochzuführen, daß
3.1.1. ein Weiterstudium mit neuem Studienziel innerhalb dasselben Fachgebietes möglichst ohne Zeitverlust erfolgen kann,
3.1.2. bei einem Wechsel des Fachgebietes erbrachte Studienleistungen anerkannt werden können.

2.3. Den Zugang über den zweiten Bildungsweg sicherzustellen und zu prüfen, inwieweit der Zugang zu bestimmten Studienveranstaltungen (Studieneinheiten) mit dem Nachweis über erbrachte Leistungen Bewerbern ohne Hochschulreife ermöglicht und inwieweit nach der erfolgreichen Absolvierung dieser Studienveranstaltungen die Hochschulreife zuerkannt werden kann.

2.4. Unverzüglich auf eine ländereinheitliche Neuordnung der Zugänge entsprechend den vorstehenden Grundsätzen über den Zugang hinzuwirken.

2.5. Modelle der Oberstufenreform zu entwickeln und zu erproben.

3. Reform der Studiengänge, horizontale und vertikale Durchlässigkeit

3.1. Die Studiengänge im Gesamthochschulbereich so zu gestalten, daß

3.1.1. durch eine Reform der Bildungsinhalte den gesellschaftlichen Veränderungen und der Entwicklung der Forschung entsprochen wird;

3.1.2. Bildungsinhalte, die für verschiedene Berufsbilder gemeinsam sind, in gemeinsamen Lehrveranstaltungen angeboten werden;

3.1.3. durch eine verstärkte Gliederung der Studiengänge die Möglichkeiten für differenzierte Abschlüsse, Aufbaustudien und Kontaktstudien verbessert werden.

3.2. Eine möglichst weitgehende Durchlässigkeit dadurch herbeizuführen, daß

3.2.1. ein Weiterstudium mit neuem Studienziel innerhalb desselben Fachgebietes möglichst ohne Zeitverlust erfolgen kann;

3.2.2. bei einem Wechsel des Fachgebietes erbrachte Studienleistungen anerkannt werden können;

3.2.3. die Hochschulverbündungen sowie Studienpläne
ausreichend gefördert werden;

3.2.4. bis zur Verwirklichung der Gesamthochschule
schnell realisierbare Übergangsregelungen
getroffen werden.

4. Studienjahr

im Gesamthochschulbereich auf Grund überregionaler Regelung Lehr-
veranstaltungen in Jahreszyklen aufeinander abzustimmen.

5. Bildungs- und Studienberatung

5.1. Die Bildungsberatung in den Schulen und die
Studienberatung an den Hochschulen gesetzlich
zu regeln.

5.2. Eine zentrale Registrierungs-, Koordinierungs- und
Beratungsstelle einzurichten.

6. Soziale Fragen

6.1. Die Ausbildungsförderung kostendeckend zu gestalten
und die beschränkte Anfangsförderung entfallen zu
lassen.

6.2. Eine einheitliche studentische Krankenversorgung
im Rahmen einer angemessenen Vollversicherung ein-
zurichten.

6.3. Anzustreben, bis 1980 für etwa 30 % der Studierenden
Studentenwohnplätze zu schaffen.

6.4. Das Interesse und die Möglichkeiten für eigene
sporadische Betätigung der Studenten in größerem
Umfang zu fördern.

6.5. Darauf hinzuwirken, daß die Wohngeldförderung für
Studenten verbessert wird.

.7. Intensivierung des Studiums

- 7.1. den Studienstoff unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten zusammenzufassen und zu straffen.
- 7.2. den Studienstoff in Stufen und nach Studienjahren so zu ordnen, daß diese Studienpläne als Grundlage des Studiums und zur Studienberatung dienen können.
- 7.3. die Prüfungsordnungen dementsprechend zu fassen.
- 7.4. studienbegleitende und unterstützende Lehrveranstaltungen, insbesondere auch für die vorlesungsfreie Zeit, einzurichten.
- 7.5. ein Hochschulversuchsprogramm zu entwickeln und zu erproben, das insbesondere die nachstehenden Themen umfaßt:
 - a) Entwicklung der Hochschuldidaktik
 - b) Erprobung von Möglichkeiten begleitender Erfolgskontrollen und gestreckter Prüfungen (Sukzessivprüfungen) sowie versuchsweise Einführung von prüfungsrelevanten Arbeitsgemeinschaften
 - c) Versuche zur Neugliederung von Studiengängen, insbesondere zur Frage der horizontalen Gliederung
 - d) Versuche im Bereich des Kontaktstudiums

.8. Fernstudienprogramme

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einführung von Fernstudiengängen im Medienverbund zu schaffen.

./.

- a) die Bratl; Akademie für bildende Künste zu Stuttgart
- b) die Bratl; Akademie für bildende Künste zu Stuttgart
- c) die Bratl; Akademie für bildende Künste zu Stuttgart unter Berücksichtigung ihrer Hochschuleigentum befreiten Rechte und der Chancengleichheit zu vereinbaren

- 1.3.1. in den Gesamthochschulen das Zusammenwirken von Forschung und Lehre in differenzierter Form zu gestalten;
- 1.3.2. im Bereich der Forschung Schwerpunkte zu bilden und deren Festlegung überregional abzustimmen;
- 1.3.3. in der Gesamthochschule und auf Landesebene ständige Kommissionen für Angelegenheiten der Forschung zu bilden.

1.0. Lehrkörperstruktur

Im Rahmen der überregionalen Beratungen auf eine Reform der Lehrkörper hinzuwirken und dabei vor allem sicherzustellen, daß

- 1.4.1. ein abgestimmtes Konzept für den Hochschulgemeinschaftsbereich entwickelt wird;
- 1.4.2. den steigenden Anforderungen der Lehre durch eine differenzierte Zuweisung der Lehr- und Forschungsaufgaben entsprochen wird.

1.1. Tutorenprogramm

An den Universitäten zur fachlichen Beratung, Betreuung und Unterstützung der Studierenden alsbald ein Tutorenprogramm aufzubauen.

II.

Regelungen für die bestehenden Institutionen u. Übergangsregelungen

1. Die Universitäten

Die Universitäten den Gesamthochschulen zuzuordnen.

2. Kunsthochschulen

- 2.1. Die staatlichen Kunsthochschulen, nämlich
 - a) die Staatl. Hochschule für Musik in Freiburg,
 - b) die Staatl. Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Stuttgart,
 - c) die Staatl. Akademie für bildende Künste in Stuttgart,
 - d) die Staatl. Akademie für bildende Künste in Karlsruhe, unter Berücksichtigung ihrer fachspezifisch bedingten Besonderheiten den Gesamthochschulen zuzuordnen;

bei den musikpädagogischen Studieneinrichtungen ein durchlässiges Verbundsystem zwischen den Musikhochschulen und musikwissenschaftlichen Instituten der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen dieses Verbundsystem auch den Musikhochschulen Trossingen, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim anzubieten.

- 2.2. Den Kunsthochschulen neben der Ausbildung des künstlerischen und kunstpädagogischen Nachwuchses Aufgaben im Bereich der beruflichen Fortbildung in künstlerischen und kunstpädagogischen Fächern zu übertragen; unter den Kunsthochschulen in Berücksichtigung der Aufgaben Schwerpunkte zu bilden.

- 2.3. Für den Zugang zu den Staatlichen Kunsthochschulen besondere Voraussetzungen gelten zu lassen.

3. Pädagogische Hochschulen

- 3.1. Die Pädagogischen Hochschulen und die Berufspädagogische Hochschule als wissenschaftliche Hochschulen den künftigen Gesamthochschulen zuzuordnen; Ihnen als Forschungsauftrag den Bereich der Erziehungswissenschaften und der Didaktik der einzelnen Fächer zu übertragen;

- 3.2. Modelle für pädagogische Studienveranstaltungen für Lehrer aller Schularten zu erarbeiten;

- 3.3. Vorschläge für die Differenzierung der Lehrerbildung nach Schulstufen vorzulegen;

4. Seminare für Studienreferendäre

- 4.1. Die Seminare für Studienreferendäre im Zuge der Neuordnung der Lehrerbildung und -fortbildung in die Gesamthochschulen funktional einzugliedern.

5. Fachhochschulen

- 5.1. In Zusammenarbeit mit den Universitäten, Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen zu prüfen, in welchen Studiengängen und bis zu welchen Abschlüssen innerhalb des Gesamthochschulbereiches gemeinsame Ausbildungsgänge angeboten werden können.
- 5.2. Die Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen als Fachhochschulen oder Teilbereiche den Gesamthochschulen zuzuordnen.
- 5.3. Die Studiengänge an Fachhochschulen so aufzustalten, daß eine ausreichende Durchlässigkeit im Gesamthochschulbereich unter angemessener Anrechnung von Semestern gewährleistet wird.
- 5.4. In den Fachrichtungen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaft ab Wintersemester 1971 Fachhochschulen einzurichten.
- 5.5. Bis zur Verwirklichung der Grundsätze nach Ziffer II. 2. als Übergangslösung die Fachhochschulreife einzuführen, die aufbauend auf dem Realschulabschluß oder einem vergleichbaren Abschluß in einem zweijährigen gymnasialen Vollunterricht erworben werden kann.

- 5.6. Die Eingangsvoraussetzungen und die Studiendauer für das Ingenieurstudium so zu regeln, daß die Anerkennung der Prüfungsnachweise sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei freiberuflicher Tätigkeit innerhalb der EWG gewährleistet ist.

6. Werkkunstschulen

Zu prüfen, wie die Werkkunstschulen unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausbildungsgänge und des Zusammenwirkens mit Industrie und Handwerk den Gesamthochschulen zugeordnet werden können und Vorschläge dafür im Hochschulgesamtplan II vorzulegen. Dabei ist die erforderliche Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen einerseits und den Kunsthochschulen andererseits zu beachten.

7. Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- 7.1. Dem Landtag über ihre Vorstellungen von Berufsbild und Ausbildungszielen im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit zu berichten.
- 7.2. Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen für Sozialarbeit im Gesamthochschulbereich vorzulegen.
- 7.3. Zu prüfen,
- 7.3.1. ob und inwieweit die bestehenden Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit Fachhochschulen werden oder als solche anerkannt werden können und sollen;
- 7.3.2. wie die Übergänge von anderen Bildungseinrichtungen in diesem Bereich auf die Fachhochschulen erfolgen können;
- 7.3.3. welche finanziellen Folgen die Einrichtung von Fachhochschulen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit sich bringt.

1. Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und Einordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in den Hochschulgesamtplan (Drucksache 1448)

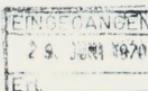
- 1.1. Dem Landtag einen ausführlichen Bericht darüber zu erstatten, wie die Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im höheren und gehobenen Dienst, künftig intensiviert und verbessert werden soll;
- 1.2. Zu prüfen,
 - a) ob und in welcher Form die bestehenden Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in den Rahmen des Hochschulgesamtplanes als Ausbildungs- und Fortbildungsinstitute für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung eingerichtet werden können;
 - b) welche Berechtigungen die Inhaber von Diplomen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien zuerkannt bekommen sollen.

2. Ausbau der Hochschulen (Drucksache 2178)

Mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß

- 2.1. Durch Änderung des Grundgesetzes die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß entsprechend der Regierungserklärung des Bundeskanzlers nicht nur die wissenschaftlichen Hochschulen, sondern alle Hochschulen in das Förderprogramm des Bundes aufgenommen werden;
- 2.2. Baumaßnahmen im Bereich der Hochschulen durch konkurrenzbedingte Sperrung von Haushaltssmitteln des Bundes nicht beeinträchtigt und verzögert werden;
- 2.3. Die für den geplanten Ausbau der Hochschulen erforderlichen Bundesmittel auf jeden Fall durch verbindliche Erklärungen des Bundes sichergestellt werden.

(Tolle Brücke)



An den Vorstand
des großen Senat der
Universität Heidelberg
-Informelle Landeshochschulkonferenz-
6900 Heidelberg
Grabengasse 18

25. Juni 1970

Sehr geehrte Herren!

Die Kunst + Werkschule Pforzheim bezieht sich auf die Ausschußsitzung der informellen Landeshochschulkonferenz von 20.6.1970 in Heidelberg und gibt Ihnen folgende wichtige Änderungen für den Antrags des kultuspolitischen Ausschusses bekannt:

III. 5 Fachhochschulen

- 5.1 In Zusammenhang mit den Universitäten, Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen zu prüfen, in welchen Studiengängen
- 5.4 In den Fachrichtungen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaft und des Designs ab Wintersemester 1971 Fachhochschulen einzurichten.
- 5.6 Die Eingangsvoraussetzungen und die Studiendauer für das Ingenieur- und vergleichbares Studium so zu regeln, daß
- 5.7 Nach den Vorschlägen der vom Kultusministerium eingesetzten Koordinierungskommission der Werkkunstschulen die Eingangsvoraussetzungen und Ausbildungsgänge für das Studium an den Fachhochschulen für Design festzulegen, analog denen der übrigen Fachhochschulen und Kunsthochschulen.

Der Absatz 6 Werkkunstschulen entfällt.

Der Absatz 7 Sozialpädagogik und Sozialarbeit erhält die Nummer 6.

Wir bitten Sie höflich, unsere Änderungswünsche in die Neufassung der Empfehlungen, die am 4. Juli 1970 dem Plenum der Landeshochschulkonferenz vorgelegt werden soll, einzusetzen.

Hochachtungsvoll!

Fahle

Vahle
Professor

Betr.: Hochschulgesamtplan I

Für die Empfehlung des Unterausschusses für Hochschulfragen zum Hochschulgesamtplan I werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

Zu III. Regelungen für die bestehenden Institutionen und Übergangsregelungen

5. Ingenieurschulen und Höhere Wirtschaftsfachschulen

- 5.1 Die Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen als wissenschaftliche Hochschulen oder Teilbereiche in die Gesamthochschule funktionell einzugliedern.

Begründung: Die westdeutsche Rektorenkonferenz hat sich jetzt schon dahingehend geäußert, daß heute bereits viele Ingenieurschulen als wissenschaftliche Schulen wirken und daß es in Zukunft im Gesamthochschulbereich keinen Unterschied zwischen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Hochschulen geben wird.

Auch die Ausbildung zum anwendungsorientierten Diplom-Ingenieur kann nur auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen.

- 5.2 In Zusammenarbeit mit diesen Hochschulen zu prüfen, in welchen Studiengängen und bis zu welchen Abschlüssen innerhalb des Gesamthochschulbereiches gemeinsame Ausbildungsgänge angeboten werden können.

- 5.3 Die Studiengänge an diesen Hochschulen so aufzustalten, daß eine ausreichende Durchlässigkeit im Gesamthochschulbereich unter angemessener Anrechnung von Semestern gewährleistet wird.

- 5.4 Ab Wintersemester 1971 nur als kurzfristigen Übergang Fachhochschulen einzurichten, die bis zur völligen Integration in den Gesamthochschulbereich kooperativ mit den Universitäten zusammenarbeiten.

Begründung: Die Fachhochschulen können nur für eine kurze Übergangsphase bestehen bleiben, da sie den anderen Hochschulen im Gesamthochschulbereich ihrer Anlage nach nicht entsprechen.

- 5.5 Bis zur Verwirklichung der Grundsätze nach Ziff. II.2 als Übergangslösung Möglichkeiten zu schaffen, die Hochschulreife aufbauend auf dem Realschulabschluß oder einem vergleichbaren Abschluß in einem 2-jährigen gymnasialen Vollunterricht zu erwerben, z.B. Ausbau der Fachoberschulen zu Technischen Gymnasien oder Technischen Obereschulen.

Begründung: Die Empfehlung sieht in Ziff. II.2 vor, die Unterschiede verschiedener Hochschulreifen abzuschaffen. Die Einführung einer speziellen Fachhochschulreife ist daher auch als Übergangslösung nicht sinnvoll. Sie wird von den Studienbewerbern abgelehnt, da sie die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen der verschiedenen Hochschularten erschwert.

5.6 streichen

Begründung: Da es innerhalb der Gesamthochschule nur noch einen einheitlichen Abschlußgrad nach einem 8-semestrigen Studium gibt, müssen die Absolventen dieser Schule nach den EWG-Richtlinien in die Gruppe A der anzuerkennenden Ingenieure eingeordnet werden.

Heilbronn, den 25. Juni 1970

Leony
(Prof. W. Müllerich)

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Eing.	- 2. JULI 1970
Nr.	Büro
Rin	Rin

Arbeitspapier zur 2. Sitzung der Informellen Landeshochschulkonferenz am 4.7.70.

Bildung einer Landeshochschulkonferenz

I. Aufgaben

Die Landeshochschulkonferenz hat als gemeinsames Vertretungsgremium der dem tertiären Bildungsbereich (Gesamthochschulbereich) angehörenden Studieneinrichtungen die Aufgabe,

1. die Zusammenarbeit und den Informationsfluß innerhalb des gesamten Hochschulbereichs zu fördern;
2. die gemeinsamen Interessen der Hochschulen und Hochschulgruppen gegenüber Landtag und Landesregierung sowie der Öffentlichkeit zu vertreten;
3. Planungs- und Koordinierungsfunktionen im Bereich der Forschung und der Studienorganisation wahrzunehmen;
4. Vorschläge und Modelle für die Weiterentwicklung des Hochschulwesens zu erarbeiten;
5. Grundsätze der Lehrkörper- und Personalstruktur, der Verwaltungsorganisation und der sozialen Belange aller Hochschulangehörigen zu entwickeln.

II. Zusammensetzung und Organisation

1. Der Landeshochschulkonferenz gehören als Mitglieder an:

- a) die Universitäten,
- b) die Pädagogischen Hochschulen,
- c) die Kunst- und Musikhochschulen,
- d) die Seminare für Studienreferendare,
- e) die Ingenieurschulen,
- f) die Höheren Fachschulen

2. Die Mitglieder entsenden Delegierte nach folgendem Schlüssel:

Hochschulen mit über 12.000 Studierenden je	12
Hochschulen mit 4.000-12.000 Studierenden je	8
Hochschulen mit 800-4.000 Studierenden je	4
Hochschulen mit weniger als 800 Studierenden je	1.

Der Umfang der Vertretung der verschiedenen Gruppen von Hochschulangehörigen bleibt innerhalb des Schlüssels den einzelnen Hochschulen bzw. Hochschulgruppen überlassen.

Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus je einem Vertreter der Hochschulgruppen; das Präsidium bestimmt den Vorsitzenden.

Die Landeshochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Landeshochschulkonferenz bildet aus ihrer Mitte einen Landeshochschulrat; er setzt sich dem bei der Landeshochschulkonferenz zu grunde gelegten Schlüssel entsprechend wie folgt zusammen (wobei eine Hochschulgruppe jedoch mit mindestens 2 Delegierten vertreten ist):

Universitäten	16 Delegierte
Pädagogische Hochschulen einschl. Berufspädagogische Hochschule	9 "
Musik- und Kunsthochschulen	2 "
Seminare für Studienreferendare	2 "
Ingenieurschulen	5 "
Höhere Fachschulen	<u>2</u> "

zus. 36 Delegierte

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Hochschulgruppen durch die Landeshochschulkonferenz. Die Mitglieder des Landeshochschulrats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Landeshochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Von beiden Gremien können Ausschüsse gebildet werden; diese können Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

5. Die Arbeitsperiode der Landeshochschulkonferenz beträgt jeweils drei Jahre.
6. Die Landeshochschulkonferenz ist beschlußfassendes Organ im Rahmen ihrer Kompetenzen (s.Ziff. III). Sie kann den Landeshochschulrat ermächtigen, selbständig Beschlüsse im Namen der Landeshochschulkonferenz zu fassen. Die Landeshochschulkonferenz wird mindestens einmal im Semester einberufen. Der Landeshochschulrat ist regelmäßig tagendes Gremium der Landeshochschulkonferenz.
7. Die Landeshochschulkonferenz richtet ein ständiges Sekretariat ein.

III. Kompetenzen

Unter Zugrundelegung des von der Universität Tübingen erarbeiteten Entwurfs für einen Landeshochschulrat werden für die Landeshochschulkonferenz folgende Vorschläge zur Frage der Kompetenzen gemacht:

Die Landeshochschulkonferenz gibt im Rahmen ihrer Aufgaben (vgl. Ziff.I) Empfehlungen an die beteiligten Hochschulen. Diese Empfehlungen erlangen Beschußkraft nach Zustimmung der zuständigen Selbstverwaltungsorgane der beteiligten Hochschulen. In diesen Fällen gilt die Landeshochschulkonferenz als bevollmächtigte Vertretung der Hochschulen bei Verhandlungen mit Landtag und Regierung bzw. gegenüber der Öffentlichkeit. Autonomierechte der Einzelhochschulen werden von der Landeshochschulkonferenz nicht übernommen, doch können die beteiligten Hochschulen bestimmte, zu ihrem Autonomiebereich gehörende Aufgaben, an die Landeshochschulkonferenz delegieren.

Weitere Kompetenzen können der Landeshochschulkonferenz durch Gesetz übertragen werden.

IV. Stufenplan

Die Informelle Landeshochschulkonferenz bereitet die vorläufige Landeshochschulkonferenz durch Ausarbeitung einer vorläufigen Satzung entsprechend den in Ziff. I.- III aufgestellten Grundsätzen vor.

Heidelberg, den 30. Juni 1970

gez. Dr. Arndt Dr. Beilharz Frommer

als Fink verlap am 4-7-70
verteilt

Entwurf zur Bildung eines Landeshochschulrates
(Vorgelegt von Professor Dr. Peiffer, Tübingen)

1.0. Der Landeshochschulrat wird gebildet aus den zum ter-
tiären Bildungsbereich des Landes Baden-Württemberg gehören-
den Körperschaften und Anstalten. Er setzt sich zusammen
aus

- a) gewählten Vertretern der Dachorganisationen (Rektoren-
konferenzen) auf Landesebene
- b) gewählten Vertretern der in diesen Institutionen arbei-
tenden Personengruppen.

2.0. Der Landeshochschulrat ist ein Koordinationsorgan der
Hochschulen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die gemeinsame Planung (z.B. Gesamt-Hochschulprojekt,
Stellungnahme zu Hochschulgesamtplänen, Lehrkörper-
struktur und Besoldungsempfehlungen, gegenseitige Ab-
stimmung von Studiengängen und Prüfungsordnungen, Prü-
fung von Schwerpunktssbildungen)
- b) die Erarbeitung von Empfehlungen für rationelle Hoch-
schulstrukturen, zum Zusammenschluß und zur Gliederung
bestehender wie zu bildender Hochschulen
- c) die Erarbeitung von gemeinsamen Richtlinien zur Kap-
azitätsprüfung (unter Einschaltung der HIS-Zentren) so-
wie zur Koordinierung von Zulassungen einschließlich
der Erarbeitung geeigneter Zulassungskriterien.

3.1. Der Landeshochschulrat versteht sich als Beratungs-
und Verhandlungspartner von Landtag und Landesregierung
in allen den tertiären Bildungsbereich gemeinsam inter-
essierenden Fragen.

3.2. Der Landeshochschulrat gibt im Rahmen seiner Aufgaben
Empfehlungen an die beteiligten Hochschulen. Diese Empfeh-
lungen erlangen Beschußkraft erst nach Zustimmung der zu-
ständigen Selbstverwaltungsorgane der beteiligten Hoch-

schulen. Für diese Fälle gilt der LHR als Bevollmächtigter Vertreter der Hochschulen bei Verhandlungen mit Landtag und Landesregierung bzw. gegenüber der Öffentlichkeit. Beschlüsse des LHR, die nicht die Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten Hochschulen erhalten haben, haben keine bindende Kraft.

4. Zusammensetzung

4.1. Zum tertiären Bildungsbereich gehören folgende Hochschulgruppen:

- a) Universitäten
- b) Pädagogische Hochschulen, Berufspädagogische Hochschulen,
- c) Studienseminare
- d) Kunst- und
- e) Musikhochschulen
- f) Ingenieurschulen und höhere Wirtschaftsfachschulen

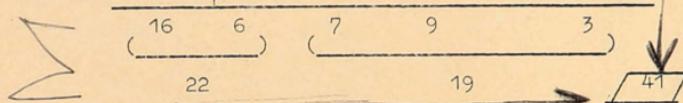
4.2. In den LHR wählen

- a) die Amtsträger 16 Rektoren (Präsidenten) bzw. Direktoren. Diese Amtsträger werden von den zuständigen Rektoren- bzw. Direktorenkonferenzen gewählt;
- b) die Personenvertretungen auf Landesebene:
 - 6 Professoren bzw. Dozenten (Universitätslehrer)
 - 7 Assistenten, Akademische Räte, nichthabilierte Dozenten
 - 9 Studenten
 - 3 Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals (Bedienstete).

Soweit die Personengruppen keine Landesvertretungen besitzen, entsenden die einzelnen Hochschulen die Gruppenvertreter in turnusmäßigem Wechsel.

4.3. Im einzelnen entsenden

Rektoren	Prof./ Doz.	Mittelbau	Studenten	***	Nichtwiss. Personal	Σ
a) 9 Universitäten	6	1	3	2	1	13
b) 10 Päd. Hochschulen	4	1	1	2	1	9
c) 8 Stud. Seminare	1	1	-	1	-	3
d) 2 Staatl. Kunstakad.	1*	1	1	1	-	4
e) 2 Staatl. Musikhochschulen	1*	1	1	1	-	4
f) 15 Ingenieurschulen u... 1 Höh. Wirtsch. Fachsch.	3	1	1	2	1	8



* Relativ überrepräsentiert wegen der besonderen Fachbelange.

** Berücksichtigt wurden nur die augenblicklich staatlich anerkannten Hochschulen. Nach rechtlicher Prüfung müßten gegebenenfalls andere Schulen (Werkkunstschulen Schwäb. Gmünd, Pforzheim, Südd. Bibliothekarinstitut, übrige Kunsthochschulen und höhere Fachschulen) hinzutreten..

*** Vertreter der Studentenschaft sind nur immatrikulierte Studenten.

5. Der Landeshochschulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Regionalausschüsse bilden. Er kann ferner aus Rücksicht auf Minderheiten zusätzliche Vertreter besonderer Hochschulen mit beratender Stimme zuziehen.

6. Die Mitglieder des LHR wählen einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter soll aus der Gruppe der Amtsträger gewählt werden. Einer von beiden muß Vertreter der Universität sein. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand.

7.1. Der LHR bildet ein Sekretariat, das aus dem Geschäftsführer (Beamter des höheren Dienstes A 13/14) und einer Verwaltungskraft (BAT VI b) besteht. Das Sekretariat befindet sich in der Regel am Amtssitz des Vorsitzenden.

7.2. Unter Verweis auf § 2 Hochschulgesetz beantragt der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz der Universitäten die umgehende Bewilligung dieser Stellen durch den Landtag.

7.3. Vorstand und Sekretariat erarbeiten den Entwurf einer Geschäftsordnung.

Anlage 5Universität Karlsruhe

Herr Kahle, Niwi
 Herr Klepper, Vor.d.Großen Senats
 Herr v. Massow, Professor
 Herr Tödte, Student

Universität Tübingen

Herr Günther, Assistent
 Herr Hall, Assistent
 Herr Hermann, Assistent
 Herr Kroymann, Professor 1.Vors.d.Landes Bad.-Württ.i.Hochschulver
 Herr Müller, Akad.Rat
 Herr Peiffer, Rektor

Universität Hohenheim

~~Herr Schubert, Akad.Rat~~
~~Herr Siebert, Akad.Rat~~
~~Herr Wieser, Prorektor~~

Universität Stuttgart

Herr v.Alberti, Stellv.d.Kanzlers
 Herr Burckhardt, Assistent
 Herr Burckhardt, Student
 Herr Runge, Akad.Rat
 Herr Vallon, Student

Universität Mannheim

Herr Chantraine, Professor
 Herr Haubold, Student

Universität Freiburg

Herr Helfrich, Assistent
 Herr Steinlin, Prorektor

Universität Hohenheim

Herr Schubert, Akad.Rat
 Herr Siebert, Prorektor
 Herr Wieser, Assistent

Universität Heidelberg

Herr Hungar, Prodekan
 Herr Noack , Prorektor

Konto	Schüler
30	9 Kurs 17 26
32	10 PH 3 30
45	162g 2 32
32	16 und 2 32
159	130

~~Studienkostenfahrtkosten~~
~~83.000 Kurskosten Kosten~~
~~PH~~
~~15.000 alles andere~~

Forts. Universität Heidelberg

Herr Rendtorff, Rektor

Herr Schäfer, Student

Herr Welch, Oberstudienrat

Herr Webler, Vors.d.Großen Senats

Universität Konstanz

Herr Borst, Professor

Päd.Hochschule Weingarten

Herr Kerstiens, Rektor

Päd.Hochschule Schwäbisch Gmünd

Herr Spindler, Student

Herr Wacker, Dozent

Berufspädagogische Hochschule Stuttgart

Herr Schmitz-Massinger, Rektor

Päd.Hochschule Reutlingen

Herr Eckermann, Dozent

Herr Hornung, Dozent

Herr Kümmel, Dozent

Herr Oemen, Assistent

Inst.f.Sonderpädagogik an der PH Reutlingen

Herr Jetter, Assistent

Päd.Hochschule Karlsruhe

Herr Reichert, Student

Herr Schubart, Professor

Päd.Hochschule Esslingen

Herr Fritsch, Student

Herr Maile, Student

Päd.Hochschule Heidelberg

Herr Arndt, Dozent

Herr Beilharz, Dozent

Herr Engelhardt, Dozent

Herr Frommer, Niwi

Herr Kollnig, Rektor

Herr Ott, Student

Inst.f.Hör-, Sprech- u.Sehgeschäd.Päd.

Herr Kratzmeier, Direktor

Universität Karlsruhe

Herr Kahle, Niwi
Herr Klepper, Vor.d.Großen Senats
Herr v. Massow, Professor
Herr Tödte, Student

Universität Tübingen

Herr Günther, Assistent
Herr Hall, Assistent
Herr Hermann, Assistent
Herr Kroymann, Professor 1.Vors.d.Landes Bad.-Württ.i.Hochschulverf
Herr Müller, Akad.Rat
Herr Peiffer, Rektor

Universität Hohenheim

Herr Schubert, Akad.Rat
Herr Siebert, Akad.Rat
Herr Wieser, Prorektor

Universität Stuttgart

Herr v.Alberti, Stellv.d.Kanzlers
Herr Burckhardt, Assistent
Herr Burckhardt, Student
Herr Runge, Akad.Rat
Herr Vallon, Student

Universität Mannheim

Herr Chantraine, Professor
Herr Haubold, Student

Universität Freiburg

Herr Helfrich, Assistent
Herr Steinlin, Prorektor

Universität Hohenheim

Herr Schubert, Akad.Rat
Herr Siebert, Prorektor
Herr Wieser, Assistent

Universität Heidelberg

Herr Hungar, Prodekan
Herr Noack , Prorektor

Forts. Universität Heidelberg

Herr Rendtorff, Rektor

Herr Schäfer, Student

Herr Welch, Oberstudienrat

Herr Webler, Vors.d.Großen Senats

Universität Konstanz

Herr Borst, Professor

Päd.Hochschule Weingarten

Herr Kerstiens, Rektor

Päd.Hochschule Schwäbisch Gmünd

Herr Spindler, Student

Herr Wacker, Dozent

Berufspädagogische Hochschule Stuttgart

Herr Schmitz-Messinger, Rektor

Päd.Hochschule Reutlingen

Herr Ackermann, Dozent

Herr Hornung, Dozent

Herr Kümmel, Dozent

Herr Oemen, Assistent

Inst.f.Sonderpädagogik an der PH Reutlingen

Herr Jetter, Assistent

Päd.Hochschule Karlsruhe

Herr Reichert, Student

Herr Schubart, Professor

Päd.Hochschule Esslingen

Herr Fritsch, Student

Herr Maile, Student

Päd.Hochschule Heidelberg

Herr Irndt, Dozent

Herr Beilharz, Dozent

Herr Engelhardt, Dozent

Herr Frommer, Niwi

Herr Kollnig, Rektor

Herr Ott, Student

Inst.f.Hör-, Sprech- u.Sehgeschäd.Päd.

Herr Kratzmeier, Direktor

Päd.Hochschule Lörrach

Herr Pleines, Dozent

Herr Sindram, Student

Herr Vogelbacher, Rektor

Päd.Hochschule Ludwigsburg

Herr Heger, Assistent

Herr Kehrer, Rektor

Sem.f.Studienreferendare Karlsruhe

Herr Lechmann, Kurssprcher

Sem.f.Studienreferendare Stuttgart I

Herr Sauter, Fachleiter

Sem.f.Studienreferendare Stuttgart II

Herr Beilhardt, Direktor

Herr Wolf, Dozent

Sem.f.Studienreferendare Rottweil

Herr Neumann, Studienreferender

Herr Pitsch, Direktor

Herr Schweizer, Referendar

Herr Weber, Fachleiter

Sem.f.Studienreferendare Tübingen

Herr Richter, Referendar

Herr Weinmann, Fachleiter

Sem.f.Studienreferendare Heidelberg

Herr Hess, Fachleiter

Ingenieurschule Mannheim

Herr Blessing, Dozent

Herr Halm, AStA-Vorsitzender

Herr Haulg, stellv.Direktor

Herr Meixner, Direktor

Herr Sander, Dozent

Ingenieurschule Aalen

Herr Körner, stellv.Direktor

Herr Paul, Dozent

Staatsbauschule Stuttgart

Herr Wehlen, AStA-Vertreter

Herr Weller, Dozent, zugl.BeoB.d.FDP

Staatl.Ingenieurschule f.Druck, Stuttgart

Herr Walter, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Karlsruhe

Herr Böser, Prof (Vertr.Dozentenverband)

Herr Meyer, Assistent

Herr Schmidt, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Heilbronn

Herr Berger, Dozent

Herr Hellerich, Direktor

Herr Kuen, Student (AStA)

Staatl.Ingenieurschule Biberach

Herr Mägerlein, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Furtwangen

Herr Guthöhrlein, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Ravensburg

Herr Bruer, Direktor

Herr Schönwald, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Reutlingen

Herr Seitz, Dozent

Staatl.Höhere Fachschule Singen

Herr Vollert, Direktor

Frl. Füssel, Niwi

Herr Gantz, Dozent

Süddeutsches Bibliothekarlehrinst.Stuttgart

Frl. Diebold, Studentin

Herr Wiegandt, Dozent

Frl. Wurm, Studentin

Kunst- und Urkschule Pforzheim

Herr Hagemann, Student

Herr Mosny., Dozent

Herr Reilinger, Professor

Staatl. Höhere Wirtschaftsfachschule Pforzheim

Herr Eischenmann, Dozent
Herr Renzheimer, Dozent
Herr Richter, Student
Herr Schumacher, AStA-Vorsitzender

Staatl. Akademie f. bildenden Künste Karlsruhe

Herr Antes, Professor
Herr Kindermann, Rektor

Werkkunstschule Pforzheim

Herr Föll, Dozent
Herr Linder, Dozent

Musikhochschule Freiburg

Herr Abraham, Professor
Herr Kohl, Student (AStA)

Städt. Hochschule für Musik

Herr Klenk, Student
Herr Schwarz, Dozent
Herr Tröller, Dozent

Musikhochschule Stuttgart

Herr Below, Student (AStA)
Herr Gönnewein, Professor
Herr Gümbel, Dozent

Musikhochschule Heidelberg

Herr Steege, Student (AStA)

Musikhochschule Karlsruhe

Herr Pachner, Student (AStA-Vorsitzender)
Herr Velte, stellv. Direktor
Herr Widmaier, Dozent

Staatl. Akademie der bildenden Künste, Stuttgart

Herr Hirche, Rektor
Herr Bauernig, Student

Als Beobachter waren vertreten:

Herr Kneser vom Kultusministerium
Herr Kalischer, Westdeutsche Rektorenkonferenz
Herr Funk , Westdeutsche Rektorenkonferenz
Herr Kraus, MdL von der SPD-Landtagsfraktion
Herr Adelmann vom SPD Landesverband
Herr Wolf, Prof. Beobachter FDP
Herr Wulf Reiner von der SW-Presse
Herr Helmig vom HD-Tageblatt
Frl. Stein von der Rhein-Neckar-Zeitung
Herr Werner von der Rhein-Neckar-Zeitung

XXXXXXXXXX

229

24.6.1970 Fz/sw

II 26

1.) Herrn
Professor Dr. RÖHM,

Herrn
Professor Dr. SCHLICHTING

- je besonders -

HIER

Betr.: Landeshochschulkonferenz;
hier: Ausschuss über Hochschulgesamtplan II

Beil.: Auszug aus dem Protokoll des Senats vom 10.6.1970,
TOP II 1 e)

Wie bereits fernmündlich mitgeteilt, hat der Senat
Herrn Professor Dr. Röhm oder in dessen Vertretung
Herrn Professor Dr. Schlichting um Teilnahme an der
Sitzung des Ausschusses der Landeshochschulkonferenz
über Hochschulgesamtplan II gebeten.

Ein Auszug aus dem Senatsprotokoll liegt bei.

Im Auftrag

2.) Mehrfertigung mit Anlage für Akten II 25

3.) Z.d.A.

22.6.70

Entwurf zur Bildung eines Landeshochschulrates

1.0. Die zum tertiären Bildungsbereich des Landes Baden-Württemberg gehörenden Körperschaften und Anstalten sowie die in diesen Institutionen arbeitenden Gruppen entsenden gewählte Vertreter ihrer Dachorganisationen auf Landesebene in den Landeshochschulrat(LHR).

2.0. Der LHR ist ein Koordinationsorgan der Hochschulen.Zu seinen Aufgaben gehören insbesonders

- a) die gemeinsame Planung(Gesamthochschul-Projekt,Stellungnahme zu Hochschul-Gesamtplänen,Lehrkörperstruktur und Besiedlungsempfehlungen, gegenseitige Abstimmung von Studiengängen und Prüfungserdnungen,Prüfung von Schwerpunktssbildungen u.ä.)
- b) die Erarbeitung von Empfehlungen für rationelle Hochschulstrukturen,zum Zusammenschluss und zur Gliederung bestehender wie zur Bildung neuer Hochschulen,
- c) die gemeinsame Prüfung von Kapazitäten(unter Einhaltung der HIS-Zentren) sowie die Koordinierung der Zulassungen einschließlich der Erarbeitung geeigneter Zulassungskriterien.

3.0. Der LHR gibt im Rahmen seiner Aufgaben Empfehlungen an die beteiligten Hochschulen.Diese Empfehlungen gelangen Beschlusskraft erst nach Zustimmung der zuständigen Selbstverwaltungsorgane der beteiligten Hochschulen. Für diese Fälle gilt das LHR als bevollmächtigter Vertreter der Hochschulen bei Verhandlungen mit Landtag und Regierung bzw.gegenüber der Öffentlichkeit.Beschlüsse des LHR,die nicht die Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten Hochschulen erhalten haben,haben keine bindende Kraft.Autonomierechte der Einzelhochschulen werden von dem LHR nicht übernommen,doch können die beteiligten Hochschulen bestimmte zu ihrem Autonomiebereich gehörenden Aufgaben zur Lösung an dem LHR delegieren. Bei gemeinsam interessierenden Fragen tritt der LHR als Verhandlungs-partner der Hochschulseite gegenüber Landtag und Regierung auf.

4. Der LHR kann Fachausschüsse und Regionalausschüsse bilden

5. Die Mitglieder des LHR wählen einen Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende.Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter soll aus den Amtsträgern gewählt werden.Einer von beiden muss Vertreter der Universitäten sein.Vorsitzender und Stellvertreter bilden den Vor-

6. Der LHR bildet ein Sekretariat,das aus dem Geschäftsführer(Beamter des höheren Dienstes A 13/14) und einer z.zkr Verwaltungskraft(BAT VIb) besteht. Das Sekretariat befindet sich in der Regel am Amtssitz des Vorsitzenden.Unter Verweis auf §2 EG beantragt der gegenwärtige Vorsitzende der Landes rektorenkonferenz die umgehende Bewilligung dieser Stellen durch den Landtag. Vorstand und Sekretariat erarbeiten den Entwurf einer Geschäftserordnung.

7.Zusammensetzung

7.1.Zum tertiären Bildungsbereich gehören folgende Hochschulgruppen:

- a)Universitäten
- b)Pädagogische Hochschulen,berufspädagogische Hochschulen,
Studienseminare
- c)Kunst- und Musikhochschulen
- d)Ingenieursehulen und höhere Fachschulen

7.2.Zum LMR treten als gewählte Vertreter

- a)der Amtsträger 17 Rekteren(Präsidenten) bzw.Direkteren
- b) der Landes-Gruppenvertretungen 4 Professeren bzw.Desenten(Univ.Leh
3 Ass./akad.Räte/nichthabil.Desenten
4 Studenten
3 Bedienstete

7.3.Soweit die Gruppen keine Landesvertretungen besitzen, entsenden

die Einzelhochschulen ihre Gruppenvertreter in turnusmässigem Wechsel.

7.4.Im einzelnen entsenden

- a)die 9 Universitäten 6 Rekteren ,1 Pref.,1 Ass./AR,1 Stud.,1 Bedienst
- b)die 18 Pädag.Hoch-

schulen und
Studienseminares 6 " ,1 " 1 " 1 " 1 "

- c)die 11 Kunst- und

Musikhochschulen,
Werkkunstschulen 2 " 1 " 1 "

- d)die 16 Ingenieursehulen,

u.höh.Fachschulen 3 " 1 " 1 " 1 " 1 "

17 Rekteren 4 Professeren 4 Stud. 3 Bed.
3 Ass.

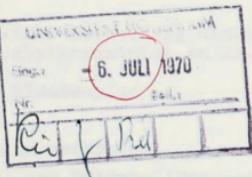
7.5.Die in den LMR entsandten Amtsträger werden gewählt von den un-
ständigen Rekteren- bzw. Rekterenkonferenzen

Universität Hohenheim (LH)
Abt. Allg. Bodenkunde
Prof. Dr. E. Schlichting

7000 S-Hohenheim, 22.6.1970

An den
Vizepräsidenten der Universität
Herrn Prof. Dr. Riemann

H o h e n h e i m



4200-II/26

Betr.: Sitzung zur Diskussion über den HGP in Heidelberg
am 20.6.1970

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,

auf Veranlassung von Herrn Dr. Fritz vertrat ich Herrn Röhm auf der o.a. Sitzung. Einen Bericht darüber füge ich bei und weise darauf hin, daß von den Sitzungsteilnehmern der Wunsch geäußert wurde, daß auf der nächsten Sitzung der VLHK am 4.7.70 auch für den HGP Sachverständige teilnehmen sollten. Ich gebe daher zu erwägen, Herrn Röhm entsprechend zu unterrichten.

Mit verbindlichen Empfehlungen
Ihr sehr ergebener

E. Schlichting

Handwritten note at the bottom:
"Bereitschaften: Nachdem x Minuten vertakteten schickte es mich eine
gesetzliche Einladung mit dem angegebenen Rang zu verschicken und
die Präsentation abzulegen."

B e r i c h t

Über die vom Großen Senat der Universität Heidelberg einberufene Sitzung zur Diskussion über den Hochschulgesamtplan am 20.6.1970

Ort : Aula der Studentenwohnheime am Klansenpfad

Zeit : 10,20 - 13,10, 14,35 - 16,15

Teilnehmer : ca. 25, Universitäten kaum vertreten

Diskussionsleitung : Wolf (Stuttgart) und Meixner (Mannheim)

I n h a l t :

1. Entgegennahme einer Erklärung des HGP-Ausschusses der Univ. Heidelberg (Anlage 1)
2. Erläuterung der These 3 der WRK durch Walch (Heidelberg) (Anlage 2)
3. Diskussion der abgeänderten Empfehlung des Unterausschusses für Hochschulfragen betr. HGP (Anlage 3), insbesondere ob bereits unter I. die Mitwirkung der VLHK gefordert werden solle (Vorschlag Tübingen), was in II.1.2. die "funktionale Eingliederung" zu bedeuten habe und ob die VLHK eine Präferenz für das integrierte oder kooperative Modell aussprechen solle, [ob es im Interesse der Institutionen des Fachhochschulbereiches läge, wenn in II.2.1 die Zugangsvoraussetzungen für alle Glieder der Gesamthochschule equalisiert, diejenigen für die Universitäten also gesenkt und die für Ingenieur-schulen beträchtlich angehoben würden.] Ob III. als Erläuterung der "funktionalen Eingliederung" zu gelten habe (dann wäre über die Aufgabe der Universitäten Näheres auszuführen) oder als technischer Hinweis auf Übergangsregelungen an den betroffenen Institutionen (dann wären die z.T. gegebenen Hinweise auf deren Charakter, z.B. auf die Wissenschaftlichkeit der PHs überflüssig). Infolge diesbezüglicher Meinungsverschiedenheiten werden die Institutionen gebeten, bis zur Plenarsitzung der VLHK am 4.7.70 entweder einen Vorschlag zur Formulierung des gesamten Punktes III oder nur für den sie betreffenden Abschnitt zu erarbeiten.

Allgemeiner Eindruck : Über viele Fragen, die den Inhalt des Begriffes Gesamthochschule (z.B. was bedeutet funktionale Eingliederung, wird der Verlust an Eigenwert z.B. bei Universitäten und Ingenieurschulen klar gesehen, worin besteht das Wesen der Integration ?) oder die Auswirkungen auf die Bildungslandschaft (z.B., lokal: Verödung der Provinz bei starker Konzentration infolge räumlich verstandener Integration oder funktional : Erschwerung des zweiten Bildungsweges bei Forderung nach gleichen Eingangsvoraussetzungen für Universität und Ingenieurschule im Rahmen einer Gesamthochschule) bestanden offenbar viel weniger klare Vorstellungen als über formale und taktische. Fragen der Forschung wurden kaum angeschnitten.

Persönlicher Kommentar : Manchen Vertretern schien es mehr darum zu gehen, ihrer Institution einen angemessenen Rang zu verschaffen als sie "funktional einzuordnen".

(Handwritten signature)

Stgt.-Hohenheim, den 19.6.1970

Zoll Landeshochschul -
konferenz

An die Herren Prof. Dr. Siebert
 Prof. Dr. Schubert
 Prof. Dr. Wieser

II 26

mit der Bitte um Teilnahme an der II. Sitzung am 6.7.1970
im Auftrage des Senats.

Mit

Auszug aus der Niederschrift
über die
4. Sitzung des Senats der UH
vom 10.6.1970

II. 1. e) Landeshochschulkonferenz in Heidelberg

Riemann hatte im Einvernehmen mit Sommer die Herren
Schubert und Wieser als Beobachter entsandt.

(1) Bericht über den Verlauf

(2) Nächste Termine der Landeshochschulkonferenz bzw.
von Ausschüssen

20.6.1970 über Hochschulgesamtplan II (Ausschuss)

Rähm soll um Teilnahme gebeten werden.

Stellvertreter Schlichting (12-o-1) Meldung bis
15.6.1970

6.7.1970 : 2. Sitzung

Beschluß: Mitglied des Senats und die Herren
Wieser und Schubert werden um Teilnahme
mit Stimmrecht gebeten (8-2-3)
Für Protokoll: Neinstimme von Siebert

Beschluß: Als Vertreter des Senats:

Siebert (12-o-1)

- (3) Auf der Sitzung des großen Senats am 1.7.1970 ist die Berichterstattung über die erfolgte Sitzung vorgesehen. Der Señt ist der Auffassung, daß aufgrund der Zuständigkeitsregelung in der GO der Stv. Präsident zu berichten hat.
- •
•

Informelle Landeshochschulkonferenz
vorl. Geschäftsstelle beim Großen Senat
der Universität Heidelberg

Heidelberg, 11.6.1970
Grabengasse 18

Herr Wieser

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Besch.	19. JUH 1970
Nr.	Vol.

An die

Präsidenten, Rektoren und Direktoren der
Universitäten, Päd.Hochschulen, Kunst- un Musikhoch-
schulen, Studienseminare und Fachhochschulen des
Landes Baden-Württemberg

Betr.: 2. Sitzung der ILHK am 4.7.1970, 10 Uhr c.t. in der Aula
der Studentenwohnheime am Klausenpfad.

Sehr geehrte Herren!

Wie auf der Sitzung am 6. Juni 1970 in Heidelberg beschlossen,
findet am 4. Juli 1970 die zweite Sitzung der ILHK statt. In dieser
Sitzung soll in die Einzelberatungen zum Projekt einer vorläufigen
Landeshochschulkonferenz eingetreten werden, um möglichst bald das
Modell einer vorläufigen Landeshochschulkonferenz verabschieden zu
können, daß dann den vom HGP I betroffenen Institutionen empfohlen
werden kann. Für die Sitzung am 4.7.1970 wird gegebenenfalls um die
Ausarbeitung und rechtzeitige Versendung von Alternativpapieren ge-
beten.

Eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Arbeit der
ILHK ist eine möglichst gleichbleibende personelle Besetzung der
Delegationen, um einen etwa gleichen Diskussions- und Informations-
stand voraussetzen zu können. Ebenso wichtig ist die Klarheit da-
über, daß die Delegationen die Interessen und Vorstellungen der
von ihnen repräsentierten Institutionen vertreten können und nicht
auf eine passive Beobachterrolle beschränkt sind; das setzt natür-
lich den Willen zur Kooperation im Rahmen der ILHK voraus. Es wird
in diesem Zusammenhang wohl kaum mehr darauf hinzuweisen sein, daß
die Beschlüsse der ILHK gegenüber den Mitgliedsinstitutionen ledig-
lich Empfehlungscharakter haben können. Ihr Wert liegt in der voran-

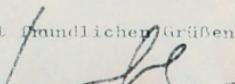
gegangenen Kommunikation und Meinungsbildung in der Konferenz aller vom HGP I betroffenen Institutionen und in ihrer Wirkung als einheitliche Willensäußerung aller dieser Institutionen nach außen.

Zum Verfahren der Vorbereitung der nächsten Sitzung: Die Versammlung war damit einverstanden, daß die Vorbereitung wiederum durch die Universität Heidelberg d.h. die Geschäftsstelle des Großen Senats erfolgt. Die Universität Heidelberg sieht es allerdings lieber, wenn die Trägerschaft der Konferenz, nach dem Echo, daß sie gefunden hat, auf eine breitere Basis gestellt würde. Deshalb wird hiermit vorgeschlagen, für die Zeit der informellen Landeshochschulkonferenz dem am 6. Juni 1970 gewählten Konferenzpräsidium die Vorbereitung zu übertragen. Eine Kooptation eines Vertreters der Pädagogischen Hochschulen wäre zu wünschen; die Rektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen wird dazu einen Vorschlag machen.

Damit bestünde das Präsidium aus Herrn Wolf, Seminar für Studienreferendare II Stuttgart, Wohnort Heidelberg; Herrn Meixner, Staatliche Ingenieurschule Mannheim; einem Vertreter der Pädagogischen Hochschulen; Herrn Webler, Universität Heidelberg. Wegen der bereits vorhandenen, leistungsfähigen Geschäftsstelle und nicht zuletzt der zeitlichen Belastung ist von Seiten der Herren Meixner und Wolf Herrn Webler die Geschäftsführung in Fortführung seiner bisherigen Tätigkeit angetragen worden. Dieser wäre vorbehaltlich der Billigung des Plenums mit einer solchen Lösung einverstanden. Der gesamte Komplex wird dem Plenum am 4.7.1970 nochmals zur Entscheidung vorgetragen werden. Einstweilen werden die Herren Wolf, Meixner und Webler ein gemeinsames Arbeitspapier über die Organisation einer VLHK ausarbeiten und dem Plenum vorlegen.

Für die Ausarbeitung einer Stellungnahme zum HGP I gem. Ziff. 9 des Protokolls sollen die Teilnehmer des Ausschusses bis 16.6.1970 der Geschäftsstelle gemeldet werden. Der Ausschuß tritt dann am 20.6.1970, 10 Uhr c.t. in Heidelberg, Aula der Studentenwohnheime am Klausenpfad, zusammen.

Mit freundlichen Grüßen


(Webler)

Anlagen:

Protokoll der 1. Sitzung der VLHK
Anwesenheitsliste
Einladung

Informelle Landeshochschulkonferenz
vorl. Geschäftsstelle beim Großen Senat
der Universität Heidelberg

Heidelberg, 11.6.1970
Grabengasse 18

E I N L A D U N G

zur 2. Sitzung der informellen Landeshochschulkonferenz
Baden-Württemberg am 4. Juli 1970, 10 Uhr c.t. in Hei-
delberg, Aula der Studentenwohnheime am Klausenpfad

PROGRAMMVORSCHLAG

10.15 Uhr	Beratung des Programms Genehmigung des Protokolls Geschäftsführung der VLHK, Kooptation eines Vertreters der Pädagogischen Hochschulen
10.45 Uhr	Diskussion in Arbeitsgruppen: a) Aufgaben der ILHK b) Mitgliederkreis, Zusammensetzung, Organisation (Arbeitsweise), Informationsfluss c) Kompetenzen, Autonomie, Kontrolle durch Mit- glieder d) Stufenplan (Umsetzung in die Praxis)
12.30 Uhr	Mittagspause
14.00 Uhr	Plenum mit Zwischenberichten der Arbeitsgruppen, Planung des weiteren Ablaufs
15.30 Uhr	Fortsetzung der Diskussion in Arbeitsgruppen
18.00 Uhr	Pause (Gelegenheit zu einem Imbiß)
19.00 Uhr	Plenum mit Berichten aus den Arbeitsgruppen; Vor- lage der in der Pause ausformulierten Arbeitser- gebnisse

Ein Mittagessen kann in der Mensa im Untergeschoß eingenommen werden.
Während der Konferenz sind Getränke an der Theke im Foyer erhältlich.

Niederschrift über die 1. Sitzung der LMK

am 6.6.1970 in Heidelberg

anwesend: Insges. 151 Vertreter von 51 der 56 Institutionen, die vom Hochschulgesamteten I betroffen sind (vgl. Anwesenheitsliste i.d.Anlage)

Beginn: 10.30 Uhr

Ende: 16.45 Uhr

1. Der Vorsitzende des Großen Senats der Universität Heidelberg, der die Einladung ausgesprochen hat, eröffnet die Sitzung und gibt die Teilnehmer und Beobachter der Verbände und Parteien, des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft, der Presse, Rundfunk und Fernsehens (vgl. Anlage) bekannt.
2. Anschließend begrüßt der Rektor der Universität Heidelberg, Herr Rendtorff, die Teilnehmer. Er gibt eine kurze Begründung der Heidelberger Initiative und erläutert die z.Zt. in der LMK und WMK diskutierten Modelle von Hochschulkonferenzen.
3. Auf Antrag von Herrn Wolf (Stuttgart) wird ein Tagungspräsidium gewählt. Die vorgeschlagenen Kandidaten Herr Prof. Neixner, Direktor der Staatl. Ingenieurschule Mannheim, Herr Prof. Dr. Wolf, Seminar für Studienreferendare Stuttgart, und Herr cand. phil. Webler, Vorsitzender des Großen Senats der Universität Heidelberg, werden vom Plenum durch Akklamation angenommen.
4. Das Plenum tritt in eine längere Grundsatzdebatte ein darüber, ob die hier anwesenden Teilnehmer ihre Hochschulen im Sinne resolutionsfähiger, Sitz- u. stimmberechtigter Delegierter repräsentieren oder ob sich ihre Funktion lediglich auf die passive Rolle eines Beobachters zu beschränken habe.
Beschluß: "Die hier anwesenden Delegierten stellen fest, daß sie dieses Gremium für resolutionsfähig halten."
5. Die Debatte wendet sich dann den komplexen Repräsentanz, Kompetenz und Autonomie zu. Die Frage der Autonomie einer LMK wird sehr bald ausgeschlammert, da sie (im Sinne des Heidelberger Stufenplans) erst in der Endphase der Entwicklung zur LMK wichtig wird. Herr Dr. Helm, Rektor der Universität Karlsruhe, erklärt dazu, es gehe nicht in erster Linie darum, die einzelnen Universitäten ihrer Autonomie zu beseitigen, sondern darum, die Autonomie der Hochschulen überhaupt erst einmal wahrzunehmen. An eine Autonomie

der LHK sei im Augenblick jedenfalls nicht gedacht. Herr Schäfer, Universität Heidelberg, unterstreicht die Notwendigkeit, den Versuch zur Koordination der Hochschulen rasch zu realisieren. Andernfalls, so heißt es, wäre es für Legislative und Exekutive ein leichtes, weiterhin nach dem Prinzip "divide et impera" zu verfahren.

In der Frage der Repräsentanz findet der vereinzelt vorgetragene Gedanke einer Beschildung der Konferenz durch die Personalverbände (z.B. LAKAM, VDS, Dozentenverband) keinen Beifall. Es wird vielmehr an eine zentrale Repräsentation der Institutionen selbst gedacht.

6. Weiteres Ergebnis der Grundsatzdebatte: Auf Antrag von Herrn Noack, Prorektor der Universität Heidelberg, wird folgender Beschuß mit großer Mehrheit (bei einzelnen Gegenstimmen und Enthaltungen) gefaßt: "Die Gründung einer vorläufigen Landeshochschulkonferenz (VLHK Baden-Württembergs) durch die Institutionen des tertiären Bildungsbereichs voranzutreiben, zu diesem Zweck in einer informellen Landeshochschulkonferenz (LHk) unter anderen Aufgaben Vorschläge zu Zielsetzung, Kompetenzen und Arbeitsweise einer solchen Konferenz auszuarbeiten". Dem wird vom Plenum der Antrag von Herrn Wolf (Stuttgart) angefügt: "Die LHk möge vordringlich eine Stellungnahme zum HGP I erarbeiten." Man entschließt sich, nach der Mittagspause über die Alternativempfehlungen der Universität Tübingen zum HGP I zu den Empfehlungen des Landtagsunterausschusses für Hochschulfragen abzustimmen.

Mittagspause 12.45 Uhr bis 14.15 Uhr

7. Nach Wiedereintritt in die Beratung stellt Herr Gönnenwein, Direktor der Musikhochschule Stuttgart, folgenden Antrag: "Die hier anwesenden Delegierten beschließen als Antwort auf das Schreiben des Kultusministeriums vom 26. Mai 1970: Das Plenum bringt sein Befremden darüber zum Ausdruck, daß das Kultusministerium seine Teilnahme abgesagt hat. Gerade weil die Beratungen im Landtag noch nicht abgeschlossen sind wäre es wünschenswert gewesen, das Ministerium wenigstens durch einen Beobachter anwesend zu sehen."
- Die Bedenken eines Teils der Versammelten, der Antrag bringe unnötige Schärfe in die Beziehungen der hier vertretenen Institutionen mit dem Kultusministerium, werden zerstreut. Der Antrag wird angenommen.
- Der Rektor der Universität Tübingen, Herr Pfeiffer, bringt im Rahmen der Debatte über die Teilnahme der Institutionen des Gesamthochschulbereichs an der Hochschulgesamtplanung einen Antrag ein, der nach

einigen kleineren Änderungen mit großer Mehrheit angenommen wird: "Die am 6.6.1970 in Heidelberg versammelten Angehörigen der vom HGP betroffenen Institutionen stellen sich hinter Ziffer 1 des Senatsbeschlusses der Universität Tübingen zur Beschlußvorlage des kulturpolitischen Ausschusses. Sie appellieren an den Landtag von Baden-Württemberg, sich entsprechend diesem Beschuß für die umgehende Bildung einer Landeshochschulkonferenz bzw. eines von den Hochschulen zu beschickenden zentralen Gremiums einzusetzen. Vorschläge für ein solches Vertretungsgremium des tertiären Bildungsbereiches sollen von dem Kreis der in Heidelberg Versammelten in Kürze vorgelegt werden.

Ziffer 1 des Beschlusses des Senats der Universität Tübingen zur Beschlußvorlage des kulturpolitischen Ausschusses des Landtags betr. Hochschulgesamtplan II:

Die in der Vorlage verlangte "Zusammenarbeit mit allen Beteiligten" bei der Entwicklung des HGP II ist nicht gewährleistet, wenn im Verhältnis zu den Hochschulen weiterhin so verfahren wird wie bei der Aufstellung des HGP I. Die öffentlichen Anhörungen der Hochschulen im Juli 1969 haben deutlich gemacht, daß eine konstruktive Mitwirkung ausgeschlossen ist, solange weder für umfassende und rechtzeitige Information von Seiten der Regierung noch für ausreichende Möglichkeiten zu koordinierter Planungstätigkeit im Hochschulgesamtbereich selbst gesorgt ist. Umfang und Vielschichtigkeit der gestellten Aufgabe erfordern in dieser Hinsicht dringend grundlegenden Wandel.

Die Vorlage sieht die "Schaffung eines Gesamthochschulbeirats auf Landesebene" als Koordinationsorgan erst für die Vollzugsphase des HGP II vor. Es liegt jedoch im Interesse des vom Landtag zu erteilenden Auftrags, ein zentrales Gremium dieser Art, "dem Vertreter der einzelnen Hochschulsparten und Hochschulregionen angehören", unverzüglich bereits für die Planungsphase einzurichten und die Ausarbeitung des HGP II von vornherein in Verbindung und in ständiger Kooperation mit diesem Planungs- und Koordinationsorgan des künftigen Gesamthochschulbereichs selbst durchzuführen. Soll die Forderung nach "Zusammenarbeit mit allen Beteiligten" in der Planungsphase mehr bedeuten als bloße Deklamation, so muß dafür der geeignete institutionelle Rahmen so schnell wie möglich hergestellt werden. Es kommt darauf an, sowohl der Arbeit innerhalb des Hochschulbereichs das nötige Maß an Wirksamkeit zu garantieren, als auch Landtag und Regierung den der Sache nach kompetenten Partner im Planungsvollzug handlungsfähig zur Seite zu stellen."

9. In Ausführung dieses Beschlusses und des Grundsatzbeschlusses vom Vormittag wird weiterhin beschlossen: (Antrag Müller, Tübingen) "Die ILMK setzt einen Ausschuß für die Ausarbeitung einer Stellungnahme zum HGP I ein, der aus 'HGP-Spezialisten' der vom HGP betroffenen Institutionen zusammengesetzt ist. Die Institutionen entsenden nach ihrer Wahl. Die Teilnehmer sollen bis 10. Juni 70 der vorläufigen Geschäftsstelle der ILMK beim Großen Saal der Universität Heidelberg gemeldet werden. Der Ausschuß tritt am

20. Juni 1970, 10 Uhr c.t. in Heidelberg (Aula der Wohnheime am Klausenpfad) zusammen. Die Stellungnahme zum HGP I soll in erster Linie als Arbeitsgrundlage für das "Zusammenwirken der Hochschulen" bei der Ausarbeitung des HGP II dienen.

10. (Antrag Webler Heidelberg):

"Das Plenum tritt im Rahmen der ILHK am 4. Juli 1970 in Heidelberg wieder zusammen, um die Beschlüsse nach Ziff. 6 zu verwirklichen." Dieser und der nächste Antrag werden mit großer Mehrheit an-

11. (Antrag Webler Heidelberg):

"Es besteht Einigkeit darüber, daß die Delegationen bis zum 4. Juli 1970 - falls erforderlich - Alternativ-Modelle zu dem bereits vorliegenden "Heidelberger-Modell" (Stufenplan, Tischvorlage) entwickeln und rechtzeitig allen Teilnehmern zugehen lassen. Ebenso soll ein Konzept für ein zentrales Gremium i.S. der Ziffer 8 vorgelegt werden."

Der Verhandlungsleiter dankt den Vertretern der Hochschuleinrichtungen für ihr zahlreiches Erscheinen und schließt unter dem Verweis auf den 4. Juli diese Sitzung.

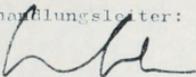
Protokollführer:

gez. Hungar
(Hungar)

F.d.R.

Kekel

Verhandlungsleiter:


(Webler)

Universität Freiburg

Herr Eusterbrock, als Beobachter

Herr Hallensleben, wiss.Ass., als Beobachter

Staatl.ing. u.Höhere Wirtschaftsfachschule Heilbronn

Herr Berger, Dozentenvertreter

Herr Hellerich, Direktor

Herr Kuen, Studentenvertreter

Herr Mandel, Vertreter Niwis

Seminar für Studienreferendare Rottweil

Herr Weber, Fachleiter

Pädagogische Hochschule Weingarten

Herr Baumgartner, Student

Herr Kerstiens, Rektor

Herr Pilz, Assistent

Pädagogische Hochschule Heidelberg

Herr Beilharz, Dozentenvertreter

Herr Frommer, Vertreter Niwis

Herr Kollnig, Rektor

Herr Theobald, ASTA-Vorsitzender

Universität Karlsruhe

Herr Bauer, Dozentenvertreter

Herr Draheim, Rektor

Herr Kahle

Herr Klepper

Herr Nothnagel

Herr Tödte, Studentenvertreter

Staatliche Ingenieurschule Furtwangen

Herr Guthöhrlein, Dozent

Herr Kainer, Direktor

Herr Mai, ASTA-Vorsitzender

Staatl. Höhere Fachschule Sigmaringen

Herr Follert, Direktor

Frau Flüssel, Vertreter Niwis

Herr Gantz, Vertreter Dozenten

Musikhochschule Mannheim

Herr Klenk, Studentenvertreter

Herr Laugs, Direktor

Herr Schwarz

Herr Tröller, Vertreter f.hauptamtl.Lehrer

Staatsbauschule Stuttgart

Herr Wehlan, Student

Herr Weller, zugl.Vertr.u.Beobachter der FDP

Staatliche Akademie der bildenden Künste Stuttgart

Herr Hirche, Rektor

Herr Lermer, Vertreter Mittelbau

Herr Lehmann, Porektor

Herr Platter, Student

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Herr Christmann

Herr Spindler, Student

Herr Wacker

Staatl. Akademie der bildenden Künste Karlsruhe

Herr Kindermann, Rektor

Herr Löbler

Herr Loth

Herr Schneider, Student

Herr Walch, Studentenvertreter

Staatl. Höhere Wirtschaftsfachschule Pforzheim

Herr Eichholz, Direktor

Herr Eisenmann

Herr Stichter, stellv.Direktor

Herr Rumsheimer, Dozentenvertreter

Herr Schumacher, ASTA-Vorsitzender

Staatl.Ingenieurschule Esslingen

Herr Graf

Herr Linse

Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Herr Schemme

Staatl.Ingenieurschule Aalen

Herr Körner

Herr Paul

Badische Hochschule für Musik Karlsruhe

Herr Böser, zugl. 1.Vors.d.Landesverb.d.Dozenten d.Ing.Bad.-Württ.

Herr Botzem, Vertreter d.Assistenten

Herr Glatz, Direktor

Herr Dr.Schmidt, 1.Vors.d.Verb.d.Dozentnn d.Staatl.Ing.Karlsruhe

Seminar für Studienreferendare Tübingen

Herr Richter, Referendar

Herr Weinmann

Musikhochschule Heidelberg

Herr Assmann, Direktor

Herr v.Bülow, Dozentenvertreter

Herr Damm, Studentenvertreter

Herr Hartmann, Dozentenvertreter

Herr Lipowski, Vetr.d.Verwaltung

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Herr Heger

Herr Kügler

Herr Maier, Prorektor

Herr Nestlé, Student

Herr Santhaas

Staatl.Ingenieurschule für Druck, Stuttgart

Herr Walter

Hochschulinstitut für Musik, Trossingen

Herr Frosch

Staatl.Werkkunstschule Schwäbisch Gmünd

Herr Arnold, techn.Oberlehrer

Herr Leber, Student

Herr Lochmüller, Direktor

Herr Plate, Oberstudienrat

Staatl.Ingenieurschule Konstanz

Herr Habermann, Direktor

Herr Löhr, ASTA-Vorsitzender

Staatl.Ingenieurschule Ravensburg

Herr Bauer

Herr Schönwald

Staatl.Ingenieurschule Mannheim

Herr Biessing, Vertreter d.Dozenten

Herr Kohl, ASTA-Vorsitzender

Herr Meixner, Direktor

Herr Zander, Vertr.d.Dozenten

Staatl.Ingenieurschule Reutlingen

Herr Seitz

Herr Schneider

Staatl.Hochschule für Musik Freiburg

Herr Abraham

Herr Delius, Dozent

Herr Kohler, Studentenvertreter

Universität Tübingen

Herr Hall, Assistent

Herr Kreile, Student

Herr Günther

Herr Kralewski, Vorsitzender des Großen Senats

Herr Müller

Herr Pfeiffer, Rektor

Herr Seidler

Pädagogische Hochschule Esslingen

Herr Fritsch, Student
Herr Gutheinz, Student
Herr Gutschera, Assistent
Herr Kohlhäns, Rektor
Herr Maile

Pädagogische Hochschule Lörrach

Herr Koerrer, ASTA-Vorsitzender
Herr Kuller, Dozent
Herr Pleines, Dozent

Universität Heidelberg

Herr Hungar, Prodekan
Herr Noack, Prorektor
Herr Rendtorff, Rektor
Herr Schäfer, Student
Herr Walch, Oberstudienrat
Herr Webler, Vorsitzender des Großen Senats

Seminar für Studienreferendare Heidelberg

Herr Hess
Herr Krabusch

Seminar für Studienreferendare Karlsruhe

Frau Hansen
Herr Immig
Herr Weißschädel

Universität Stuttgart

Herr Burckhard
Herr Vallon
Herr Ringe

Werkungsschule Pforzheim

Herr Hagmann, Student
Herr Linder, Dozent
Herr Mosny

Forts.Werkkunstschule Pforzheim

Herr Reiling

Herr Schmidt

Universität Ulm

Herr Bodensch, Dozent, nur als Beobachter

Universität Konstanz

Herr Sund, Prorektor, nur als Beobachter

Staatl.Hochschule für Musik u. Darstl.Kunst Stuttgart

Herr Deppert

Herr Fischer

Herr Gönnenwein

Herr Gümbel

Seminar für Studienreferendare Esslingen

Herr Bauer, Leiter

Herr Steinbach

Herr Walter

Süddeutsches Bibliothekarlehrinstitut Stuttgart

Fräulein Kickbusch, ASTA-Vorsitzende

Fräulein Kölling, ASTA-Vorsitzende

Herr Waßer

Herr Wiegand

Berufspädagogische Hochschule Stuttgart

Herr Schmitz-Massinger

Universität Hohenheim

Herr Oltmanns, Assistent, Vertr.d.Mittelbaues)
Herr Schubert, Akad.Rat) nur Beob.
Herr Wieser, Assistent, Vertreter des Vizepräsidenten)

Staatl.Ingenieurschule Biberach

Herr Künstner, Direktor

Pädagogische Hochschule Reutlingen

Herr Bäumler,

Herr Oomen, Assistent

Herr Schulz-Falten

Seminar für Studienreferendare I, Stuttgart

Herr Sauter

Seminar für Studienreferendare II, Stuttgart

Herr Beilhardt, Direktor

Herr Kramer, Referendar

Herr Wolf

Universität Mannheim

Herr Stemmler, Prorektor, Beobachter

Durch Beobachter waren vertreten:

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Herrn Reg.Rat Dr. Erhard
der CDU-Landesverband durch Herrn MdB Pfeiffer
die CDU-Landtagsfraktion durch Herrn MdL Dr. Gurk
der SPD-Landesverband durch Herrn Dr. Hans-Peter Schneider
die FDP-Landtagsfraktion durch Herrn Dr. Weller
die NPD-Landtagsfraktion durch Herrn MdL Dr. Kosieck
der Verband der Dozenten Stuttgart durch Herrn Prof. Böser

außerdem

der Deutschlandfunk
der Südwestfunk/der Südd.Rundfunk/Bayr.Rundfunk/Deutsche Welle
Hessischer Rundfunk
das Zweite Deutsche Fernsehen
der Evang.Presseverband für Baden

die Zeitungen

die Welt
die Süddeutsche Zeitung
die Frankfurter Rundschau
die Stuttgarter Zeitung
die Rheinpfalz
das Schwäbische Tageblatt
die Südwestpresse
der Mannheimer Morgen
die Rhein-Neckar-Zeitung und
das Heidelberger Tageblatt

Herr Rektor Dr. Riebel

Informelle Landeshochschulkonferenz,
vorl. Geschäftsstelle beim Großen Senat
der Universität Heidelberg

Heidelberg, 11.6.1970
Grabengasse 18

An die Präsidenten, Rektoren und Direktoren der
Universitäten, Päd.Hochschulen, Kunst- und Musikhoch-
schulen, Studienseminare und Fachhochschulen des
Landes Baden-Württemberg

R u n d s c h r e i b e n

Im Nachgang zu unserem Schreiben bitten wir auf Seite 3 der
Teilnehmerliste zu ändern:

Badische Hochschule für Musik Karlsruhe

Herr Pachner, Student
Herr Velte, Direktor
Herr Widmaier, Dozent

Staatl.Ingenieurschule Karlsruhe

Herr Böser, zugl.1.Vors.d.Landesverb.d.Dozenten d.Ing.Bad.-Württ.
Herr Botzem, Vertreter d.Assistenten
Herr Glatz, Direktor
Herr Schmidt, 1.Vors.d.Verband.d.Dozenten d.Staatl.Ing.Karlsruhe

Mit freundlichen Grüßen


(Webler)

B E R I C H T

über die vom Großen Senat der Universität Heidelberg einberufene
vorbereitende Sitzung einer Landeshochschulkonferenz (LHK)

Am 6. Juni 1970 (Beginn der Sitzung: 10.15 Uhr; Ende der Sitzung: 17 Uhr) fand in der Aula des Studentenwohnheimes am Klausenpfad in Heidelberg eine vorbereitende Sitzung einer Landeshochschulkonferenz statt. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Großen Senats der Universität Hohenheim wurden vom Vizepräsidenten Herrn Professor Dr.U.Riemann die Mitglieder des Großen Senats Dr. Schubert und Dr. Wieser zu dieser Sitzung als Beobachter entsandt. Die Initiatoren dieser vorläufigen Landeshochschulkonferenz (VLHK) gingen davon aus, daß im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.4.1970 (Bildung einer Hochschulkonferenz mit dem Ziel einer regionalen und fachlichen Zusammenarbeit und der Abstimmung von Studiengängen und gemeinsamen Nutzung von Forschungs-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen), in der Alternativ-These 5 der WRK für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes (die Hochschulen koordinieren ihre jeweiligen Pläne auf Landes- und Bundesebene in einer Selbstverwaltungsorganisation) und im Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 19.3.1968 (die zur weiteren Entwicklung des Hochschulwesens erforderliche Planung erfolgt unter Berücksichtigung eines Hochschulgesamtplanes durch das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit den Universitäten) ein zentrales Gremium vorzusehen ist.

I) Durch Rektoren, Direktoren, Delegierte bzw. Beobachter vertretene Einrichtung:

Von den 59 vom Hochschulgesamtplan betroffenen Institutionen des Landes Baden-Württemberg (Universitäten, Kunsthochschulen,

Pädagogische Hochschulen, Seminare für Studienreferendare, Staatliche Ingenieurschulen, Höhere Fachschulen) waren in Heidelberg 52 vertreten. Von den Universitäten Heidelberg, Tübingen und Karlsruhe waren Delegationen mit den Rektoren anwesend. Von Stuttgart eine Delegation mit einem Vertreter des Rektors. Außer universitären Organisationen und Einrichtungen waren vertreten:

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, der CDU-Landesverband, die CDU-Landtagsfraktion, der SPD-Landesverband, die FDP-Landesfraktion, die NPD-Landesfraktion, der Verband Deutscher Studentenschaften, Bonn, der Verband der Dozenten, Stuttgart, der Deutschlandfunk, der Süddeutsche Rundfunk, der Südwestfunk, der Bayerische Rundfunk, die Deutsche Welle, der Hessische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, der Evangelische Presseverband für Baden.

Von Zeitungen: Die Welt, Die Süddeutsche Zeitung, die Frankfurter Rundschau, die Stuttgarter Zeitung, die Rheinpfalz, das Schwäbische Tagblatt, die Südwestpresse, die Rhein-Neckar-Zeitung und das Heidelberger Tagblatt. Vom Kultusministerium Baden-Württemberg nahm kein Vertreter an der Sitzung teil. Der Herr Kultusminister begründete seine ablehnende Haltung in einem Brief damit, daß die Pläne zur Bildung einer Landeshochschulkonferenz in keiner Weise mit dem Kultusministerium abgesprochen wurden und daß im Hochschulgesamtplan I ein Gesamthochschulbeirat vorgesehen ist. Er wies in dem Zusammenhang darauf hin, daß die Beratung im Landtag, bei der auch der Plan einer LHK zur Sprache kam, noch nicht abgeschlossen ist.

II) Kurze Zusammenfassung des Sitzungsverlaufs

Die Delegierten waren sich darüber einig, daß ein zentrales Gremium aller Hochschulen geschaffen werden muß, ungeachtet der heftig diskutierten Frage der Repräsentanz der einzelnen Institutionen in diesem Gremium (Minderheitenschutz !) und dem Problem einer bisher verschiedentlich bezweifelten Legitimation. Bei der Verwirklichung einer LHK muß unterschieden werden zwischen:

- 1. Der informellen LHK (jetziger Zustand, ILHK);
- 2. einer vorläufigen LHK (VLHK) nach Zustimmung der Senate zur Bildung einer VLHK;
- 3. der ständigen LHK nach gesetzlicher Regelung.

Letztere könnte evtl. mit einem Landessenat versehen sein, um schneller reagieren zu können. Die VLHK hätte dann die Aufgabe, auf den Hochschulgesamtplan II Einfluß zu nehmen. Nach dessen Verabschiedung wäre die ständige LHK zu bilden. Die ILHK kann zu den Problemen nur so Stellung nehmen:

" Die hier Anwesenden sind der Meinung, daß ...".

Auch die Frage, welche Rechte an diese Gremien delegiert werden können, bleibt ungeklärt. Letztlich sollen die Autonom-Universitäten und Hochschulen, die keine Autonomie besitzen, dort entsprechend vertreten sein. Kritisiert wurde vor allem die Größe dieses geplanten Gremiums. Einigkeit bestand darin, daß die Hochschulen schnell handeln müssen, da in den bisherigen Landtagsentwürfen (Hochschulgesamtplan I und II) von einem Gesamthochschulbeirat gesprochen wird, dessen Mitglieder die Regierung nach ihren Vorstellungen berufen kann. Hier dürfen die Hochschulen nicht länger nur auf die Vorstellungen des Kultusministeriums reagieren, sondern müssen selbst die Initiative ergreifen und so ihre Handlungsfreiheit zurückgewinnen.

III) In Heidelberg gefaßte Beschlüsse:

- 1) Die hier anwesenden Delegierten stellen fest, daß sie dieses Gremium für resolutionsfähig halten.
- 2) Die hier anwesenden Delegierten beschließen:
 - a) Die Gründung einer vorläufigen Landeshochschulkonferenz (VLHK Baden-Württemberg) durch die Institutionen des tertiären Bildungsbereichs voranzutreiben;
 - b) zu diesem Zweck in einer informellen Landeshochschulkonferenz (ILHK) unter anderen Aufgaben Vorschläge zur Zielsetzung, Kompetenzen und Arbeitsweise einer solchen Konferenz auszuarbeiten;
 - c) vordringlich eine Stellungnahme zum HGP I zu erarbeiten.
- 3) Die hier anwesenden Delegierten beschließen, über die Alternativempfehlung der Universität Tübingen zu den Empfehlungen des Landtagsunterausschusses zum HGP I abzustimmen.
- 4) Die am 6.6.1970 in Heidelberg versammelten Delegierten von 52 Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen und Studienseminaren Baden-Württembergs haben beschlossen:
 - a) In einer informellen Landeshochschulkonferenz, deren Organisationsform analog der Konferenz am 6.6.1970 in Heidelberg zu verstehen ist, zusammenzuarbeiten und die Gründung einer vorläufigen LHK in Baden-Württemberg durch die Institutionen des tertiären Bildungsbereichs voranzutreiben;
 - b) zu diesem Zweck Vorschläge zur Zielsetzung, Kompetenz und Arbeitsweise einer solchen VLHK auszuarbeiten;
 - c) in der ILHK vordringlich eine gemeinsame Stellungnahme der Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs zum HGP I zu erarbeiten.

- 5) Die am 6.6.1970 in Heidelberg versammelten Delegierten der vom Hochschulgesamtplan betroffenen Institutionen erwarten vom Landtag, daß er anläßlich der bevorstehenden Verabschiedung der Empfehlung des kulturpolitischen Ausschusses zum HGP I im Plenum unter den Ziff. A II.1.3/4 die Landesregierung auffordert:
 - a) Sich für das gem. § 2 HSchG erforderliche Zusammenwirken der vom Hochschulgesamtplan Betroffenen und für die Ausarbeitung der unter A. II.1.3. genannten Vorschläge einer "Vorläufigen Landeshochschulkonferenz" und der von ihr eingesetzten Kommission zu bedienen;
 - b) Vorschläge für die Schaffung einer "Ständigen Landeshochschulkonferenz" vorzulegen.
- 6) Die am 6.6.1970 in Heidelberg versammelten Angehörigen der vom Hochschulgesamtplan betroffenen Institutionen stellen sich hinter Ziff. 1 des Senatsbeschlusses der Universität Tübingen zur Beschußvorlage des kulturpolitischen Ausschusses. Sie appellieren an den Landtag von Baden-Württemberg, sich entsprechend diesem Beschuß für die umgehende Bildung einer LHK bzw. eines von den Hochschulen zu beschickenden zentralen Gremiums einzusetzen. Vorschläge für ein solches Vertretungsgremium des tertiären Bildungsbereiches sollen von dem Kreis der in Heidelberg Versammelten in Kürze vorgelegt werden.
- 7) Das Plenum bringt sein Befremden darüber zum Ausdruck, daß das Kultusministerium nicht vertreten ist. Gerade weil das Verfahren im Landtag nicht abgeschlossen ist, wäre es angebracht gewesen, wenigstens einen Beobachter zu entsenden.

Beschluß 6 - Anlage -

Ziffer 1 des Beschlusses des Senats der Universität Tübingen zur Beschlußvorlage des kulturpolitischen Ausschusses des Landtags betr. Hochschulgesamtplan II lautet:

Die in der Vorlage verlangte "Zusammenarbeit mit allen Beteiligten" bei der Entwicklung des HGP II ist nicht gewährleistet, wenn im Verhältnis zu den Hochschulen weiterhin so verfahren wird wie bei der Aufstellung des HGP I. Die öffentlichen Anhörungen der Hochschulen im Juli 1969 haben deutlich gemacht, daß eine konstruktive Mitwirkung ausgeschlossen ist, solange weder für umfassende und rechtzeitige Information von Seiten der Regierung, noch für ausreichende Möglichkeiten zu koordinierter Planungstätigkeit im Hochschulgesamtbereich selbst gesorgt ist. Umfang und Vielschichtigkeit der gestellten Aufgaben erfordern in dieser Hinsicht dringend grundlegenden Wandel.

Die Vorlage sieht die "Schaffung eines Gesamthochschulbeirats" auf Landesebene "als Koordinationsorgan" für die Vollzugsphase des HGP II vor. Es liegt jedoch im Interesse des vom Landtag zu erteilenden Auftrags, ein zentrales Gremium dieser Art, "dem Vertreter der einzelnen Hochschulparten und Hochschulregionen angehören" unverzüglich bereits für die Planungsphase einzurichten und die Ausarbeitung des HGP II von vornherein in Verbindung und ständiger Kooperation mit diesem Planungs- und Koordinationsorgan des zukünftigen Gesamthochschulbereichs selbst durchzuführen.

Soll die Forderung nach "Zusammenarbeit mit allen Beteiligten" in der Planungsphase mehr bedeuten als bloße Deklamation, so muß dafür der geeignete institutionelle Rahmen so schnell wie

möglich hergestellt werden. Es kommt darauf an, sowohl der Arbeit innerhalb des Hochschulbereichs das nötige Maß an Wirksamkeit zu garantieren, als auch Landtag und Regierung den der Sache nach kompetenten Partner im Planungsvollzug handlungsfähig zur Seite zu stellen.

Beschluß 7 - Anlage -

Gegen den Antrag zu Beschuß 7 wurde ein Antrag auf Nichtbefassung gestellt. Dieser Antrag wurde mit 53:54 Stimmen bei 19 Enthaltungen (Beobachter) abgelehnt.

-
- IV) Empfehlungen, die den zuständigen Organen der in der informellen Landeshochschulkonferenz (ILHK) vertretenen Hochschulen zur Beratung bzw. Beschußfassung vorgelegt werden sollen:

- 1) Der Große Senat der Universität Heidelberg beruft im Auftrag der ILHK eine Expertenkommission ein. Die einzelnen Hochschulen werden aufgefordert, nach Möglichkeit je einen mit dem Hochschulgesamtplan vertrauten Vertreter in dieses Gremium zu entsenden.

Meldeschluß: 16. Juni 1970

Sitzungstermin und Ort: 20. Juni 1970 in der Aula der Studentenwohnheime am Klausenpfad in Heidelberg.

Den Mitgliedern dieser Kommission soll rechtzeitig die Freiburger Stellungnahme zum HGP I zugänglich gemacht werden.

- 2) Es wird empfohlen, soweit noch nicht geschehen, in den einzelnen Hochschulen Ausschüsse einzusetzen, die sich mit Fragen des HGP I bzw. HGP II befassen.
- 3) Für die auf den 4. 7. 1970 festgelegte zweite Sitzung der ILHK in Heidelberg sollten die am 6. 6. 1970 nur durch Beobachter vertretenen Institutionen von den Großen Senaten gewählte Delegationen entsenden.
- 4) Bis zu dieser Sitzung sollten die einzelnen Hochschulen eigene Konzeptionen (Alternativpapiere zur Heidelberger Vorlage) für das gewünschte zentrale Gremium (VLHK) erarbeiten und an alle Beteiligten versenden bzw. als Tischvorlage der nächsten Versammlung vorlegen.

W. Schubert

(Dr. Schubert)

P. Wieser

(Dr. Wieser)

UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Großer Senat

69 HEIDELBERG 1, den
Grabengasse 18
Telefon 54 361

VORBEREITENDE KONFERENZ VON VERTRETERN DER UNIVERSITÄTEN,
 PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULEN, KUNST- UND MUSIKHOCHSCHULEN,
 STUDIENSEMINAREN UND FACHHOCHSCHULEN DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG

Heidelberg, den 6.6.1970

PROGRAMMVORSCHLAG

10.15 Uhr	Begrüßung durch den Rektor der Universität Heidelberg, Prof.Dr. Rolf Rendtorff Grundsatzdebatte über eine Landeshochschulkonferenz Debatte über die zu behandelnden Einzelthemen
11.15 Uhr	Diskussion in Arbeitsgruppen: a) Aufgaben der VLHK b) Mitgliederkreis, Zusammensetzung, Organisation (Arbeitsweise), Informationsfluss c) Kompetenzen, Autonomie, Kontrolle durch Mitglieder d) Stufenplan (Umsetzung in die Praxis)
12.30 Uhr	Mittagspause
14.00 Uhr	Plenum mit Zwischenberichten der Arbeitsgruppen, Planung des weiteren Ablaufs
15.30 Uhr	Fortsetzung der Diskussion in Arbeitsgruppen
18.00 Uhr	Pause (Gelegenheit zu einem Imbiß)
19.00 Uhr	Plenum mit Berichten aus den Arbeitsgruppen; Vorlage der in der Pause ausformulierten Arbeitsergebnisse

Ein Mittagessen kann in der Mensa im Untergeschoss eingenommen werden. (Filetsteak mit Beilagen, Preis 3,-- DM)
 Während der Konferenz sind Getränke an der Theke im Foyer erhältlich.

G e s e t z
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HSchG)
vom 7. April 1970

A u s z u g :

VIII. Abschnitt

Höchschulkonferenz

§ 50

Mitglieder

- (1) Die wissenschaftlichen Hochschulen bilden zusammen mit den Fachhochschulen die Höchschulkonferenz.
- (2) Die Höchschulkonferenz besteht aus den Hochschulpräsidenten oder Rektoren und vier weiteren nach Maßgabe der Hochschulsatzung zu wählenden Hochschulangehörigen einer jeden wissenschaftlichen Hochschule sowie aus den Mitgliedern der Fachhochschulkonferenz gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572).
- (3) Die Höchschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 51

Aufgaben

Die Höchschulkonferenz hat die Aufgabe, das regionale und fachliche Zusammenwirken der Hochschulen untereinander zu sichern mit dem Ziel, Studiengänge aufeinander abzustimmen und Forschungs-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen der verschiedenen Hochschulen gemeinsamer Nutzung zuzuführen.

Am Samstag im Berufsförderungswerk

RNZ Mo, 16. 70

Alternative zur Hochschule schaffen

Direktoren der Höheren Wirtschaftshochschulen tagten - Entschließung

Mit der Aufnahme der Höheren Wirtschaftsfachschule (HWF) beim Berufsförderungswerk Heidelberg als Mitglied in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Direktoren an Höheren Wirtschaftsfachschulen und Wirtschaftskademien ging am Samstagmittag die Frühjahrstagung dieses Gremiums im Konferenzsaal des Heidelberger Rehabilitationszentrums, das zu dieser Konferenz eingeladen hatte, zu Ende. Im Mittelpunkt der Tagung - die Direktoren vertraten 23 Schulen mit über 8000 Studierenden - stand die Erarbeitung und Verabschiedung einer Stellungnahme zur Entwicklung und Umwandlung der Höheren Wirtschaftsfachschulen zu Fachhochschulen. Diese Entwicklung, die auf eine Kooperation mit den vorhandenen Universitäten und Hochschulen hin abziele, ist in fast allen Bundesländern in vollem Gang. Wie auf der Tagung zum Ausdruck kam, sind in den Bundesländern entsprechende Überleitungsgesetze entweder in Vorbereitung oder schon verabschiedet worden. Einzig und allein in Baden-Württemberg sollen mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 alle Höheren Wirtschaftsfachschulen und Ingenieurschulen auf dem Verordnungswege in Fachhochschulen umgewandelt werden.

Nach den Worten des wieder gewählten Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft Kurt Dörr (Mainz) sei mit der Aufnahme der Höheren Wirtschaftsfachschule am Berufsförderungswerk Heidelberg als 23. Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft ein Institut vertreten, das eine Sonderstellung

einnimme, weil es ausschließlich von Rehabilitanten besucht wird.

Weitere Themen der Tagung waren Gesamt-Bundesminister Leusink's zur Hochschulpolitik, die ausführlich diskutiert wurden. In diesem Zusammenhang begrüßten die Konferenzzuhörer These 3, die eine kooperative Gesamthochschule mit gemeinsamen Organen zulasse. Hier müsse aber noch einmal ganz klar das Merkmal angeführt werden, das Höhere Wirtschaftsfachschulen von Universitäten und Hochschulen unterscheide. Erstere bildeten nach dem Muster angewandter Wissenschaft aus, Universitäten seien dagegen wissenschaftlich theoretisch forschungsbezogen. So sollte vor Bildung integrierter Gesamthochschulen eine gleichberechtigte Einordnung der anwendungsorientierten Fachhochschulen in den Hochschulbereich erfolgen", heißt es in der von den Direktoren auf der Tagung verabschiedeten Entschließung.

Weiter begrüßte die Arbeitsgemeinschaft der Direktoren die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates zur Hochschulreife, die durch Einführung des „Abitur 2“ eine Diskriminierung der fachgebundenen Hochschulreife und der Fachhochschulreife ausschließen. Ferner könnten die Höheren Wirtschaftsfachschulen auf Klausuren als eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung von Leistungsnachweisen nicht verzichten, heißt es abschließend in der Entschließung.

Ing

ALTERNATIV-THESEN DER WRK ZU DEN THESEN FÜR EIN HOCHSCHULRAHMENGESETZ DES BUNDES

WRK DOKUMENTE ZUR HOCHSCHULREFORM 1970

A u s z u g

These 5

Hochschulplanung

1. Jede Hochschule stellt je einen lang-, mittel- und kurzfristigen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn jährlich fort. Die Hochschulen koordinieren ihre jeweiligen Pläne auf Landes- und Bundesebene in einer Selbstverwaltungorganisation. Die Hochschulen sind personell so auszustatten, daß ihnen diese Planung möglich ist.

Arbeitspapier für die informelle Landeshochschulkonferenz
am 6.6.1970 in Heidelberg

Stufenplan für die Verwirklichung einer Landeshochschulkonferenz
(ständige Landeshochschulkonferenz)

1. Informelle Landeshochschulkonferenz (Vertreterversammlung d.HSch.)
2. vorläufige Landeshochschulkonferenz
3. ständige Landeshochschulkonferenz

Zu 1.:

1. Aufgaben der informellen Landeshochschulkonferenz:
Überbrückung der Zeit bis zur Konstituierung der VLHK bei Aufgabenstellung wie VLHK mit Empfehlungscharakter.
2. Zusammensetzung:
Wie die Konferenz am 6.6.1970, d.h. gleichstarke Delegationen jeder Institution des tertiären Bildungsbereiches.
3. Beschußfassung:
Mit einfacher Mehrheit.
4. Arbeitsweise:
Durch ad hoc Ausschüsse wie am 6.6.1970.
5. Geschäftsführung:
Bis zur Konstituierung der VLHK bei der Universität Heidelberg.
6. Diese Regelung über die informelle Landeshochschulkonferenz tritt mit der Annahme durch die Konferenz am 6.6.1970 in Kraft.

Zu 2.:

1. Aufgaben der vorläufigen Landeshochschulkonferenz:
 - a) Die Förderung der Zusammenarbeit der Hochschulen;
 - b) die Vertretung der Interessen der Hochschulen des Landes bei Landtag und Landesregierung;
 - c) die Beratung und Beschußfassung über Fragen, die sämtliche Hochschulen des Landes oder Gruppen von Hochschulen gemeinsam betreffen; insbesondere
 - aa) die gemeinsame Stellungnahme zu den Empfehlungen der zuständigen Landtagsausschüsse zum Hochschulgesamtplan I der Landesregierung, sowie

- bb) die gem. § 2 HSchG aufgrund eines Hochschulgesamtplans zu treffende Regelung für "das Zusammenwirken der Universitäten mit den Kunst- und Musikhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule, den Seminaren für Studienreferendare, den Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen".
- d) die Vorbereitung der Konstituierung einer ständigen Landeshochschulkonferenz die Vorbereitung der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe, insbesondere eines Gesetzentwurfs zur Einrichtung einer Landeshochschulkonferenz in Baden-Württemberg.
2. Zusammensetzung:
- a) als Amtsmitglieder*
- die neun Rektoren bzw. Präsidenten der Universitäten und -nach zu treffender Vereinbarung (ev. in turnusmäßigen Wechsel einer der vier Leiter der Kunsthochschulen, drei der zehn Leiter der Pädagogischen Hochschulen, (einschl. Berufspädagogischen Hochschulen)
- zwei der neun Leiter der Seminare für Studienreferendare,
- vier der sechzehn Leiter der Ingenieur- und sonstigen Höheren Fachschulen
- b) als Wahlmitglieder aus den verschiedenen Gruppen
- der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen je 12 - 15 Vertreter
- der Universitäten Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart je 8 - 10 Vertreter
- der Universitäten Hohenheim, Konstanz und Ulm je 4 - 5 Vertreter
- der Pädagogischen Hochschulen insgesamt ca. 16 Vertreter
- der Kunsthochschulen insgesamt ca. 8 Vertreter
- der Seminare für Studienreferendare ins.ca. 8 Vertreter
- der Ingenieur- und Höheren Fachsch. ins.ca. 16 Vertreter
- Damit besteht die VLHK aus 20 Amtsmitgliedern und aus ca. 120 Wahlmitgliedern, insgesamt aus ca. 140 Mitgliedern.
3. Beschußfassung:
- Die VLHK faßt ihre Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit (2/3 oder 3/4). In Fragen, die nur einzelne Gruppen von Hochschulen betreffen, haben die Vertreter der anderen Gruppen nur beratende Stimme.

*der Schlüssel für die Amts- und Wahlmitglieder ergibt sich aus den Zahlen des Lehrkörpers und der Studenten der versch. Hochschulen

- 3 -

4. Organisation und Arbeitsweise:

Die VLHK bildet, soweit erforderlich, Fachausschüsse und regionale Ausschüsse. Sie wählt in diese Ausschüsse vornehmlich Hochschulangehörige, die in den zuständigen Gremien der einzelnen Hochschulen mit den entsprechenden Fragen befaßt sind.

5. Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung der VLHK liegt in jährlichem Wechsel bei der zu einer Gesamthochschulregion gehörenden Universität.

6. Inkrafttreten:

Dieser Beschuß tritt in Kraft, wenn er von den zuständigen Organen aller autonomen Hochschulen des Landes gebilligt wird.

Zu 3:

1. Aufgaben der ständigen Landeshochschulkonferenz:

- a) die Förderung der Zusammenarbeit der Hochschulen;
- b) die Vertretung der Interessen der Hochschulen des Landes bei Landtag und Landesregierung;
- c) die Beratung und Beschußfassung über Fragen, die sämtliche Hochschulen des Landes oder Gruppen von Hochschulen gemeinsam betreffen;
insbesondere die gemeinsame Stellungnahme zu den Empfehlungen der zuständigen Landtagsausschüsse zum Hochschulgesamtplan der Landesregierung.

2. Zusammensetzung:

wie Zusammensetzung der VLHK; nach Bildung der Gesamthochschulen wird sich durch Verminderung der Zahl der vertretenen Institutionen der Gesamtumfang der Konferenz stark reduzieren.

3. Beschußfassung:

Wie in der VLHK; mit qualifizierter Mehrheit; u.verbindl.Wirkung für die Mitgliedshochschulen.

4. Organisation und Arbeitsweise:

Wie bei der VLHK.

5. Geschäftsführung:

Ständige ortsfeste Geschäftsstelle mit eigenem Stellenplan (Stuttgart?)

6. Inkrafttreten:

nach Inkrafttreten eines entsprechenden Landesgesetzes.

Baden-Württemberg
Hochschulgesetz
vom 19. März 1968

A U S Z U G

§ 2 Grundsätze der Hochschulreform.

Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe des Landes und der Universitäten. Die zur Weiterentwicklung des Hochschulwesens erforderliche Planung erfolgt unter Berücksichtigung eines Hochschulgesamtplans durch das Kultusministerium im Zusammenwirken mit den Universitäten. Im Rahmen dieser Planung fördert das Kultusministerium die Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen, Organisationsformen und Ausbildungsgänge. Hierzu kam es im Einvernehmen mit den betroffenen Universitäten neue Einrichtungen schaffen, bestehende mit ihnen verbinden und Hochschulversuche vornehmen. Die Zusammenarbeit der Universitäten ist zu fördern. Das Zusammenwirken der Universitäten mit den Kunst- und Musikhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule, den Seminaren für Studienreferendare, den Staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen wird aufgrund eines Hochschulgesamtplans besonders geregelt.

Abschrift

Heidelberg, den 12. Mai 1970

An den

Kultusminister des Landes Baden-Württemberg
Herrn Professor Dr. Wilhelm Hahn

7000 Stuttgart
Schloß

Betr.: Konferenz der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg
in Heidelberg am 6. Juni 1970.

Sehr geehrter Herr Minister!

Der Große Senat der Universität Heidelberg hat seinen Vorsitzenden beauftragt, die Schaffung einer Landeshochschulkonferenz vorzubereiten und seinem Plan zugestimmt, vorbereitend zu diesem Zweck zu einer konferenz der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg am 6. Juni 1970 nach Heidelberg einzuladen.

Bei verschiedenen Anlässen haben Sie die jahrelange Inaktivität der Hochschulen beklagt die sich häufig darauf beschränkt habe, Aktivitäten Ihres Hauses zu kritisieren oder abzulehnen ohne selbst Vorschläge zur Sache zu machen und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln.

Die am Samstag, dem 6. Juni 1970 in Heidelberg stattfindende Konferenz soll dem Zweck dienen, die organisatorischen Bedingungen für eine Plattform der Hochschulen Baden-Württembergs zu diskutieren, die geeignet ist, künftig schneller und präziser die Vorstellungen der Hochschulen zu entwickeln. Die vorläufige Landeshochschulkonferenz soll dem Landtag und der Landesregierung von Baden-Württemberg in Zukunft als Verhandlungspartner ständig zur Verfügung stehen.

Da auch die Landesregierung und der Landtag sich mit einem solchen Projekt beschäftigen, würde sich der Große Senat der Universität Heidelberg freuen, wenn Sie zu dieser vorberichtigten Konferenz auch Beobachter Ihres Hauses entsenden würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Webler

**A K U L T U S M I N I S T E R I U M
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

10746/1

(Im Schriftverkehr bitte stets angeben)

Postanschrift:
Kultusministerium Baden-Württemberg, 7 Stuttgart 1, Postfach 480

7 STUTTGART 1, den 26. Mai 1970

Postfach 480

Schloßplatz 4 (Neues Schloß)

Fernsprecher 24931

Durchwahl über 2493/

(Nr. d. Nebenst.)

Abteilungen H und J (Guisburgstraße 4)

Fernsprecher 234467

An die

Universität Heidelberg

Heidelberg

Klaus Weble

FS

Betr.: Konferenz der Hochschulen des Landes
Baden-Württemberg in Heidelberg am
6.6.1970

Beil.: 1 Mehrf.

Die vom Großen Senat der Universität Heidelberg verfolgten Pläne zur Bildung einer Landeshochschulkonferenz, die Planungs- und Koordinierungsaufgaben zwischen den Hochschulen wahrnehmen und Verhandlungskompetenzen gegenüber Landtag und Regierung erhalten soll, sind in keiner Weise mit dem Kultusministerium abgesprochen. Es ist dem Großen Senat bekannt, daß im Hochschulgesamtplan I der Landesregierung ein Gesamthochschulbeirat vorgesehen ist. Die Beratungen im Landtag über diesen Plan, bei denen auch der hier vorgetragene Plan einer Landeshochschulkonferenz zur Sprache kam, sind noch nicht abgeschlossen. Diese Willensbildung im Landtag muß zunächst abgewartet werden. Das Kultusministerium wird daher an der Konferenz am 6. Juni 1970 nicht teilnehmen.

gez. Prof. Dr. Dr. Hahn

Senat d. Universität Tübingen
(LAKAM Baden-Württemberg)

lisch
vorlage
VLHK
6.6.70

Betrifft: Hochschulgesamtplan I

E M P F E H L U N G
des Unterausschusses für Hochschulfragen
an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport
zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April 1969
- Drucksache 926 -

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Die Landesregierung zu ersuchen, auf der Grundlage des Hochschulgesamt-
plans I - Drucksache 926 - (Rahmenplan für einen differenzierten Hoch-
schulbereich) und unter Anwendung der nachstehenden Grundsätze in Zusam-
menarbeit mit allen Beteiligten

I.

- inf. bzw. geplante*
1. den Hochschulgesamtplan II als Entwicklungsplan für einen differenzier-
ten Hochschulbereich auszuarbeiten und möglichst innerhalb eines Jahres
dem Landtag vorzulegen.
 2. im Interesse der koordinierten Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
schon in der Planungsphase unverzüglich Vorschläge zur Schaffung einer
Landeshochschulkonferenz vorzulegen, der Vertreter der einzelnen Hoch-
arten und Hochschulregionen angehören, und den Hochschulgesamtplan II
in Verbindung mit der Landeshochschulkonferenz zu entwickeln.
 3. Im Hochschulgesamtplan darzulegen:
(wie Vorlage 2.1. bis 3.)

II.

(Planziele und Planungsmaßnahmen im einzelnen)

1. Bildung von Gesamthochschulen
 - 1.1. In Baden-Württemberg Gesamthochschulen zu bilden.
 - 1.2. In den Gesamthochschulen die Universitäten, die Kunsthoch-
schulen, die Pädag. Hochschulen, die Seminare für Referen-

dare, die staatlichen Ingenieurschulen und Höheren
Fachschulen funktional zuzuordnen.

- 1.3. Gemäß § 2 Hochschulgesetz konkrete Vorschläge über die regionale, strukturelle und fachbereichsbezogene Zuordnung der einzelnen Institutionen vorzulegen und sich hierzu der Hilfe von in Verbindung mit der Landeshochschulkonferenz dafür zu bildenden Kommissionen zu bedienen.
- 1.4. Vorschläge für die künftige Dauerfunktion der Landeshochschulkonferenz vorzulegen, die durch ihre Empfehlungen der Koordination in allen gemeinsamen Fragen der Gesamthochschule dienen soll.

(1.5. bis 2.4. wie Vorlage)

3. Reform der Studiengänge, horizontale und vertikale Durchlässigkeit

- 3.1. Die Studiengänge im Gesamthochschulbereich auf der Grundlage der von den zuständigen Fachbereichen entwickelten Vorstellungen so zu gestalten, daß
 - (3.1.1. bis 3.2.4. wie Vorlage; bei 3.1.2. zu streichen : "Grundstudien und")

4. Studienjahr

- Im Gesamthochschulbereich auf Grund überregionaler Regelung Lehrveranstaltungen (Studieneinheiten) in Jahreszyklen aufeinander abzustimmen, soweit dadurch keine Studienverkürzung oder Behinderung der Studienplanung entsteht.

5. Bildungs- und Studienberatung

- 5.1. Die Bildungsberatung in den Schulen und die Studienberatung an den Hochschulen gesetzlich zu regeln.
- 5.2. Eine zentrale Registrierungs-, Koordinierungs- und Beratungsstelle in Verbindung mit der Landeshochschulkonferenz einzurichten.
- 5.3. Auf ein zentrales Registrierungs- und Koordinierungsverfahren auf Bundesebene vordringlich hinzuwirken.

6. Soziale Fragen

(wie Vorlage)

7. Intensivierung des Studiums

auf der Grundlage der von den zuständigen Fachbereichen entwickelten Vorstellungen

7.1. den Studienstoff unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten zusammenfassen und zu straffen.

7.2. den Studienstoff in Stufen (zu streichen: nach Studienjahren) so zu ordnen, daß diese Studienpläne als Grundlage des Studiums und zur Studienberatung dienen können.

7.3. Die Prüfungsordnungen dementsprechend zu fassen.

7.4. geeignete Lehrveranstaltungen für die vorlesungsfreie Zeit einzurichten

(7.5. wie Vorlage III. 1.1.5)

8. Fernstudienprogramme

(wie Vorlage III. 1.2.)

9. Forschung

in allen Teilbereichen der Gesamthochschulen das Zusammenwirken von Forschung und Lehre in differenzierter Form zu gestalten;

(9.2. bis 9.3. wie Vorlage III. 1.3.2. bis 1.3.3.)

9.4. Die Forschung über Lehrziele, Lehrinhalte und Lehrmethoden schwerpunktmaßig den erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen, den Pädag. Hochschulen und den Studienseminaren zuzuordnen.

10. Lehrkörper- und Personalstruktur

Im Rahmen der Überregionalen Beratungen auf eine Reform der Lehrkörper hinzuwirken und dabei vor allem sicherzustellen, daß

10.1. ein für den Wissenschaftsbezug abgestimmtes Konzept für den Hochschulgesamtbereich entwickelt wird.

10.2. den steigenden Anforderungen an die Lehre durch neue und differenzierte Integrationsformen von Lehre und Forschung bei der Zuweisung von Aufgaben an den Hochschullehrer entsprochen wird.

11. Tutorenprogramm

An den Gesamthochschulen zur fachlichen Beratung, Anleitung und Unterstützung der Studierenden (besonders im Gruppenstudium) alsbald ein Tutorenprogramm aufzubauen, soweit dadurch nach den Vorstellungen der zuständigen Fachbereiche die Intensivierung des Studiums und die Selbstständigkeit der Studierenden wirksam gefördert werden kann.

III.

Regelungen für die z. Zt. bestehenden Institutionen

1. Universitäten

1.1. Die Universitäten in die Gesamthochschulen einzugliedern.

2. Kunsthochschulen

(Text wie Vorlage)

3. Pädagogische Hochschulen

(Text wie Vorlage; gestrichen: 2. Halbsatz von 3.1.,
vgl. jetzt unter "Forschung" 9.4.")

4. Seminare für Studienreferendare

(Text wie Vorlage; gestrichen: 4.2., jetzt gedeckt
durch "Forschung 9.4.")-

Zu den Kapiteln III. 5. und 7. und VI. 1. bis 2.
werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Beschluß des Senats der Universität Tübingen zur Beschußvorlage des Kulturpolitischen Ausschusses des Landtags betr. Hochschulgesamtplan II

Nach eingehender Prüfung der "Empfehlungen des Unterausschusses für Hochschulfragen an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport" betr. Hochschulgesamtplan I bittet der Senat der Universität Tübingen den Landtag von Baden-Württemberg, bei dem Auftrag an die Landesregierung zur Ausarbeitung des Hochschulgesamtplans II vordringlich die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen und ggf. die Beschußvorlage entsprechend abzuändern:

1. Die in der Vorlage verlangte "Zusammenarbeit mit allen Beteiligten" bei der Entwicklung des HGP II ist nicht gewährleistet, wenn im Verhältnis zu den Hochschulen weiterhin so verfahren wird wie bei der Aufstellung des HGP I. Die öffentlichen Anhörungen der Hochschulen im Juli 1969 haben deutlich gemacht, daß eine konstruktive Mitwirkung ausgeschlossen ist, solange weder für umfassende und rechtzeitige Information von Seiten der Regierung noch für ausreichende Möglichkeiten zu koordinierter Planungstätigkeit im Hochschulgemeinschaftsbereich selbst gesorgt ist. Umfang und Vielschichtigkeit der gestellten Aufgabe erfordern in dieser Hinsicht dringend grundlegenden Wandel.

Die Vorlage sieht die "Schaffung eines Gesamthochschulbeirats auf Landesebene" als Koordinationsorgan erst für die Vollzugsphase des HGP II vor. Es liegt jedoch im Interesse des vom Landtag zu erteilenden Auftrages, ein zentrales Gremium dieser Art, "dem Vertreter der einzelnen Hochschulparten und Hochschulregionen angehören", unverzüglich bereits für die Planungsphase einzurichten und die Ausarbeitung des HGP II von vornherein in Verbindung und ständiger Kooperation mit diesem Planungs- und Koordinationsorgan des künftigen Gesamthochschulbereichs selbst durchzuführen.

Soll die Forderung nach "Zusammenarbeit mit allen Beteiligten" in der Planungsphase mehr bedeuten als bloße Deklamation, so muß dafür der geeignete institutionelle Rahmen so schnell wie möglich hergestellt werden. Es kommt darauf an, sowohl der Arbeit innerhalb des Hochschulbereichs das nötige Maß an Wirksamkeit zu garantieren, als auch Landtag und Regierung den der Sache nach kompetenten Partner im Planungsvollzug handlungsfähig zur Seite zu stellen.

2. Die Gesamtgliederung der Vorlage ordnet den Sektor Forschung, von Spezialaufträgen an Pädagogische Hochschulen und Studienseminalen abgesehen, ausschließlich den Universitäten zu.

Die Absonderung der Forschung von allen anderen Teilbereichen läuft jedoch dem mit der Bildung von Gesamthochschulen verfolgten Ziel zuwider. Sie gefährdet die Durchlässigkeit zwischen Studiengängen der verschiedenen Hochschularten und verhindert die funktionale Zuordnung der einzelnen Institutionen auf hochschulgemäßem Niveau. Auch wenn der Zusammenhang zwischen Lehre und Forschung "in differenzierter Form" zu gestalten sein wird, darf diese Differenzierung nicht zur Trennung nach forschungsbezogenen und forschungsfreien Lehranstalten im Bereich der Gesamthochschule führen. Der Abschnitt "Forschung" ist deshalb in das Kapitel II "Gesamthochschule" zu übernehmen.

3. Ebensö soll ausgeschlossen sein, im Bereich der Gesamthochschule ein Lehrkörpermodell zu übernehmen, das Teile des Lehrkörpers grundsätzlich und dauernd von Forschungsaufgaben trennt. Jede zukunftsorientierte Ausbildung hat zum Ziel, dem Studenten zugleich mit dem derzeitigen Wissensstand das kritische Bewußtsein davon zu vermitteln, auf welchem Wege diese Ergebnisse erreicht werden und welche Fragen offenstehen. Nur der Hochschulabsolvent, der mit der Einsicht in die methodischen Probleme seines Faches die Fähigkeit erworben hat weiterzulernen, wird dem wissenschaftlichen Fortschritt und den Veränderungen der modernen Berufswelt gewachsen sein. Den damit gestellten Anforderungen an die Qualität der Lehrveranstaltungen kann der Hochschullehrer nur solange genügen, als er durch aktive Teilnahme am Forschungsprozeß unmittelbaren Zugang zu den akuten Fragestellungen seines Faches behält. Die Trennung ~~vom~~ Lehr- und Forschungsaufgaben, wie sie die Kultusministerkonferenz den Dozenten neuen Typs vorsieht, müßte die Lehre unweigerlich zur unkritischen und damit unverantwortlichen Weitergabe toten Wissens disqualifizieren.

Die in der Vorlage verlangte differenzierte Zuweisung von Lehr- und Forschungsaufgaben entspricht dem Bildungsauftrag der Gesamthochschule erst dann, wenn sie dabei neue Formen der Integration von Lehre und Forschung ausbildet.

=====

Der Senat der Universität Tübingen legt dem Landtag eine überarbeitete Fassung der "Empfehlungen ..." vor, die diese Gesichtspunkte im einzelnen zur Geltung bringt.

Tübingen, 5. Juni 1970

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE
HEIDELBERG

Protokoll der Sitzung des Senatsausschusses für die Vorläufige Landes-
hochschulkonferenz

Betr.: Projekt einer Landeshochschulkonferenz (Einladung des Großen
Senats der Universität Heidelberg zum 6.6.1970)

Die Vertreter der Pädagogischen Hochschule Heidelberg werden
in der vorbereitenden Konferenz am 6.6.1970 folgende Stellung
zu dem von der Universität Heidelberg vorgelegtem Arbeitspapier
einnehmen:

1. Die Pädagogische Hochschule steht dem Gedanken einer Landes-
hochschulkonferenz grundsätzlich positiv gegenüber.
2. Der Aufgabenkatalog der Vorläufigen Landeshochschulkonferenz
muß genau umrissen werden. Der Senatsausschuß ist der Auffassung,
daß die Landeshochschulkonferenz in erster Linie Informations-
und Beratungsgremium in sämtlichen Hochschulangelegenheiten
sein sollte. Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der Zusam-
menarbeit der Hochschulen ebenso wie die Vertretung der Interes-
sen der Hochschulen des Landes gegenüber Landtag und Landesre-
gierung. Gegen die Einräumung eines Beschlusserchts mit Rechts-
wirkung auf die Autonomie der einzelnen Hochschulen oder Hoch-
schulgruppen bestehen allerdings Bedenken. Die Wahrnehmung von
Planungs- und Koordinierungsaufgaben im Hochschulgesamtbereich
wird dagegen als wichtige Aufgabe der Landeshochschulkonferenz
betrachtet. Einzelheiten (z.B. Aufstellung eines eigenen Haus-
haltsplanes zu Planungsaufgaben) wären in einer Satzung zu re-
geln.
3. In Anbetracht der Größe der Pädagogischen Hochschulen sollte
die Repräsentanz den in Ziff. 3 c des Arbeitspapiers aufge-
führten Universitäten angeglichen werden (je 1 Vertreter der
beamten Hochschullehrer, der sonstigen Hochschullehrer, der
wiss. Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen
Bediensteten).

XXXXXX
DER UNIVERSITÄTSPRÄSIDENT

27. Mai 1970
Rie/sch

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Großen Senats der Universität Hohenheim, Herrn Dozent Dr. H. Sommer, habe ich Herrn Dr. Wieser und Herrn Dr. Schubert beauftragt, die Universität Hohenheim bei der vom Großen Senat der Universität Heidelberg einberufenen vorbereitenden Sitzung einer Landeshochschulkonferenz am 6. Juni 1970 in Heidelberg als Beobachter zu vertreten.

In Vertretung:

Zahl II/26
(Landeshochschulkonferenz)
7

Riedem

UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Großer Senat

-Der Vorsitzende-

69 HEIDELBERG, den 19. Mai 1970
UNIVERSITÄT HEIDELBERG
Grabengasse 18
Telefon 54 361

20. MAI 1970

Brd.

An die

Präsidenten, Rektoren und Direktoren
 der Universitäten, Päd.Hochschulen, Kunst- und
 Musikhochschulen, Studienseminares und Fachhochschulen
 des Landes Baden-Württemberg

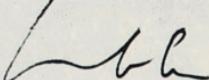
Betr.: Projekt einer Landeshochschulkonferenz

Sehr geehrte Herren!

Wie bereits angekündigt, gehen Ihnen anbei weitere Arbeitsunterlagen für die Vorbereitung der Hochschulkonferenz am Samstag, 6. Juni 1970 in Heidelberg zu:

- a) Die Beschlußvorlage des Reformausschusses an das Plenum des Großen Senats der Universität Heidelberg. Es ist anzunehmen, daß der Große Senat dieses Papier als Modellvorstellung der Universität Heidelberg seiner Delegation zur Hochschulkonferenz mitgibt. In diesem Zusammenhang wäre anzuregen, daß etwa divergierende Vorstellungen anderer Hochschulen ebenfalls vor der Konferenz verschickt würden.
- b) Für diesen Zweck und um generell künftig einen besseren Kontakt zu ermöglichen, ist unser Adressenverteiler beigefügt. Alle diese Hochschulen (i.S. des HGP I) wurden zur Konferenz eingeladen und wären mit weiterem Arbeitsmaterial zu versorgen.
- c) Wie aus der Presse bekannt, hat der Sonderausschuß für Hochschulfragen dem Kulturpolitischen Ausschuß des Landtags Empfehlungen zum HGP I zugehen lassen. Beabsichtigt ist eine Verabschiedung noch vor der Sommerpause. Nach den Erfahrungen bei der Anhörung der Hochschulen zum HGP I im Sommer 1969 sollte dies ein Alarmzeichen sein, sofort Initiativ zu werden, um soweit wie möglich auf die Beratungen Einfluß zu nehmen. Eine koordinierte Prüfung und Beurteilung der Thesen wäre z.B. Aufgabe der künftigen Landeshochschulkonferenz. Die zentralen Organe der Hochschulen sollten vielleicht auch diese Frage erörtern. Der Wortlaut der Ausschußvorlage liegt bei.

Mit freundlichen Grüßen



PS.: Auf einem der Arbeitspapiere war irrtümlich 7.6.70 als Konferenztermin ausgedruckt. Ich bitte, die Delegierten auf den richtigen Termin nochmals aufmerksam zu machen.

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
Großer Senat

-Der Vorsitzende-

69 HEIDELBERG I, den
Grabengasse 18
Telefon 54 361



An die
Präsidenten, Rektoren und Direktoren
der Universitäten, Päd.Hochschulen, Kunst- und
Musikhochschulen, Studienseminare und Fachhoch-
schulen des Landes Baden-Württemberg

Betr.: Projekt einer Landeshochschulkonferenz

Sehr geehrte Herren!

Schon langere Zeit wird in Baden-Württemberg die Einrichtung einer Landeshochschulkonferenz diskutiert. Diese Konferenz soll Planungs- und Koordinierungsaufgaben zwischen den Hochschulen wahrnehmen und Verhandlungskompetenzen gegenüber Landtag und Regierung erhalten.

Um dieses Projekt nunmehr schnell und wirksam voranzutreiben, soll in Heidelberg am

Samstag, dem 6. Juni 1970 in der Aula der Studentenwohnheime am Klausenpfad

eine vorbereitende Konferenz von Vertretern der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Studienseminalen und Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg stattfinden.

1. Es ist an die Beratung und Versabschiedung eines Modells gedacht, das dann von den zuständigen Gremien der Hochschulen ratifiziert werden müßte.

2. Die Zusammensetzung der Delegationen ist freigestellt. Es sollte jedoch eine Größe von 5 Teilnehmern einschließlich Präsident, Rektor oder Direktor genügen. Die Delegationen sind als

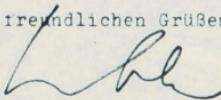
möglichst repräsentativ für die der Hochschule angehörenden Gruppen gedacht; sie sollten von diesen legitimiert sein. Die Universität Heidelberg wird ihre Delegation aus den Mitgliedern des Großen Senats wählen.

3. Auf der Hochschulpolitischen Konferenz am 21. Februar 1970 in Ludwigsburg, die auf Einladung des SPD-Landesverbands Baden-Württemberg stattfand, hatte die Arbeitsgruppe 1 bereits einige Gedanken zu einer Landeshochschulkonferenz entwickelt. (vgl. Anlage 1)

4. In welche Richtung die Überlegungen der vorbereitenden Kommission des Großen Senats der Universität Heidelberg gehen, skizziert ein diesem Schreiben beiliegendes Arbeitspapier, das das Ergebnis einer ersten Debatte zusammenfaßt. (vgl. Anlage 2)

5. Nach Klärung weiterer Einzelheiten folgt rechtzeitig noch ergänzendes Material. Einstweilen bitte ich Sie, das setzungsgebende Organ Ihrer Hochschule mit diesem Schreiben zu befassen, evtl. ebenfalls einen vorbereitenden Ausschuß einzusetzen zu lassen und weitere Schritte für die Teilnahme an der Konferenz einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



(Webler)
Vorsitzender

Anlagen

5x Auszug aus dem Beschußprotokoll der Hochschulpolitischen Konferenz am 21. Februar 1970 in Ludwigsburg.

5x Arbeitspapier betr. eine vorläufige Landeshochschulkonferenz

5x Einladung zur Konferenz am Samstag, 6.Juni 1970

Auszug aus dem Beschußprotokoll der Hochschul-

politischen Konferenz am 21. Februar 1970

in Ludwigsburg

6. Wir empfehlen der SPD Baden-Württemberg, energisch auf die Einrichtung einer ständigen Landeshochschulkonferenz zu drängen.

Diese Landeshochschulkonferenz soll sich aus gewählten Vertretern aller Einrichtungen und Gruppen des tertiären Bildungsbereichs zusammensetzen und die Landesrektorenkonferenz als Vertretung der Hochschulen ersetzen.

Die Landeshochschulkonferenz soll der ständige Verhandlungspartner von Landtag und Regierung sein. Sie soll im Hochschulbereich Baden-Württemberg eigenverantwortliche Entscheidungen fällen können.

Anlage 2

Arbeitspapier zum Projekt einer vorläufigen Landeshochschulkonferenz

Die am 7.6. 1970 in Heidelberg versammelten Vertreter der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg beschließen:

1. Es wird eine "Vorläufige Landeshochschulkonferenz" (VLHK) gebildet, in der sämtliche Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vertreten sind.

2. Aufgaben der VLHK sind:

- a) die Förderung der Zusammenarbeit der Hochschulen;
- b) die Vertretung der Interessen der Hochschulen des Landes gegenüber Landtag und Landesregierung;
- c) die Beratung und Beschlusffassung über Fragen, die sämtliche Hochschulen des Landes oder Gruppen von Hochschulen gemeinsam betreffen;
- d) die Vorbereitung der Konstituierung eines autonomen Landeshochschulgemeinschaftsbereiches.

3. Der VLHK gehören an:

- a) die Präsidenten, Rektoren und Direktoren der Hochschulen des Landes
- b) von den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen je zwei Vertreter der auf Lebenszeit beamteten Universitätslehrer, der nicht auf Lebenszeit beamteten Universitätslehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Bediensteten;
- c) von den sonstigen Universitäten je ein Vertreter der auf Lebenszeit beamteten Universitätslehrer, der nicht auf Lebenszeit beamteten Universitätslehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Bediensteten;
- c) von den sonstigen Hochschulen je ein Vertreter des Lehrpersonals, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Bediensteten.

4. Die VLHK faßt ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit. In Fragen, die nur einzelne Gruppen von Hochschulen betreffen, haben die Vertreter der anderen Gruppen nur beratende Stimme.

5. Die VLHK bildet, soweit erforderlich, Fachausschüsse und regionale Ausschüsse. Sie wählt in diese Ausschüsse vornehmlich Hochschulengehörige, die in den zuständigen Gremien der einzelnen Hochschulen mit den entsprechenden Fragen befaßt sind.

6. Dieser Beschuß tritt in Kraft, wenn er von den zuständigen Organen aller Hochschulen des Landes gebilligt wird. Die Billigung ist dem Vorsitzenden des Großen Senats der Universität Heidelberg mitzuteilen.

UNIVERSITAT HEIDELBERG
Großer Senat

69 HEIDELBERG I, den
Grabenstrasse 18
Telefon 54 361

E I N L A D U N G

Zu einer Konferenz der Universitäten, Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Studienseminare und Fachhochschulen des Landes Baden - Württemberg am

6 . J u n i 1 9 7 0

in Heidelberg, Aula der Studentenwohnheime am Klausenpfad.

P R O G R A M M

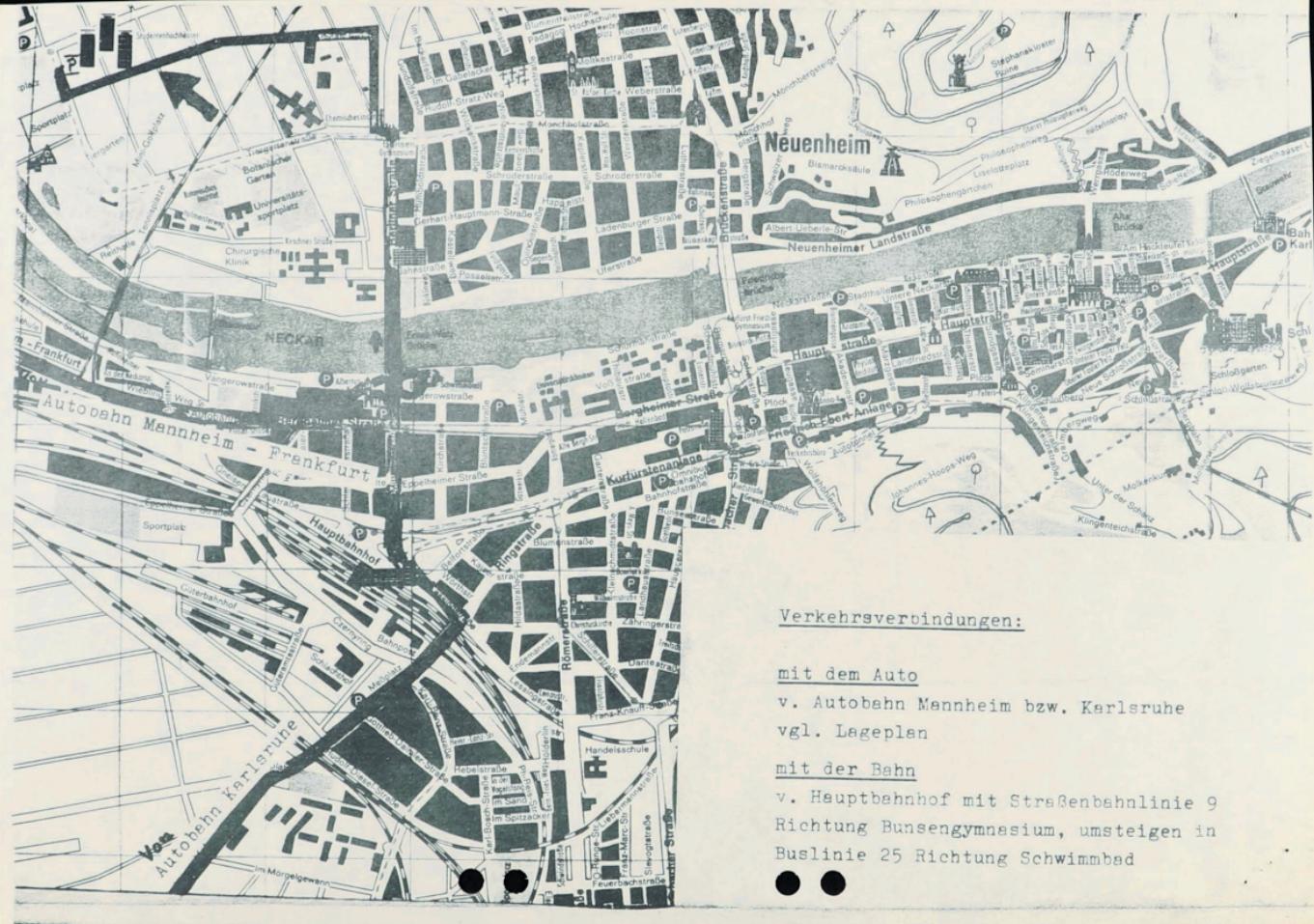
- 10.15 Uhr Begrüßung
Plenumsdiskussion über die zu behandelnden Themen
- 11.00 Uhr Diskussion in Arbeitsgruppen
z.B.: Aufgaben und Entscheidungskompetenzen
Kontrolle - Mitgliederkreis, Organisation,
Zusammensetzung, Arbeitsweise
- 12.30 Uhr Mittagspause
- 14.00 Uhr Plenum mit kurzem Zwischenbericht der Arbeitsgruppen
- 14.30 Uhr Fortsetzung der Diskussion in Arbeitsgruppen
- 17.30 Uhr Plenum mit Berichten aus den Arbeitsgruppen

Ein Mittagessen kann in der Mensa am Klausenpfad eingenommen werden.

Wir bitten um Antwort auf beiliegender Karte

b i s 2 3 . M a i 1 9 7 0

- umseitig Lageplan und Verkehrsverbindungen -



Verkehrsverbindungen:

mit dem Auto

v. Autobahn Mannheim bzw. Karlsruhe
vgl. Lageplan

mit der Bahn

v. Hauptbahnhof mit Straßenbahnlinie 9
Richtung Bunsengymnasium, umsteigen in
Buslinie 25 Richtung Schwimmbad

Vorlage des Ausschusses für GO-Reform

an den Großen Senat der Universität Heidelberg

Betr.: Konstituierung einer "vorläufigen Landeshochschulkonferenz"
(VLHK)

Die am 6.6.1970 in Heidelberg versammelten Vertreter der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg beschließen:

1. Es wird eine "vorläufige Landeshochschulkonferenz" (VLHK) gebildet, in der sämtliche Hochschulen (i.S. des Hochschulgesamtplanes) des Landes Baden-Württemberg vertreten sind.
2. Aufgaben der VLHK sind:
 - a) die Förderung der Zusammenarbeit der Hochschulen;
 - b) die Vertretung der Interessen der Hochschulen des Landes bei Landtag und Landesregierung;
 - c) die Beratung und Beschußfassung über Fragen, die sämtliche Hochschulen des Landes oder Gruppen von Hochschulen gemeinsam betreffen; insbesondere
 - aa) die gemeinsame Stellungnahme zu den Empfehlungen der zuständigen Landtagausschüsse zum Hochschulgesamtplan I der Landesregierung, sowie
 - bb) die gem. § 2 HSchG aufgrund eines Hochschulgesamtplanes zutreffende Regelung für "das Zusammenwirken der Universitäten mit den Kunst- und Musikhochschulen, den Pädagogischen Hochschulen, der Berufspädagogischen Hochschule, den Seminaren für Studienreferendare, den Staatalen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen".
 - d) die Vorbereitung der Konstituierung eines autonomen Landeshochschulgemeinschaftsbereiches, die Vorbereitung der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe, insbesondere eines Gesetzentwurfs zur Einrichtung einer Landeshochschulkonferenz in Baden-Württemberg

3. Der VLHK gehören an:

- a) als Amtsmitglieder
die neun Rektoren bzw. Präsidenten der Universitäten und -nach zutreffender Vereinbarung (ev. in turnusmäßigen Wechsel einer der vier Leiter der Kunsthochschulen, drei der zehn Leiter der Pädagogischen Hochschulen, (einschl. Berufspädagogischen Hochschulen)
zwei der neun Leiter der Seminare für Studienreferendare, vier der sechzehn Leiter der Ingenieur und sonstigen Höheren Fachschulen.

*der Schlüssel für die Amts- und Wahlmitglieder ergibt sich aus den Zahlen des Lehrkörpers und der Studenten der versch. Hochschulen

- b) als Wahlmitglieder aus den verschiedenen Gruppen
 - der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen je 12 - 15 Vertreter
 - der Universitäten Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart je 8 - 10 Vertreter
 - der Universitäten Hohenheim, Konstanz und Ulm je 4 - 5 Vertreter
 - der Pädagogischen Hochschulen insgesamt ca. 16 Vertreter
 - der Kunsthochschulen insgesamt ca. 8 Vertreter
 - der Seminare für Studienreferendar insges.ca. 8 Vertreter
 - der Ingenieur- und Höheren Fachschulen insgesamt ca. 16 Vertreter

Damit besteht die VLHK aus 20 Amtsmitgliedern und aus ca. 120 Wahlmitgliedern, ins esamt aus ca. 140 Mitgliedern.

4. Die VLHK bildet, soweit erforderlich, Fachausschüsse und regional Ausschüsse. Sie wählt in diese Ausschüsse vornehmlich Hochschulan gehörige, die in den zuständigen Gremien der einzelnen Hochschulen mit den entsprechenden Fragen befaßt sind.
5. Die VLHK faßt ihre Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit (2/3 oder 3/4). In Fragen, die nur einzelne Gruppen von Hochschulen betreffen, haben die Vertreter der anderen Gruppen nur beratende Stimme.
6. Die Geschäftsführung der VLHK liegt in jährlichem Wechsel bei der zu einer Gesamthochschulregion gehörenden Universität.
7. Dieser Beschuß tritt in Kraft, wenn er von den zuständigen Organeller Hochschulen des Landes gebilligt wird. Die Billigung ist dem Vorsitzenden des Großen Senats der Universität Heidelberg mitzuteilen.

Universitäten

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
78 Freiburg, Belfortstraße 11

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
69 Heidelberg, Grabengasse 1

Eberhard-Karls-Universität Tübingen
74 Tübingen, Wilhelmstraße 7

Universität Fridericiana Karlsruhe (Technische Hochschule)
75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12

Universität Stuttgart (Technische Hochschule)
7 Stuttgart N., Huberstraße 16

Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule)
68 Mannheim, Schloß

Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule)
7 Stuttgart-Hohenheim, Schloß

Universität Konstanz
775 Konstanz, Auf der Insel 1

Universität Ulm (Medizinisch-Naturwissenschaftliche Hochschule)
79 Ulm, Bahnhofstraße 8

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschule Eßlingen am Neckar
73 Eßlingen, Beblinger Straße 1-10

Pädagogische Hochschule Freiburg i.Br.
78 Freiburg-Littenweiler, Höllentalstraße 2

Pädagogische Hochschule Heidelberg
69 Heidelberg, Keplerstraße 87

Pädagogische Hochschule Karlsruhe
75 Karlsruhe, Bismarckstraße 10

Pädagogische Hochschule Lörrach
785 Lörrach, Hangstraße 46-50

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
714 Ludwigsburg, Reute Allee 46

Pädagogische Hochschule Reutlingen
741 Reutlingen, Im Hohbuch

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
707 Schwäbisch Gmünd, Lessingstraße 7

Pädagogische Hochschule Weingarten
9987 Weingarten, Kirchplatz 2

Berufspädagogische Hochschule Stuttgart
7 Stuttgart

Kunsthochschulen

Staatliche Hochschule für Musik
78 Freiburg

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
7 Stuttgart

Staatliche Akademie der Bildenden Künste
75 Karlsruhe

Staatliche Akademie der Bildenden Künste
7 Stuttgart

Staatlich anerkannte Hochschule für Musik und Theater
69 Heidelberg

Badische Hochschule für Musik
75 Karlsruhe

Städtische Hochschule für Musik und Theater
68 Mannheim

Hochschulinstitut für Musik
7217 Trossingen

Fachhochschulen

Staatliche Ingenieurschule der graphischen Industrie
7 Stuttgart, Seidenstraße 43

Höhere Fachschulen

Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule
7530 Pforzheim, Holzgartenstraße 36

Staatliche Höhere Fachschule f. Frauenarbeit u. Sozialpädagogik
748 Sigmaringen

Werkkunstschulen

Staatliche Kunst- und Werkschule
7530 Pforzheim, Holzgartenstraße 36

Werkkunstschule Schwäbisch Gmünd
707 Schwäbisch Gmünd, Rektor Klaus Straße 100

Süddeutsches Bibliothekarlehrinstitut
7 Stuttgart, Feuerbacher Heide 40

Ingenieurschulen

Staatliche Ingenieurschule Aalen
708 Aalen, Hohenstaufenstraße 1

Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen
7616 Biberach, Waldseestraße 34

Staatliche Ingenieurschule Esslingen
73 Esslingen

Staatliche Ingenieurschule Furtwangen
7743 Furtwangen, Gerweigstraße 11

Staatliche Ingenieurschule Heilbronn
71 Heilbronn, Max-Planck-Straße

Staatliches Hochschulbeusmt Karlsruhe
75 Karlsruhe, Kaiserstraße 6

Staatliche Ingenieurschule für Bau- u. Maschinenwesen
775 Konstanz, Brunneggerstraße 55

Staatliche Ingenieurschule Mannheim
68 Mannheim, Speyerer Straße 4

Staatliche Ingenieurschule für Landbau
744 Nürtingen, Neckarsteige 10

Staatliche Ingenieurschule Offenburg
76 Offenburg, Rheinstraße 3

Staatliche Ingenieurschule Ravensburg
798 Ravensburg, Deisenfang 31

Staatliche Ingenieurschule Reutlingen
741 Reutlingen

Staatsbauschule Stuttgart
7 Stuttgart, Kanzeleistraße 29

Studienseminare

Studienseminar Esslingen
7300 Esslingen, Alleenstraße 5

Studienseminar Freiburg
78 Freiburg, Habsburgerstraße 103

Studienseminar Heidelberg
69 Heidelberg, Keplerstraße 87

Studienseminar Karlsruhe
75 Karlsruhe, Bismarckstraße 12

Studienseminar Rottweil
7210 Rottweil, Aitstüttter Straße 5

Studienseminar Stuttgart I
7 Stuttgart, Hegelplatz 1

Studienseminar Stuttgart II
7 Stuttgart, Rote Bühl Platz 17

Studienseminar Tübingen
74 Tübingen, Uhlandstraße 30

Die Entwicklung zur Gesamthochschule

1. Bestehende Hochschulen werden zu Gesamthochschulen zusammengefasst oder ausgebaut. Sie arbeiten zunächst in gemeinsamen Organen zusammen, um so die Hochschulen durch Integration der Studiengänge, der Lehr- und Forschungsprogramme zu Gesamthochschulen zusammenzuschliessen.
2. Die Gesamthochschule hat einen Lehrkörper und eine Studentenschaft.
3. Neuzugründende Hochschulen werden als Gesamthochschulen angelegt.
4. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Zusammenarbeit von Hochschulen innerhalb einer Gesamthochschule über Landesgrenzen hinaus geboten, so regeln die beteiligten Länder und Hochschulen ihre wechselseitigen Beziehungen durch Vertrag.

Erläuterung

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz spricht sich für die Errichtung von integrierten Gesamthochschulen aus. Sie sieht darin über die Möglichkeiten einer Reform und Verbesserung des bisherigen Hochschulsystems hinaus die Chance für eine grundlegende Neuordnung des gesamten tertiären Bildungsbereiches, die prägend auf alle Bildungsbereiche rückwirken und Einheit wie Einheitlichkeit des Bildungssystems fördern wird.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz erwartet von der Gesamthochschule

- die Vereinigung der im tertiären Bildungsbereich anzubietenden Studienmöglichkeiten als vollakademische Studien unter den prinzipiell gleichen wissenschaftlichen Kriterien; das gilt insbesondere für den Bereich der Lehrerbildung;
- eine vielfältige Differenzierung der Studien nicht nur nach fachlichen Gesichtspunkten, sondern auch in dem Gewicht, das etwa der wissenschaftlichen Vertiefung oder der Anwendungsnähe und Berufsvorbereitung gegeben wird;
- die Ermöglichung von Übergängen zwischen den Studien durch eine sowohl vertikale als auch horizontale Integration der bisherigen Studiengänge;
- die Erhöhung der Flexibilität der Studien und die Erweiterung der Abschlussmöglichkeiten durch die Kombination von Teilstudien (Studieneinheiten) in einem System sukzessiver Graduierung;
- die Einheitlichkeit der akademischen Grade und den Abbau von bildungshemmenden und gesellschaftlich schädlichen Schranken des Sozialprestiges.

Diese Ziele müssen sowohl durch die Koordinierung bestehender Studiengänge als auch durch die Einrichtung neuer Studiengänge angestrebt werden. Voraussetzung ist der Wegfall der hierarchischen Abstufung bestehender Berufsbilder und Laufbahnvorschriften, wie überhaupt die Einführung der GHSch erhebliche beamtenrechtliche Konsequenzen haben wird.

Eine Gesamthochschule ist somit dadurch definiert, dass sie innerhalb einer oder mehrerer Disziplinen solche differenzierten Studienmöglichkeiten organisch anbietet, nicht dadurch, dass alle Disziplinen und Studienmöglichkeiten in ihr organisatorisch zusammengefasst sind.

Zur Gesamthochschule gehören :

- nach einer Übergangszeit ein einheitlicher Lehrkörper und eine einheitliche Studentenschaft;
- die Beibehaltung der Verbindung von Forschung und Lehre. Jeder in der künftigen integrierten GHSch tätige Hochschullehrer soll grundsätzlich über eigene Forschungserfahrung verfügen. Auch wenn er nicht als Forscher arbeiten soll, soll ihm jedoch jederzeit die Möglichkeit zu eigener Forschungstätigkeit im Gesamthochschulbereich offenstehen;
- dasjenige Maß an Selbstverwaltungsrechten für alle ihre Einrichtungen, das z.Zt. nur die Universitäten besitzen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz erwartet, daß sich Länder und Hochschulen zu Gesamthochschullösungen auch über die Ländergrenzen hinweg bereitfinden.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz erwartet von der GHSch nicht, daß mit der Schaffung von Gesamthochschulen allein das Problem des Numerus clausus gelöst werden könnte.

Ferner kann schon aus geographischen Gründen nicht damit gerechnet werden, dass alle derzeit bestehenden Fachhochschulen, Ingenieurschulen, Akademien usw. zu Fachhochschulen ausgebaut und in ein Gesamthochschulsystem eingegliedert werden können. Auch die Eingliederung der Musik- und Kunsthochschulen bedarf besonderer Überlegungen.

Schliesslich muss hervorgehoben werden, daß die Entwicklung der integrierten GHSch eine Übergangszeit in Anspruch nehmen wird, deren Dauer schwer abzuschätzen ist. Sieht man die Integration der differenzierten Studienmöglichkeiten des tertiären Bereichs als "die Idee" eines Gesamthochschulsystems an, dann wird deutlich, daß die Verwirklichung eines solchen Systems zeitlich zunächst davon abhängt, wann ein Instrumentarium zur Verfügung steht,

Erläuterung

das die damit vorausgesetzte umfassende Studienreform leisten kann. Ferner hängt die Verwirklichung der in dieser Weise konzipierten GHSch auch davon ab, ob und wann die Zugangsvoraussetzungen zum Hochschulbereich reformiert werden, also von Entscheidungen, die ausserhalb des tertiären Bereichs getroffen werden müssen.

•
•
•
•

EMPFEHLUNG
des Unterausschusses für Hochschulfragen
an den Ausschuß für Kulturpolitik, Jugend und Sport
zu dem Schreiben des Staatsministeriums vom 15. April 1969
- Drucksache 926 -

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Die Landesregierung zu ersuchen:

I.

1. Auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans I - Drucksache 926 - (Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich) und unter Anwendung der nachstehenden Grundsätze in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten den Hochschulgesamtplan II als Entwicklungsplan für einen differenzierten Hochschulbereich auszuarbeiten und möglichst innerhalb eines Jahres dem Landtag vorzulegen.
2. Im Hochschulgesamtplan II darzulegen:
 - 2.1. die Entwicklung der einzelnen Einrichtungen des Hochschulgesamtbereiches;
 - 2.2. die örtlichen, regionalen, personellen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten und Erfordernisse für die Verwirklichung der Planung;
 - 2.3. Vorschläge für eine stufenweise Verwirklichung des Entwicklungsplanes;
3. die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen darzustellen und entsprechende Gesetzesentwürfe vorzulegen.

II.

1. Bildung von Gesamthochschulen

- 1.1. In Baden-Württemberg Gesamthochschulen zu bilden.
- 1.2. In den Gesamthochschulen die Universitäten, die Kunsthochschulen, die Pädagogischen Hochschulen, die Seminare für Studienreferendare, die staatlichen Ingenieurschulen und Höheren Fachschulen einander zuzuordnen.
- 1.3. Gemäß § 2 Hochschulgesetz konkrete Vorschläge über die regionale, strukturelle und fachbereichsbezogene Zuordnung der einzelnen Institutionen vorzulegen und sich hierzu der Hilfe von dafür zu bildenden Kommissionen zu bedienen.
- 1.4. Vorschläge für die Schaffung eines Gesamthochschulbeirats auf Landesebene vorzulegen, dem Vertreter der einzelnen Hochschularten und Hochschulregionen angehören und der durch seine Empfehlungen der Koordination in allen gemeinsamen Fragen der Gesamthochschulen dienen soll.
- 1.5. Die Modelle, die der Hochschulgesamtplan I bei Ein- oder Angliederung vorschlägt, und weitere Modelle zu erproben.

2. Zugang zum Gesamthochschulbereich

- 2.1. Als Zugangsvoraussetzung die Hochschulreife, die bereits nach zwölfjähriger Schulzeit erworben werden kann, festzulegen.
- 2.2. Die Unterschiede zwischen fachgebundener Hochschulreife, Fachhochschulreife und allgemeiner Hochschulreife abzuschaffen. Möglichkeiten zum Erwerb zusätzlicher fachspezifischer Studienvoraussetzungen vor oder während des Studiums sind zu schaffen.

- 2.3. Den Zugang über den zweiten Bildungsweg sicherzustellen und zu prüfen, inwieweit der Zugang zu bestimmten Studienveranstaltungen (Studieneinheiten) mit dem Nachweis über erbrachte Leistungen Bewerbern ohne Hochschulreife ermöglicht und inwieweit nach der erfolgreichen Absolvierung dieser Studienveranstaltungen die Hochschulreife zuerkannt werden kann.
- 2.4. Unverzüglich auf eine ländereinheitliche Neuordnung der Zugänge entsprechend den vorstehenden Grundsätzen über den Zugang hinzuwirken.
- 2.5. Modelle der Oberstufenreform zu entwickeln und zu erproben.

3. Reform der Studiengänge, horizontale und vertikale Durchlässigkeit

- 3.1. Die Studiengänge im Gesamthochschulbereich so zu gestalten, daß
 - 3.1.1. durch eine Reform der Bildungsinhalte den Veränderungen der Berufs- und Arbeitswelt und der Entwicklung der Forschung entsprochen wird;
 - 3.1.2. Bildungsinhalte, die für verschiedene Berufsbilder gemeinsam sind, in gemeinsamen Grundstudien und Lehrveranstaltungen angeboten werden;
 - 3.1.3. durch eine verstärkte Gliederung der Studiengänge die Möglichkeiten für differenzierte Abschlüsse, Aufbaustudien und Kontaktstudien verbessert werden.
- 3.2. Eine möglichst weitgehende Durchlässigkeit dadurch herbeizuführen, daß
 - 3.2.1. ein Weiterstudium mit neuem Studienziel innerhalb desselben Fachgebietes möglichst ohne Zeitverlust erfolgen kann;
 - 3.2.2. bei einem Wechsel des Fachgebietes erbrachte Studienleistungen anerkannt werden können;

3.2.3. die Prüfungsordnungen sowie Studienpläne entsprechend gefaßt werden;

3.2.4. bis zur Verwirklichung der Gesamthochschule schnell realisierbare Übergangsregelungen getroffen werden.

4. Studienjahr

Im Gesamthochschulbereich auf Grund überregionaler Abstimmung das Studienjahr einzuführen.

5. Bildungs- und Studienberatung

5.1. Die Bildungsberatung in den Schulen und die Studienberatung an den Hochschulen gesetzlich zu regeln.

5.2. Eine zentrale Registrierungs-, Koordinierungs- und Beratungsstelle einzurichten.

6. Soziale Fragen

6.1. Die Ausbildungsförderung kostendeckend zu gestalten und die beschränkte Anfangsförderung entfallen zu lassen.

6.2. Eine einheitliche studentische Krankenversorgung im Rahmen einer angemessenen Vollversicherung einzurichten.

6.3. Anzustreben, bis 1980 für etwa 30 % der Studierenden Studentenwohnheimplätze zu schaffen.

6.4. Das Interesse und die Möglichkeiten für eigene sporadische Betätigung der Studenten in größerem Umfang zu fördern.

6.5. Darauf hinzuwirken, daß die Wohngeldförderung für Studenten verbessert wird.

III.

1. Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen

1.1. Intensivierung des Studiums

1.1.1. den Studienstoff unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten zusammenzufassen und zu straffen.

1.1.2. den Studienstoff in Stufen und nach Studienjahren so zu ordnen, daß diese Studienpläne als Grundlage des Studiums und zur Studienberatung dienen können.

1.1.3. die Prüfungsordnungen dementsprechend zu fassen.

1.1.4. studienbegleitende und unterstützende Lehrveranstaltungen, insbesondere auch für die vorlesungsfreie Zeit, einzurichten.

1.1.5. ein Hochschulversuchsprограмm zu entwickeln und zu erproben, das insbesondere die nachstehenden Themen umfaßt:

a) Entwicklung neuer didaktischer Methoden

b) Erprobung von Möglichkeiten begleitender Erfolgskontrollen und gestreckter Prüfungen (Sukzessivprüfungen) sowie versuchsweise Einführung von prüfungsrelevanten Arbeitsgemeinschaften

c) Versuche zur Neugliederung von Studiengängen, insbesondere zur Frage der horizontalen Gliederung.

d) Versuche im Bereich des Kontaktstudiums

1.2. Fernstudioprogramme

Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Einführung von Fernstudiengängen im Medienverbund zu schaffen.

1.3. Forschung

- 1.3.1. in den Gesamthochschulen das Zusammenwirken von Forschung und Lehre in differenzierter Form zu gestalten;
- 1.3.2. im Bereich der Forschung Schwerpunkte zu bilden und deren Festlegung überregional abzustimmen;
- 1.3.3. in der Gesamthochschule und auf Landesebene ständige Kommissionen für Angelegenheiten der Forschung zu bilden.

1.4. Lehrkörperstruktur

Im Rahmen der überregionalen Beratungen auf eine Reform der Lehrkörper hinzuwirken und dabei vor allem sicherzustellen, daß

- 1.4.1. ein abgestimmtes Konzept für den Hochschulgesamtbereich entwickelt wird;
- 1.4.2. den steigenden Anforderungen der Lehre durch eine differenzierte Zuweisung der Lehr- und Forschungsaufgaben entsprochen wird.

1.5. Tutorenprogramm

An den Universitäten zur fachlichen Beratung, Betreuung und Unterstützung der Studierenden im Grundstudium alsbald ein Tutorenprogramm aufzubauen.

2. Kunsthochschulen

- 2.1. Die staatlichen Kunsthochschulen, nämlich
 - a) die Staatl. Hochschule für Musik in Freiburg,
 - b) die Staatl. Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Stuttgart,
 - c) die Staatl. Akademie für bildende Künste in Stuttgart,
 - d) die Staatl. Akademie für bildende Künste in Karlsruhe, unter Berücksichtigung ihrer fachspezifisch bedingten Besonderheiten den Gesamthochschulen zuzuordnen;

bei den musikpädagogischen Studieneinrichtungen ein durchlässiges Verbundsystem zwischen den Musikhochschulen und musikwissenschaftlichen Instituten der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen entsprechen; dieses Verbundsystem auch den Musikhochschulen Trossingen, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim anzubieten.

- 2.2. Den Kunsthochschulen neben der Ausbildung des künstlerischen und kunstpädagogischen Nachwuchses Aufgaben im Bereich der beruflichen Fortbildung in künstlerischen und kunstpädagogischen Fächern zu übertragen; unter den Kunsthochschulen in Berücksichtigung der Aufgaben Schwerpunkte zu bilden.
- 2.3. Für den Zugang zu den Staatlichen Kunsthochschulen besondere Voraussetzungen gelten zu lassen.

3. Pädagogische Hochschulen

- 3.1. Die Pädagogischen Hochschulen und die Berufspädagogische Hochschule als wissenschaftliche Hochschulen den künftigen Gesamthochschulen zuzuordnen; ihnen als Forschungsauftrag den Bereich der Erziehungswissenschaften und der Didaktik der einzelnen Fächer zu übertragen;
- 3.2. Modelle für pädagogische Grundstudien von Lehrern aller Schularten zu erarbeiten;
- 3.3. Vorschläge für die Differenzierung der Lehrerbildung nach Schulstufen vorzulegen;

4. Seminare für Studienreferendare

- 4.1. Die Seminare für Studienreferendare im Zuge der Neuordnung der Lehrerbildung und -fortbildung in die Gesamthochschulen funktional einzugliedern.
- 4.2. Folgende Grundsätze zu beachten:
Die Studienseminare dienen der Verbindung von Schule und Hochschule. Ihre Hauptaufgabe ist die Einführung

in die Praxis des Lehrerberufes. Im Rahmen ihrer Aufgaben wirken sie bereits in der ersten Phase der Lehrerbildung mit. Sie arbeiten hierbei eng mit den fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen zusammen.

Darüber hinaus kommen insbesondere für die hochschulnahen Seminare folgende Aufgaben in Frage:

- a) Forschung über Lehrziele, Lehrinhalte und Lehrmethoden;
- b) Durchführung von Kompaktveranstaltungen der Lehrerbildung und -fortbildung.

5. Fachhochschulen

- 5.1. In Zusammenarbeit mit den Universitäten, Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen zu prüfen, in welchen Studiengängen und bis zu welchen Abschlüssen innerhalb des Gesamthochschulbereiches gemeinsame Ausbildungsgänge angeboten werden können.
- 5.2. Die Ingenieurschulen und vergleichbare Einrichtungen als Fachhochschulen oder Teilbereiche den Gesamthochschulen zuzuordnen.
- 5.3. Die Studiengänge an Fachhochschulen so aufzustalten, daß eine ausreichende Durchlässigkeit im Gesamthochschulbereich unter angemessener Anrechnung von Semestern gewährleistet wird.
- 5.4. In den Fachrichtungen der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaft ab Wintersemester 1971 Fachhochschulen einzurichten.
- 5.5. Bis zur Verwirklichung der Grundsätze nach Ziffer II. 2. als Übergangslösung die Fachhochschulreife einzuführen, die aufbauend auf dem Realschulabschluß oder einem vergleichbaren Abschluß in einem zweijährigen gymnasialen Vollunterricht erworben werden kann.

5.6. Die Eingangsvoraussetzungen und die Studiendauer für das Ingenieurstudium so zu regeln, daß die Anerkennung der Prüfungsnachweise sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei freiberuflicher Tätigkeit innerhalb der EWG gewährleistet ist.

6. Werkkunstschulen

Zu prüfen, wie die Werkkunstschulen unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausbildungsgänge und des Zusammenwirkens mit Industrie und Handwerk den Gesamthochschulen zugeordnet werden können und Vorschläge dafür im Hochschulgesamtplan II vorzulegen. Dabei ist die erforderliche Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen einerseits und den Kunsthochschulen andererseits zu beachten.

7. Sozialpädagogik und Sozialarbeit

7.1. Dem Landtag über ihre Vorstellungen von Berufsbild und Ausbildungszügen im Bereich der Sozialpädagogik und Sozialarbeit zu berichten.

7.2. Vorschläge über die Einrichtung von Studiengängen für Sozialarbeit im Gesamthochschulbereich vorzulegen.

7.3. Zu prüfen,

7.3.1. ob und inwieweit die bestehenden Bildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit Fachhochschulen werden oder als solche anerkannt werden können und sollen;

7.3.2. wie die Übergänge von anderen Bildungseinrichtungen in diesem Bereich auf die Fachhochschulen erfolgen können;

7.3.3. welche finanziellen Folgen die Einrichtung von Fachhochschulen im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit sich bringt.

IV.

1. Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung und Einordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in den Hochschulgesamtplan (Drucksache 1448)

- 1.1. Dem Landtag einen ausführlichen Bericht darüber zu erstatten, wie die Fortbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im höheren und gehobenen Dienst, künftig intensiviert und verbessert werden soll;
- 1.2. Zu prüfen,
 - a) ob und in welcher Form die bestehenden Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in den Rahmen des Hochschulgesamtplanes als Ausbildungs- und Fortbildungsinstitute für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung eingeordnet werden können;
 - b) welche Berechtigungen die Inhaber von Diplomen der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien zuerkannt bekommen sollen.

2. Ausbau der Hochschulen (Drucksache 2178)

Mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß

- 2.1. Durch Änderung des Grundgesetzes die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß entsprechend der Regierungserklärung des Bundeskanzlers nicht nur die wissenschaftlichen Hochschulen, sondern alle Hochschulen in das Förderprogramm des Bundes aufgenommen werden;
- 2.2. Baumaßnahmen im Bereich der Hochschulen durch konjunkturbedingte Sperrung von Haushaltsmitteln des Bundes nicht beeinträchtigt und verzögert werden;
- 2.3. Die für den geplanten Ausbau der Hochschulen erforderlichen Bundesmittel auf jeden Fall durch verbindliche Erklärungen des Bundes sichergestellt werden.

(Twie Bankette)